

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Stabilitätsrates gemäß § 9 des Stabilitätsratsgesetzes

Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils stärkt Vergleichbarkeit und Transparenz der öffentlichen Haushalte

Der Stabilitätsrat tagte am 18. Dezember 2023 unter dem Vorsitz des Ministers der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Marcus Optendrenk, und des Bundesministers der Finanzen, Christian Lindner.

Der Stabilitätsrat beriet sich und fasste seine Beschlüsse auch vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes. Erstmals hat sich das BVerfG eingehend mit den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von notlagenbedingten Krediten und mit den in diesem Kontext gebildeten Sondervermögen befasst. Das Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltspolitik des Bundes und eines Teils der Länder. Erste unmittelbare Konsequenzen haben die Regierungen und Haushaltsgesetzgeber des Bundes und einzelner Länder bereits gezogen.

Im Stabilitätsrat bestand Einigkeit darüber, dass die Umsetzung des Urteils künftig zu einer stärkeren Vergleichbarkeit und Transparenz der öffentlichen Haushalte in festgestellten Notlagen führt. Davon wird auch der Stabilitätsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben profitieren.

Zu den Beschlüssen im Einzelnen:

Überwachung der Einhaltung der gesamtsstaatlichen strukturellen Defizitobergrenze

Der Stabilitätsrat überprüft gemäß § 7 Absatz 1 des Stabilitätsratsgesetzes auf Grundlage einer Schätzung des gesamtsstaatlichen Finanzierungssaldos zweimal jährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtsstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes für das laufende Jahr und die vier folgenden Jahre.

Die erste Prüfung im Jahr 2023 nahm der Stabilitätsrat im Frühjahr vor. Eine weitere kann im laufenden Jahr nicht erfolgen, da die in Folge des BVerfG-Urteils notwendigen Anpassungen der Haushalts- und Finanzplanung des Bundes noch ausstehen und daher mangels belastbarer Datenbasis die zugrundeliegende Schätzung für den Gesamtstaat nicht vorliegt. Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe Überprüfung der Einhaltung der europäischen Defizitobergrenze nicht möglich. Aufgrund der notwendigen Vorläufe kann die nächste Überprüfung erst zur regulären Sitzung des Stabilitätsrates im Frühjahr 2024 stattfinden. Grundlage wird dann die aktualisierte, im Rahmen der Europäischen Haushaltsüberwachung zu übermittelnde, Fiskalprojektion Deutschlands sein.

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse und fortlaufende Haushaltsüberwachung

Die Überwachung der Schuldenbremse und die turnusgemäße Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen durch den Stabilitätsrat erfolgte für die Länder auf Grundlage der bereits bis Anfang November dieses Jahres vorgelegten Stabilitätsberichte und Datenmeldungen zum harmonisierten Analysesystem. Auf dieser Basis hat der Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse festgestellt, dass sich aus seinem, an den europäischen Vorgaben orientierten, harmonisierten Analysesystem für das Jahr 2022 bei 15 Ländern und für die Jahre 2023 bis 2024 bei allen Ländern keine Beanstandungen ergeben.

Der Bund hat entschieden, seine Meldung zur Überwachung der Schuldenbremse im harmonisierten Analysesystem für die Jahre 2022 und 2023 zu aktualisieren.

Für den Bund stellt der Stabilitätsrat fest, dass sich für die Jahre 2022 und 2023 auf Basis der aktualisierten Haushaltsdaten keine Beanstandungen ergeben. Für das Jahr 2024 hat der Bund wegen des zu berücksichtigenden BVerfG-Urteils und des daher noch laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens – abweichend von den Regeln des Kompendiums – keine Daten im harmonisierten Analysesystem ausgewiesen.

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen sind die Ergebnisse lediglich für die Freie Hansestadt Bremen auffällig. Der Stabilitätsrat stellte am 16. Dezember 2022 fest, dass dem Land eine Haushaltsnotlage droht. Als Konsequenz aus dem Grundsatzurteil des BVerfG hat der Bremer Senat am 5. Dezember 2023 der Bremischen Bürgerschaft einen zweiten Nachtragshaushalt vorgelegt, der auch Auswirkungen auf den im Herbst 2023 von der Freien Hansestadt Bremen vorgelegten Entwurf eines Sanierungsprogrammes hat. Der Stabilitätsrat hat den Evaluationsausschuss daher beauftragt, die Abstimmung des Sanierungsprogramms fortzusetzen und eine Sanierungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen im zweiten Halbjahr 2024 auf der Grundlage aktualisierter Haushaltsdaten vorzulegen.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter: www.stabilitaetsrat.de.

28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023**Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente
gemäß § 9 des Stabilitätsratsgesetzes****Tagesordnung****TOP 1**

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 7 des Stabilitätsratsgesetzes

- Beschluss

TOP 2

Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 6 des Stabilitätsratsgesetzes

- Beschluss und Beratungsunterlagen

TOP 3

a) Haushaltsüberwachung gemäß § 3 des Stabilitätsratsgesetzes

- Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse
- Beschluss und Stabilitätsbericht für den Bund und für jedes einzelne Land

b) Sanierungsverfahren Bremen gemäß § 5 des Stabilitätsratsgesetzes

- Beschluss

c) Evaluierung der Instrumente der laufenden Haushaltsüberwachung

- Beschluss

Umfrageverfahren vom 18. Oktober 2023 Zusammensetzung des Evaluationsausschusses

- Beschluss

Umfrageverfahren vom 10. Oktober 2023

Änderung des Kompendiums zur Anrechnung der Ausgleichskomponente

- Beschluss

Stabilitätsrat
Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-88-1922
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.deAz.: FV 4004/22/10016
Datum: 2. Dezember 2023**28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023**

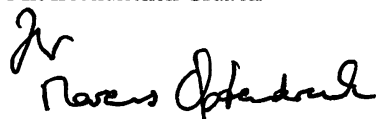
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 28. Sitzung des Stabilitätsrates im Rahmen einer Videokonferenz lade ich Sie, auch im Namen des Bundesministers der Finanzen, Herrn Christian Lindner, ein für

Montag, den 18. Dezember 2023, 14:00 Uhr.Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz
2. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz
3. Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz
4. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marcus Optendrenk

TOP 1 der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates**zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen
Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes
gemäß § 7 des Stabilitätsratsgesetzes**

Der Stabilitätsrat überprüft gemäß § 7 Absatz 1 des Stabilitätsratsgesetzes auf Grundlage einer Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos zweimal jährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes für das laufende Jahr und die vier folgenden Jahre.

Das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 hat erhebliche Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung des Bundes.

Die Beratungen im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zum Bundeshaushalt 2024 sind noch nicht abgeschlossen. Die Länder könnten eine aktuelle Projektion der Entwicklung des Finanzierungssaldos der Ländergesamtheit bis 2027 vorlegen und damit ihren Anteil für die erforderliche Datenbasis zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags beitragen. Mangels belastbarer Datenbasis für den Gesamtstaat kann jedoch derzeit keine Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe Überprüfung der Einhaltung der europäischen Defizitobergrenze nicht möglich. Aufgrund der notwendigen Vorläufe kann die nächste Überprüfung erst zur regulären Sitzung des Stabilitätsrates im Frühjahr 2024 stattfinden. Grundlage wird dann die aktualisierte im Rahmen der Europäischen Haushaltsüberwachung zu übermittelnde Fiskalprojektion Deutschlands sein. Der Stabilitätsrat bekräftigt seine Zusage vom 2. Mai 2023, eine Schätzung des Finanzierungssaldos für das laufende und vier Folgejahre vorzulegen. Der Bund sagt zu, hierfür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

TOP 2 der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates**zur Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes
gemäß Artikel 109a Absatz 2 des Grundgesetzes**

Die Schuldenbremsenüberwachung im Stabilitätsrat erfolgt in diesem Jahr im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. November 2023, mit dem das zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes für nichtig erklärt wurde. Das Urteil hat Auswirkungen auf mehrere Haushaltsjahre des Bundes und wird als Grundsatzurteil für die Auslegung der grundgesetzlichen Schuldenbremse auch Anpassungsbedarf in einigen Länderhaushalten für dieses Jahr und Folgejahre nach sich ziehen.

In Folge des Urteils hat der Deutsche Bundestag für das Haushaltsjahr 2023 einen Nachtragshaushalt beschlossen. [Der Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 wird zurzeit angepasst und kann daher nicht als Grundlage für die Überprüfung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat herangezogen werden.] *[Aktualisierungsvorbehalt. Falls bis zum 18. Dezember ein vom HHA abschließend beratener HH-Entwurf 2024 vorliegt: „Der Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen angepasst.“]* Auch die Regierungen und Haushaltsgesetzgeber einzelner Länder haben bereits erste unmittelbare Konsequenzen gezogen.

Ergebnisse der landesrechtlichen und bundesrechtlichen Schuldenbremsen

Der Stabilitätsrat nimmt aus den bis Mitte Oktober vorzulegenden Stabilitätsberichten zur Kenntnis, dass alle Länder die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) nach der jeweiligen landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2022, 2023 und 2024 einhalten.

[Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bund auf Basis aktualisierter Haushaltsdaten für die Jahre 2022 und 2023 die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG nach der bundesrechtlichen Regelung einhält und auch für das Jahr 2024 einen schuldenbremsenkonformen Haushalt aufstellen wird.]

[Aktualisierungsvorbehalt. Falls bis zum 18. Dezember ein vom HHA abschließend beratener HH-Entwurf 2024 vorliegt, Ersatz durch: „Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bund auf Basis aktualisierter Haushaltsdaten für die Jahre 2022 bis 2024 die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG nach der bundesrechtlichen Regelung einhält.“]

Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat stellt aufgrund der erfolgten Datenmeldungen fest, dass sich bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

Der Stabilitätsrat stellt zudem fest, dass sich bei Thüringen keine Beanstandungen für 2023 und 2024 ergeben. Für 2022 sind die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems auffällig. Thüringen weist darauf hin, dass die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme nach dem Landesrecht anderen Berechnungsgrundsätzen folgt als im harmonisierten Analysesystem.

Für den Bund stellt der Stabilitätsrat fest, dass sich für die Jahre 2022 und 2023 auf Basis aktualisierter Haushaltsdaten keine Beanstandungen ergeben. [Der Bund hat für das Jahr 2024 wegen des zu berücksichtigenden BVerfG-Urteils und des daher noch laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens – abweichend von den Regeln des Kompendiums – keine Daten im harmonisierten Analysesystem ausgewiesen.] *[Aktualisierungsvorbehalt. Falls ein vom HHA abschließend beratener HH-Entwurf 2024 bis 18. Dezember vorliegt: Ersatz durch: „Für den Bund stellt der Stabilitätsrat fest, dass sich für die Jahre 2022 bis 2024 auf Basis aktualisierter Haushaltsdaten keine Beanstandungen ergeben.“]*

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 15. November 2023 für größere Rechtsklarheit in der Anwendung der Schuldenbremse gesorgt hat. Bei der anstehenden Evaluation des Überwachungsverfahrens wird das Urteil berücksichtigt.

Beratungsunterlage zu Top 2 der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Bund

Lfd. Nr.	Jahr		2023		
			2022	(Nachtrag)	2024
			- in Mio € -		
		Kernhaushalt			
1		Bereinigte Einnahmen	364.653	389.742	-
2		Bereinigte Ausgaben	480.688	461.212	-
3		Finanzierungssaldo	-116.034	-71.470	-
4		Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-592	-44.058	-
5		Zuführung an Rücklagen	0	0	-
6		Entnahme aus Rücklagen + Münzeinnahmen	592	44.058	-
		Kernhaushalt			
		NKA:			
7		Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	115.442	27.412	-
		Einzubeziehende Extrahaushalte			
8		Finanzierungssaldo	-43.870	-27.704	-
		Länderangabe:			
8a		Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	-
8b		Zuführung an Rücklagen	0	0	-
8c		Entnahme aus Rücklagen	0	0	-
8d		NKA			
			43.870	27.704	-
		Kern- und Extrahaushalte			
		NKA:			
9		Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	159.311	55.116	-
		Bereinigungen			
10		Saldo finanzieller Transaktionen	-38.394	7.700	-
11		Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	19.886	24.173	-
12		Kernhaushalt	941	1.905	-
13		Extrahaushalte	18.945	22.268	-
14		Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	58.280	16.474	-
15		Kernhaushalt	5.070	9.572	-
16		Extrahaushalte	53.210	6.901	-
		Kern- und Extrahaushalte			
		Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17		Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	120.917	62.816	-
18		Konjunkturkomponente	-1.806	-5.539	-

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	119.111	57.277	-
20	Ausgleichskomponente	0	0	-
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	119.111	57.277	-
21a	in % des BIP	3,34	1,59	-
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA in % des BIP (Ifd. Nr. 21a) > 0,35.	ja	ja	-
nachrichtl.	Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3.570.620	3.601.750	-
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	106.673	44.800	-
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	-
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	-
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a	0	0	-
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	12.439	12.477	-
25a	in % des BIP	0,35	0,35	-
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	0	0	-
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	12.439	12.477	-
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25a) > 0,35.	nein	nein	-
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]		Finanzierungssaldo	-33.495	
Kern- und Extrahaushalte		Schuldenstand		
		(Veränderung ggü Vorjahr)	71.888	

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 über das Gesetz über die Feststellung des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 betrifft mittelbar - bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen - auch den WSF-Energie. Dies wurde in den Jahren 2022 und 2023 entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus sieht der Entwurf des Nachtrags zum Bundeshaushalt 2023 eine Zuweisung an das "Sondervermögen Aufbauhilfe 2021" vor. Hieraus und aus dem Entwurf zu Nachtragshaushalt 2023 an sich resultieren Unterschiede zum Stabilitätsratsbericht des Bundes, der Mitte Oktober 2023 finalisiert wurde. Auf das qualitative Ergebnis der strukturellen Nettokreditaufnahme haben die Änderungen keine Auswirkungen. Weitere Auswirkungen des Urteils auf Sondervermögen werden von der Bundesregierung derzeit noch geprüft.

Leichte Abweichungen der Position 25 von der Obergrenze der strukturellen NKA (in Mio. Euro) durch überjährige Schwankungen beim Saldo aus Zinseinnahmen und Zinsausgaben beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Corona, die zu Abweichungen von etwa 50 Mio. Euro bis 200 Mio. Euro führen können.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Baden-Württemberg				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	64034	58566	59823
2	Bereinigte Ausgaben	60558	58275	59925
3	Finanzierungssaldo	3489	292	-101
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-2177	1545	-294
5	Zuführung an Rücklagen	6679	4579	1041
6	Entnahme aus Rücklagen	8856	3034	1334
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-5665	1253	-193
Einzubehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-5665	1253	-193
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-111	-101	-101
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		57	38	34
12	Kernhaushalt	57	38	34
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		168	139	135
15	Kernhaushalt	168	139	135
16	Extrahaushalte			
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-5776	1152	-294
18	Konjunkturkomponente	454	-690	-153
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-5322	462	-447
20	Ausgleichskomponente	777	777	777
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-5322	0	-447
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	942	0	326
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-4380	0	-122
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	777	316	777
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-4380	0	-122
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	1152	1184
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-794		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-3872		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Bayern				
Jahr		2022	2023	2024
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	74323	68333	69797
2	Bereinigte Ausgaben	71548	71235	69767
3	Finanzierungssaldo	2775	-2903	30
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1214	-2953	-380
5	Zuführung an Rücklagen	4136	183	125
6	Entnahme aus Rücklagen	2923	3136	505
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1562	-50	-410
	Einbeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	4	0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
		4	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1558	-50	-410
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-346	-604	-730
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	355	138	170
12	Kernhaushalt	355	138	170
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	701	742	900
15	Kernhaushalt	698	742	900
16	Extrahaushalte	4	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1904	-654	-1140
18	Konjunkturkomponente	537	-1533	-185
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1367	-2187	-1325
20	Ausgleichskomponente	922	922	922
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1367	-2187	-1325
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	67	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	0	360
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1435	-2187	-965
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	922	922	922
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1435	-2187	-965
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-154	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-892	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Berlin				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	37423	35150	35866
2	Bereinigte Ausgaben	36673	37745	38629
3	Finanzierungssaldo	750	-2596	-2763
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	508	-2737	-2335
5	Zuführung an Rücklagen	3700	736	17
6	Entnahme aus Rücklagen	3192	3473	2272
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-242	-141	428
Einbeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			-300
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			300
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-242	-141	728
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-648	-497	-382
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	181	158	125
12	Kernhaushalt	181	158	125
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	829	654	507
15	Kernhaushalt	829	654	507
16	Extrahaushalte	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-890	-638	346
18	Konjunkturkomponente	-98	-828	-131
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

Kern- und Extrahaushalte				
NKA nach Konjunkturbereinigung				
ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos (N)				
19	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-987	-1466	215
20	Ausgleichskomponente	332	332	332
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs-				
komponente (Nettokreditaufnahme (+) /				
21	Nettotilgung (-))	-987	-1466	0
Auffälligkeit? (nein, ja)				
22	Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer	0	0	300
	anerkannten Notsituation			
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	811	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von				
Notsituationen				
25	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-987	-655	-300
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	332	332	117
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der				
Ausgleichskomponente				
27	unter Berücksichtigung von Notsituationen	-987	-655	-300
(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				
Auffälligkeit? (nein, ja)				
Auffällig, wenn strukturelle NKA				
unter Berücksichtigung von Notsituationen				
28	(lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	765		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-200		

Das Ableitungsschema zur Überwachung der Schuldenbremse wurde mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 10. Oktober 2023 geändert. Teilweise haben die Länder auf Grundlage des alten Ableitungsschemas berichtet. Aus dem geänderten Ableitungsschema ergeben sich in diesen Ländern keine anderen Ergebnisse für die strukturelle NKA.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Brandenburg				
Jahr		2022	2023	2024
		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	14.898,7	14.009,1	14.766,7
2	Bereinigte Ausgaben	14.704,1	16.564,9	16.207,1
3	Finanzierungssaldo	197	-2556	-1440
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1020	-976	-700
5	Zuführung an Rücklagen	913,3	69,5	66,8
6	Entnahme aus Rücklagen	1.933,6	1.045,0	767,0
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1217	1580	740
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1217	1580	740
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-169	-330	-24
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	24	17	17
12	Kernhaushalt	23,6	16,7	16,6
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	192	347	41
15	Kernhaushalt	192,3	347,1	40,8
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1386	1250	716
18	Konjunkturkomponente	1111,1	-308,7	-37,2
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	943	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1218	941	679
20	Ausgleichskomponente	177	177	177
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1218	764	501
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	ja	ja

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	336	1200	800
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	1011	20	85
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-542	-416	-213
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	177	0	0
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-542	-416	-213
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	70	71
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-188	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-536	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Bremen				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	7299	6937	6996
2	Bereinigte Ausgaben	7456	7438	7593
3	Finanzierungssaldo	-157	-500	-597
Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				
4		185	2286	-661
5	Zuführung an Rücklagen	702	2296	20
6	Entnahme aus Rücklagen	516	10	681
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettотilgung (-)	342	2786	-64
Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettотilgung (-)	342	2786	-64
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-13	-15	-17
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	11	6	5
12	Kernhaushalt	11	6	5
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	23	22	22
15	Kernhaushalt	23	22	22
16	Extrahaushalte			
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettотilgung (-)	329	2771	-81
18	Konjunkturkomponente	619	83	-23
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	619	83	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettотilgung (-))	329	2771	-104
	20 Ausgleichskomponente	61	61	61
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettотilgung (-))	269	2710	-104
	22 Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	402	3000	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	0	0	67
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettотilgung (-))	-133	-290	-37
	26 Noch verfügbare Ausgleichskomponente	0	0	61
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettотilgung (-))	-133	-290	-37
	28 Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
	Kontrollgrößen			
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	25		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand* (Veränderung ggü Vorjahr)	-13724		

* Die jährliche Veränderung unterliegt starken Schwankungen im Zeitablauf. Ursache dafür sind die in dieser Größe enthaltenen Kassenverstärkungskredite, die in Bremen in einem erheblichen Umfang als Barsicherheiten für Derivate dienen. Sie finden in der Vermögensstatistik (Fachserie 14 Reihe 5.1, Tabelle 4, Bargeld und Einlagen) ihre Gegenbuchung und neutralisieren sich.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem					
Hamburg					
Jahr		2022	2023	2024	
- in Mio € -					
Lfd. Nr.					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	20749	18328	18810	
2	Bereinigte Ausgaben	18275	18391	19032	
3	Finanzierungssaldo	2474	-63	-221	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0	
5	Zuführung an Rücklagen				
6	Entnahme aus Rücklagen				
	Kernhaushalt				
	NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettотilgung (-)	-2474	63	221	
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	-2	0	0	
	Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0	
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	
8d	Länderangabe: NKA				
	Kern- und Extrahaushalte				
	NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettотilgung (-)	-2474	63	221	
	Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-595	-78	-14	
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen				
		16	77	240	
12	Kernhaushalt	16	77	240	
13	Extrahaushalte	0	0	0	
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen				
		611	155	255	
15	Kernhaushalt	611	155	255	
16	Extrahaushalte	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte				
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettотilgung (-)	-3069	-15	207	
18	Konjunkturkomponente	547	85	45	
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	85	45	

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2522	-15	207
	20 Ausgleichskomponente	167	167	167
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2522	-15	39
	22 Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	ja

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	87	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	39
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2609	-15	0
	26 Noch verfügbare Ausgleichskomponente	167	167	0
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2609	-15	0
	28 Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	167
	Kontrollgrößen			
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	829		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-2103		

Quellen: Datengrundlage für das Jahr 2022 ist die Haushaltsrechnung 2022, für die Jahre 2023 und 2024 der am 15. Dezember 2022 von der Bürgerschaft beschlossene Doppelhaushalt 2023/2024.

Das Ableitungsschema zur Überwachung der Schuldenbremse wurde mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 10. Oktober 2023 geändert. Teilweise haben die Länder auf Grundlage des alten Ableitungsschemas berichtet. Aus dem geänderten Ableitungsschema ergeben sich in diesen Ländern keine anderen Ergebnisse für die strukturelle NKA.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Hessen				
Jahr		2022	2023	2024
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	35469	33719	34759
2	Bereinigte Ausgaben	33726	34329	35291
3	Finanzierungssaldo	1730	-610	-533
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-554	183	-667
5	Zuführung an Rücklagen	505	388	0
6	Entnahme aus Rücklagen	1059	205	668
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2285	793	-134
	Einzubehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2285	793	-134
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-237	-180	-123
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	17	17	17
12	Kernhaushalt	17	17	17
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	253	197	140
15	Kernhaushalt	253	197	140
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2521	613	-258
18	Konjunkturkomponente	2256	-769	-93

Kern- und Extrahaushalte				
19	NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-265	-156	-350
20	Ausgleichskomponente	441	441	441
Kern- und Extrahaushalte				
21	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-265	-156	-350
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	0	0	200
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
25	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-265	-156	-150
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	441	441	441
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-265	-156	-150
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	690		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-3984		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Mecklenburg-Vorpommern				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	11156	9912	10775
2	Bereinigte Ausgaben	10756	10171	10684
3	Finanzierungssaldo	400	-259	91
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	400	-259	-179
5	Zuführung an Rücklagen	777	2	2
6	Entnahme aus Rücklagen	377	261	181
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	0	-270
Einzubehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	0	-270
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-15	-8	-45
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	46	46	34
12	Kernhaushalt	46	46	34
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	61	54	80
15	Kernhaushalt	61	54	80
16	Extrahaushalte	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-15	-8	-315
18	Konjunkturkomponente	737	-204	-33
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	737	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-15	-212	-348
20	Ausgleichskomponente	113	113	113
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-15	-212	-348
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	0	270
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-15	-212	-78
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	113	113	113
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-15	-212	-78
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-36		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-244		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Niedersachsen				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	40667	41783	42052
2	Bereinigte Ausgaben	38142	41838	42122
3	Finanzierungssaldo	2525	-55	-70
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	81	-55	-35
5	Zuführung an Rücklagen	101	3	0
6	Entnahme aus Rücklagen	20	58	35
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2444	0	35
Einbeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2444	0	35
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-88	-102	18
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
12	Kernhaushalt	22	18	18
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
15	Kernhaushalt	110	120	0
16	Extrahaushalte			
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2532	-102	53
18	Konjunkturkomponente	4555	-914	-148
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	4156	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2133	-1015	-95
20	Ausgleichskomponente	561	561	561
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2133	-1015	-95
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	509	0	100
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1624	-1015	5
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	561	561	561
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1624	-1015	0
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	153
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-432		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1908		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Nordrhein-Westfalen				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	103850	91011	101202
2	Bereinigte Ausgaben	108003	93097	98849
3	Finanzierungssaldo	-4153	-2086	2353
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	79	-1253	-544
5	Zuführung an Rücklagen	271	5	0
6	Entnahme aus Rücklagen	192	1258	544
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	4231	833	-2897
Einzubehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
		0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	4231	833	-2897
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-251	188	-108
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		135	623	387
12	Kernhaushalt	135	623	387
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		386	435	495
15	Kernhaushalt	386	435	495
16	Extrahaushalte	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	3980	1021	-3005
18	Konjunkturkomponente	5650	-2091	-326
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	5390	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	4240	-1070	-3331
	20 Ausgleichskomponente	1250	1250	1250
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2990	-1070	-3331
	22 Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	ja	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	4145	2307	0
	23a Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	1618	3040
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1155	-1759	-291
	26 Noch verfügbare Ausgleichskomponente	0	1250	1250
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1155	-1759	-291
	28 Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	346	490	634
	Kontrollgrößen			
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	185		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1927		

Das Ableitungsschema zur Überwachung der Schuldenbremse wurde mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 10. Oktober 2023 geändert. Teilweise haben die Länder auf Grundlage des alten Ableitungsschemas berichtet. Aus dem geänderten Ableitungsschema ergeben sich in diesen Ländern keine anderen Ergebnisse für die strukturelle NKA.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Rheinland-Pfalz				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	21711	22026	22833
2	Bereinigte Ausgaben	20522	22554	22733
3	Finanzierungssaldo	1188	-527	100
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	988	-1097	148
5	Zuführung an Rücklagen	1035	0	148
6	Entnahme aus Rücklagen	47	1097	0
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-200	-570	49
Einzubehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-200	-570	49
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	40	27	30
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	54	68	68
12	Kernhaushalt	54	68	68
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	14	41	39
15	Kernhaushalt	14	41	39
16	Extrahaushalte	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-160	-543	78
18	Konjunkturkomponente	177	-516	-62
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

Kern- und Extrahaushalte				
NKA nach Konjunkturbereinigung				
ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos (N)				
19	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	17	-1059	16
20	Ausgleichskomponente	287	287	287
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs-				
komponente (Nettokreditaufnahme (+) /				
21	Nettotilgung (-))	0	-1059	0
Auffälligkeit? (nein, ja)				
22	Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	246	2	2
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von				
Notsituationen				
25	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	246	-1057	2
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	270	287	271
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der				
Ausgleichskomponente				
27	unter Berücksichtigung von Notsituationen	0	-1057	0
(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				
Auffälligkeit? (nein, ja)				
Auffällig, wenn strukturelle NKA				
unter Berücksichtigung von Notsituationen				
28	(lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
Kreditaufnahmekonto				
N	(seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1177	636	716
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-135		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-514		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Saarland				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	5574	5400	5796
2	Bereinigte Ausgaben	7962	5320	5725
3	Finanzierungssaldo	-2388	79	71
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	34	-1	-10
5	Zuführung an Rücklagen	60	1	1
6	Entnahme aus Rücklagen	26	1	10
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2422	-80	-80
Einbeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	-225	20	20
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	193	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	193	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	418	-20	-20
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2841	-100	-100
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-53	-48	-50
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	3	2	2
12	Kernhaushalt	3	2	2
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	56	51	53
15	Kernhaushalt	49	51	53
16	Extrahaushalte	8	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2787	-148	-150
18	Konjunkturkomponente	454	-115	-19
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	454	0	0

Kern- und Extrahaushalte				
NKA nach Konjunkturbereinigung				
ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos (N)				
19	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2787	-264	-169
20	Ausgleichskomponente	68	68	68
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs-				
komponente (Nettokreditaufnahme (+) /				
Nettotilgung (-))				
21		2719	-264	-169
Auffälligkeit? (nein, ja)				
Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.				
22		ja	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	2951	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	0	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von				
Notsituationen				
(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) /				
Nettotilgung (-))				
25		-232	-264	-169
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	0	68	68
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der				
Ausgleichskomponente				
unter Berücksichtigung von Notsituationen				
(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung				
(-))				
27		-232	-264	-169
Auffälligkeit? (nein, ja)				
Auffällig, wenn strukturelle NKA				
unter Berücksichtigung von Notsituationen				
(Ifd. Nr. 27) > 0.				
28		nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
Kreditaufnahmekonto				
N	(seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-591		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1060		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Sachsen				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	22726	22739	23535
2	Bereinigte Ausgaben	20987	24248	24770
3	Finanzierungssaldo	1739	-1508	-1234
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1739	-1508	-1234
5	Zuführung an Rücklagen	2653	0	300
6	Entnahme aus Rücklagen	914	1508	1534
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	0	0
Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	-383	180	397
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	383	-180	-397
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	383	-180	-397
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-34	0	5
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	57	92	95
12	Kernhaushalt	14	2	10
13	Extrahaushalte	43	90	85
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	92	92	90
15	Kernhaushalt	85	92	90
16	Extrahaushalte	7	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	349	-180	-392
18	Konjunkturkomponente	2375	293	514
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	2375	293	514

	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA nach Konjunkturbereinigung			
19	ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	349	-180	-392
20	Ausgleichskomponente	282	282	282
	Kern- und Extrahaushalte			
21	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	67	-180	-392
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	406	113	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	0	293	397
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
25	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-339	0	5
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	0	282	282
	Kern- und Extrahaushalte			
27	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen und Ausgleichskomponente (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-339	0	0
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
Kontrollgrößen				
	Extrahaushalte [alle]			
	Finanzierungssaldo	27		
	Kern- und Extrahaushalte			
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-770		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Sachsen-Anhalt				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	13941	13479	13957
2	Bereinigte Ausgaben	12774	13442	13961
3	Finanzierungssaldo	1166	37	-4
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	42	258	227
5	Zuführung an Rücklagen	260	300	300
6	Entnahme aus Rücklagen	218	42	73
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1124	222	231
Einzubehelnde Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1124	222	231
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-40	-29	-201
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	8	8	8
12	Kernhaushalt	8	8	8
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	48	37	209
15	Kernhaushalt	48	37	209
16	Extrahaushalte	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1164	192	29
18	Konjunkturkomponente	1099	-273	-44
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	346	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-411	-81	-15
	20 Ausgleichskomponente	151	151	151
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-411	-81	-15
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	25	81	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-386	0	-15
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	151	151	151
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-386	0	-15
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	273	302
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-147	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	1023	 	

Das Ableitungsschema zur Überwachung der Schuldenbremse wurde mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 10. Oktober 2023 geändert. Teilweise haben die Länder auf Grundlage des alten Ableitungsschemas berichtet. Aus dem geänderten Ableitungsschema ergeben sich in diesen Ländern keine anderen Ergebnisse für die strukturelle NKA.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Schleswig-Holstein				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	16964	15774	16127
2	Bereinigte Ausgaben	17422	16720	16257
3	Finanzierungssaldo	-458	-947	-130
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-2750	-575	-76
5	Zuführung an Rücklagen	1985	3	0
6	Entnahme aus Rücklagen	4735	577	76
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2292	372	54
Einzubehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2292	372	54
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-40	-43	-43
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		39	6	6
12	Kernhaushalt	39	6	6
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		79	49	49
15	Kernhaushalt	79	49	49
16	Extrahaushalte			
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2332	329	11
18	Konjunkturkomponente	1854	-342	-41
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	1758	0	0

Kern- und Extrahaushalte				
NKA nach Konjunkturbereinigung				
ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos (N)				
19	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2236	-13	-30
20	Ausgleichskomponente	204	204	204
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs-				
komponente (Nettokreditaufnahme (+) /				
21	Nettotilgung (-))	-2236	-13	-30
Auffälligkeit? (nein, ja)				
22	Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	1000	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	3236	0	30
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von				
Notsituationen				
25	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	-13	0
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	204	204	204
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der				
Ausgleichskomponente				
unter Berücksichtigung von Notsituationen				
27	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	-13	0
Auffälligkeit? (nein, ja)				
Auffällig, wenn strukturelle NKA				
unter Berücksichtigung von Notsituationen				
(lfd. Nr. 27) > 0.				
28		nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
Kreditaufnahmekonto				
N	(seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	329	370
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	1546	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-244	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Thüringen				
Jahr		2022	2023	2024
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	12596	12221	12696
2	Bereinigte Ausgaben	11921	12991	13513
3	Finanzierungssaldo	676	-770	-817
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	348	-849	-1059
5	Zuführung an Rücklagen	410	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	62	849	1059
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-328	-78	-242
Einzubehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-328	-78	-242
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-17	-35	-44
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	27	28	26
12	Kernhaushalt	27	28	26
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	44	63	70
15	Kernhaushalt	44	63	70
16	Extrahaushalte	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-345	-113	-286
18	Konjunkturkomponente	924	-266	-43
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	433	0	0

Kern- und Extrahaushalte				
NKA nach Konjunkturbereinigung				
ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos (N)				
19	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	146	-379	-329
20	Ausgleichskomponente	147	147	147
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs-				
komponente (Nettokreditaufnahme (+) /				
21	Nettotilgung (-))	0	-379	-329
Auffälligkeit? (nein, ja)				
22	Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	258	0	158
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von				
Notsituationen				
25	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	258	-379	-171
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	0	147	147
Kern- und Extrahaushalte				
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des				
Kreditaufnahmekontos und der				
Ausgleichskomponente				
27	unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	257	-379	-171
Auffälligkeit? (nein, ja)				
Auffällig, wenn strukturelle NKA				
unter Berücksichtigung von Notsituationen				
(lfd. Nr. 27) > 0.				
28		ja	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
Kreditaufnahmekonto				
N	(seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	404	291	163
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	387	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-676	 	

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates**Fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 des Stabilitätsratsgesetzes**

Die fortlaufende Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat erfolgte auf Grundlage der bis Mitte Oktober des laufenden Jahres zusammen mit den Stabilitätsberichten vorgelegten Haushaltsdaten.

1. Im Bund sowie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen droht keine Haushaltsnotlage.
2. In Bremen weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 festgestellt, dass in der Freien Hansestadt Bremen eine Haushaltsnotlage droht. Der vom Stabilitätsrat eingerichtete Evaluationsausschuss wird die Abstimmung des von Bremen fristgerecht vorgelegten Entwurfs eines Sanierungsprogramms im Jahr 2024 fortsetzen, siehe dazu TOP 3 b).

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Stabilitätsrat (Berichtsjahr 2023)

Stabilitätsrat

28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

	Schwellenwerte des Bundes										Schwellenwerte der Länder*															
	Aktuelle Haushaltslage					Finanzplanungszeitraum					Aktuelle Haushaltslage					Finanzplanungszeitraum										
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Flächenländer	Stadstaaten	Flächenländer und Stadtstaaten	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		
Referenzwert abzgl. 50 € je Einw.	-150	-105	-579	-133	-196	-201	-130	158	485	-219	158	390	-4	156	-867	84	-230	514	23	200 € je Einw.	200 € je Einw.	200 € je Einw.	200 € je Einw.	200 € je Einw.	200 € je Einw.	200 € je Einw.
5-Jahres-Durchschnitt zgl. 6 Prozentpunkte	13,1%	20,7%	26,5%	10,5%	9,4%	9,0%	281	288	-227	497	-2.889	364	472	-227	162	179	1.468	129	3 Prozentpunkte	3 Prozentpunkte	3 Prozentpunkte	3 Prozentpunkte	3 Prozentpunkte	3 Prozentpunkte	3 Prozentpunkte	3 Prozentpunkte
Schuldenstand	38,8%	39,5%	40,5%	38,8%	39,5%	40,5%	-54	-55	-874	-54	-114	-133	107	-111	32	-347	-541	-788	-27	140%	150%	150%	140%	130%	130%	130%

* Finanzierungsquote: Die Schwellenwerte der Länder gelten nur dann als nicht eingehalten, wenn ein negativer Finanzierungsquote ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert. Kreditfinanzierungsquote: Die Schwellenwerte der Länder gelten nur dann als nicht eingehalten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert.

(Struktureller) Finanzierungsquote in € je Einwohner

	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2021	233	-4	-219	158	485	-49	-180	390	-4	156	-867	161	-66	84	-230	514	23	-177
2022	275	197	53	275	281	288	-227	497	-2.889	364	472	-227	162	179	1.468	129	-71	-335
2023	48	-169	-874	-54	-55	7	-114	-133	107	-111	32	-279	-347	-541	-788	-27	-135	-385
2024	14	60	-559	-50	191	-9	149	18	115	19	90	0	-364	-695	-931	-155	-385	-385
2025	205	78	-50	36	-24	-34	28	38	75	318	102	31	135	-624	-850	-157	-385	-385
2026	205	109	-7	60	206	-17	26	28	126	330	129	42	131	-18	-789	-285	-385	-385
2027	-401			61	249	-44	55	27	127	378			132	27	-730		-385	-385

Kreditfinanzierungsquote

	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2021	3,6%	3,1%	8,8%	-0,7%	-2,5%	-4,2%	3,2%	-2,6%	0,9%	-2,7%	11,7%	-4,5%	-0,8%	-7,1%	7,8%	1,5%	1,0%	4,0%
2022	-2,0%	0,6%	-6,5%	-1,0%	-2,2%	0,8%	3,8%	3,5%	33,3%	1,4%	-6,5%	-11,8%	0,2%	0,7%	5,8%	-8,3%	0,6%	3,6%
2023	0,6%	-0,2%	9,7%	-0,2%	-1,6%	0,0%	-2,5%	-2,5%	-1,5%	-4,5%	-2,6%	1,7%	-0,6%	0,0%	38,2%	0,7%	0,7%	3,7%
2024	-1,9%	-0,8%	4,7%	-0,8%	-4,2%	-0,3%	-3,0%	0,2%	-1,3%	-5,6%	-0,8%	-0,2%	-1,8%	1,5%	-0,1%	1,6%	5,7%	5,7%
2025	-2,1%	-1,1%	-0,3%	-0,8%	-2,7%	-0,2%	-0,3%	-0,9%	-1,2%	-6,2%	-0,8%	-0,3%	-2,0%	1,5%	-0,1%	2,5%	5,7%	5,7%
2026	-2,2%	-1,4%	1,3%	-0,8%	-2,8%	-0,5%	-0,2%	-0,7%	-1,2%	-6,3%	-1,0%	-0,5%	-2,0%	1,0%	-0,4%	4,3%	5,7%	5,7%
2027	6,0%			-0,8%	-2,7%	-0,4%	-0,2%	-0,7%	-1,2%	-6,5%			-2,0%	0,3%	-0,6%		5,7%	5,7%

Zins-Steuer-Quote

	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle	Schwelle
	Flächenl.	Stadst.																Flächenl.	Stadst.
2021	3,6%	3,6%	2,4%	3,3%	2,8%	1,9%	2,2%	2,0%	6,2%	0,4%	3,6%	2,9%	3,0%	4,1%	12,0%	2,7%	2,6%	3,6%	3,6%
2022	2,9%	2,9%	1,8%	2,8%	2,6%	2,4%	1,9%	2,1%	5,6%	0,3%	2,7%	2,8%	2,5%	3,4%	11,1%	2,3%	2,2%	3,1%	3,3%
2023	2,9%	2,9%	2,5%	2,9%	3,7%	3,3%	3,7%	2,2%	6,1%	0,3%	3,4%	3,7%	2,6%	3,8%	10,4%	2,7%	2,9%	4,1%	4,4%
2024	2,9%	2,9%	2,5%	3,2%	2,4%	3,9%	4,6%	2,4%	6,1%	0,5%	3,4%	4,8%	2,6%	4,0%	10,1%	2,8%	5,1%	5,1%	5,4%
2025	2,9%	2,9%	2,6%	3,7%	2,4%	4,3%	4,7%	2,9%	5,7%	0,8%	3,7%	5,0%	2,8%	4,9%	9,4%	3,3%	5,1%	5,1%	5,4%
2026	3,2%	2,5%	2,6%	4,4%	2,4%	4,7%	4,8%	3,0%	6,2%	1,1%	4,2%	5,0%	3,0%	4,7%	8,9%	3,8%	5,1%	5,1%	5,4%
2027	10,3%			4,8%	2,5%	5,2%	4,9%	3,2%	6,4%	1,2%	4,2%	5,0%	3,3%	5,0%	8,5%	3,8%	5,1%	5,1%	5,4%

Schuldenstand in % des BIP (Bund) / Schuldenstand in € je Einwohner (Länder)

	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL*	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle	Schwelle
	Flächenl.	Stadst.																Flächenl.	Stadst.
2021	37,6%	2,810	6,905	6,388	7,595	8,484	8,917	7,732	14,840	3,171	10,179	10,829	7,444	16,318	32,682	13,777	7,580	9,854	16,676
2022	37,7%	2,771	6,595	6,210	7,518	8,237	9,062	7,562	17,458	3,237	10,580	10,590	7,384	15,960	32,583	13,397	7,529	9,787	16,563
2023	37,7%	2,767	6,243	6,243	7,211	8,237	9,100	7,444	17,357	3,193	10,557	10,716	7,347	15,987	36,680	13,431	7,600	9,880	16,721
2024	37,1%	2,736	7,499	6,243	7,352	8,223	8,932	7,456	17,255	3,095	10,642	10,734	7,233	16,169	36,586	13,549	9,980	9,980	16,821
2025	36,4%	2,687	7,475	6,243	7,273	8,212	8,908	7,407	17,154	2,982	10,732	10,747	7,115	16,354	36,494	13,767	10,080	10,080	16,921
2026	36,2%	2,616	7,552	6,243	7,194	8,189	8,884	7,369	17,053	2,863	10,818	10,747	7,115	16,482	36,370	14,183	10,180	10,180	17,021
2027	36,1%			6,243	7,115	8,165	8,860	7,332	16,952	2,745		10,747	6,871	16,547	36,213		10,280	10,280	17,121

* Der Schuldenwert des Saarlandes erhöht sich durch die Übernahme kommunaler Altzuschüsse in den Kernhaushalt im Jahr 2021 um 501 € auf 10.356 €, im Jahr 2022 um 516 € auf 10.303 €, im Jahr 2023 um 560 € auf 10.440 €, im Jahr 2024 um 662 € auf 10.643 €, im Jahr 2025 um 822 € auf 10.902 €, im Jahr 2026 um 807 € auf 10.987 € und im Jahr 2027 um 791 € auf 11.071 €.

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung**BUND****1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

BUND	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Entw urf 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPL 2027		
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-2.408	-1.323	-1.223	ja	-544	-423	-459	-401	ja
<i>Schwellenwert</i>		-150	-105	-579		-133	-196	-201	-130	
Kreditfinanzierungsquote	%	37,9	28,2	15,9	ja	6,9	3,4	7,2	6,0	nein
<i>Schwellenwert</i>		13,1	20,7	26,5		26,5	26,5	26,5	26,5	
Zins-Steuer-Quote	%	1,0	3,5	9,3	nein	9,7	9,3	9,6	10,3	ja
<i>Schwellenwert</i>		10,5	9,4	9,0		9,0	9,0	9,0	9,0	
Schuldenstand	% d. BIP	37,6	37,7	37,7	nein	37,1	36,4	36,2	36,1	nein
<i>Schwellenwert</i>		38,8	39,5	40,5		40,5	40,5	40,5	40,5	
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Referenzwert
Bund			
	2022-2029 %	1,90	-1,85
	2023-2030 %	1,74	
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.	

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Bundesministerium
der Finanzen

STABILITÄTSBERICHT

**Bericht des Bundes an den Stabilitätsrat
gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz**

- 2023 -

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	3
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Schuldenbremse des Bundes)	4
2.1. Schuldenbremse nach Haushaltsabschluss	4
2.2. Schuldenbremse bei der Haushaltsaufstellung 2023 und 2024	7
3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung	9
3.1. Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats	9
3.2. Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund	9
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	12
5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion	14
5.1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes	14
5.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	15
6. Fazit	15

Anlage: Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

1. Einleitung

Der Stabilitätsrat hat die Aufgabe, die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder zu überwachen, um Haushaltsnotlagen zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird dem Stabilitätsrat jährlich ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaften vorgelegt, in dem Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen analysiert werden (§ 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz). Auf der 20. Sitzung des Stabilitätsrats vom 13. Dezember 2019 wurde eine überarbeitete Fassung des Kennziffernsystems beschlossen, die seit dem Jahr 2020 Grundlage für die regelmäßige Haushaltsüberwachung ist. Der Stabilitätsrat hat zu den einzelnen Kennziffern Schwellenwerte beschlossen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz). Auf Grundlage der Berichte des Bundes und der einzelnen Länder berät der Stabilitätsrat über die Haushaltslage und die Haushaltsentwicklung der Gebietskörperschaften. Im Falle von Hinweisen auf eine drohende Haushaltsnotlage können so frühzeitig Vereinbarungen mit der betroffenen Gebietskörperschaft getroffen werden, um diese abzuwenden.

Der Stabilitätsbericht basiert auf den Ist Ergebnissen des Bundeshaushalts der Jahre 2021 und 2022, auf dem Gesetz zur Feststellung des Bundeshaushaltsplans 2023 (BGBl. I Nr. 54 S. 2485) sowie auf dem Beschluss der Bundesregierung zum Entwurf des Bundeshaushalts 2024 und des Finanzplans bis 2027 vom 5. Juli 2023. Der im Stabilitätsbericht dargestellte Planungszeitraum ist in den Jahren 2021 und 2022 durch die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie zur Flankierung der wirtschaftlichen Stabilisierung und Erholung in Deutschland geprägt. Im Jahr 2022 sind durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zusätzliche erhebliche Herausforderungen für Deutschland hinzugekommen, die auch die Folgejahre betreffen. Im Bundeshaushalt 2023 sind umfangreiche Mittel für Entlastungsmaßnahmen und zur Sicherung der Energieversorgung veranschlagt. Diese Mittel sind im Zusammenhang zu sehen mit dem im Oktober des Jahres 2022 neu aufgelegten Wirtschaftsstabilisierungsfonds („WSF-Energie“), mit dem getrennt vom Bundeshaushalt Mittel zur Finanzierung der Preisbremsen und zur Stabilisierung der Energieversorgung zur Verfügung stehen. Darin und im Bundeshaushalt schlagen sich auch umfassende Hilfen für Länder und Kommunen nieder. Die Ausgaben des Bundeshaushalts im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden ab 2023 deutlich zurückgefahren bzw. sind entfallen. Der Bund hält ab dem Jahr 2023 die Vorgaben des Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz (GG) wieder ein, nachdem in den Jahren 2020 bis 2022 die Ausnahmeklausel (Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7) in Anspruch genommen wurde. Um den Herausforderungen gerecht zu werden, werden auch im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 und Finanzplan bis 2027 klare Prioritäten gesetzt. Die Rückkehr in die finanzpolitische Normalität ist ein Kernelement der deutschen finanzpolitischen Strategie, die angesichts realer Knappheiten inflationäre Impulse vermeidet, durch zunehmend investiven und effizienten Mitteleinsatz das Wachstumspotenzial stärkt und die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung jederzeit gewährleistet.

Im Stabilitätsbericht des Bundes wird zunächst die verfassungsrechtlich gebotene Einhaltung der Kreditaufnahmegrenze erörtert. Danach werden anhand der vom Stabilitätsrat beschlossenen

Kennziffern (struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand) die Haushaltslage und Haushaltsentwicklung analysiert. Zudem wird eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) auf Basis einheitlicher Annahmen vorgenommen.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Schuldenbremse des Bundes)

2.1. Schuldenbremse nach Haushaltsabschluss

Die Kreditaufnahmegrenze des Bundes ist in Artikel 109 und Artikel 115 GG verankert. Demnach ist der Haushalt des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Bund trägt diesem Grundsatz Rechnung, wenn die, um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen, bereinigten Einnahmen aus Krediten (strukturelle Nettokreditaufnahme – NKA) eine Obergrenze von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschreiten. In Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 GG ist geregelt, dass im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, diese Kreditobergrenze auf Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages überschritten werden darf und ein Tilgungsplan zu beschließen ist.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde die verfassungsrechtliche Obergrenze für die Kreditaufnahme auf Grundlage der Übergangsregelung gemäß Artikel 143d GG erstmals auf den Haushalt des Bundes angewendet. Für die Jahre 2011 bis 2015 wurde ein Abbaupfad zur Erreichung der Obergrenze für die maximal zulässige strukturelle NKA des Bundes festgelegt. Ab dem Jahr 2016 gilt die Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP. Beginnend mit dem Vollzug des Haushalts 2012 wurde in den Folgejahren bis zum Jahr 2019 bereits bei der Haushaltsaufstellung die ab 2016 gültige Obergrenze unterschritten.

Die maximal zulässige strukturelle NKA sowie die tatsächliche strukturelle NKA beim Haushaltsabschluss sind für die Jahre 2011 bis 2022 in Tabelle 1 dargestellt.

Der Deutsche Bundestag hatte für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 jeweils eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt und beschlossen, von der Ausnahmeregelung des Artikels 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 GG Gebrauch zu machen. Die Ausnahmeregelung wurde vom Deutschen Bundestag auf Grund der durch die seit dem Jahr 2020 anhaltenden Pandemiebedingungen und seit 2022 durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verschärften Notsituation in Anspruch genommen.

Im Jahr 2022 wurde zur Unterstützung der Unternehmen und privaten Haushalte aufgrund der gestiegenen Energiepreise infolge der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges der Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf der Grundlage § 26b Absatz 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG)¹ neu ausgerichtet und einmalig mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 200 Mrd. Euro, unter

¹ Stabilisierungsfondsgesetz - StFG vom 17. Oktober 2008, BGBl. I S. 1982, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2022, BGBl. I S.1902.

Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 GG ausgestattet. Gemäß Artikel 143d Absatz 1 GG war neben der NKA des Bundeshaushalts auch diese NKA in die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten NKA einzubeziehen.

Die strukturelle NKA im Jahr 2022 lag bei rund 288,9 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 1). Damit wurde die Obergrenze für die strukturelle NKA um rund 276,4 Mrd. Euro überschritten.

Der Überschreibungsbetrag der Obergrenze setzt sich zusammen aus 179,4 Mrd. Euro für den WSF-Energie (NKA WSF-Energie 200,0 Mrd. Euro zuzüglich -20,6 Mrd. Euro Saldo der finanziellen Transaktionen des WSF-Energie) und rund 97,0 Mrd. Euro für den Bundeshaushalt (NKA Bundeshaushalt 115,4 Mrd. Euro zuzüglich -4,1 Mrd. Euro Saldo der finanziellen Transaktionen zuzüglich -1,8 Mrd. Euro Konjunkturkomponente abzüglich 12,5 Mrd. Euro reguläre Obergrenze von 0,35 Prozent des BIP). Der genannte Betrag für die NKA von 200,0 Mrd. Euro für den WSF-Energie, der bei der Abrechnung der Schuldenbremse zu berücksichtigen ist, entspricht nicht den tatsächlich in Anspruch genommenen Mitteln für das Jahr 2022 (30,2 Mrd. Euro), die in den gesamtstaatlichen Maastricht-Finanzierungssaldo des abgelaufenen Jahres eingeflossen sind. Die Überschreitung der regulären Obergrenze nur für den Bundeshaushalt fiel geringer aus als im Haushaltsgesetz 2022 mit 115,7 Mrd. Euro geplant.

Der Überschreibungsbetrag ist im Rahmen eines vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplans zurückzuführen. Der vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 2022 gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG beschlossene Tilgungsplan sieht vor, dass die in den Jahren 2020 bis 2022 die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 GG übersteigenden Kredite ab dem Jahr 2028 innerhalb von 31 Jahren in Höhe von jährlich einem Einunddreißigstel des Rückführungsbetrages zurückgeführt werden. Gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21. Oktober 2022 wurde abweichend von dem am 3. Juni 2022 beschlossenen Tilgungsplan beschlossen, dass die im Jahr 2022 vom WSF-Energie auf Grund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG aufgenommenen Kredite unter Berücksichtigung der hiervon im Jahr 2022 getätigten finanziellen Transaktionen ab dem Jahr 2031 in Höhe von jährlich einem Einunddreißigstel des Rückführungsbetrages zurückgeführt werden. Höhere Rückführungen sind möglich. Dadurch verringert sich der Tilgungszeitraum entsprechend.

Von dem Überschreibungsbetrag für den WSF-Energie in Höhe von rund 179,4 Mrd. Euro sind somit ab 2031 rund 5,8 Mrd. Euro pro Jahr zurückzuführen. Ein Einunddreißigstel des abschließend berechneten Überschreibungsbetrages für den Bundeshaushalt 2022 in Höhe von rund 97,0 Mrd. Euro entspricht rund 3,1 Mrd. Euro pro Jahr. Dieser Betrag tritt zu den bereits bestehenden Rückführungsverpflichtungen für die Jahre 2020 (rund 2,2 Mrd. Euro pro Jahr) und 2021 (rund 6,2 Mrd. Euro pro Jahr) hinzu. Damit sind im Zeitraum 2028 bis 2030 insgesamt rund 11,6 Mrd. Euro pro Jahr zurückzuführen. Zusammen mit dem WSF-Energie belaufen sich die Rückführungsverpflichtungen in den Jahren 2031 bis 2058 insgesamt auf rund 17,4 Mrd. Euro pro Jahr und im Zeitraum 2059 bis 2061 auf rund 5,8 Mrd. Euro pro Jahr.

Zu diesen Rückführungsverpflichtungen kommen die Tilgungsverpflichtungen des Sondervermögens Bundeswehr hinzu. Dessen Kredite sind gemäß § 8 Bundeswehrfinanzierungs- und -sondervermögensgesetz nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung (100 Mrd. Euro), spätestens ab 1. Januar 2031, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

Bei der Abrechnung der Schuldenbremse ist auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel eine Buchung auf dem Kontrollkonto zu prüfen. In § 7 Absatz 1 Artikel 115-Gesetz ist dazu festgelegt, dass - soweit von der Ausnahmeregelung des Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG Gebrauch gemacht worden ist - der auf dem Kontrollkonto zu buchende Betrag um die aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Deutschen Bundestages erhöhte NKA zu bereinigen ist. Da im Jahr 2022 der die zulässige NKA übersteigende Betrag unter dem für den Bundeshaushalt beschlossenen Überschreibungsbetrag blieb, wird das Kontrollkonto weder be- noch entlastet. Der Saldo auf dem Kontrollkonto verbleibt daher auf dem Stand der letzten Buchung zum 1. September 2022 und beläuft sich auf 47,7 Mrd. Euro.

Tabelle 1: Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse*

	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	Strukturelle Nettokreditaufnahme Ist
	- in Mrd. € -	
2011	45,6	20,4
2012	39,4	8,7
2013	33,2	10,9
2014	26,6	-8,3
2015	18,6	0,2
2016	10,2	0,3
2017	10,6	1,4
2018	11,4	-2,9
2019	11,5	-2,7
2020	11,7	81,3
2021	12,1	204,1**
2022	12,5	288,9***

* Die Obergrenze für die Nettokreditaufnahme gemäß Artikel 115 GG gilt neben dem Bundeshaushalt auch für die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 errichtet worden sind. Die Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung werden über die Zuführungen aus dem Bundeshaushalt an diese Sondervermögen bei der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts berücksichtigt und damit als Nettokreditaufnahme im Sinne der Schuldenbremse gebucht.

** Im Ist 2021 wurden Ausgaben aus finanziellen Transaktionen reduziert um den erlassenen Betrag des Darlehens an die Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2020 in Höhe von 6,9 Mrd. Euro. Dies führte zu einer entsprechenden Erhöhung des Überschreibungsbetrages.

*** Diese Position setzt sich zusammen aus der strukturellen Nettokreditaufnahme im Bundeshaushalt in Höhe von 109,5 Mrd. Euro und der strukturellen Nettokreditaufnahme für den WSF-Energie in Höhe von 179,4 Mrd. Euro.

Negative Vorzeichen stellen Überschüsse dar.

Das Kontrollkonto ist ein Verrechnungskonto. Es ist fiktiv; es wird kein Geld angesammelt. Positive Salden auf dem Kontrollkonto stellen kein „Guthaben“ dar, das zur Erweiterung des Kreditspielraums genutzt werden kann. Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos den Schwellenwert von 1 % des BIP, verringert sich die maximal zulässige Kreditermächtigung im Folgejahr um den überschießenden Betrag (vgl. hierzu § 2 und § 7 Artikel 115-Gesetz). Mit dem Kontrollkonto soll langfristig sichergestellt werden, dass die Schuldenregel des Bundes im Haushaltsvollzug nicht systematisch verletzt wird.

2.2. Schuldenbremse bei der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2023 und 2024

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 (BGBl. I Nr. 54 S. 2485) kehrt der Bund wieder zur Einhaltung der regulären Obergrenze der NKA gemäß Artikel 115 Abs. 2 GG zurück.

Die Ermittlung der strukturellen NKA, berechnet auf Grundlage des Haushaltsgesetzes 2023, ist in Tabelle 2, Spalte „2023 Soll“, dargestellt.

Im Haushaltsgesetz 2023 wurde das BMF ermächtigt, zur Deckung seiner Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 Kredite bis zur Höhe von rund 45,6 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 2) aufzunehmen. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten NKA einzubeziehen sind neben der NKA des Bundeshaushalts auch die NKA der gemäß Artikel 143d Absatz 1 GG nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichteten Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen. In diesen Sondervermögen ist für das Haushaltjahr 2023 keine für die Schuldenregel relevante NKA eingeplant.

Zur Berechnung der strukturellen NKA sind der Saldo der finanziellen Transaktionen und die Konjunkturkomponente zu berücksichtigen. Ausgehend von der NKA des Bundes in Höhe von rund 45,6 Mrd. Euro zuzüglich finanzieller Transaktionen von rund -17,7 Mrd. Euro und zuzüglich der Konjunkturkomponente zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung von rund -15,3 Mrd. Euro beläuft sich die strukturelle NKA des Bundes im Soll des Jahres 2023 auf rund 12,6 Mrd. Euro beziehungsweise 0,35 Prozent des BIP (vgl. Tabelle 2). Damit wird die reguläre Obergrenze für die strukturelle NKA (0,35 Prozent des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres, in diesem Fall des Jahres 2021 = rund 12,6 Mrd. Euro) bei der Haushaltsaufstellung eingehalten (vgl. Tabelle 2).

Die Ermittlung der strukturellen NKA, berechnet auf Grundlage des Regierungsentwurfs (RegE) für den Bundeshaushalt 2024, ist in Tabelle 2, Spalte „RegE 2024“, dargestellt.

Mit dem Entwurf zum Bundeshaushalt 2024 und dem Finanzplan bis 2027 wird die Schuldenbremse eingehalten und gleichzeitig werden die erforderlichen politischen Schwerpunkte gesetzt, um Deutschland für die Zukunft zu wappnen. Dabei zeigt der noch verbleibende haushaltspolitische Handlungsbedarf von durchschnittlich rund 5 Mrd. Euro pro Jahr in den Jahren ab 2025, dass alle Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen sind und der Bundeshaushalt strikt an den aktuellen Handlungserfordernissen auszurichten ist.

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 beläuft sich die NKA auf rund 16,6 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 2). In den nach dem 31. Dezember 2010 errichteten Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung sind für das Haushaltjahr 2024 keine für die Schuldenregel relevanten Kreditaufnahmen eingeplant. Die, um konjunkturelle Effekte und um finanzielle Transaktionen, bereinigte strukturelle NKA beläuft sich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Bundesregierung zum

Entwurf des Bundeshaushalts 2024 auf rund 13,5 Mrd. Euro bzw. 0,35 % des BIP (vgl. Tabelle 2). Die Obergrenze für die strukturelle NKA von 0,35 % des BIP wird damit eingehalten. Dabei ist für das Jahr 2024 eine Entnahme in Höhe von rund 1,4 Mrd. Euro aus der vor Beginn der Corona-Pandemie gebildeten Rücklage vorgesehen.

Erst im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den von der Bundesregierung eingebrachten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 durch den Deutschen Bundestag erfolgt eine endgültige Ermittlung der strukturellen NKA zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung.

Tabelle 2: Berechnung der strukturellen NKA für die Jahre 2023 und 2024

		2023	2024
		Soll ¹⁾	RegE ²⁾
		in Mrd. Euro	in Mrd. Euro
1	Maximal zulässige strukturelle NKA (in % des BIP) ohne Abbauverpflichtung	0,35	0,35
2	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	3.601,8	3.869,9
3	Abbauverpflichtung	-	-
3a	Gemäß Tilgungsplan (Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 Grundgesetz)	-	-
3b	Aus Kontrollkonto	-	-
4	Maximal zulässige strukturelle NKA (1) x (2) – (3) mit Abbauverpflichtung	12,6	13,5
	<i>in % des BIP</i>	0,35	0,35
5	Konjunkturkomponente Soll: (5a) x (5c)	-15,3	-2,4
5a	Nominale Produktionslücke (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	-75,6	-11,9
5b	Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung		
5ba	Nominales Bruttoinlandsprodukt (% gegenüber Vorjahr.)	5,3	4,0
5bb	Nominales Bruttoinlandsprodukt des Vorjahres		
5c	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,203	0,203
6	Saldo Finanzielle Transaktionen	-17,7	-0,6
6a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	1,9	0,9
6aa	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	1,9	0,9
6ab	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Sondervermögen	0	0
6b	Ausgaben für finanziellen Transaktionen	19,6	1,5
6ba	Ausgaben für finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	19,6	1,5
6bb	Ausgaben für finanziellen Transaktionen Sondervermögen	0	0
7	Zulässige NKA (4) – (5) – (6)	45,6	16,6
8	NKA (8a) + (8b)	45,6	16,6
8a	NKA Bundeshaushalt	45,6	16,6
8b	NKA der Sondervermögen	0	0
9	Strukturelle NKA (8) + (5) + (6)	12,6	13,5
	<i>in % des BIP</i>	0,35	0,35
10	Be(-)/Ent(+)-lastung des Kontrollkontos		

Abweichungen in den Summen und Produkten durch Rundungen möglich.

¹⁾Haushaltsgesetz 2023 vom 19. Dezember 2022 (BGBl I Nr. 54 S. 2485).

²⁾Regierungsentwurf gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 5. Juli 2023.

3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

3.1. Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats

Zentrales Element der in § 3 Stabilitätsratsgesetz verankerten laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat bildet die Analyse der folgenden vier Kennziffern:

- Struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote,
- Schuldenstand.

Das Kennziffernsystem des Stabilitätsrats definiert sowohl die Kennziffern als auch spezifische Schwellenwerte für Bund und Länder. Die Kennziffern werden über eine Spanne von sieben Jahren betrachtet. Dabei werden zwei Zeiträume unterschieden:

- (1) Der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beinhaltet die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres.
- (2) Der Zeitraum Finanzplanung umfasst den Entwurfswert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.

Die Ermittlung der Kennziffern der aktuellen Haushaltslage basiert im Bericht damit auf den Ist-Daten des Haushalts 2021 und 2022 sowie dem Soll 2023. Dem Zeitraum der Finanzplanung liegen der am 5. Juli 2023 im Kabinett beschlossene Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 und der Finanzplan bis 2027 zugrunde.

Der Stabilitätsrat hat zur Beurteilung, ob die Kennziffern auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen, Schwellenwerte festgelegt. Danach gilt eine Kennziffer in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Ausprägungen der Kennziffer die dazugehörigen Schwellenwerte überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig angesehen, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Ist ein Zeitraum insgesamt als „auffällig“ anzusehen, wird dies als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gewertet. Der Stabilitätsrat leitet dann eine umfassende Prüfung des Haushalts der betroffenen Gebietskörperschaft ein.

3.2. Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund

(a) Struktureller Finanzierungssaldo

Der strukturelle Finanzierungssaldo in finanzstatistischer Abgrenzung ist definiert als um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen bereinigter Finanzierungssaldo. Mit der Bereinigung des Finanzierungssaldos um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen soll eine weitgehende Annäherung an die Methodik der europäischen Fiskalregeln erreicht werden. Zur Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats werden neben dem Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts auch die Finanzierungssalden der Extrahaushalte des Bundes „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“, „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ sowie „Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Corona“ (WSF-Corona) und ab dem Jahr 2022 das

Sondervermögen „Bundeswehr“ und der WSF-Energie (abzüglich finanzieller Transaktionen) berücksichtigt. Die Bewertung der Kennziffer „struktureller Finanzierungssaldo“ orientiert sich an der gemäß Artikel 115 GG geltenden Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP.

Die Werte der Kennziffer sowie die dazugehörigen Schwellenwerte für die Jahre 2021 bis 2027 sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Entwurf 2024	FPL 2025	FPL 2026	FPL 2027	
Struktureller Finanzierungssaldo	-2.408	-1.323	-1.223	ja	-544	-423	-459	-401	ja
<i>Schwellenwert</i>	-150	-105	-579		-133	-196	-201	-130	

Der Schwellenwert leitet sich aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos (unter Berücksichtigung der Sondervermögen gemäß der Abgrenzung des Stabilitätsrats und von Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 € je Einwohner ab.

Tabelle 3 zeigt, dass die zulässige Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats im Zeitraum (1) dreimal und im Zeitraum (2) viermal überschritten wird. Die Kennziffer struktureller Finanzierungssaldo ist damit im Zeitraum (1) und Zeitraum (2) auffällig. Dazu ist anzumerken: Die Schwellenwerte wurden nicht um den Finanzierungssaldo des Sondervermögens „Bundeswehr“ bereinigt, obwohl das Sondervermögen nicht der gemäß Artikel 115 GG geltenden Obergrenze unterliegt. Würde man eine Bereinigung des Schwellenwertes vornehmen, könnte die zulässige Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos ab 2025 eingehalten werden.

(b) Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote gibt an, in welchem Maß die Ausgaben einer Gebietskörperschaft kreditfinanziert sind. Sie ist definiert als die NKA im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben in Stabilitätsratsabgrenzung. Die NKA beinhaltet neben der NKA des Kernhaushalts auch die NKA der Sondervermögen WSF-Corona und ab dem Jahr 2022 WSF-Energie und „Bundeswehr“.² Der Nenner wird aus der Summe der Ausgaben der entsprechenden Gebietskörperschaften gebildet. Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ergibt sich aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der Kreditfinanzierungsquote der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich sechs Prozentpunkte. Dabei wird der Durchschnitt null gesetzt, wenn er eine negative Kreditfinanzierungsquote ausweist. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert des

² Zur Ermittlung der Kreditfinanzierungsquote wird die NKA um die Finanzierungssalden der drei Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ verringert. Im Nenner werden die Ausgaben des Bundes um die Zuführungen aus dem Kernhaushalt an die Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Wertpapiere“ bereinigt.

laufenden Haushaltsjahres beibehalten. Tabelle 4 stellt die Kreditfinanzierungsquoten sowie die Schwellenwerte dar.

Tabelle 4: Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Entwurf 2024	FPL 2025	FPL 2026	FPL 2027	
Kreditfinanzierungsquote %	37,9	28,2	15,9	ja	6,9	3,4	7,2	6,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	13,1	20,7	26,5		26,5	26,5	26,5	26,5	

Im Zeitraum (1) überschreitet die Kreditfinanzierungsquote den entsprechenden Schwellenwert zweimal. Im Zeitraum (2) wird der entsprechende Schwellenwert der Kreditfinanzierungsquote nicht überschritten. Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote ist damit im Zeitraum (1) auffällig. Der Zeitraum (2) stellt sich als unauffällig dar.

Die Kreditfinanzierungsquote erreicht - in beiden Zeiträumen zusammen betrachtet - im Jahr 2025 ihren niedrigsten Stand, steigt dann insbesondere 2026 wieder an und verbleibt nahezu auf diesem Niveau. Der Anstieg resultiert vor allem aus der Schuldenaufnahme beim Sondervermögen „Bundeswehr“ und geringerer Schuldentilgung im Sondervermögen WSF-Corona.

(c) Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote zeigt, wieviel Prozent der Steuereinnahmen für Zinsausgaben verwendet werden. Dabei wird die Belastung der Haushalte durch frühere Verschuldung in Relation zum Steueraufkommen eines Jahres zum Ausdruck gebracht. Die Schwellenwerte ergeben sich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von sechs Prozentpunkten. Im Finanzplanungszeitraum wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. In Tabelle 5 sind die Zins-Steuer-Quoten und die Schwellenwerte dargestellt.

Tabelle 5: Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Entwurf 2024	FPL 2025	FPL 2026	FPL 2027	
Zins-Steuer-Quote %	1,0	3,5	9,3	nein	9,7	9,3	9,6	10,3	ja
<i>Schwellenwert</i>	10,5	9,4	9,0		9,0	9,0	9,0	9,0	

Der Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen überschreitet im Zeitraum (1) den entsprechenden Schwellenwert einmal. Im Zeitraum (2) wird der entsprechende Schwellenwert der Zins-Steuer-Quote

viermal, also im gesamten Zeitraum, überschritten. Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote ist damit im Zeitraum (1) unauffällig. Der Zeitraum (2) stellt sich als auffällig dar.

(d) Schuldenstand

Der Schuldenstand ist eine zentrale Größe zur Bewertung der Lage der öffentlichen Haushalte. Grundlage für die Ermittlung der Schuldenquote in Abgrenzung des Stabilitätsrats sind ab dem Jahr 2020 die Schulden beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich jeweils ohne Kassenkredite am Ende des Jahres. Der Schuldenstand für das Jahr 2022 wurde dem Statistischen Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2022 des Statistischen Bundesamtes entnommen. Hinzu kommen die Schulden abzüglich Tilgung der Sondervermögen WSF-Corona und ab 2022 WSF-Energie und „Bundeswehr“. Der Gesamtschuldenstand wird ins Verhältnis zum aktuellen Bruttoinlandsprodukt (BIP) gesetzt. Ab dem laufenden Haushaltsjahr ergibt sich der Schuldenstand aus dem Wert des Vorjahres erhöht um die NKA des betrachteten Jahres. Die Schwellenwerte für die Quote werden analog zum Vorgehen bei der Kreditfinanzierungsquote und bei der Zins-Steuer-Quote aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von sechs Prozentpunkten ermittelt. Im Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. Tabelle 6 zeigt die Entwicklung der Schuldenquote und deren Schwellenwerte.

Tabelle 6: Kennziffer „Schuldenstand“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist	Ist	Soll		Entwurf	FPL	FPL	FPL	
	2021	2022	2023						
Schuldenstand % d. BIP*	37,6	37,7	37,7	nein	37,1	36,4	36,2	36,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	38,8	39,5	40,5		40,5	40,5	40,5	40,5	

*2021 VGR-Ergebnis August 2022, 2022 VGR-Ergebnisse Stand August 2023, 2023-2027 Herbstprojektion Bundesregierung 2023.

Die Schuldenquote unterschreitet in allen betrachteten Jahren den entsprechenden Schwellenwert. Daher gilt die Kennziffer in beiden Zeiträumen als unauffällig.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Neben der Kennzifferanalyse der öffentlichen Haushalte enthalten die Berichte der Gebietskörperschaften an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Dies erfolgt in Form der sogenannten „Standardprojektion“, die den Finanzplanungszeitraum plus drei Jahre umfasst (insgesamt sieben Jahre). Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Haushaltslage einer Gebietskörperschaft geprüft und beurteilt werden soll.

Die Standardprojektion ist eine Modellrechnung. Sie stellt dar, bei welcher Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben die Schuldenquote (Schuldenstand in % des BIP) konstant auf dem Niveau von 2016 gehalten wird. Um bei einmaligen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben Fehlbeurteilungen zu vermeiden, wird die jahresdurchschnittliche Entwicklung in zwei Siebenjahreszeiträumen betrachtet. Der eine Zeitraum startet mit dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und der zweite Zeitraum basiert auf dem Soll-Ansatz des Berichtsjahres. Für die Einnahmen des Bundes wird die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum unterstellt. Für die Jahre danach wird angenommen, dass die Steuereinnahmen jährlich mit einer Wachstumsrate des nominalen Produktionspotenzials zunehmen und die sonstigen Einnahmen um jährlich 1 % steigen. Aus der Einnahmenentwicklung und der konstanten Schuldenquote ergibt sich die erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate eines siebenjährigen Zeitraums, die die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert. Diese ermittelte jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben wird mit dem Referenzwert des ersten Stabilitätsberichts vom September 2010 verglichen.³ Eine Unterschreitung des Referenzwertes signalisiert eine Auffälligkeit der Haushaltsentwicklung. Eine Überschreitung signalisiert, dass die Haushaltssituation sich im Vergleich zur Referenzperiode verbessert hat, weil eine Stabilisierung der Schuldenquote mit einer höheren jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate als dem Referenzwert erreicht wird.

Im Stabilitätsbericht 2010 wurden zur Ableitung des Schwellenwertes auf Basis einer Modellrechnung jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsraten von 0,15 % (2009 bis 2016) sowie von 0,49 % (2010 bis 2017) berechnet, mit denen die Schuldenquote von 2016 auf dem damaligen Niveau von 43,7 % konstant gehalten werden konnte. Der Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes in den Jahren nach dem ersten Stabilitätsbericht (ab 2011) ergibt sich aus der niedrigeren Ausgabenrate in Höhe von 0,15 % abzüglich zwei Prozentpunkten und beträgt mithin -1,85 % (vgl. Quellen Fußnote 3).

Tabelle 7: Erforderliche jahresdurchschnittliche Entwicklung der Ausgaben, mit der die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert wird

		2022 bis 2029	2023 bis 2030
erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenentwicklung	%	1,90	1,74
Schwellenwert		-1,85	-1,85
Ergebnis		Es liegt keine Auffälligkeit vor	

Im vorliegenden Bericht umfassen die beiden zu betrachtenden Zeitabschnitte die Jahre 2022 bis 2029 (a) sowie die Jahre 2023 bis 2030 (b). In der Modellrechnung wird mit einer erforderlichen jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate in Höhe von 1,90 % (a) bzw. in Höhe von 1,74 % (b) gewährleistet, dass die Schuldenquote auf dem tatsächlichen Niveau von 2016 (34,0 %) verbleibt. Die

³ Vgl. Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BUND vom 15. Oktober 2010 und Stabilitätsbericht des Bundes 2010, www.stabilitaetsrat.de.

mögliche Ausgabensteigerung beider Zeitabschnitte liegt oberhalb des Referenzwertes von -1,85 %. Aus der Modellprojektion zur mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergeben sich mithin im Ergebnis keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage.

Im Vergleich zum Stabilitätsbericht 2022 zeigt sich jedoch eine leicht geringere mögliche Ausgabensteigerung (Stabilitätsbericht 2022 (a) 2,11 % und (b) 1,76 %).

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion

5.1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes zeigen an, dass keiner der beiden betrachteten Zeiträume auffällig ist. Damit droht für den Bund keine Haushaltsnotlage (Tabelle 8).

Tabelle 8: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bund*	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Entwurf 2024	FPL 2025	FPL 2026	FPL 2027	
Struktureller Finanzierungssaldo¹ € je Einw <i>Schwellenwert</i>	-2.408	-1.323	-1.223	ja	-544	-423	-459	-401	ja
	-150	-105	-579		-133	-196	-201	-130	
Kreditfinanzierungsquote² % <i>Schwellenwert</i>	37,9	28,2	15,9	ja	6,9	3,4	7,2	6,0	nein
	13,1	20,7	26,5		26,5	26,5	26,5	26,5	
Zins-Steuer-Quote² % <i>Schwellenwert</i>	1,0	3,5	9,3	nein	9,7	9,3	9,6	10,3	ja
	10,5	9,4	9,0		9,0	9,0	9,0	9,0	
Schuldenstand² % d. BIP <i>Schwellenwert</i>	37,6	37,7	37,7	nein	37,1	36,4	36,2	36,1	nein
	38,8	39,5	40,5		40,5	40,5	40,5	40,5	
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

* Die Kennziffern wurden ermittelt auf Basis Soll Bundeshaushalt 2023, des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2024, Finanzplans bis 2027, zuzüglich Sondervermögen.

¹ Der Schwellenwert leitet sich ab aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß der Schuldenbremse (unter Berücksichtigung Sondervermögen, Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 Euro je Einwohner.

² Der jährliche Schwellenwert ist im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage der gleitende Jahresdurchschnitt der Kennziffer der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich sechs Prozentpunkte. Für die Jahre der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres fort.

5.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der im ersten Stabilitätsbericht 2010 ermittelte Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes beläuft sich auf eine erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenveränderung von -1,85 %, um die Schuldenquote konstant auf dem Niveau von 2016 zu halten. Aus der aktuellen Modellrechnung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergibt sich für den Bund eine die Schuldenquote des Jahres 2016 stabilisierende jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate von 1,90 % für den Zeitraum 2022 bis 2029 bzw. von 1,74 % für den Zeitraum 2023 bis 2030. Die Ergebnisse der aktuellen Projektion liegen damit oberhalb dieses Referenzwerts, sodass hieraus keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage abzuleiten sind.

6. Fazit

Der Bundeshaushalt konnte bereits seit 2012 die – erst ab 2016 geltende – Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP einhalten. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zu ihrer Bewältigung und der im Jahr 2022 hinzugekommenen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nahm der Bund für die Jahre 2020, 2021 und 2022 die Ausnahmeklausel für außergewöhnliche Notsituationen gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit Satz 7 GG in Anspruch. Seit dem Jahr 2023 hält der Bund die reguläre Obergrenze für die Kreditaufnahme nach der Schuldenregel des GG wieder ein. Die glaubhafte Einhaltung der nationalen Fiskalregeln wirkt inflationären Impulsen entgegen und stärkt die fiskalische Resilienz des Bundes. Die Rückkehr zur finanzpolitischen Normalität ist notwendig, um die Solidität der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten. Das sichert sowohl das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in die umfassende Handlungsfähigkeit des Staates als auch das Vertrauen von Investoren in Bundeswertpapiere und somit die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung.

Da keiner der betrachteten Zeiträume insgesamt als „auffällig“ zu bewerten ist, ergeben sich keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage des Bundes.

Anlage: Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: **Bund**

Haushaltsjahr:

2021

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54	2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2021	1.000		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+20	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €		8
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €		9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kredtermächtigung	Mio. €	11+12+13 soweit betroffen	10
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=35	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42	12
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kredtermächtigung	Mio. €	=49	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kredtermächtigung	Mio. €	17+18+19 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39	18
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kredtermächtigung	Mio. €	=46	19
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	20	20
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	22-26	21
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25	22
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €		23
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		24
25	Schuldenaufnahme beim off. Bereich	Mio. €		25
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29	26
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €		27
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		28
29	Tilgungsausgaben an off. Bereich	Mio. €		29
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	31-34	30
31	Einnahmen	Mio. €	32+33	31
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=17	32
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	33	33
34	Ausgaben	Mio. €	35+36	34
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=11	35
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	36	36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	38-41	37
38	Einnahmen	Mio. €	39+40	38
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=18	39
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	40	40
41	Ausgaben	Mio. €	42+43	41
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12	42
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	43	43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kredtermächtigung)	Mio. €	45-48-51	44
45	Einnahmen	Mio. €	46+47	45
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19	46
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	47	47
48	Ausgaben	Mio. €	49+50	48
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13	49
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	50	50
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	52-53	51
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €		52
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €		53
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen, Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	55+56-57	54
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €		55
56	Sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €		56
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €		57
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	ausschließlich Bund	58
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-33-34 (Bund)	101
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105	102
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsoption im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		104
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter lfd.Nr. 309	105
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108	106
107	Schuldentilgung	Mio. €	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	107
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter lfd.Nr. 309	108
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55 (Bund)	109
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204	200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)	201
202	Zinsausgaben	Mio. €	einschließlich der Summe der	202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter lfd.Nr. 309	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	204
205	Steuereinnahmen	Mio. €		205
206	Förderabgabe	Mio. €		206
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €		207
208	Allg. BEZ	Mio. €		208
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €		209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €		210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302-311	301
302	Schulden am 31.12.2021 in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309 (einschließlich der Summe der lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")	302
303	Schulden am 31.12.2021 (Basisschulden)	Mio. €	304+305-306	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €		304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €		305
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsoption am 31.12.2021	Mio. €	=309	306
307	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen am 31.12.2021	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	307
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen am 31.12.2021	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend lfd. Nr. 311]	308
309	Schulden beim Bund am 31.12.2021	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [=306]	309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106	310
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend lfd. Nr. 308]	311
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal	Mrd. €	ausschließlich Bund	312

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund		Haushaltsjahr: 2022	
Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		nachrichtlich:
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	0/4 (Kennziffer des Bundes)
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	2/4 (Kennziffer des Landes)
4	Einwohner am 30.06.2022	1.000	
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+20
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	11+12+13 soweit betroffen
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=35
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=49
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	17+18+19 soweit betroffen
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=46
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	22-26
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	31-34
31	Einnahmen	Mio. €	32+33
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=17
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	
34	Ausgaben	Mio. €	35+36
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=11
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	38-41
38	Einnahmen	Mio. €	39+40
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=18
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	
41	Ausgaben	Mio. €	42+43
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	45-48-51
45	Einnahmen	Mio. €	46+47
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	
48	Ausgaben	Mio. €	49+50
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	52-53
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex: Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	55+56-57
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	ausschließlich Bund
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108
107	Schuldentilgung	Mio. €	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55+50 (Bund)
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203 (Land) bzw. 202+203 (Bund)
202	Zinsausgaben	Mio. €	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 202 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)
205	Steuereinnahmen	Mio. €	
206	Förderabgabe	Mio. €	
207	KiZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	
208	Allg. BEZ	Mio. €	
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302-311
302	Schulden am 31.12.2022 in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309 (einschließlich der Summe der lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")
303	Schulden am 31.12.2022 (Basisschulden)	Mio. €	304+305-306
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2022	Mio. €	
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2022	Mio. €	
306	Schulden beim Bund am 31.12.2022	Mio. €	=309
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters am 31.12.2022	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen am 31.12.2022	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option
309	Schulden beim Bund am 31.12.2022	Mio. €	[dann auch zwingend lfd. Nr. 311] Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [=306]
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal	Mrd. €	[dann auch zwingend lfd. Nr. 308] ausschließlich Bund

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund		Haushaltsjahr: 2023	
Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		nachrichtlich: Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)
		-102.836	
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	0/4 (Kennziffer des Bundes)
		-1.223	
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	2/4 (Kennziffer des Landes)
4	Einwohner am 30.06.2022	1.000	
		84.080	
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+20
		86.370	
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10
		389.921	
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	
		389.921	
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	
		0	
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	
		0	
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	11+12+13 soweit betroffen
		0	
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=35
		0	
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42
		0	
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=49
		0	
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16
		476.291	
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	
		476.291	
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	17+18+19 soweit betroffen
		0	
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32
		0	
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39
		0	
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=46
		0	
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	
		0	
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	22-26
		-17.667	
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25
		1.905	
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	
		1.905	
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	
		0	
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	
		0	
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29
		19.572	
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	
		18.195	
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	
		1.377	
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	
		0	
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	
		2.471	
31	Einnahmen	Mio. €	31-34
		2.471	
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	32+33
		2.200	
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	=17
		271	
34	Ausgaben	Mio. €	
		0	
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	35+36
		0	
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	=11
		0	
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	
		1.854	
38	Einnahmen	Mio. €	38-41
		1.854	
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	39+40
		729	
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	=18
		1.125	
41	Ausgaben	Mio. €	42+43
		0	
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12
		0	
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	
		0	
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	45-48-51
		-58.376	
45	Einnahmen	Mio. €	46+47
		22.761	
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19
		0	
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	
		22.761	
48	Ausgaben	Mio. €	49+50
		0	
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13
		0	
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	
		71.592	
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	52-53
		9.545	
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	
		22.268	
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	
		12.723	
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	55+56-57
		4.574	
56	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	
		8.283	
58	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	
		324	
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	
		4.033	
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	
		-15.343	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109
		15,9%	
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)
		85.542	
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105
		116.913	
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	einschließlich der Summe der Ifd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
		116.913	
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters im Haushaltsjahr	Mio. €	
		0	
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Ifd.Nr. 309
		22.472	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108
		22.472	
107	Schuldentilgung	Mio. €	einschließlich der Summe der Ifd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
		22.472	
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Ifd.Nr. 309
		0	
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55+50 (Bund)
		536.671	
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204
		9,3%	
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)
		33.309	
202	Zinsausgaben	Mio. €	einschließlich der Summe der Ifd. Nr. 202 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
		33.309	
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Ifd.Nr. 309
		0	
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)
		358.126	
205	Steuereinnahmen	Mio. €	
		358.126	
206	Förderabgabe	Mio. €	
		0	
207	KiZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	
		0	
208	Allg. BEZ	Mio. €	
		0	
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	
		0	
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	
		0	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)
		37,7%	
301	Schulden am Ende des Ifd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+310-311
		1.556.773	
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	(einschließlich der Summe der Ifd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")
		1.462.332	
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	304+305-306
		1.379.720	
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
		1.378.873	
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
		847	
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	=309
		0	
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option
		0	
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Ifd. Nr. 311]
		0	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Ifd. Nr. 308]
		0	
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106
		94.441	
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Ifd. Nr. 308]
		0	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	ausschließlich Bund
		4.129	

Daten des Finanzplanungszeitraum zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund Haushaltsjahre: 2024 bis 2027

Table with columns: Lfd. Nr., Kennziffer und Daten, 2024, 2025, 2026, 2027, Nachrichtlich, Lfd. Nr. Rows include: Struktureller Finanzierungssaldo, Finanzierungssaldo je Einwohner, Bereinigte Einnahmen, Ausgaben, Nettokreditaufnahme, etc.

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung**BADEN-WÜRTTEMBERG****1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	233	275	48	nein	14	205	205	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385		-385
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	3,6	-2,0	0,6	nein	-1,9	-2,1	-2,2	nein	
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7		5,7
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	3,6	2,5	2,9	nein	2,9	2,9	3,2	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1		5,1
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	5.370	5.225	5.337	nein	5.319	5.296	5.269	nein	
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180		10.280
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, € je Aussetzungsfloater Einw.	1.867	2.103	2.103	2.103	2.103	2.103
Anteil am Schuldenstand %	34,8	40,3	39,4	39,5	39,7	39,9

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Baden-Württemberg	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	4,2	0,5	3,5
2023-2030 %	5,0	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2023

des

Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung / Methodik	3
2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	4
3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze ..	5
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion).....	9
5. Zusammenfassung	10

Anhang:

**Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der
Haushaltslage (Beschlussfassung vom 13. Dezember 2019)**

Bericht an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

1. Vorbemerkung / Methodik

Der Bericht wurde entsprechend der Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) und der auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüsse erstellt.

Kennziffern:

Die auf die aktuelle Haushaltslage bezogenen Kennziffern im Haushalts-Ist der Jahre 2021 und 2022 beruhen auf der amtlichen Statistik unter Berücksichtigung der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Bereinigungen.

Ausgangsbasis der auf das Haushalts-Soll bezogenen Kennziffern der Jahre 2023 und 2024 ist der Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 21. Dezember 2022.

Die auf den Finanzplanungszeitraum bezogenen Kennziffern beruhen auf der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2026, die auf Basis des am 22. Dezember 2021 verabschiedeten Haushalts 2022 sowie des Doppelhaushalts 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 erstellt wurde.

Für das Jahr 2027 liegen noch keine Kennziffern vor, da die Aufstellung und Beschlussfassung zur Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027 noch nicht erfolgt ist.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung:

Die Standardprojektion wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Methodik vorgenommen.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung stellen sich für Baden-Württemberg im Berichtsjahr wie folgt dar:

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	233	275	48	nein	14	205	205	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	3,6	-2,0	0,6	nein	-1,9	-2,1	-2,2	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	3,6	2,5	2,9	nein	2,9	2,9	3,2	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	5.370	5.225	5.337	nein	5.319	5.296	5.269	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Daten des Sekretariats des Stabilitätsrats und eigene Berechnungen

Nachrichtlicher Ausweis:

<u>Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:</u> Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater	€ je Einw.	1.867	2.103	2.103
Anteil am Schuldenstand	%	34,8	40,3	39,4

Erläuterungen zu den Kennziffern:

a) Angaben im Finanzplanungszeitraum

Im Finanzplanungszeitraum wird für die Jahre 2023/2024 das Haushalts-Soll aus dem am 21. Dezember 2022 beschlossenen Doppelhaushalt 2023/2024 zugrunde gelegt. Diese Daten werden beim Schuldenstand auch für die Jahre 2025 bis 2026 fortge-

schrieben. Ab dem Jahr 2024 verringert sich der Schuldenstand insbesondere aufgrund der Tilgungsverpflichtung in Höhe von rund 326 Mio. Euro p.a. gemäß dem Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans vom 19. März 2020, zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Juli 2021. Die übrigen Kennziffern des Finanzplanungsjahrs 2025 und 2026 beruhen auf der Mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2026.

b) Bewertung

Die Kennziffern in den Prüfungszeiträumen zeigen keine Auffälligkeit.

3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

a) Zulässige Nettokreditaufnahme

Nach § 3 Absatz 2 StabiRatG ist in den Berichten an den Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen zu berichten.

Das Land Baden-Württemberg hat die Schuldenbremse nach Art. 109 Absatz 3 Grundgesetz mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in Art. 84 Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) verankert. Einfachgesetzlich wurde die Schuldenbremse bereits zum 01. Januar 2020 in § 18 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) umgesetzt. Gemäß Art. 84 Absatz 3 LV sowie § 18 LHO kann von dem grundsätzlichen Verschuldungsverbot der Schuldenbremse in bestimmten gesetzlich normierten Fällen abgewichen werden.

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme / Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO

in Mio. EUR	2022 (ex-post)	2023	2024
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Abs. 3 LHO (Differenz aus 1a und 1b)	20,35	20,63	20,63
1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	37,06	38,04	34,34
1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	57,41	17,41	13,71
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Abs. 4 LHO (Produkt aus 2a bis 2c)	454,02	-1.273,46	-153,30
2a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke	26.343,24	-75.619,59	-9.103,12
2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	0,1341	0,1341	0,1341
2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit)	0,1285	0,1256	0,1256
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO	0,00	0,00	0,00
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 1 LHO	0,00	0,00	0,00
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 LHO (Summe aus Komponenten 5a und 5b)	942,00	0,00	325,59
5a. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 LHO	0,00	0,00	325,59
5b. Sondertilgung nach § 4 StHG	942,00	0,00	0,00
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO	0,00	0,00	0,00
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 LHO (Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)	-1.416,37	1.252,83	-192,92

b) Grundsätzliches

Bei der Finanztransaktionskomponente wurden die Darlehensvergaben (in Höhe von 122 Mio. Euro) auf Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht berücksichtigt, da mangels Gegenforderung eine Berücksichtigung dem eigentlichen Sinn und Zweck der Finanztransaktionskomponente nicht entspricht. Es handelt sich nicht um eine finanzneutrale Bewegung, da der Gegenanspruch dem Bund zusteht. Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs Baden-Württemberg (vgl. Denkschrift 2020, Beitrag 6, Landtagsdrucksache 16/8406) wurde von einer Berücksichtigung abgesehen.

c) Haushaltsjahr 2022

Mit dem Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022 (StHG 2022) vom 22. Dezember 2021 wurde in § 4 Abs. 15 und 16 bzw. 17 StHG 2022 für das Haushaltsjahr 2022 eine (Netto-) Tilgung in Höhe von rund 958 Mio. Euro beschlossen.

Der Tilgungsbetrag setzt sich aus drei Komponenten zusammen. Zum einen aus der Finanztransaktionskomponente (rd. 22 Mio. Euro), der Konjunkturkomponente (rd. - 5 Mio. Euro) mit Datenstand der Herbstprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2021 sowie der Sondertilgung coronabedingt aufgenommenen Notkredite der Jahre 2020 und 2021 (942 Mio. Euro). Mit der im Jahr 2022 vorgenommenen Sondertilgung reduzierten sich die in den Jahren 2020 und 2021 aufgenommenen Corona-Notkredite somit auf noch rund 7,2 Mrd. Euro.

Im Haushaltsjahr 2022 ergab sich in der ex-post Betrachtung eine Tilgungsverpflichtung in Höhe von 1.416,4 Mio. Euro. Die Differenz zur ex-ante errechneten Tilgungsverpflichtung beruht insbesondere auf einer Neuberechnung der Konjunkturkomponente. Dieser liegt die turnusmäßige BIP-Revision vom August 2023 zugrunde. Im Gegensatz zum Jahr 2021 ist die in der Rückschau nun deutlich positivere Konjunkturkomponente nicht auf ein höheres reales Wirtschaftswachstum zurückzuführen. Dieses reduzierte sich gegenüber der Herbstprojektion der Bundesregierung aus dem Oktober 2021 von 4,1 Prozent auf nur noch 1,8 Prozent. Dagegen erhöhte sich das für die Berechnung der Konjunkturkomponente maßgebliche nominale Wachstum von 6,4 auf 7,2 Prozent. Ursächlich hierfür ist eine deutliche Preissteigerung beim Bruttoinlandsprodukt (BIP-Deflator), welche auch auf die durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine deutlichen erhöhten Energiepreise zurückzuführen ist.

Der Differenzbetrag zwischen tatsächlich gebuchter und ex-post zulässiger Kreditaufnahme in Höhe von rund 458 Mio. Euro wird nach § 18 Abs. 7 LHO als negativer Betrag auf dem Kontrollkonto gebucht und in der kommenden Landeshaushaltsrechnung 2022 dargestellt. Zusammen mit dem Differenzbetrag aus dem Jahr 2021 weist das Kontrollkonto somit ein Defizit von rund 1.776 Mio. Euro auf. Hieraus erwächst für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 keine Tilgungsverpflichtung nach § 18 Abs. 7 LHO, da ein Betrag von 0,5 Prozent im Verhältnis zum nominalen BIP nicht überschritten wird. Bezogen auf das baden-württembergische BIP im Jahr 2022 von rund 573 Mrd. Euro entspricht dies einer Schwelle von rund 2,9 Mrd. Euro.

d) Haushaltsjahr 2023

Im Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 ist für das Haushaltsjahr 2023 eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 1.253 Mio. Euro veranschlagt. Dies resultiert insbesondere aus einer hohen (negativen) Konjunkturkomponente. Als Basis für die Berechnung wurde die Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 herangezogen. Neben den gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten der Herbstprojektion liegt dem Haushalt 2023/2024 die Steuerschätzung aus dem Oktober 2022 zugrunde.

e) Haushaltsjahr 2024

Für das zweite Jahr des Doppelhaushalts 2023/2024 ist gemäß § 4 Abs. 15 StHG 2023/2024 eine Tilgungsverpflichtung in Höhe von 192,9 Mio. Euro vorgesehen. Darin enthalten ist die ab dem Jahr 2024 beginnende gesetzlich vorgeschriebene Tilgung coronabedingter Notkredite. Die jährliche Tilgung beträgt knapp 326 Mio. Euro über eine Laufzeit von 25 Jahren. Auch für das Jahr 2024 lag gemäß den gesamtwirtschaftlichen Projektionen zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung eine negative Produktionslücke vor, sodass Konjunkturkredite in Höhe von 153 Mio. Euro möglich sind. Diese fallen verglichen mit dem hohen Betrag aus 2023 jedoch moderat aus.

f) Ergebnis

Das Land Baden-Württemberg hält die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im gesamten Betrachtungszeitraum ein:

Haushaltsjahr	Nettokreditaufnahme in Mio. Euro (gerundet, negative Beträge bedeuten eine Tilgung)
2020 (Ist)	10.926
2021 (Ist)	3.693
2022 (Ist)	-958
2023 (Soll)	1.293
2024 (Soll)	-193

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion)

a) Methode

Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung in den kommenden sieben Jahren wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Methodik vorgenommen. Das Ergebnis zeigt modellhaft, bei welcher rechnerischen Ausgabenzuwachsrate am Ende des Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer "Schuldenstand" gerade noch vermieden wird.

Die Standardprojektion für die Länder wurde nach den Vorgaben des Stabilitätsrates durch das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2022 und der Soll-Daten 2023 vorgenommen.

b) Ergebnis

Standardprojektion			Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Baden-Württemberg					
	2022-2029	%	4,2	0,5	3,5
	2023-2030	%	5,0	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion			Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Der Schwellenwert, dessen Unterschreitung auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann, wird in Baden-Württemberg deutlich überschritten. Die Projektion ergibt daher keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

5. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

Keine Auffälligkeit. Es bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

b) Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze:

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden eingehalten.

c) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen:

Keine Auffälligkeit nach der Standardprojektion. Es bestehen keine Hinweise auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage.

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019	
<ul style="list-style-type: none"> - Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. - Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor. - Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet. - Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. - Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. - Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. - Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen. - Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet. 		
Kennziffer Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Definitionen/Bezüge Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt) Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungs- rücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.	Schwellenwert <u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner. <u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Kreditfinanzierungsquote</p>	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in perioden-gerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanz-ausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungs- rück-lagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung be-willigter Kredite durch vorhandene liquide Mittel kön-nen einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfas-sen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungs- floa-ter und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p>Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p>Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kre-ditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p>Zins-Steuer-Quote</p>	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Ab-schläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durch-schnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p>Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurch-schnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p>Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der glei-tende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Fi-nanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Schuldenstand</p>	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloatern umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p>Schwellenwert</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als über-schritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleiche Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung

BAYERN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bayern	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-4	197	-169	nein	60	78	109		nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	3,1	0,6	-0,2	nein	-0,8	-1,1	-1,4		nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	0,8	0,7	1,2	nein	2,0	2,3	2,5		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	2.810	2.771	2.767	nein	2.736	2.687	2.616		nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	1.298	1.347	1.347	1.347	1.347	1.347
Anteil am Schuldenstand %	46,2	48,6	48,7	49,2	50,1	51,5

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Bayern	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	4,9	0,5	3,5
2023-2030 %	5,2	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**



Stabilitätsbericht des Freistaates Bayern 2023

Oktober 2023



Inhaltsverzeichnis:

I. Vorbemerkung	3
II. Bericht über die Haushaltslage des Freistaat Bayern	4
1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	6
3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	7
3.1 Standardprojektion	7
3.2 Eigene Mittelfristprojektion	8
4. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	8
5. Zusammenfassung	9
5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung¹	9
5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	9
5.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	9
III. Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz	10
1. Landesschuldenbremse	10
1.1 Grundsatz	10
1.2 Außergewöhnliche Notsituation	11
2. Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse	13

I. Vorbemerkung

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) überwacht der Stabilitätsrat regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern.

Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes Landes.

Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der

- die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung,
- die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie
- eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

enthalten soll.

Darüber hinaus obliegt dem Stabilitätsrat gemäß § 5a StabiRatG seit dem Jahr 2020 die Überprüfung der Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Der Stabilitätsrat hat in seinem Kompendium zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse festgelegt, dass die Länder die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse im Stabilitätsbericht darstellen.

II. Bericht über die Haushaltslage des Freistaat Bayern

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 vier allgemein geltende Kennziffern beschlossen, anhand derer die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern beurteilt werden sollen:

- struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-/Steuerquote und
- Schuldenstand.

Ferner hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte zu den einzelnen Kennziffern festgelegt, deren Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 die Definitionen der Kennziffern sowie – mit Blick auf die vollumfängliche Geltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse ab 2020 – die Schwellenwerte geringfügig angepasst.

Die Kennziffern werden in der vom Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung berechnet. Sie haben daher eine eigene Aussagekraft und sind mit anderweitig ermittelten Quoten oder Indikatoren nicht oder nur bedingt vergleichbar.

Zur Beurteilung der Haushaltslage werden zwei Zeiträume betrachtet: die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Eine Gebietskörperschaft gilt als auffällig, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Dabei ist eine Kennziffer in einem Zeitraum auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich folgende Kennziffern:

5

	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung			Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Fpl 2024	Fpl 2025	Fpl 2026	
Finanzierungssaldo								
€ je EW	-4	197	-169	nein	60	78	109	nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt	-177 23	-71 129	-335 -135		-385	-385	-385	
Kreditfinanzierungsquote								
v.H.	3,1	0,6	-0,2	nein	-0,8	-1,1	-1,4	nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt	4,0 1,0	3,6 0,6	3,7 0,7		5,7	5,7	5,7	
Zins-Steuer-Quote								
v.H.	0,8	0,7	1,2	nein	2,0	2,3	2,5	nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt	3,6 2,6	3,1 2,2	4,1 2,9		5,1	5,1	5,1	
Schuldenstand								
€ je EW	2.810	2.771	2.767	nein	2.736	2.687	2.616	nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt	9.854 7.580	9.787 7.529	9.880 7.600		9.980	10.080	10.180	
Auffälligkeit im Zeitraum				nein				nein

Hinweise zu den Kennziffern:

Die Stützungsmaßnahmen des Freistaates Bayern zur Stabilisierung der Bayerischen Landesbank infolge der Finanzmarktkrise sowie etwaige Rückzahlungen dieser Hilfen wurden vereinbarungsgemäß als Sondereffekt bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ nicht berücksichtigt, bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen schon.

6

Den Kennziffern für die aktuelle Haushaltslage liegen die Ist-Daten für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die Soll-Daten gemäß des Haushaltsplans 2023 des Haushaltsgesetzes 2023 zugrunde.

Die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum basieren auf dem Finanzplan des Freistaats Bayern 2022 bis 2026 vom November 2022.

Ergebnis der Kennziffern:

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Bayern liegen in allen Jahren unter den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Siehe dazu unter III.

3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung am 28. April 2010 beschlossen, dass die Stabilitätsberichte von Bund und Ländern eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung nach seinen Festlegungen enthalten müssen.

Die Gebietskörperschaften können darüber hinaus eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

3.1 Standardprojektion

Der Stabilitätsrat hat am 28. April 2010 Festlegungen zur standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung des Bundes und der Länder getroffen.

Diese Standardprojektion ermittelt modellhaft, bei welcher rechnerischen Zuwachsrate (in %) der Ausgaben am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraums eine Auffälligkeit, gemessen am Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand“, gerade noch vermieden wird.

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrats zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrats auf Basis der Ist-Daten 2022 und der Soll-Daten 2023 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich danach folgende Werte:

<u>Standardprojektion</u>		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022 (Ist)	2029	4,9	0,5	3,5
2023 (Soll)	2030	5,2	1,0	4,0

Ergebnis der Standardprojektion:

Die (rechnerischen) maximalen jahresdurchschnittlichen Ausgabenraten des Freistaates Bayern liegen in beiden Basisjahren über den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

3.2 Eigene Mittelfristprojektion

Von der Darstellung einer alternativen eigenen Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung wird abgesehen.

4. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Der Stabilitätsrat prüft, ob beim Bund oder bei den Ländern eine „Haushaltsnotlage droht“.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich nach dem Stabilitätsbericht 2023 weder aus den Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung noch aus der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG.

5. Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Freistaat Bayern

Berichtsjahr: 2023

5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung¹

		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung			Überschreitung
		Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Fpl 2024	Fpl 2025	Fpl 2026	
Finanzierungssaldo	€ je EW	-4	197	-169	nein	60	78	109	nein
<i>Schwellenwert Länderdurchschnitt</i>		-177 23	-71 129	-335 -135		-385	-385	-385	
Kreditfinanzierungsquote	v. H.	3,1	0,6	-0,2	nein	-0,8	-1,1	-1,4	nein
<i>Schwellenwert Länderdurchschnitt</i>		4,0 1,0	3,6 0,6	3,7 0,7		5,7	5,7	5,7	
Zins-Steuer-Quote	v. H.	0,8	0,7	1,2	nein	2,0	2,3	2,5	nein
<i>Schwellenwert Länderdurchschnitt</i>		3,6 2,6	3,1 2,2	4,1 2,9		5,1	5,1	5,1	
Schuldenstand	€ je EW	2.810	2.771	2.767	nein	2.736	2.687	2.616	nein
<i>Schwellenwert Länderdurchschnitt</i>		9.854 7.580	9.787 7.529	9.880 7.600		9.980	10.080	10.180	
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein			
Ergebnis der Kennziffern		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.							

¹ Die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum basieren auf dem Finanzplan des Freistaats Bayern 2022 bis 2026 vom November 2022.

5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

<u>Standardprojektion</u>		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022 (Ist)	2029	4,9	0,5	3,5
2023 (Soll)	2030	5,2	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.		

5.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

III. Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz

Nach Art. 109a Abs. 2 S. 1 GG überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Vorgaben des Artikel 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder.

Den Ländern räumt Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG für ihre Haushalte das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen (Landesschuldenbremse).

Die Überprüfung der Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt den jeweiligen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

1. Landesschuldenbremse

1.1 Grundsatz

Art. 82 der Bayerischen Verfassung lautet in inhaltlicher Entsprechung zu Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz:

Art. 82

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.

(2) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen.

³Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

[...]

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich, dass der Freistaat Bayern seinen Haushalt grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen hat.

Ein Konjunkturbereinigungsverfahren im Sinne des Art. 82 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung wurde nicht eingeführt.

Art. 18 BayHO stellt die konkretisierende gesetzliche Regelung dar und enthält außerdem eine grundsätzliche Verpflichtung zum fortlaufenden Schuldenabbau:

Art. 18 Kreditermächtigungen

(1) ¹Der Haushaltsplan soll regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. ²Die Verschuldung am Kreditmarkt ist fortlaufend abzubauen; die konjunkturelle Entwicklung ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Art. 82 Abs. 3 der Verfassung bleibt unberührt.

[...]

1.2 Außergewöhnliche Notsituation

Nachdem für das Jahr 2020 mit Art. 2a Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 im Kernhaushalt der Sonderfonds Corona-Pandemie mit Kreditermächtigungen von bis zu 20 Milliarden Euro eingerichtet worden war, wurden für die Jahre 2021 und 2022 mit Art. 2a des Haushaltsgesetzes 2021 und des Haushaltsgesetzes 2022 Kreditermächtigungen im Kernhaushalt von rund 11,7 Milliarden Euro bzw. 5,8 Milliarden Euro geschaffen. Davon tatsächlich in Anspruch genommen wurden im Jahr 2020 lediglich rund 7,2 Milliarden Euro, in 2021 rund 2,9 Milliarden Euro und in 2022 rund 63,5 Millionen Euro.

Daneben sieht Art. 9 Abs. 1 BayernFondsGesetz (in der geänderten Fassung vom 22. April 2022) weitere zweckgebundene Kreditermächtigungen außerhalb des Kernhaushalts im Umfang von 10 (statt ursprünglich 20) Milliarden Euro vor. Der Fonds ist ermächtigt, für den Fonds Garantien für Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Der Fonds kann sich auch an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen, wenn dies für deren Stabilisierung erforderlich ist. Der „BayernFonds“ hat im Jahr 2020 rund 1,3 Millionen Euro, im Jahr 2021 rund 35,5 Millionen Euro und im Jahr 2022 rund 3,6 Millionen Euro der Kreditermächtigung in Anspruch genommen.

Die Corona-Krise mit ihren Auswirkungen auf das Gesundheitswesen sowie das Wirtschafts- und das Sozialleben in Bayern stellt eine außergewöhnliche Notsituation gem. Art. 82 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung dar. Daher sind

diese Ermächtigungen in Ausnahme zum allgemein geltenden Kreditaufnahmeverbot zulässig.

Der Stabilitätsrat hat dazu zuletzt in seinem Beschluss vom 28. April 2022 zur „Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation“ wie folgt Stellung genommen:

„Vor dem Hintergrund der Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine ist die Entwicklung der öffentlichen Haushalte von steigender Unsicherheit geprägt. Auch dauern die pandemischen Unsicherheiten und ihre ökonomischen Folgen weiter an. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes je nach landesspezifischer Gegebenheit festgestellt werden kann.“

Die gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Bayerischen Verfassung erforderlichen Tilgungsregelungen sehen für die Rückführung aufgenommener Kredite Folgendes vor:

- Von den im Kernhaushalt (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgenommenen und bis Ende des Haushaltsjahres 2023 noch nicht zurückgeführten Schulden auf Grundlage der Kreditermächtigung des Art. 2a Abs. 2 HG 2019/2020 ist ab dem Haushaltsjahr 2024 jährlich 1/20 zu tilgen.
- Von den im Kernhaushalt (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgenommenen und bis Ende des Haushaltsjahres 2024 noch nicht zurückgeführten Schulden auf Grundlage der Kreditermächtigung des Art. 2a Abs. 3 HG 2021 ist ab dem Haushaltsjahr 2025 jährlich 1/20 zu tilgen.
- Von den im Kernhaushalt (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgenommenen und bis Ende des Haushaltsjahres 2025 noch nicht zurückgeführten Schulden auf Grundlage der Kreditermächtigung des Art. 2a Abs. 3 HG 2022 ist ab dem Haushaltsjahr 2026 jährlich 1/20 zu tilgen.
- Gemäß Art 9 Abs. 3 BayernFondsGesetz sind ab dem Jahr 2022 Kapitalrückflüsse an den Fonds, soweit sie nicht für weitere Stabilisierungsmaßnahmen benötigt werden, zur Tilgung der in Anspruch

genommenen Kreditermächtigungen zu verwenden. Ab dem Jahr 2031 bis zum Ende des Jahres 2043 sind jährlich mindestens ein Dreißigstel der bis zum Ende des Jahres 2030 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. Ab dem Jahr 2044 ist jährlich mindestens ein Zehntel der bis zum Ende des Haushaltsjahres 2043 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen.

2. Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse

Die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse ergibt sich aus nachfolgender Berechnung:

	2022	2023	2024¹
	– in Mio. € –		
Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	1.224,1	3.831,1	1.528,1
Tilgungen am Kreditmarkt	1.257,0	3.881,1	1.938,5
Nettokreditaufnahme / Nettokreditermächtigung / Nettotilgung (-)	-32,9	-50,0	-410,4
Zulässige Schuldenaufnahme nach Ausnahmetatbestand gem. Art. 82 Abs. 3 BV	-67,1		
Maßgebliche Nettokreditaufnahme/Nettotilgung (-) nach landesrechtlicher Schuldenbremse (Art. 82 Abs. 1 BV)	<u>-100,0</u>	<u>-50,0</u>	<u>-410,4</u>

Bayern hält in den Jahren 2022 und 2023 die Vorgaben seiner landesrechtlichen Kreditaufnahmegrenze („Schuldenbremse“) nach Art. 82 BV i. V. m. Art. 18 BayHO) vollumfänglich ein. Die Vorgaben der Schuldenbremse sind auch bei der Aufstellung des Haushalts 2024 zu berücksichtigen.

¹ Finanzplandaten, da Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2024/2025 erst nach Vorlage des Stabilitätsberichts beschlossen wird.

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung**BERLIN****1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	84	179	-541	nein	-695	-624	-18	27	ja
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-7,1	0,7	0,0	nein	1,5	1,5	1,0	0,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	4,1	3,4	3,8	ja	4,0	4,3	4,7	5,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	16.318	15.960	15.987	nein	16.169	16.354	16.482	16.547	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021	17.121	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	2,9	0,5	3,5
2023-2030 %	2,8	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht 2023 des Landes Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte	3
2	Kennziffern und Schwellenwerte.....	3
2.1	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates).....	4
2.2	Kreditfinanzierungsquote.....	4
2.3	Zins-Steuer-Quote.....	5
2.4	Schuldenstand	5
2.5	Zusammenfassende Darstellung und Auswertung	6
3	Projektion auf Basis standardisierter Annahmen	7
4	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	7
4.1	Landesrechtliche Schuldenbremse	8
4.2	Harmonisiertes Analysesystem	10
5	Zusammenfassende Bewertung.....	15

1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Stabilitätsrat grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen. Sofern im Herbst Aktualisierungen des Haushalts etwa auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion und der Steuerschätzung vorgenommen werden, sind abweichend hiervon die Ergebnisse für die betreffenden Jahre dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis spätestens zum 15. November zur Verfügung zu stellen.

Der Stabilitätsbericht umfasst seit dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Schuldenbremse zwei inhaltliche Bestandteile. Der erste Bestandteil ist das etablierte Verfahren der laufenden Haushaltsüberwachung. Dieses beinhaltet zum einen die Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

- Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates),
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote sowie
- Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (s. Abschnitt 2).

Zum anderen besteht die lfd. Haushaltsüberwachung aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (s. Abschnitt 3).

Der zweite Bestandteil des Stabilitätsberichts ergibt sich aus der Tatsache, dass dem Stabilitätsrat nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder obliegt. Im Berichtsjahr 2020 war daher erstmalig über die Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten (s. Abschnitt 4). Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das sogenannte Kompendium des Stabilitätsrates (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat hat demnach zwei Komponenten: Die erste Komponente ist das Ergebnis gemäß der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse; die zweite Komponente ist das für das Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelte Ergebnis.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

Maßgeblich für die Berechnung der Kennziffern des Landes Berlin im aktuellen Berichtsjahr ist neben den Haushaltsabschlüssen 2021 und 2022 der Nachtragshaushalt 2023 sowie die aktuelle Finanzplanung 2023-2027.

2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltsmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings seitens des Stabilitätsrats keine Entscheidung zugunsten eines für die Berechnung dieser Kennzahl einheitlich zugrundeliegenden Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer im Zeitrahmen der „Aktuellen Haushaltslage“ gelten als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum gilt der Schwellenwert des Jahres 2023 abzüglich 50 Euro je Einwohner.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo	84	179	-541	nein	-695	-624	-18	27	ja
€ je Einw.									
Schwellenwert	-177	-71	-335			-385	-385	-385	
Länderdurchschnitt	23	129	-135						

Berlin lag in den beiden zurückliegenden Jahren beim Finanzierungssaldo trotz eines deutlichen Anstiegs der Ausgaben unterhalb der Schwellenwerte. Für das Soll-Jahr 2023 ist jedoch von einer Überschreitung des Schwellenwertes auszugehen. Im Zeitraum von 2021 bis 2023 ist der Finanzierungssaldo aber insgesamt unauffällig. Im Finanzplanungszeitraum überschreitet der Finanzierungssaldo den Schwellenwert sowohl in 2024 als auch in 2025. Damit ist der Finanzierungssaldo in diesem Zeitraum auffällig. Grund dafür sind hohen planerischen Finanzierungsdefizite im Senatsentwurf zum Doppelhaushalt 2024/2025, die nur durch außergewöhnlich hohe Rücklagenentnahmen abgedeckt werden können.

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zwei weitere Prozentpunkte addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Kreditfinanzierungsquote %	-7,1	0,7	0,0	nein	1,5	1,5	1,0	0,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						

Berlin überschreitet bei der Kreditfinanzierungsquote in keinem Jahr den relevanten Schwellenwert. In beiden betrachteten Zeiträumen ist die Kreditfinanzierungsquote daher unauffällig.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Finanzkraftausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Zins-Steuer-Quote %	4,1	3,4	3,8	ja	4,0	4,3	4,7	5,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						

Berlin hat den Schwellenwert in den Jahren 2021 und 2022 geringfügig überschritten. Ursächlich dafür waren eine im Ländervergleich konservative Finanzierungsstrategie und der hohe Schuldenstand Berlins. Obwohl Berlin den Schwellenwert in 2023 unterschreitet, wird die Kennziffer im Beobachtungszeitraum insgesamt auffällig. Im Finanzplanungszeitraum liegt die Kennziffer in allen Jahren unterhalb der Schwellenwerte und ist somit in diesem Zeitraum unauffällig.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP, melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier

aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 100 Euro addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung	
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027		
Schuldenstand	€ je Einw.	16.318	15.960	15.987	nein	16.169	16.354	16.482	16.547	nein
<i>Schwellenwert</i>		16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021	17.121	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.580	7.529	7.600						

Beim Schuldenstand liegt das Land Berlin trotz einer erheblichen Schuldenzunahme im Vergleich zu 2019 in jedem Jahr unterhalb des Schwellenwertes. Sowohl für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch für den Finanzplanungszeitraum weist Berlin keine Auffälligkeit bei der Kennziffer auf.

2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume (»Aktuelle Haushaltslage« 2021 bis 2023; bzw. »Finanzplanung« 2024 bis 2027) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung	
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027		
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	84	179	-541	nein	-695	-624	-18	27	ja
<i>Schwellenwert</i>		-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>		23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote	%	-7,1	0,7	0,0	nein	1,5	1,5	1,0	0,3	nein
<i>Schwellenwert</i>		4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote	%	4,1	3,4	3,8	ja	4,0	4,3	4,7	5,0	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand	€ je Einw.	16.318	15.960	15.987	nein	16.169	16.354	16.482	16.547	nein
<i>Schwellenwert</i>		16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021	17.121	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein						
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.									

Sowohl im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch im Finanzplanungszeitraum ist jeweils eine von vier Haushaltskennziffern auffällig; damit werden diese Zeiträume jeweils als unauffällig gewertet.

Wie schon in der Kennziffernanalyse des Vorjahres weist Berlin damit insgesamt den Status »unauffällig« aus.

3 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrate der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenzuwachsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Berlin			
2022-2029 %	2,9	0,5	3,5
2023-2030 %	2,8	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Berlin bleibt auch nach diesem Prüfkriterium unauffällig.

4 Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art. 109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Dabei sind in einem zweistufigen Überwachungsverfahren die Ergebnisse der landes- bzw. bundesrechtlichen Regelung (Komponente 1) und des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates (Komponente 2) darzustellen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um sowohl die Möglichkeit und die Konsequenzen der landesrechtlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen als auch eine Vergleichbarkeit der Länderergebnisse zu ermöglichen. Daher sind grundsätzlich Un-

terschiede, je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung auch größere Unterschiede, zwischen den beiden Komponenten möglich. Das Land Berlin hat sich bei der landesrechtlichen Umsetzung stark an den Vorgaben des harmonisierten Analysesystems orientiert, um die Abweichungen gering zu halten. In diesem Berichtsjahr bestehen Unterschiede bei der Verwendung der Quotierungsschlüssel sowie bei Berücksichtigung der Ogr. 36 und 96 bei den Rücklagenbewegungen.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Im Rahmen der Covid-19-Pandemie haben alle Länder und der Bund eine Ausnahmesituation für das Jahr 2020 festgestellt und von einer notfallbedingten Kreditaufnahme Gebrauch gemacht. Sowohl in 2021 als auch für die Zeit des Doppelhaushalts 2022 / 2023 wurde die Ausnahmeklausel durch das Land Berlin dagegen nicht in Anspruch genommen. In den Richtlinien der Regierungspolitik des Berliner Senats ist die Errichtung des kreditfinanzierten Sondervermögens „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ vorgesehen. Die dafür notwendige Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation gemäß § 2 BerlSchuldenbremseG durch das Abgeordnetenhaus von Berlin für 2024 wird in diesem Bericht unterstellt.

4.1 Landesrechtliche Schuldenbremse

Berlin hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 von der grundgesetzlich eingeräumten Option Gebrauch gemacht, die Ausgestaltung landesgesetzlich zu regeln. Für die Berechnungen der relevanten Größen für die Einhaltung der Schuldenbremse ist die Ausführungsvorschrift (AV BerlSchuldenbremseG), die am 26. Mai 2020 vom Senat von Berlin erlassen wurde, ebenfalls maßgeblich. Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 1 BerlSchuldenbremseG umfasst die Berichtserstattung das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr:

Ausgangspunkt bei der Berechnung der strukturellen NKA 2022 ist der Finanzierungssaldo in Höhe von 750 Mio. Euro. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 81 Mio. Euro) und die Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rd. 2.866 Mio. Euro führen zu einer Saldenverbesserung; die Zuführung an die Rücklage (rd. 3.454 Mio. Euro) bewirkt eine Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -648 Mio. Euro) und der Konjunkturkomponente (rd. -94 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -984 Mio. Euro.

Das planerische Finanzierungsdefizit für 2023 beträgt rd. 2.596 Mio. Euro. Durch die Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rd. 3.380 Mio. Euro reduziert sich das strukturelle Defizit. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 81 Mio. Euro) reduziert das Defizit ebenfalls, da es sich aus ökonomischer Sichtweise um eine Reduzierung der impliziten Verschuldung des Landes aus Pensionslasten handelt. Die Rücklagenzuführung in Höhe von rd. 729 Mio. Euro verschlechtert den strukturellen Saldo in entsprechender Höhe. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -497 Mio. Euro), der

ex ante Konjunkturkomponente (rd. -800 Mio. Euro) und der geplanten Tilgung der Notfallkredite (rd. 811 Mio. Euro) ergibt sich eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -621 Mio. Euro.

Der Senatsentwurf zum Doppelhaushalt 2024/2025 sieht für 2024 ein planerisches Finanzierungsdefizit von rd. 2.763 Mio. Euro vor. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage und die Entnahme aus der Rücklage tragen zu einer Saldenverbesserung von insgesamt rd. 2.347 Mio. Euro bei. Gegenläufig dazu verschlechtert sich der Saldo durch die Rücklagenzuführung um rd. 12 Mio. Euro. Der rechnerisch unterstellte Finanzierungssaldo des rechtlich unselbständigen Extrahaushalts mit Kreditemächtigung (-300 Mio. Euro), der Saldo der finanziellen Transaktionen (rd. -382 Mio. Euro) und die Konjunkturkomponente (rd. -131 Mio. Euro) führen zu einer strukturellen Nettokreditaufnahme in Höhe rd. 215 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme in Höhe von 300 Mio. Euro ergibt sich für 2024 eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -85 Mio. Euro.

Die landesrechtliche Schuldenbremse wird somit im gesamten Beobachtungszeitraum eingehalten.

Tabelle 1: Ableitungsschema BerlSchuldenbremseG

	2022	2023	2024
Finanzierungssaldo	750,0	-2.595,6	-2.763,2
+ Zuführung Versorgungsrücklage	80,5	80,5	80,5
- Entnahme Versorgungsrücklage	0,0	0,0	0,0
= Finanzierungssaldo II	830,5	-2.515,1	-2.682,7
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	2.865,6	3.379,5	2.266,9
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	3.453,9	729,1	12,0
= Finanzierungssaldo III	242,2	135,3	-427,8
kalk. NKA Kernhaushalt	-242,2	-135,3	427,8
- Finanzierungssaldo Extrahaushalte*			-300,0
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-647,6	-496,8	-382,2
+ Konjunkturkomponente	-94,3	-799,8	-130,9
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-984,1	-1.431,8	214,8
- notsituationsbedingte Kreditaufnahme			300,0
+ Tilgung Notfallkredit		811,1	
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-984,1	-620,7	-85,2
* unselbständige Extrahaushalte mit Kreditemächtigung			

Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlSchuldenbremseG ist im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat über Bewegungen auf dem sogenannten Kontrollkonto zu berichten. Dort werden Abweichungen zwischen der zulässigen und der tatsächlichen Kreditaufnahme (unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme) festgehalten. Der Saldo betrug zum 1. September 2023 rd. 2.446 Mio. Euro.

Tabelle 2: Kontrollkonto

	2022
Zulässige NKA	741,9
Tatsächliche NKA	-242,2
Notsituationsbedingte Kreditaufnahme	0,0
Be(-) / Ent(+)-lastung des Kontrollkontos	984,1
Saldo Kontrollkonto Vorjahr	1.461,7
Saldo Kontrollkonto neu	2.445,9

Zudem ist entsprechend den Ausführungsvorschriften zu § 5 BerlSchuldenbremseG über den fortgeschriebenen Saldo des Symmetriekontos, auf dem die jährlichen ex post Konjunkturkomponenten addiert werden, zu berichten. Der Saldo des Symmetriekontos ist ein Indikator, ob das gewählte Konjunkturbereinigungsverfahren der grundgesetzlich festgelegten Anforderung eines symmetrischen Systems entspricht.

Tabelle 3: Symmetriekonto

	2022
ex post Konjunkturkomponente	-94,3
Saldo Symmetriekonto Vorjahr	-3.026,9
Saldo Symmetriekonto neu	-3.121,2

4.2 Harmonisiertes Analysesystem

Die zweite Komponente des Überwachungsverfahrens ist das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates, das einheitlich für alle Länder Anwendung findet. Zur Berücksichtigung länderspezifischer Aspekte, die im harmonisierten Analysesystem nicht abgebildet werden, wurde eine Ausgleichskomponente – zuzüglich Erhöhungsbeträgen für die Stadtstaaten – beschlossen. Zudem werden den Ländern verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Dies betrifft sowohl das Konjunkturbereinigungsverfahren (Bundes- oder Konsolidierungsverfahren) und die Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen.

Grundlage für die Schuldenbremsenüberwachung gemäß dem harmonisierten Analysesystem ist das Kompendium des Stabilitätsrats (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Länder müssen im Rahmen des gemeinsamen Analysesystems unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung seit jeher in die Rechnung einbeziehen. Für Berlin ist diese Bestimmung 2024 erstmalig einschlägig, da die Errichtung eines unselbständigen Sondervermögens mit Kreditermächtigung – das Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ – geplant ist.

Nach dem harmonisierten Analysesystem ergibt sich im Berichtsjahr 2023 für das abgelaufene Jahr eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -987 Mio. Euro. Die geringfügige Abweichung gegenüber der landesrechtlichen Schuldenbremsenabrechnung

basiert auf der unterschiedlichen Festlegung beim Bezugszeitpunkt für den Quotierungsschlüssel bei der Berechnung der ex post Konjunkturkomponente.

Im laufenden Jahr beträgt die strukturelle NKA gemäß dem harmonisierten Analyse-schema rd. -655 Mio. Euro. Die Abweichung gegenüber der landesrechtlichen Regelung basiert auf der unterschiedlichen Festlegung beim Bezugszeitpunkt für den Quotierungsschlüssel bei der Berechnung der ex ante Konjunkturkomponente und der Berücksichtigung der Ogr. 36 und 96 bei den Rücklagenbewegungen. In 2024 ist der Finanzierungssaldo des geplanten Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ zu berücksichtigen, da es sich um einen unselbständigen Extrahaushalt mit Kreditermächtigung handelt. Dieser wurde – analog zur Darstellung der landesrechtlichen Schuldenbremse – mit einem unterstellten Mittelabfluss in Höhe von 300 Mio. Euro angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Größe, der sogenannten Ausgleichskomponente (rd. 332 Mio. Euro) und der notsituationsbedingten Kreditaufnahme ergibt sich eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von -300 Mio. Euro.¹

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems sind damit für Berlin unauffällig.

Zur verbesserten Vergleichbarkeit der landesrechtlichen Regelung und dem harmonisierten Analysesystem ist in Tabelle 4 eine zusammenfassende Darstellung des Berechnungssystems des Stabilitätsrates dargestellt. Das originale Analysesystem ist in Tabelle 5 wiedergegeben.

Tabelle 4: Harmonisiertes Analysesystem (Zusammenfassung)

	2022	2023	2024
Finanzierungssaldo	750,0	-2.595,6	-2.763,2
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	3.192,4	3.473,1	2.272,3
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	3.700,2	736,0	17,3
=	242,2	141,5	-427,7
NKA Kernhaushalt	-242,2	-141,5	427,7
- Finanzierungssaldo Extrahaushalte*			-300,0
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-647,6	-496,8	-382,2
+ Konjunkturkomponente	-97,7	-828,1	-130,9
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-987,5	-1.466,4	214,7
- Ausgleichskomponente			332,3
- notsituationsbedingte Kreditaufnahme			300,0
+ Tilgung Notfallkredit		811,1	
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-987,5	-655,3	-300,0

* unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung

¹ Die Ausgleichskomponente wird lediglich bei einer positiven strukturellen Nettokreditaufnahme berücksichtigt. Sofern sie genutzt wird, ist ihre Höhe auf die strukturelle NKA gedeckelt.

Tabelle 5: Harmonisiertes Analysesystem (Langfassung)

Überwachung der Schuldenbremsen				
<i>(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				
	Jahr	2022	2023	2024
		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	37423	35150	35866
2	Bereinigte Ausgaben	36673	37745	38629
3	Finanzierungssaldo	750	-2596	-2763
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	508	-2737	-2335
5	Zuführung an Rücklagen	3700	736	17
6	Entnahme aus Rücklagen	3192	3473	2272
	Kernhaushalt			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-242	-141	428
	Einzubehaltende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			-300
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	300
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-242	-141	728

	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-648	-497	-382
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	181	158	125
12	Kernhaushalt	181	158	125
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	829	654	507
15	Kernhaushalt	829	654	507
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-890	-638	346
18	Konjunkturkomponente	-98	-828	-131
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-987	-1466	215
20	Ausgleichskomponente	332	332	332
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-987	-1466	0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	300
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	811	0
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-987	-655	-300
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	765		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-200		

5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennzifferngestützte Haushaltsanalyse weist auch im Jahr 2023 nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion kommt zum gleichen Ergebnis.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	84	179	-541	nein	-695	-624	-18	27	ja
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-7,1	0,7	0,0	nein	1,5	1,5	1,0	0,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	4,1	3,4	3,8	ja	4,0	4,3	4,7	5,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	16.318	15.960	15.987	nein	16.169	16.354	16.482	16.547	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021	17.121	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	2,9	0,5	3,5
2023-2030 %	2,8	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Schuldenbremse wird im Berichtsjahr 2023 sowohl gemäß der landesrechtlichen Regelung als auch dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates eingehalten.

Technischer Anhang

Tabelle A1: Saldo der finanziellen Transaktionen²

Obergruppe/Gruppe	2022	2023	2024
133 Veräußerung von Beteiligungen	0,2	4,2	0,0
134 Kapitalrückzahlungen	0,1	0,3	0,3
31 Schuldenaufnahme öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
17 Darlehensrückflüsse öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
18 Sonstige Darlehensrückflüsse	180,7	153,1	124,5
Rückflussgleiche Darlehensverzichte			
Summe Einnahmen	181,0	157,5	124,8
83 Erwerb von Beteiligungen	662,3	524,5	384,3
58 Tilgungsausgaben öffentlichen Bereich	19,3	18,4	16,1
85 Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
86 Darlehen an sonstige Bereiche	147,0	111,5	106,7
Summe Ausgaben	828,6	654,3	507,0
Saldo der finanziellen Transaktionen	-647,6	-496,8	-382,2

Tabelle A2: Ex ante Konjunkturkomponente (gemäß Haushalt)

lfd. Nr.		2023	2024
1	nominales BIP	4.057.700	4.269.000
2	nominales Produktionspotenzial	4.133.300	4.280.900
3=1-2	Produktionslücke	-75.600	-11.900
4	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341	0,1341
5=3*4	ex ante Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-10.138,0	-1.595,8
6	Anteil Berlins	0,0602	0,0622
7=5*6	Anteil Berlins	-610,8	-99,3
8	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574	0,0574
9=3*8	ex ante Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-4.339,4	-683,1
10	Anteil Berlins	0,0436	0,0462
11=9*10	Anteil Berlins	-189,0	-31,6
12=7+11	ex ante Konjunkturkomponente Berlin	-799,8	-130,9

² Gemäß §3 BerlSchuldenbremseG wird ein Darlehensverzicht wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen behandelt. Im Berichtsjahr 2023 ist dieser Sachverhalt nicht relevant.

Tabelle A3: Ex post Konjunkturkomponente

lfd. Nr.		2022
1	Produktionslücke (Frühjahr 2022)	-38.800
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Frühjahr 2022)	6,34%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	7,17%
4	Nom. BIP des Vorjahres	3.617.450
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	29.883,9
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6	Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-1.195,64
8	Anteil Berlins (in %)	6,02%
9=7*8	Anteil Berlins	-72,0
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
10=(1+5)*15	Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-511,8
11	Anteil Berlins	4,36%
12=10*11	Anteil Berlins	-22,3
13=9+12	Ex post Konjunkturkomponente Berlin	-94,3

Tabelle A4: Ausgleichskomponente

lfd. Nr.		Jahr(e)		
	<u>Allgemeine Pauschale</u>	2022 - 2024		
1	BIP (aktueller Stand für Vorjahr), Stand: August 2023	3.876.810		
2	Einwohner 30.06.2022 (Land)	3.725.650		
3	Einwohner 30.06.2022 (Ländergesamtheit)	84.079.811		
4	Ausgleichskomponente (Berlin ohne Erhöhungsbetrag)	258		
	<u>Erhöhungsbeträge Stadtstaaten</u>	2022		
6a	Erhöhungsbetrag wg. überdurchschn. Einwohnerzuwachs vor Anrechnung der allgemeinen Pauschale	181		
6b	75 % der allgemeinen Pauschale	193		
6c	Erhöhungsbetrag wegen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachsen	0		
		2022 - 2024		
7	Erhöhungsbetrag bzgl. Entwicklung der kommunalen Verschuldung	75		
	<u>Gesamtbeiträge Stadtstaaten</u>	2022	2023	2024
8	Ausgleichskomponente (Berlin)	332		332

Tabelle A5: Zielvolumen Konjunkturausgleichsrücklage

Jahr	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist
	2018	2019	2020	2021	2022
Bereinigte Einnahmen	29.340	29.844	31.470	35.897	37.423
Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage					1.640

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung**BRANDENBURG****1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Brandenburg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-219	53	-874	ja	-559	-50	-7	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385		-385
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	8,8	-6,5	9,7	ja	4,7	-0,3	1,3	nein	
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7		5,7
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,4	1,8	2,5	nein	2,5	2,6	2,6	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1		5,1
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	6.905	6.595	7.211	nein	7.499	7.475	7.552	nein	
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180		10.280
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Brandenburg	Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	3,5	0,5	3,5
2023-2030 %	2,0	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Ministerium der Finanzen
und für Europa
des Landes Brandenburg

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2023**

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2023**

IMPRESSUM
Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	6
II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze	9
III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern.....	12
IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	14
V. Bewertung der Haushaltslage	15
VI. Zusammenfassung	16
Anlagen.....	17

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
EW	Einwohner/in
FPI	Finanzplan
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

I.1 Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 markierte einen Meilenstein in der Arbeit des Stabilitätsrates.¹ Für die Länder gilt seitdem die Schuldenregel nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vollumfänglich, die Übergangfrist nach Artikel 143 d Absatz 1 GG ist mit dem Jahr 2019 abgelaufen. Dem Stabilitätsrat obliegt nach Artikel 109 a Absatz 2 GG in Verbindung mit §§ 2 und 6 Absatz 1 StabiRatG die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern zu überwachen.

Die übrigen Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109 a GG i. V. m. §§ 2 ff. StabiRatG festgelegt. Die laufende Überwachung der Haushalte wird fortgeführt, um besondere Entwicklungen, die sich für die Haushaltslage der Länder abzeichnen, frühzeitig aufdecken und ihnen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Zur Anpassung des für diese Aufgabe bewährten Kennziffersystems an die neuen Rahmenbedingungen durch die Schuldenregel wurde das Kennziffersystem im Jahr 2019 einer Evaluierung und Überarbeitung unterzogen.

Nach den Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 wird die aktuelle Entwicklung der öffentlichen Haushalte maßgeblich vom im Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine erheblich beeinflusst. Hierbei hat die Brandenburgische Schuldenregel in der bisherigen Anwendung gezeigt, dass die Regelungen auch bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation sicherstellen, dass einerseits genügend Flexibilität für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung von Krisen vorhanden ist und gleichzeitig die mittel- und langfristige Stabilität des Landeshaushalts im Blick behalten wird.

Die im vorliegenden Stabilitätsbericht verwendeten Daten basieren auf dem Jahresabschluss 2022 und dem Haushaltsplan 2023/2024 nebst aktueller mittelfristiger Finanzplanung. Der Bericht gibt somit den aktuellen Planungsstand wieder.

I.2 Methodik und Verfahren

Die laufende Haushaltsüberwachung mittels eines Frühwarnsystems gemäß § 3 StabiRatG soll drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennbar machen und ggf. Gegenmaßnahmen ermöglichen. Außerdem können Entwicklungen, die sich in der Mehrzahl der Länderhaushalte zeigen, transparent aufgezeigt und die Ursachen analysiert werden. Die jährlich vorzulegenden Stabilitätsberichte sind die Grundlage zur Durchführung der Haushaltsüberwachung.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Absatz 3 StabiRatG Satz 1 alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen.

¹ Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern:

- dem Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.²

Für jede Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.³

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltslage, die die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie
- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.⁴

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres.

Die Kennziffern je Einwohner/in (Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen.

Vorgesehen ist weiterhin gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁵

Seit dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat gemäß § 6 StabiRatG auch die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern. Bund und Länder haben sich auf ein zweiseitiges Verfahren zur Umsetzung verständigt.

² Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigefügt.

³ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

⁴ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr vorliegt.

⁵ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigefügt.

Im ersten Teil nimmt der Stabilitätsrat die Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel zur Kenntnis (vgl. Kapitel II). Hierzu findet keine eigene Prüfung oder Bewertung durch den Stabilitätsrat statt, da dies insbesondere den jeweiligen Parlamenten und Rechnungshöfen vorbehalten bleibt.

Im zweiten Teil erfolgt die Überwachung durch den Stabilitätsrat auf Basis eines harmonisierten Analyserahmens. Ausgehend vom Finanzierungssaldo des Haushalts wird unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen, finanziellen Transaktionen und dem gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren die strukturelle Nettokreditaufnahme hergeleitet. Dabei werden nicht nur der Kernhaushalt, sondern auch Extrahaushalte mit eigener Kreditemächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet wurden, einbezogen. Untersucht werden das abgelaufene, das laufende und das kommende Haushaltsjahr (Ist-, Soll- und Planjahr).

Der zweite Teil der Überwachung ist nicht Gegenstand des Stabilitätsberichts, sondern wird in der Dezember Sitzung des Stabilitätsrats erörtert.

II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG Satz 2 soll der Stabilitätsbericht u. a. die Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Verschuldungsregel beinhalten. Diese Anforderung wird durch die Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel umgesetzt.⁶

Nach Artikel 103 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) in Verbindung mit § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nach Artikel 103 Absatz 2 LV nur zulässig zur Berücksichtigung einer von der konjunkturellen Normallage negativen Entwicklung (Satz 1) und im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen (Satz 2).

Die §§ 18, 18a und 18b LHO legen die Details der landeseigenen Schuldenregel fest. Um im Falle einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme zu bestimmen, hat sich Brandenburg für ein Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden, das sich am Verfahren der sog. Konsolidierungsländer orientiert und damit in wesentlichen Punkten mit dem harmonisierten Überwachungsverfahren des Stabilitätsrates übereinstimmt. Es handelt sich um ein produktionslückenbasiertes Verfahren. Zunächst wird im Haushaltsaufstellungsverfahren die Ex-ante-Konjunkturkomponente berechnet, die die zulässige konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit bzw. die konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtung festlegt. Im Fall eines ökonomischen Abschwungs sollen somit Kreditaufnahmemöglichkeiten eröffnet werden, während sich im ökonomischen Aufschwung Tilgungsverpflichtungen ergeben. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss wird mit Hilfe einer Ex-post-Konjunkturkomponente bestimmt, inwieweit die tatsächliche ökonomische Lage im abgelaufenen Jahr eine konjunkturell bedingte Verschuldung rechtfertigt oder eine Tilgungsverpflichtung besteht. Die Struktur des Konjunkturbereinigungsverfahrens soll gewährleisten, dass sich konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahmen und konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgleichen.

Tabelle 1: Herleitung der Ex-ante- Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)

	2022	2023	2024
Produktionslücke (in Mio. EUR) ⁷	-307	-75.619	-9.103
Budgetsemielastizität ⁸	0,134	0,134	0,134
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit ⁹ in %	3,0	3,0	3,0
Ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	-1,2	-308,7	-37,2

Quelle: eigene Berechnung.

⁶ Das Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert.

⁷ Auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom November 2021 für 2022, vom November 2022 für 2023 und 2024.

⁸ Die Budgetsemielastizität wird von der OECD bestimmt und ist ein Maß für die Veränderung des staatlichen Finanzierungssaldos (in % des BIP) infolge einer Veränderung des BIP. Die gesamtstaatliche Budgetsemielastizität wird vom BMF auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen aufgeteilt.

⁹ Auf Basis der Haushaltsergebnisse 2020, 2021 und 2022.

Tabelle 2: Herleitung der Ex-post-Konjunkturkomponente für das Jahr 2022 (in Mio. EUR)

	2022
Ex-ante Konjunkturkomponente	-1,2
Steuerabweichungskomponente	1.112,3
Ex-post-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	1.111,1

Quelle: eigene Berechnung.

Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2022, 2023 und 2024 (in Mio. EUR)

	2022	2023	2024
Bereinigte Einnahmen	14.898,7	14.009,1	14.766,7
Bereinigte Ausgaben	14.704,1	16.564,9	16.207,1
Finanzierungssaldo	+196,6*	-2.555,8	-1.440,4
Saldo der finanziellen Transaktionen	-168,8	-330,4	-24,2
Saldo der Rücklagenbewegungen	-1.020,2	-975,5	-700,3
Ex-ante Konjunkturkomponente	-1,2	-308,7	-37,2
Nettokreditaufnahme nach § 18b LHO	336,0	1.200,0	800,0
Ex-post Konjunkturkomponente	1.111,1	-	-
Tilgungen	1.011,2	20,3	85,3
Strukturelle Nettokreditaufnahme	-336,0	-238,6	-35,9
Nachrichtlich: Abzugsposition (§ 18a Abs. 4 LHO)	736,8	-	-

Quelle: eigene Berechnungen (*unter Berücksichtigung Haushaltstechnischer Verrechnungen), Abweichungen durch Rundung. Die Berechnungen basieren auf dem Jahresabschluss 2022 und dem Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2023/24.

Die Tabellen 1 - 3 zeigen die Herleitung der Ex-ante/Ex-post-Konjunkturkomponente und der strukturellen Nettokreditaufnahme. Die Ergebnisse belegen, wie stark sich die Rahmenbedingungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie verändert haben. Die Berechnung der Ex-ante Konjunkturkomponente für das Jahr 2022 basierte auf der Herbstprognose der Bundesregierung aus dem November 2021. Die entsprechende Produktionslücke war mit -307 Mio. EUR negativ, jedoch relativ gering. Durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität ergibt sich die Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit. Der Anteil Brandenburgs entspricht dem Anteil Brandenburgs an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit

des Vorjahres. Im Ergebnis lag die Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2022 bei rd. -1,2 Mio. EUR, d.h. es bestand ex ante eine konjunkturell bedingte (wenn auch geringe) Kreditaufnahmemöglichkeit. Für das Jahr 2023 hat sich die gesamtwirtschaftliche Lage wieder leicht verschlechtert. Die Produktionslücke auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom November 2022 beträgt rd. -75.619 Mio. EUR. Damit ergibt sich eine Ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von rd. -308,7 Mio. EUR. Der Berechnung für das Jahr 2024 wird dieselbe gesamtwirtschaftliche Projektion zugrunde gelegt wie für das Jahr 2023 (Vgl. § 18a LHO), da es sich um einen Doppelhaushalt handelt. Auf Basis dieser Projektion wird von einer leichten Erholung der Wirtschaft im Jahr 2024 ausgegangen, die Produktionslücke wird auf -9.103 Mio. EUR geschätzt. Die Ex-ante Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 beträgt dann für Brandenburg im Ergebnis rd. -37,2 Mio. EUR.

Für das abgelaufene Jahr 2022 wird die Ex-ante Konjunkturkomponente in der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme durch die Ex-post-Konjunkturkomponente ersetzt. Sie ergibt sich aus der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.¹⁰ Aufgrund der konjunkturell bedingten deutlichen Steuermehreinnahmen beträgt diese rd. 1.112,3 Mio. EUR. Im Ergebnis errechnet sich eine Ex-post-Konjunkturkomponente für 2022 in Höhe von rd. 1.111,1 Mio. EUR.

Zur Bestimmung der strukturellen Nettokreditaufnahme werden neben der Konjunkturkomponente die finanziellen Transaktionen, die Rücklagenbewegungen, die veranschlagte Nettokreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18b LHO sowie die tatsächlichen und geplanten Tilgungen berücksichtigt. Die strukturelle Nettokreditaufnahme beträgt im Jahr 2022 rd. -336,0 Mio. EUR, im Jahr 2023 rd. -238,6 Mio. EUR und im Jahr 2024 rd. -35,9 Mio. EUR. Die im Jahr 2022 aufgeführte Abzugsposition ergibt sich, da gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgungsverpflichtung in Höhe der Ex-post-Konjunkturkomponente (1.111,1 Mio. EUR) ermittelt wurde, aber nur noch rd. 374,4 Mio. EUR (=Restbestand) konjunkturbedingt aufgenommenen Kredite zu tilgen waren und mit dem Jahresabschluss 2022 getilgt worden sind. Gemäß § 18a Abs. 4 LHO wird die Differenz als Abzugsposition erfasst.

Insgesamt zeigt sich, dass Brandenburg trotz der enormen finanziellen Herausforderungen infolge diverser Krisen die landesrechtliche Schuldenregel im Jahr 2022 eingehalten hat und diese auf Basis der Plandaten in den Jahren 2023 und 2024 ebenfalls einhalten wird. Wie die tatsächliche strukturelle Nettokreditaufnahme in den Jahren 2023 und 2024 ausfallen wird, ergibt sich nach Vorlage des endgültigen Jahresabschlusses des entsprechenden Haushaltjahres.

¹⁰ Die Steuerabweichungskomponente ist definiert als die Differenz aus erwarteten und tatsächlichen Steuereinnahmen, bereinigt um Rechtsänderungen, die bei der Schätzung der erwarteten Steuereinnahmen nicht berücksichtigt wurden.

III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 4 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Datengrundlage für die Jahre 2023 und 2024 ist der Doppelhaushalt 2023/24 vom 16.12.2022. Die Werte für die Jahre 2025 und 2026 entsprechen der aktuellen Finanzplanung.

Tabelle 4: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung			
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023	Über- schreitung	Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (EUR je EW)	-219	53	-874	ja	-559	-50	-7	nein
Schwellenwert	-177	-71	-335		-385	-385	-385	
Länderdurchschnitt	23	129	-135					
Kreditfinanzierungsquote (%)	8,8	-6,5	9,7	ja	4,7	-0,3	1,3	nein
Schwellenwert	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt	1,0	0,6	0,7					
Zins-Steuer-Quote (%)	2,4	1,8	2,5	nein	2,5	2,5	2,6	nein
Schwellenwert	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt	2,6	2,2	2,9					
Schuldenstand (EUR je EW)	6.905	6.595	7.211	nein	7.499	7.475	7.552	nein
Schwellenwert	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	
Länderdurchschnitt	7.580	7.529	7.600					
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein			
Auffälligkeit Kennziffern	nein							

Die Kennziffern¹¹ im Einzelnen:

- Im Jahr 2021 sowie im Jahr 2023 ist der Finanzierungssaldo auffällig. Deswegen liegt eine Überschreitung für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vor. Im Ist des Jahres 2021 spiegeln sich die überdurchschnittlich hohen Ausgaben in Folge der Covid 19-Pandemie wider. In Brandenburg wurden im Haushaltsjahr 2021 rd. 642,3 Mio. EUR für die Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie ausgegeben. Ebenso ins Gewicht fällt das im Jahr 2021 gegründete und Ende des Jahres 2022 wieder aufgelöste rechtlich unselbständige Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“. Während im Vorjahresbericht für das seinerzeitige (Soll-)Jahr 2022 von einer Auffälligkeit beim Finanzierungssaldo ausgegangen worden ist (Überschreitung des Schwellenwerts), ist mit Jahresabschluss für das Jahr 2022 keine Auffälligkeit mehr festzustellen (Unterschreitung des Schwellenwerts).

Die hohe Überschreitung des Schwellenwertes beim Finanzierungssaldo im Jahr 2023 mit -874 EUR je EW ist auf die veranschlagte Kreditaufnahme in Höhe von 1.200 Mio. EUR, die aufgrund der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation erfolgte, zurückzuführen. Die resultierenden Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Krieges führen im Umfang des zuvor genannten Betrages zu einer deutlichen Erhöhung der bereinigten Ausgaben und somit zu einer Verschlechterung des Finanzierungssaldos. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte für die Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine Krieges im Haushaltsvollzug von diesen Planzahlen abweichen werden. Ob Brandenburg im kommenden Stabilitätsbericht 2024 beim Finanzierungssaldo für das Jahr 2023 eine Auffälligkeit aufweisen wird, wird im Ergebnis der Jahresabschluss 2023 zeigen.

¹¹ Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landshaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

Bei der momentanen Betrachtung muss zudem berücksichtigt werden, dass aufgrund länderspezifischer Besonderheiten in der Haushaltsaufstellung und -durchführung die Vergleichbarkeit der Sollwerte der einzelnen Länder stark eingeschränkt ist. Vor dem Hintergrund muss die erneute Auffälligkeit der Kennziffer in beiden Zeiträumen als Zwischenstand gewertet werden, der sich in den kommenden Jahren relativieren wird. Im Zeitraum der Finanzplanung hingegen liegen die Werte Brandenburgs klar unter den Schwellenwerten. Dies kommt auch durch den Verzicht auf eine notlagenbedingte Kreditaufnahme in den Jahren ab 2025 zum Ausdruck.

- Sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2023 ist die Kreditfinanzierungsquote auffällig. Während der Schwellenwert im Jahr 2021 4,0 % beträgt, weist Brandenburg einen Wert von 8,8 % auf. Ursächlich ist auch hier die hohe Neuverschuldung des Landes auf Grundlage der außergewöhnlichen Notsituation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewesen (Vgl. Ausführungen im Stabilitätsbericht für das Jahr 2022). Die Überschreitung des Schwellenwertes im Jahr 2023 ist auf die veranschlagte Kreditaufnahme i.H.v. 1.200 Mio. EUR zur Finanzierung der Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine zurückzuführen.

Im Zeitraum der Finanzplanung sinkt die Kreditfinanzierungsquote deutlich auf Werte zwischen 0,3 % in 2025 und 1,3 % in 2026.

- Bei der Zins-Steuer-Quote ist wie in den Vorjahren keine Auffälligkeit zu beobachten. Das langjährige und bis zum Jahr 2022 vorherrschende Niedrigzinsumfeld ist einer der Gründe dafür, dass die Zinsausgaben trotz der erhöhten Gesamtverschuldung nicht übermäßig ansteigen. Brandenburgs Werte von 2,4 % im Jahr 2021 und 1,8 %, im Jahr 2022 (Ist) sowie 2,5 % im Jahr 2023 liegen wie in den Vorjahren unterhalb von Schwellenwert und Länderdurchschnitt. Auch für den Zeitraum der Finanzplanung ist keine wesentliche Veränderung zu erwarten.
- Der Schuldenstand steigt nach einem Rückgang in 2022 bis zum Jahr 2023 durch die veranschlagte Kreditaufnahme an, führt aber insgesamt nicht zu einer Auffälligkeit der Kennziffer. Brandenburg liegt im Jahr 2022 mit einem Schuldenstand von 6.595 EUR je EW unter dem Länderdurchschnitt in Höhe von 7.529 EUR je EW sowie deutlich unter dem Schwellenwert in Höhe von 9.787 EUR je EW. Im Jahr 2023 liegt die Kennziffer unter anderem aufgrund der oben genannten veranschlagten Notlagen-Kredite in Höhe von 1.200 Mio. EUR voraussichtlich bei 7.211 EUR je EW, aber damit immer noch unterhalb des Länderdurchschnitts (7.600 EUR je EW) und deutlich unter dem Schwellenwert (9.880 EUR je EW). In den Jahren 2024 - 2026 entwickelt sich der Schuldenstand entsprechend der veranschlagten Schuldenaufnahme (im Jahr 2024 veranschlagte Notlagenkredite in Höhe von 800 Mio. EUR) und Tilgungen, bis er im Jahr 2026 einen Stand in Höhe von 7.552 EUR je EW erreicht. Im gesamten Zeitraum der Finanzplanung liegen die Werte der Kennziffer Schuldenstand deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

Im Ergebnis zeigt sich für das Land Brandenburg bei zwei Kennziffern, dem Finanzierungssaldo und der Kreditfinanzierungsquote, im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage eine Auffälligkeit. Es ist jedoch festzustellen, dass die Kennziffern nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweisen.

IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.¹²

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushalts-situation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar.

Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabensrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022 - 2029	3,5 %	0,5 %	3,5 %
2023 - 2030	2,0 %	1,0 %	4,0 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabensrate abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrate der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2022 - 2029 3,5 % und für den Projektionszeitraum 2023 - 2030 4,0 %. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenzuwachsrates eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenzuwachsrates von jährlich 3,5 % (Basis Ist 2022) bzw. 2,0 % (Basis Soll 2023). Diese Zuwachsrates des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2022 bzw. 2023 auf 130% des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2029 bzw. 2030 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 0,5 % bzw. 1,0 % Prozent, wenn auch für den Zeitraum 2023-2030 unterhalb des Länderdurchschnitts. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere zum jetzigen Zeitraum eine langfristige Projektion mit sehr vielen Risikofaktoren einhergeht und entsprechende Unsicherheiten beinhaltet.

¹² Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigefügt.

V. Bewertung der Haushaltslage

Während die Auswirkungen der Corona-Pandemie nahezu in den Hintergrund gerückt sind, bestimmen die fiskalischen Folgen des im Februar 2022 von Russland begonnenen Angriffskriegs gegen die Ukraine bis heute die finanz- und haushaltspolitischen Schwerpunktsetzungen. Diese umfassen insbesondere konjunkturbelebende Instrumente und Maßnahmen zur Dämpfung der Auswirkungen der stark gestiegenen Inflation. Neben der Gewährleistung von strukturpolitisch bedeutsamen Hilfen und Unterstützungsleistungen an Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie an die Kommunen müssen aus dem Landeshaushalt auch die notwendigen Kofinanzierungsmittel für die Entlastungspakete des Bundes bereitgestellt werden.

Die umfangreichen Stützungs- und Stabilisierungsmaßnahmen der Bundesregierung zur Abfederung der gestiegenen Kosten von Unternehmen und der Kaufkraftverluste der privaten Haushalte haben eine stärkere Abschwächung der Konjunktur im Winterhalbjahr 2022/2023 verhindert. In ihrer Frühjahrsprojektion ging die Bundesregierung noch davon aus, dass die Wirtschaftsleistung im laufenden Jahr 2023 um 0,4 % und im nächsten Jahr 2024 wieder stärker um 1,6 % zunimmt. Auch die Inflation soll nach Einschätzung der Bundesregierung ihren Höhepunkt überschritten haben. Nach einer Rate von 6,9 % im Jahr 2022 werden von der Bundesregierung 5,9 % in diesem Jahr und 2,7 % im nächsten Jahr erwartet. Am aktuellen Rand zeigt sich aber, dass die Energiekrise und die straffe Geldpolitik der EZB der deutschen Wirtschaft stärker zusetzen wird, als noch im Frühjahr erwartet wurde. So haben mittlerweile verschiedene Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Prognosen für das deutsche Wirtschaftswachstum im Jahr 2023 nach unten angepasst und gehen nunmehr für das laufende Jahr von einem Rückgang der Wirtschaftsleistung aus.

Vor diesem Hintergrund war es umso wichtiger, dass auch Brandenburg selbst schnell und entschlossen auf die neuen Herausforderungen im Zuge des Ukraine-Krieges reagiert hat. So stellte der Landtag des Landes Brandenburg am 12. Dezember 2022 gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung in Verbindung mit § 18b Landeshaushaltsordnung fest, dass für die Jahre 2023 und 2024 eine außergewöhnliche Notsituation im Land Brandenburg besteht, die eine Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit eingetretenen Energieknappheit ist. Zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation verabschiedete der Landtag im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2023/2024 das sogenannte Brandenburg-Paket mit einem Volumen von 2 Milliarden EUR, dessen Ziel es ist, als Landeskomponente neben den Entlastungen des Bundes den aktuellen Krisen eine nachhaltige Entlastungswirkung über einen längeren Zeitraum hinweg entgegenzusetzen.

Den Krisenerscheinungen wird somit kraftvoll und robust entgegengesteuert, auch um den Preis einer höheren Gesamtverschuldung des Landes. Durch die Erklärung einer außergewöhnlichen Notsituation wurde auf die Ausnahmeregelung zurückgegriffen, die die Schuldenbremse ausdrücklich zulässt. Das Volumen des Brandenburg-Pakets ändert die Eckdaten des Doppelhaushalts 2023/2024 wesentlich. So steigt das Gesamtvolumen auf 16,7 Milliarden EUR im Jahr 2023 und 16,4 Milliarden EUR im Jahr 2024. Das ist zwar weniger als im Haushaltsplan 2021 – damals waren 17,2 Milliarden EUR veranschlagt, aber mehr als in anderen bisherigen Haushaltsjahren. Dennoch bleibt festzuhalten, dass der Doppelhaushalt 2023/2024 eine zweckmäßige und solide haushaltswirtschaftliche Basis für die Jahre 2023 und 2024 bietet, die den schwierigen aktuellen Rahmenbedingungen Rechnung trägt.

Die außergewöhnlichen Rahmenbedingungen haben die landeseigene Verschuldungsregel seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2020 bereits einer Bewährungsprobe unterzogen. Bislang zeigt sich, dass die Regelung die notwendige Flexibilität aufweist. Dabei sollte allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass eine ausgewogene Haushaltspolitik den Rahmen für neue Investitionsimpulse setzen und eine aktivierende Wirtschaftspolitik ermöglichen sollte. Daher ist es das ausdrückliche Ziel, nach der Überwindung der aktuell herrschenden krisenhaften Situation schnell das Ziel einer Haushaltspolitik wieder vermehrt in den Fokus zu rücken, die strukturell ausgeglichene Haushalte gewährleistet.

VI. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung			
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023	Über- schreitung	Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (EUR je EW)	-219	53	-874	ja	-559	-50	-7	nein
Schwellenwert	-177	-71	-335		-385	-385	-385	
Länderdurchschnitt	23	129	-135					
Kreditfinanzierungsquote (%)	8,8	-6,5	9,7	ja	4,7	-0,3	1,3	nein
Schwellenwert	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt	1,0	0,6	0,7					
Zins-Steuer-Quote (%)	2,4	1,8	2,5	nein	2,5	2,6	2,6	nein
Schwellenwert	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt	2,6	2,2	2,9					
Schuldenstand (EUR je EW)	6.905	6.595	7.211	nein	7.499	7.475	7.552	nein
Schwellenwert	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	
Länderdurchschnitt	7.580	7.529	7.600					
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein			
Auffälligkeit Kennziffern	nein							

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022 - 2029	3,5 %	0,5 %	3,5 %
2023 - 2030	2,0 %	1,0 %	4,0 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg zeigt weder bei der Kennziffernanalyse in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG Satz 1 hinweist.

Anlage 1

Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG allgemein geltende, geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die allgemeine Haushaltslage der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

Der Stabilitätsrat hat 2019 das System der Haushaltsüberwachung evaluiert und überarbeitet. Im Ergebnis wurde das Kennziffersystem in einigen Punkten modifiziert und angepasst.

- Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse. Für die Länder gilt eine implizite Bereinigung durch den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte¹³ werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 EUR je EW.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹⁴ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden berechnet unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindefinanzkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

¹³ Einbezogen werden unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditemächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet oder mit einer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind.

¹⁴ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember. Dies beinhaltet Schulden beim nichtöffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Kreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 EUR je EW je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalten um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je EW“ gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Finanzkraftausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Produktionslücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrate von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung

BREMEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
	lst 2021	lst 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-230	-340	-788	ja	-931	-850	-789	-730	ja
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	7,8	5,8	38,2	ja	-0,1	-0,1	-0,4	-0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	12,0	11,1	10,4	ja	10,1	9,4	8,9	8,5	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	32.682	32.583	36.680	ja	36.586	36.494	36.370	36.213	ja
<i>Schwellenwert</i>	16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021	17.121	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja			ja					
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnisse ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. €):

Finanzierungssaldo € je Einw.	-823	-928	-1.376		-1.519	-1.438	-1.377	-1.318	
Kreditfinanzierungsquote %	13,3	11,2	43,6		5,1	5,0	4,6	4,3	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Bremen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	-0,8	0,5	3,5
2023-2030 %	-1,3	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

In Bremen weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 festgestellt, dass in der Freien Hansestadt Bremen eine Haushaltsnotlage droht. Der vom Stabilitätsrat eingerichtete Evaluationsausschuss wird die Abstimmung des von Bremen fristgerecht vorgelegten Entwurfs eines Sanierungsprogramms im Jahr 2024 fortsetzen.



BERICHT

zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes

-Stabilitätsbericht 2023-



Der Senator für Finanzen

Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz

Bremen, 30.10.2023

1. Zweck des Berichts

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Berichte sollen einerseits die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und andererseits vom Stabilitätsrat näher bestimmte Kennziffern darstellen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Bericht zur Haushaltslage (Stabilitätsbericht) 2023 vor.

2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Seit dem Jahr 2020 gilt für die Länder das Netto-Neuverschuldungsverbot des Artikels 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in seiner näheren landesrechtlichen Ausgestaltung. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten der Länder. Zugleich überprüft nach Artikel 109a Abs. 2 GG auch der Stabilitätsrat die Einhaltung der Vorgaben.

Hierzu hat der Gesetzgeber in § 6 StabiRatG festgelegt, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (Nettoneuverschuldungsverbot) durch den Bund und jedes einzelne Land für das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr prüft. Der Stabilitätsrat hat beschlossen, dass ein Bestandteil der Prüfungsgrundlagen die Ergebnisse der jeweiligen landes- bzw. bundesrechtlichen ‚Schuldenbremse‘ sind und dass jedes Land bzw. der Bund diese Ergebnisse in ihren Stabilitätsberichten ausweisen.

Die nachstehende Tabelle weist die Konformität des Haushaltsabschlusses 2022 sowie der Soll-Werte 2023 und 2024 mit den verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen nach. Der Soll-Wert 2023 entspricht den Anschlägen des Haushaltsgesetzes in der geltenden Fassung. Der Soll-Wert 2024 entspricht – da die Haushalte 2024/25 sich aktuell noch in der Aufstellung befinden – dem Eckwerte-Beschluss des Senats vom 26. September 2023.

Maßgebliche Messgröße zur Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots ist gemäß Art. 131a der Bremischen Landesverfassung in Verbindung mit den näheren Vorgaben der §§ 18a ff. der Landeshaushaltsordnung die strukturelle Nettokreditilgung. Sie entspricht der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme (mit umgekehrtem Vorzeichen), die um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse im Wege einer Konjunkturkomponente bereinigt wird. Zur Einhaltung der Vorgaben der Landesverfassung muss die strukturelle Nettokreditilgung – gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines von der Bremischen Bürgerschaft festgestellten Ausnahmetatbestandes – grundsätzlich größer oder gleich null sein.

Tabelle 1: Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	IST	Anschlag	Eckwert
	2022	2023	2024
Bereinigte Einnahmen	7.299	6.937	6.996
- Bereinigte Ausgaben	7.456	7.438	7.593
+ Differenz der Verrechnungen	0		
Finanzierungssaldo	-156	-500	-597
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-185	-2.286	661
Nettokredittilgung	-342	-2.787	64
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	13	15	17
+ Konjunkturkomponente	-611	-149	-1
Strukturelle Nettokredittilgung	-940	-2.920	80
<hr/>			
+ Ausnahmetatbestand	1.020	3.000	-
Strukturelle Nettokredittilgung nach Ausnahmetatbestand	80	80	-

Für das Jahr 2022 hat die Bremische Bürgerschaft angesichts der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie einen Ausnahmetatbestand nach Art. 131a Abs. 3 BremLV festgestellt. Bei gesonderter Berücksichtigung dieser außergewöhnlichen Notsituation fiel im Jahr 2022 die strukturelle Nettokredittilgung positiv aus, die verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze wurde damit eingehalten.

Den ursprünglich für 2023 ebenfalls vorgesehenen COVID-19-Ausnahmetatbestand hat die Bremische Bürgerschaft mit ihrem Beschluss über den Nachtragshaushalt 2023 aus dem Haushaltsgesetz aufgehoben. Gleichzeitig hat sie festgestellt, dass wegen der Klima-/Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs für das Jahr 2023 eine außergewöhnliche Notsituation besteht, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Zur Bewältigung der sich unmittelbar und mittelbar aus dem Ukraine-Krieg ergebenden finanziellen Belastungen sowie der angesichts neuer Erkenntnisse zu Klimakipppunkten unverzüglich vorzunehmenden Klimaschutzinvestitionen sind Notlagenkredite in Höhe von drei Milliarden Euro vorgesehen, die über den Zeitraum bis 2027 zur Notlagenbewältigung eingesetzt werden sollen.

Ab dem Jahr 2024 ist keine außergewöhnliche Notsituation mehr vorgesehen. Die strukturelle Nettokredittilgung ermöglicht den planmäßigen Beginn der gesetzlich vorgeschriebenen Rückführung der Notlagenkredite zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

3. Bericht über die Haushaltslage- und entwicklung

Gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG wird auf Grundlage der vom Stabilitätsrat näher bestimmten Kennziffern und Schwellenwerte sowie einer standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ermittelt, ob Hinweise für eine drohende Haushaltsnotlage vorliegen, welche eine Prüfung durch den Stabilitätsrat auslösen.

Zur näheren Bestimmung dieser Kennziffern hat sich der Stabilitätsrat in Anlehnung an die 1992 vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Systematik für ein Kennziffern-Set aus Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote sowie Schuldenstand je Einwohner entschieden. Der je Kennziffer maßgebliche Schwellenwert, dessen Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist, wird im Zeitraum der aktuellen Haushaltsentwicklung jeweils im Verhältnis zum Durchschnitt der Länderwerte definiert. Für die Analyse im Finanzplanzeitraum wird – da die tatsächlichen Werte aller Länder noch nicht auswertbar vorliegen – der letzte über die Ländergesamtheit berechnete Schwellenwert mit bestimmten Annahmen fortgeschrieben.

Kennziffern und Schwellenwertermittlung wurden mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 neu gefasst, wobei im Wesentlichen die zuvor gültigen Kennziffern und die Schwellenwertermittlung bestätigt wurden. Auf Änderungen der Modellvorgaben für die Projektion wurde verzichtet.

Die Freie Hansestadt Bremen stellt zu den Ergebnissen dieser Betrachtung vorab fest:

1. Mit der folgenden Analyse wird ausschließlich ermittelt, ob Überschreitungen der Schwellenwerte auf eine „drohende“ Haushaltsnotlage hinweisen. Sofern dieses der Fall ist, prüft der Stabilitätsrat, ob eine drohende Haushaltsnotlage vorliegt. Die logisch korrespondierende Prüfung auf das tatsächliche Vorliegen einer gegebenenfalls auch „extremen“ Haushaltsnotlage, wie sie das Bundesverfassungsgericht 1992 für Bremen festgestellt hat, wurde im Stabilitätsratsgesetz hingegen nicht vorgesehen.

Ab dem Jahr 2020 erhält die Freie Hansestadt Bremen aufgrund des Sanierungshilfengesetzes Sanierungshilfen zur Einhaltung des grundgesetzlichen Netto-Neuverschuldungsverbotes. Im Gegenzug besteht die Verpflichtung, in die strukturelle Tilgung ihrer Altschulden einzusteigen. Somit kann eine extreme Haushaltsnotlage jedenfalls mit Blick auf die Kennzahlen zur Beurteilung der jeweils aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) regelhaft nun nicht mehr bestehen. Aufgrund der extremen Höhe der Vorbelastungen Bremens bleibt die Haushaltslage allerdings auch weiterhin prekär und risikobehaftet. Dies ist auch festzuhalten, wenn sich aus der Kennziffernanalyse unter Umständen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne des Stabilitätsratsgesetzes ergeben.

2. Bei der Interpretation der hier vorgelegten Daten ist zu berücksichtigen, dass für die Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern abweichende Schwellenwerte für die Zins-Steuer-Quote sowie den Schuldenstand pro Kopf festgelegt worden sind. Eine sachliche Herleitung der besonderen Schwellenwerte der Stadtstaaten ist nach wie vor weder dem Grunde, noch der Höhe nach erfolgt. Hierauf hat die Freie Hansestadt Bremen in ihrer Protokollerklärung zum Kennziffernbeschluss vom 13. Dezember 2019 hingewiesen.

Eine sachrichtige Herleitung gesonderter Schwellenwerte für die Stadtstaaten auf Grundlage der Einbeziehung der Gemeindeebene ergäbe

- betreffend die Zins-Steuer-Quote, dass bereits dem Grunde nach keine Berechtigung eines besonderen Schwellenwertes für Stadtstaaten besteht, da die Gemeindeebene ebenso auf den Zähler wie den Nenner der Quote wirkt,
- betreffend den Schuldenstand, dass sich jedenfalls die drastische Erhöhung des Schwellenwertes von 130 % auf 220 % nicht rechtfertigen lässt.

Diese Überhöhung der Schwellenwerte suggeriert eine tatsächlich nicht gegebene, gegenüber den Flächenländern erhöhte finanzielle Belastbarkeit der Stadtstaaten. Die Beurteilung der Haushaltsslage der Stadtstaaten wird auf dieser Grundlage sowohl im Bereich der Kennziffernanalyse wie auch im Bereich der Mittelfristprojektion weiterhin systematisch verzerrt vorgenommen.

3.1. Aktuelle Haushaltslage und Finanzplanung

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in der **nachfolgenden Tabelle** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenübergestellt.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-230	-340	-788	ja	-931	-850	-789	-730	ja
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	7,8	5,8	38,2	ja	-0,1	-0,1	-0,4	-0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	12,0	11,1	10,4	ja	10,1	9,4	8,9	8,5	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	32.682	32.583	36.680	ja	36.586	36.494	36.370	36.213	ja
<i>Schwellenwert</i>	16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021	17.121	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja				ja				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Zum Verständnis und zur Interpretation dieser Daten sind folgende Hinweise erforderlich:

- Eine Kennzahl gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten.
- Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Dies bedeutet für besonders vorbelastete Länder wie Bremen, dass Schwellenwertüberschreitungen bei zwei Kennzahlen – nämlich jenen, die eher die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote) – unabhängig von der aktuellen Haushaltslage vorprogrammiert sind. Damit müssen die verbleibenden Kennzahlen zur aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) beide unauffällig sein, um eine Auffälligkeit im Zeitraum zu vermeiden.
- In der Gesamtschau aller Kennzahlen reicht ein auffälliger Zeitraum aus, um eine Gesamtauffälligkeit zu belegen.

Insgesamt weisen die Kennzahlen, wie in allen bisher vorgelegten Stabilitätsberichten der Freien Hansestadt Bremen, auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Bereits auf Basis des Stabilitätsberichts 2022 der Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 eine drohende Haushaltsnotlage gemäß § 4 StabiRatG festgestellt. Somit ist ein Sanierungsverfahren durchzuführen, das gemäß § 5 StabiRatG darauf

abzielt, „die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung (...) für das betroffene Land oder den Bund in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.“ Das Sanierungsverfahren sieht die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms zwischen dem Land und dem Stabilitätsrat sowie die anschließende Durchführung des Programms vor, wobei das Land den Vorschlag für das Programm unterbreitet. Gegenwärtig stellt der Senat den Entwurf eines Sanierungsprogramms auf mit dem Ziel, dass die Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote ab dem Jahr 2028 wieder unauffällig werden. Nähere Ausführungen hierzu werden dem Sanierungsprogramm zu entnehmen sein, das dem Stabilitätsrat zum Jahresende 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

3.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte „Standardprojektion“ soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine mögliche drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnotwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche Ausgabenzuwachsraten bei einheitlicher Einnahmeentwicklung in den Projektionszeiträumen 2022-29 und 2023-30 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen Schuldenstand in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen.

Diese Ausgabenzuwachsraten werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die Ländergesamtheit bei einer Konstanzhaltung der Schuldenstandsquote (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt. Das Ergebnis der Projektion ist auffällig und weist auf eine entsprechende Entwicklung hin, wenn die Schwellenwerte in beiden Zeiträumen verfehlt werden.

Tabelle 3:

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Bremen	Zuwachsraten	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	-0,8	0,5	3,5
2023-2030 %	-1,3	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

Bei der Standardprojektion unterschreiten die Ausgabenzuwachsraten in beiden Schätzzeiträumen rechnerisch den zulässigen Schwellenwert.

Mit Blick auf die Relevanz der Standardprojektion hat der Stabilitätsrat bereits in seinem Beschluss vom 28.04.2010 zum Verfahren der Mittelfristprojektion darauf hingewiesen, dass deren Aussagekraft stark eingeschränkt ist:

„Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushalts-situation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.“

Bezogen auf die Freie Hansestadt Bremen ist festzuhalten, dass die allein auf die Kennziffer „Schuldenstand“ abzielende Standardprojektion keinen neuen Erkenntnisgewinn bietet. Da die Kennziffer „Schuldenstand“ aufgrund der hohen Bremer Altschuldenbelastung drastisch überhöht und auffällig ist, trifft dies erwartungsgemäß auch auf die Standardprojektion zu. Der Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates hat in seinem Prüfbericht zur Einleitung eines neuerlichen Sanierungsverfahrens vom 20. April 2022 festgehalten, dass er aufgrund des Zusammenspiels von methodischer Ausgestaltung der Standardprojektion und des hohen Schuldenstands das Argument Bremens teile, dass dieses Instrument für Bremen keinen neuen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung des Vorliegens einer drohenden Haushaltsnotlage biete. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 StabiRatG in seiner neuen Fassung sieht zukünftig vor, dass von einer Prüfung abgesehen werden kann, wenn die Ergebnisse der Standardprojektion bereits Gegenstand einer Prüfung waren und sich danach nicht wesentlich geändert haben.

4. Zusammenfassung

Die Freie Hansestadt Bremen hat die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im Jahr 2022 – unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes für die Pandemiebewältigung – eingehalten. Gleiches sehen die Soll-Werte für das Jahr 2023 – unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise und der Folgen des Ukraine-Kriegs – vor. Für das Jahr 2024 sehen die Planungen vor, die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ohne Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestands einzuhalten.

Ferner ergeben sowohl die einschlägigen Kennzahlen (vgl. Tabelle 2) als auch die Ergebnisse der Standardprojektion (vgl. Tabelle 3) auffällige Werte. Damit besteht die kennzahlenbasierte Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage. Bereits auf Basis des Stabilitätsberichts 2022 der Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 eine drohende Haushaltsnotlage gemäß § 4 StabiRatG festgestellt. Derzeit erstellt der Senat den Entwurf eines Sanierungsprogramms für die kommenden Jahre, mit dem Ziel, dass die Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote ab dem Jahr 2028 wieder unauffällig werden.

Der Senat weist vorsorglich darauf hin, dass das Gelingen des Sanierungsverfahrens neben notwendigen Eigenanstrengungen auch auf einen stabilen Beitrag äußerer Rahmenbedingungen angewiesen ist, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftslage, Zinskonditionen und verantwortliches Handeln des Bundesgesetzgebers betreffend die Finanzausstattung von Ländern und Kommunen. Betreffend letzteren Aspekt ist aus Sicht des Senats aktuell insbesondere auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass die finanziellen Belastungen, die den Ländern und Kommunen aus dem Wachstumschancengesetz entstehen, umfassend kompensiert werden.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-230	-340	-788	ja	-931	-850	-789	-730	ja
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	7,8	5,8	38,2	ja	-0,1	-0,1	-0,4	-0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	12,0	11,1	10,4	ja	10,1	9,4	8,9	8,5	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	32.682	32.583	36.680	ja	36.586	36.494	36.370	36.213	ja
<i>Schwellenwert</i>	16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021	17.121	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja				ja				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung**HAMBURG****1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Hamburg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	514	1.468	-27	nein	-155	-157	-285	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385		-385
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	1,5	-8,3	0,7	nein	1,6	2,5	4,3	nein	
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7		5,7
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,7	2,3	2,7	nein	2,8	3,3	3,8	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4		5,4
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	13.777	13.397	13.431	nein	13.549	13.767	14.183	nein	
<i>Schwellenwert</i>	16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021		17.121
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Hamburg	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	4,0	0,5	3,5
2023-2030 %	4,1	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg 2023

gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
stabilitaetsrat@fb.hamburg.de

www.hamburg.de/fb



Hamburg



Inhalt

1.	Vorbemerkungen	- 1 -
2.	Ergebnisse der Haushaltsüberwachung.....	- 1 -
2.1	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	- 2 -
2.2	Kreditfinanzierungsquote.....	- 3 -
2.3	Zins-Steuer-Quote	- 4 -
2.4	Schuldenstand (in Abgrenzung des Stabilitätsrates).....	- 5 -
2.5	Standardprojektion.....	- 6 -
2.6	Zusammenfassendes Ergebnis zur Haushaltsüberwachung.....	- 6 -
3.	Ergebnisse der Überwachung der Hamburger Schuldenbremse	- 7 -
3.1	Vorgaben zum doppischen Ergebnisausgleich nach § 27 LHO	- 7 -
3.2	Vorgaben zur Nettokreditaufnahme gemäß § 28 LHO.....	- 8 -
3.3	Übersicht zu den Ausnahmejahren 2020 bis 2022.....	- 9 -



1. Vorbemerkungen

Mit dem Stabilitätsbericht 2023 kommt die Freie und Hansestadt Hamburg ihrer Verpflichtung aus § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) nach.

Dem Stabilitätsrat ist danach jährlich ein Stabilitätsbericht vorzulegen, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage, zur Finanzplanung und zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthält.

Datengrundlage dieses Berichtes sind die Ist-Daten der amtlichen Finanzstatistiken für die Haushaltsjahre 2021 und 2022. Die Angaben zum Soll-Jahr 2023 und den Planjahren 2024 bis 2026 basieren auf dem am 15. Dezember 2022 von der Bürgerschaft beschlossenen Doppelhaushalt 2023/2024. Für das letzte Jahr des Finanzplanungszeitraumes liegen – wie in jedem ersten Jahr eines Doppelhaushaltes – noch keine Daten vor.

Zur Erfüllung der Berichtspflicht aus Art. 109a Abs. 2 Grundgesetz (GG) i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 6 StabiRatG und dem Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Schuldenbremse¹ werden zudem im dritten Abschnitt die Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse für die Jahre 2022, 2023 und 2024 dargestellt. Diese basieren ebenfalls auf den zuvor genannten Daten.

2. Ergebnisse der Haushaltsüberwachung

Wie im Stabilitätsbericht 2022 dargelegt, wurden Kapitaleinlagen bei Landesbetrieben und Zuführungen an Sondervermögen im Rahmen der kameralen Rückrechnung für das Kennziffersystem zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung aufgrund der bisherigen Zuordnung zu der entsprechenden kameralen Gruppierung bislang als finanzielle Transaktionen behandelt, nicht allerdings gemäß den Hamburger Regelungen nach § 28 Abs. 2 S. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO). In Absprache mit dem Statistischen Bundesamt werden diese Sachverhalte im Rahmen der kameralen Rückrechnung der doppischen Hamburger Daten ab dem Soll-Jahr 2023 in den Gruppen 682 (Landesbetriebe) und 891 (Sondervermögen) verbucht und werden damit nicht mehr bei der Bereinigung um finanzielle Transaktionen berücksichtigt. Dies hat beginnend mit dem Jahr 2023 einen Bruch in der Zeitreihe der Kennziffer Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) zur Folge, welcher erst im Stabilitätsbericht 2025 – wenn 2023 das erste Ist-Jahr geworden ist – aufgelöst werden wird.

Die Kennziffern Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Kreditfinanzierungsquote werden gemäß dem Beschluss des Arbeitskreises Stabilitätsrat vom 12. Oktober 2018 um Sachverhalte im Zusammenhang mit der HSH Finanzfonds AöR bereinigt. Die Anstalt wurde zum 31. August 2022 aufgelöst, woraus sich für Hamburg Erträge in Höhe von 25,86 Mio. Euro – entspricht ca. 14 Euro pro Einwohner – ergeben haben. Diese werden spiegelbildlich zum Vorgehen in der Vergangenheit von den bereinigten Einnahmen abgezogen und verschlechtern damit den Finanzierungssaldo sowie die Kreditfinanzierungsquote. In den entsprechenden Kapiteln werden die unbereinigten Werte jeweils in einer Fußnote dargestellt.

¹ Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse i. d. F. vom 16. Dezember 2022.

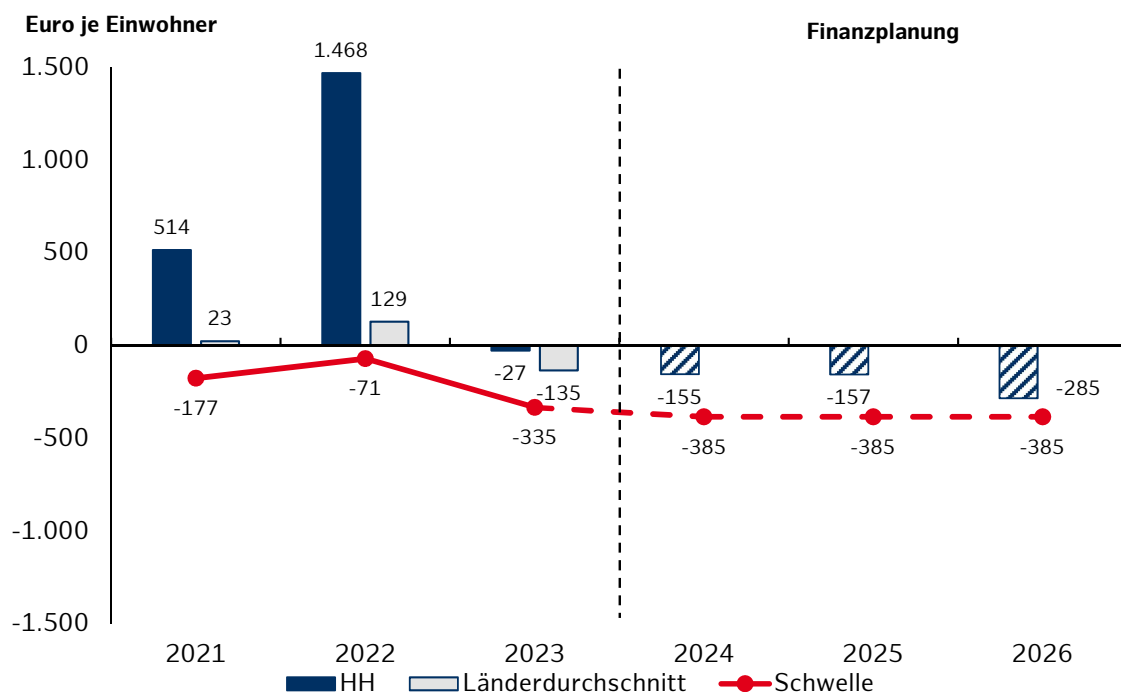
2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der Finanzierungssaldo stellt sich in den beiden Ist-Jahren mit 514 Euro je Einwohner in 2021 und 1.468 Euro je Einwohner in 2022² sehr positiv dar. Der Haushalt wurde zwar noch von den Folgen der Covid-19-Pandemie und den Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine beeinflusst, kräftige Zuwächse auf der Einnahmenseite durch einen steuerlichen Sondereffekt in 2022 führten jedoch zu dem deutlichen Überschuss. In beiden Jahren hält Hamburg daher mit sicherem Abstand die Schwellenwerte ein (vgl. Abb. 1).

Das laufende Soll-Jahr 2023 liegt mit -27 Euro je Einwohner wieder deutlich näher am Länderdurchschnitt, was in erster Linie an den genannten Anpassungen des Saldos finanzieller Transaktionen liegt. Der Abstand zum Schwellenwert (-335 Euro je Einwohner) bleibt auch hier komfortabel.

Im Finanzplanungszeitraum betragen die Kennziffernwerte je Einwohner -155 Euro für das Jahr 2024, -157 Euro für das Jahr 2025 und -285 Euro für das Jahr 2026. Die perspektivische Annäherung an den konstanten Schwellenwert begründet sich dabei u.a. mit steigenden Zins- und Personalausgaben, wachsenden Investitionen und Erstattungen bzw. Zuweisungen.

Abbildung 1: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnungen

² Ohne die in Abschnitt 2 beschriebene Bereinigung um die Erlöse aus der Auflösung der HSH Finanzfonds AöR betrüge der Wert in 2022 1.481 Euro je Einwohner.

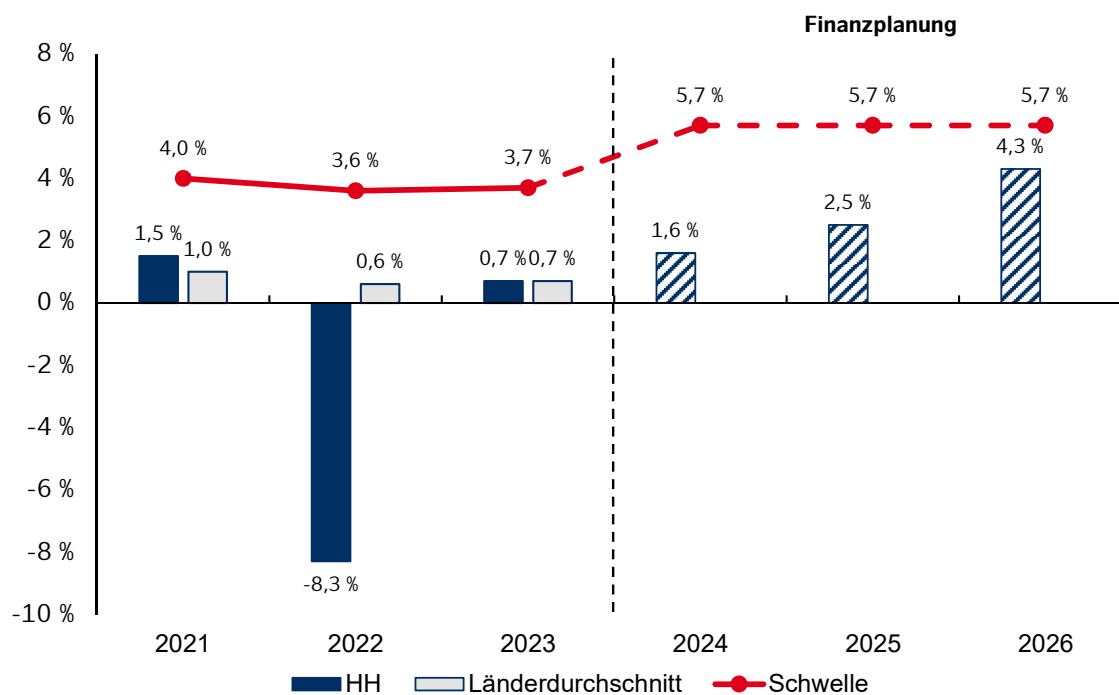
2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangene Kreditfinanzierungsquote von 1,5 % im Jahr 2021 spiegelt eine normalisierte Nettokreditaufnahme der Freien und Hansestadt Hamburg nach Bewältigung der Covid-19-Pandemie wider. Der gravierende Rückgang auf -8,3 % im Jahr 2022³ begründet sich mit einer außergewöhnlich geringeren Schuldenaufnahme, welche – analog zum Finanzierungssaldo – durch Sondereffekte bei den in Hamburg verbleibenden Steuern erklärbar ist. Somit liegt Hamburg in beiden Jahren unter den Länderdurchschnitten und den Schwellenwerten (vgl. Abb. 2).

Im Soll-Jahr 2023 unterschreitet Hamburg mit einer Kreditfinanzierungsquote von 0,7 % planerisch den Schwellenwert (3,7 %) und liegt damit genau im Länderdurchschnitt.

Im Finanzplanungszeitraum steigt die Kreditfinanzierungsquote hingegen ausgehend von 1,6 % im Jahr 2024 stetig auf 4,3 % im Jahr 2026 an. Der Schwellenwert (5,7 %) wird dabei in allen Jahren unterschritten.

Abbildung 2: Kreditfinanzierungsquote



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnungen

³ Ohne die in Abschnitt 2 beschriebene Bereinigung um die Erlöse aus der Auflösung der HSH Finanzfonds AöR betrüge der Kennzifferwert im Jahr 2022 -8,5 %.

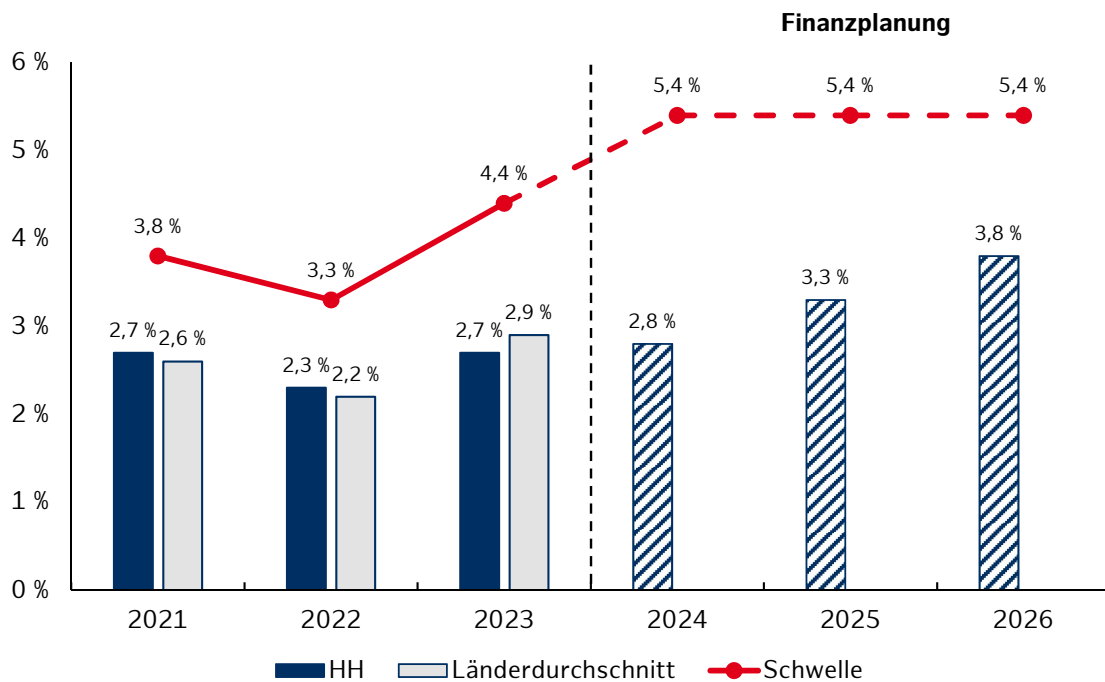
2.3 Zins-Steuer-Quote

In den Jahren 2021 und 2022 beliefen sich die Zinsausgaben Hamburgs auf 2,7 % bzw. 2,3 % der hier verbliebenen Steuern und lagen damit leicht über den Länderdurchschnitten, aber deutlich unterhalb der Schwellenwerte von 3,8 % bzw. 3,3 % (vgl. Abb. 3).

Im laufenden Jahr 2023 erhöht sich der Kennziffernwert zwar auf 2,7 %, fällt damit aber unter den Länderdurchschnitt und wahrt den sicheren Abstand zum Schwellenwert (4,4 %). Dieser planerische Anstieg erklärt sich in erster Linie durch eine Normalisierung der Steuereinnahmen – in Folge des Sondereffekts 2022 – in Kombination mit gering anwachsenden Zinsausgaben.

Im Finanzplanungszeitraum ist ein stetiger Anstieg von 2,8 % im Jahr 2024 auf 3,8 % im Jahr 2026 zu erkennen, welcher maßgeblich auf die bereits im letzten Bericht antizipierte Zinswende der Europäischen Zentralbank zurückzuführen ist, die zu weiter steigenden Zinsausgaben führen kann. Dieser Zusammenhang verdeutlicht erneut die Relevanz nachhaltiger Haushaltspolitik, die es Hamburg ermöglicht, den vollzogenen Zinserhöhungen mit einer relativ niedrigen Ausgangsbasis bei der Zins-Steuer-Quote begegnen zu können und einen sicheren Abstand zum Schwellenwert zu wahren.

Abbildung 3: Zins-Steuer-Quote



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnungen

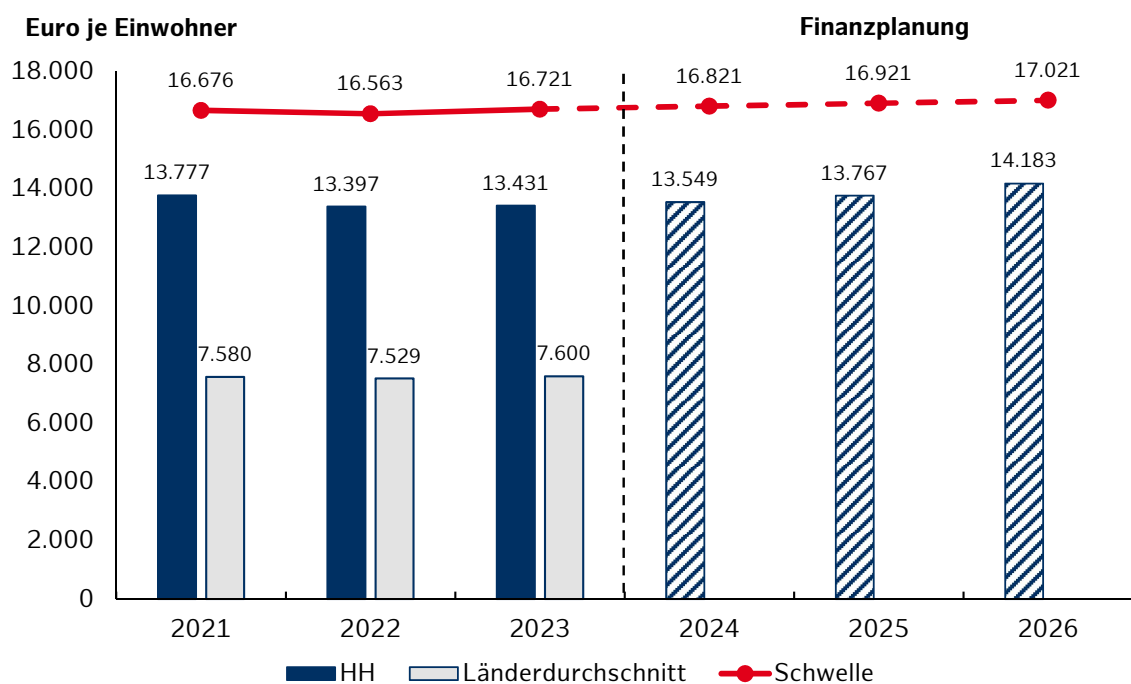
2.4 Schuldenstand (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der Schuldenstand nach Abgrenzung des Stabilitätsrates⁴ belief sich in den Jahren 2021 und 2022 auf 13.777 bzw. 13.397 Euro je Einwohner. An dieser Stelle zeigen sich die finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie (2019 betrug der Wert noch 12.624 je Einwohner). Der Schuldenstand blieb jedoch deutlich hinter dem Planansatz des Jahres 2022 (14.641) zurück (vgl. Abb. 4). Wichtig ist auch hier die bereits angesprochene Auflösung der HSH Finanzfonds AöR, die in 2022 zu einem Schuldübergang von 1.500 Mio. Euro in den Hamburger Haushalt führte. Ohne die Übernahme dieser Altlasten wäre der Schuldenstand aufgrund der Netto-Rekordtilgung im Jahr 2022 also noch deutlich weiter zurückgegangen (ca. 12.631 Euro je Einwohner).

Im Jahr 2023 erhöht sich der planerische Schuldenstand nun leicht auf 13.431 Euro je Einwohner. Wie auch in allen anderen betrachteten Jahren bleibt Hamburg damit unter dem für das Jahr maßgeblichen Schwellenwert (16.721 Euro).

Im Finanzplanungszeitraum ergibt sich ein Schuldenstand je Einwohner von 13.549 Euro im Jahr 2024, 13.767 Euro im Jahr 2025 und 14.183 Euro im Jahr 2026. Die auf Basis des mittelfristigen Finanzplans 2021 – 2025 ermittelten Werte im letzten Stabilitätsbericht gingen noch von deutlich höheren Schuldenständen aus (15.012 bzw. 15.431 Euro je Einwohner in 2025 bzw. 2026). Vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen geldpolitischen Kurskorrektur ist die verringerte Zunahme der geplanten Verschuldung in Hamburg zu begrüßen.

Abbildung 4: Schuldenstand



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnungen

⁴ Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.

2.5 Standardprojektion

Mit der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion) wird modellhaft ermittelt, bei welcher rechnerischen jährlichen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird.

Die maximal zulässige Abweichung von der mittleren Ausgabenrate aller Länder von drei Prozentpunkten wird in Hamburg nicht überschritten.

Auf Grundlage der Standardprojektion ergibt sich für den Zeitraum von 2022 bis 2029 im Durchschnitt eine theoretisch zulässige maximale Ausgabenzuwachsrate für Hamburg von rund 4,0 % pro Jahr gegenüber einem Länderdurchschnitt von 3,5 %. Der entsprechende Wert für den Zeitraum von 2023 bis 2030 beträgt 4,1 % bei einem Länderdurchschnitt von 4,0 %. Im Vergleich zur letztjährigen Standardprojektion hat sich der Abstand zum Schwellenwert für Hamburg somit von 1,5 auf 3,5 Prozentpunkte (erster Betrachtungszeitraum) bzw. von 2,0 auf 3,1 Prozentpunkte (zweiter Betrachtungszeitraum) verbessert.

2.6 Zusammenfassendes Ergebnis zur Haushaltsüberwachung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg ergeben sich weder nach den Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (siehe Tab. 1) noch nach der Standardprojektion (siehe Tab. 2) Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG. Zudem werden die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten (dazu im Einzelnen in Abschnitt 3.).

Tabelle 1: Ergebnis der Kennziffern zur aktuellen Haushalts- und Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung			Auffälligkeit
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	
Finanzierungssaldo								
	514 €	1.468 €	-27 €	Nein	-155 €	-157 €	-285 €	Nein
<i>Schwellenwert</i>	-177 €	-71 €	-335 €		-385 €	-385 €	-385 €	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23 €	129 €	-135 €		-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote								
	1,5 %	-8,3 %	0,7 %	Nein	1,6 %	2,5 %	4,3 %	Nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0 %	3,6 %	3,7 %		5,7 %	5,7 %	5,7 %	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0 %	0,6 %	0,7 %		-	-	-	
Zins-Steuer-Quote								
	2,7 %	2,3 %	2,7 %	Nein	2,8 %	3,3 %	3,8 %	Nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8 %	3,3 %	4,4 %		5,4 %	5,4 %	5,4 %	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6 %	2,2 %	2,9 %		-	-	-	
Schuldenstand								
	13.777 €	13.397 €	13.431 €	Nein	13.549 €	13.767 €	14.183 €	Nein
<i>Schwellenwert</i>	16.676 €	16.563 €	16.721 €		16.821 €	16.921 €	17.021 €	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580 €	7.529 €	7.600 €		-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein			
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.							

Tabelle 2: Ergebnis der Standardprojektion

	Zuwachsrate Hamburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029	4,0 %	0,5 %	3,5 %
2023-2030	4,1 %	1,0 %	4,0 %
Ergebnis	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

3. Ergebnisse der Überwachung der Hamburger Schuldenbremse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse gemäß Art. 72 Abs. 1 bis 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und den §§ 27 und 28 LHO für die Jahre 2022, 2023 und 2024 dargestellt und in Anlage 1 übermittelt.⁵

3.1 Vorgaben zum doppischen Ergebnisausgleich nach § 27 LHO

Die Vorgaben zum Ergebnisausgleich werden in allen betrachteten Jahren eingehalten.

Tabelle 3: Einhaltung der doppischen Obergrenze

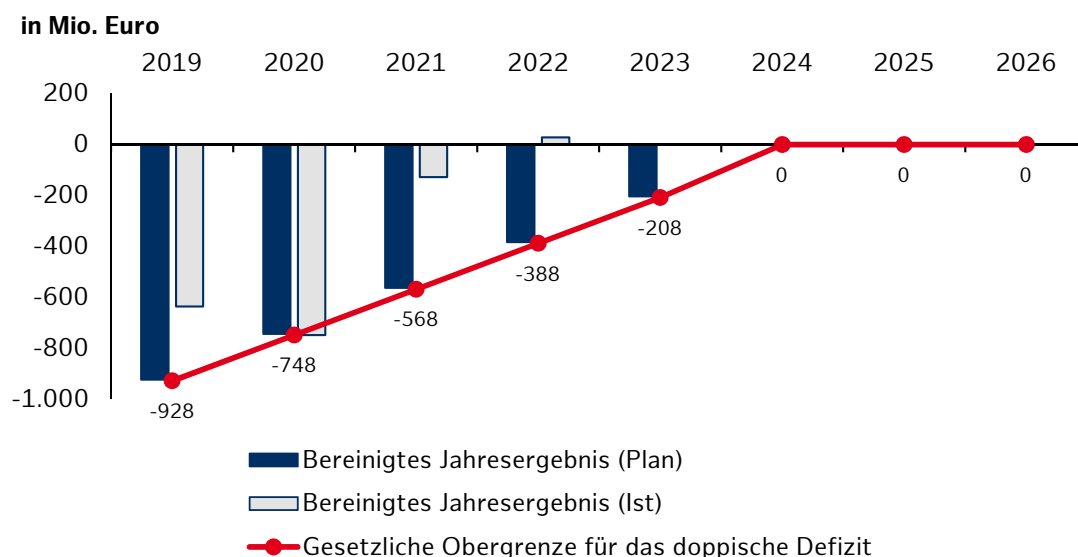
in Mio. Euro	2022	2023	2024
	Ist	fort. Plan	Plan
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) inkl. der globalen Mehr-/Minderkosten (Zeile 26 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	2.603	-266	-366
Zuführung (-) zur / Entnahme (+) aus der Konjunkturposition (Zeile 32 oder 33 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	-2.009	63	366
Bildung (+) / Auflösung (-) von Vorbelastungen aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation (Zeile 34 oder 35 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	-877	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis* (Zeile 38 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	28	-203	0
Gesetzliche Obergrenze für das strukturelle doppische Defizit	-388	-208	-28
Unterschreitung der Obergrenze	416	5	28

* In das bereinigte Jahresergebnis fließen noch die Zeilen 27-30, 36f. des Gesamtergebnisplans bzw. der Gesamtergebnisrechnung ein, die hier aus Vereinfachungsgründen nicht dargestellt werden.

§ 27 Abs. 1 LHO schreibt grundsätzlich vor, dass die Aufwendungen Hamburgs durch die Erträge mindestens gedeckt werden müssen, damit das Nettovermögen erhalten bleibt. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich damit eine zusätzliche Fiskalregel gegeben, um den öffentlichen Vermögensverzehr zu beenden. Hamburg hat sich dem Ziel des doppischen Ergebnisausgleichs Schritt für Schritt angenähert, und seit 2015 den in der Übergangsregelung (Art. 40 § 5 Abs. 1 SNH-Gesetz) vorgesehenen Abbaupfad des doppischen Defizits von 180 Mio. Euro je Haushaltsjahr konsequent umgesetzt (vgl. Abb. 5). Für das Jahr 2024 wird erstmals mit einem strukturell ausgeglichenen bereinigten Jahresergebnis geplant.

⁵ Bezüglich der rechtlichen und methodischen Grundlagen der Hamburger Schuldenbremse wird auf den Stabilitätsbericht 2020 und die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Abbildung 5: Entwicklung des doppelten Defizits



Quelle: Finanzberichte der FHH 2019/2020 - 2023/2024, Geschäftsberichte der FHH 2018 - 2022

3.2 Vorgaben zur Nettokreditaufnahme gemäß § 28 LHO

Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme nach § 28 LHO wird in allen Jahren eingehalten. Gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbremse aus Art. 72 Abs. 1 bis 4 HV findet keine strukturelle Nettokreditaufnahme statt.

Tabelle 4: Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme

in Mio. Euro	2022	2023	2024
	Ist	fort. Plan	Plan
Zum Ausgleich des doppelten Gesamtfinanzplans veranschlagte Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-1.869	63	222
davon			
Konjunkturkomponente	-2.009	63	366
Komponente zur Finanzierung finanzieller Transaktionen	53	100	-44
Komponente zur Finanzierung einer Notsituation	87	0	0
Verbleibende strukturelle Komponente	0	-100	-100

Zum Ausgleich des doppelten Gesamtfinanzplans erfolgte im Ist-Jahr 2022 eine Nettotilgung i.H.v. -1.869 Mio. Euro. Dieser Betrag teilt sich in eine konjunkturbedingte Tilgungsleistung von 2.009 Mio. Euro⁶, eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme von 87 Mio. Euro und eine Kreditaufnahme zur Finanzierung finanzieller Transaktionen von 53 Mio. Euro auf. Statt einer Nettotilgung war ursprünglich eine Nettokreditaufnahme i.H.v. 1.598 Mio. Euro geplant. Neben dem konjunkturellen Effekt – Tilgung anstatt Kreditaufnahme – aufgrund der positiven Entwicklung der Steuerträge, war auch die notsituationsbedingte Kreditaufnahme als Residuum geringer als erwartet.

Der fortgeschriebene Plan 2023 sieht eine Nettokreditaufnahme von 63 Mio. Euro vor, welche sich aus einer konjunkturellen Komponente von ebenfalls 63 Mio. Euro ergibt. Der negative Saldo finanzieller Transaktionen eröffnet zwar die Möglichkeit, eine zusätzliche Kreditaufnahme von 100 Mio.

⁶ Die Ermächtigung zur Umschuldung auslaufender Kredite wird entsprechend um diesen Betrag reduziert.

Euro zu veranschlagen. Diese soll aber nicht in Anspruch genommen werden, so dass die Vorgaben der Schuldenbremse um diesen Betrag übererfüllt werden.

Für das Jahr 2024 ist eine Nettokreditaufnahme von 222 Mio. Euro geplant, die sich aus einer konjunkturbedingten Kreditaufnahmemöglichkeit i.H.v. 366 Mio. Euro und einer aus dem Saldo finanzieller Transaktionen resultierenden Tilgungsverpflichtung von 44 Mio. Euro ergibt. Darüber hinaus wurde bei der Veranschlagung der Kredite im Zusammenhang mit den finanziellen Transaktionen die volle Höhe der geplanten Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen reduzierend berücksichtigt, sodass auch in 2024 eine strukturelle Tilgung von 100 Mio. geplant ist.

In Folge der konjunkturbedingten Tilgung betrug der bilanzielle Bestand der Konjunkturposition zum Jahresabschluss 2022 rund 7,3 Mrd. Euro und wird aufgrund der Entnahmen bis zum Ende des Planungszeitraums voraussichtlich auf 5,1 Mrd. Euro sinken.

3.3 Übersicht zu den Ausnahmejahren 2020 bis 2022

Das Covid-19-Notsituationsgesetz (CNG) erlaubte für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 eine gesonderte Kreditaufnahme von 3.000 Mio. Euro, die in der Planung im Gesamtzeitraum in Höhe von 2.815 Mio. Euro ausgeschöpft werden sollte. Tatsächlich aufgenommen wurden insgesamt 1.431 Mio. Euro an Notkrediten. Nicht genutzte Kreditermächtigungen, die auf die Notsituation zurückgehen, dürfen seit Ende des Haushaltsjahres 2022 nicht mehr in Anspruch genommen werden und auch andere Formen der Reservebildung aus Notkrediten sind in Hamburgs doppeltem Haushaltswesen unzulässig. Hamburg ist somit nach den drei Pandemie Jahren zum Regelfall der Schuldenbremse zurückgekehrt.

Tabelle 5: Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des CNG

in Mio. Euro		2020	2021	2022	Gesamt
Kreditaufnahme	Plan	915	1.200	700	2.815
	Ist	430	914	87	1.431
Differenz		-485	-286	-613	-1.384

* * *

Berichtsjahr Schuldenbremse:

2023

Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat Komponente 1: Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse

Einhaltung der doppelten Obergrenze in 2022, 2023 und 2024

in Mio. Euro	2022	2023	2024
	Ist	fort. Plan	Plan
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) inkl. der globalen Mehr-/Minderkosten (Zeile 26 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	2.603	-266	-366
Zuführung (-) zur / Entnahme (+) aus der Konjunkturposition (Zeile 32 o. 33 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	-2.009	63	366
Bildung (+) / Auflösung (-) von Vorbelastungen aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation (Zeile 34 o. 35 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	-877	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis* (Zeile 38 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	28	-203	0
Gesetzliche Obergrenze für das strukturelle doppelte Defizit	-388	-208	-28
Unterschreitung der Obergrenze	416	5	28

* In das Bereinigte Jahresergebnis fließen noch die Zeilen 27-30, 36f. des Gesamtergebnisplans bzw. der Gesamtergebnisrechnung ein, die hier aus Vereinfachungsgründen nicht dargestellt werden.

Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme in 2022, 2023 und 2024

in Mio. Euro	2022	2023	2024
	Ist	fort. Plan	Plan
Zum Ausgleich des doppelten Gesamtfinanzplans veranschlagte Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-1.869	63	222
davon			
Konjunkturkomponente	-2.009	63	366
Komponente zur Finanzierung finanzieller Transaktionen	53	100	-44
Komponente zur Finanzierung einer Notsituation	87	0	0
Verbleibende strukturelle Komponente	0	-100	-100

Quellen: Datengrundlage für das Jahr 2022 ist die Haushaltsrechnung 2022, für die Jahre 2023 und 2024 der am 15. Dezember 2022 von der Bürgerschaft beschlossene Doppelhaushalt 2023/2024.

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung**HESSEN****1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	158	275	-54	nein	-50	36	60	61	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-0,7	-1,0	-0,2	nein	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	3,3	2,8	2,9	nein	3,2	3,7	4,4	4,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	6.388	6.210	6.243	nein	6.243	6.243	6.243	6.243	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Hessen	Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	4,4	0,5	3,5
2023-2030 %	4,4	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht des Landes Hessen

Berichtsjahr 2023

Hessisches Ministerium der Finanzen

Wiesbaden, im Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN.....	3
2. KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG	3
a) Grundzüge des Verfahrens.....	3
b) Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum	4
3. STANDARDISIERTE PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG	5
a) Grundzüge des Verfahrens.....	5
b) Ergebnisse der standardisierten Projektion	6
4. EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN.....	6
a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung	7
b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse	8
5. HARMONISIERTES ANALYSESYSTEM ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER SCHULDENBREMSE	10
a) Methodische Vorgehensweise	10
b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems.....	11
6. AUSBLICK.....	13
7. ZUSAMMENFASSUNG.....	14
a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	14
b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	14
c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	15

1. Vorbemerkungen

Aufgaben des Stabilitätsrates	Nach Artikel 109a Grundgesetz (GG) überwacht der Stabilitätsrat, dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister angehören, die Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder. Ziel ist es, das Abgleiten einer Gebietskörperschaft in eine Haushaltsnotlage rechtzeitig zu verhindern. Zusätzlich wurde dem Stabilitätsrat im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Aufgabe übertragen, ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zu überprüfen.
Berichtspflicht	Damit der Stabilitätsrat seine Aufgabe erfüllen kann, sind Bund und Länder dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich einen Bericht zur Entwicklung der jeweiligen Haushaltssituation vorzulegen. In dem Bericht sind Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung, eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse darzustellen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt Hessen diese Verpflichtung.
Pandemie verzerrt Ländervergleich	Bei der Interpretation der nachfolgenden Ergebnisse ist wie in den Vorjahren darauf hinzuweisen, dass die Vergleichbarkeit der Länderhaushalte auf Grund der divergierenden Vorgehensweisen bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Virus-Pandemie beeinträchtigt sein kann.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung

a) Grundzüge des Verfahrens

Vier Kennziffern als Beurteilungsgrundlage	Die Grundlage für die Beurteilung, ob in einer Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht, bilden die Kennziffern (struktureller) Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner sowie die Kreditfinanzierungsquote legen den Fokus auf die aktuelle Finanzlage einer Gebietskörperschaft. Dagegen spiegeln die eher „nachlaufenden“ Indikatoren Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner vor allem die Folgen der Haushaltspolitik der Vergangenheit wider.
Betrachtungszeitraum 2021 bis 2027	Die Kennziffern werden über einen Zeitraum von sieben Jahren abgebildet. Dabei werden zwei verschiedene Zeiträume betrachtet: Die „ <i>Aktuelle Haushaltssituation</i> “ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres, im aktuellen Berichtszyklus also die Jahre 2021 bis 2023. Der Zeitraum „ <i>Finanzplanung</i> “ legt den Fokus dagegen auf den Haushalt 2024, der bereits mit dem Doppelhaushalt 2023/24 beschlossen

wurde, sowie die Planjahre des Finanzplanungszeitraums, der aktuell bis zum Jahr 2027 reicht. Insgesamt sind damit für den vorliegenden Bericht die Jahre 2021 bis 2027 maßgebend.

Zu berücksichtigende Extrahaushalte

Der Stabilitätsrat hat in seiner Dezembersitzung 2019 beschlossen, dass im Rahmen der Haushaltsüberwachung auch unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) einzubeziehen sind, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen wurden und mit einer Kreditermächtigung ausgestattet sind. In Hessen betrifft dies ausschließlich das Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern. Dessen Einnahmen, Ausgaben sowie die Kreditaufnahme sind für das Jahr 2021 in die Ermittlung der Kennzahlen eingeflossen. Das Sondervermögen wurde zum 01. Januar 2022 aufgelöst. Die Einnahmen und Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie werden seitdem vollständig im Kernhaushalt ausgewiesen.

Bewertungsschema

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Jahreswerte den festgelegten Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren. Ist bei einer Gebietskörperschaft mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein. Kommt das Prüfverfahren zu dem Ergebnis, dass von einer drohenden Haushaltsnotlage ausgegangen werden muss, vereinbart der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Datenbasis

Die ausgewiesenen Daten für die Jahre 2021 und 2022 basieren auf der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Für die Jahre 2023 und 2024 entsprechen sie dem am 26. Januar 2023 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Doppelhaushalt 2023/24. Die Kennzahlen für die Jahre 2025 bis 2027 basieren auf der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027, die von der Landesregierung am 11. Juli 2023 verabschiedet wurde.

b) Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Kennziffern zeigen keine Auffälligkeit

Die sich bei den Kennziffern für Hessen ergebenden Werte in den beiden Teilzeiträumen werden in der nachfolgenden Tabelle 1 ausgewiesen.¹ Die Kennziffern zeigen weder am aktuellen Rand noch im Finanzplanungszeitraum Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage an. Der hohe Sicherheitsabstand zu den zulässigen Schwellenwerten unterstreicht hierbei die finanzpolitische Stabilität des Landes Hessen. Hervorzuheben ist insbesondere, dass das

¹ Die Werte für einzelne Kennziffern können von den Werten in haushaltsmäßiger Abgrenzung abweichen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kennzahlen teilweise auf die Daten der Finanzstatistik zurückgegriffen wird. Zum anderen sind im Stabilitätsrat für die Ermittlung der Kennziffern bestimmte Zusetzungen und Bereinigungen vereinbart worden, die dazu dienen, die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und damit die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen.

Land bei den „aktuellen“ Indikatoren Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote im coronabedingten Krisenjahr 2021, aber auch im Jahr 2022 im Ist jeweils deutlich besser abschneidet als der Länderdurchschnitt.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Hessen		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
(Struktureller)										
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	158	275	-54	nein	-50	36	60	61	nein
	<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,7	-1,0	-0,2	nein	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	nein
	<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote	%	3,3	2,8	2,9	nein	3,2	3,7	4,4	4,8	nein
	<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.388	6.210	6.243	nein	6.243	6.243	6.243	6.243	nein
	<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

3. Standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

a) Grundzüge des Verfahrens

Einheitliche Annahmen

Zusätzlich zur kennziffernbasierten Haushaltsüberwachung erfolgt nach § 3 Abs. 1 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die auf Basis einheitlicher Annahmen erstellt wird. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt der komplexen Projektionsrechnung ist die Entwicklung des Schuldenstands. In einem ersten Schritt wird für zwei sich überlappende Betrachtungszeiträume untersucht, wie stark die Ausgaben einer Gebietskörperschaft bei einer einheitlich vorgegebenen Einnahmeentwicklung jeweils

wachsen dürften, damit im Endjahr des Betrachtungszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird.

Im zweiten Schritt werden dann die für jede Gebietskörperschaft individuell errechneten Ausgabenzuwachsraten dem Länderdurchschnitt gegenübergestellt. Unterschreitet dabei die maximal zulässige Ausgabensteigerungsrate eines Landes in *beiden* Projektionszeiträumen den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, wird davon ausgegangen, dass in dieser Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

**Fehlende
Kompatibilität
mit Schuldenbremse**

Bei den im Rahmen der Standardprojektion berechneten Ausgabenzuwachsraten handelt es sich allerdings nur um Hilfsgrößen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ermittelt. Für die praktische Haushaltspolitik besitzen sie keine Relevanz, da sie mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Neuverschuldungsverbot nicht kompatibel sind.

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die für Hessen ermittelten Werte für die Projektionszeiträume 2022 bis 2029 sowie 2023 bis 2030 ausgewiesen.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion Hessen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029	%	4,4	0,5	3,5
2023-2030	%	4,4	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Keine Auffälligkeit

Im Ergebnis weisen die zulässigen Ausgabenzuwachsraten in Hessen in den Modellrechnungen für die Basisjahre 2022 und 2023 mit jeweils 4,4 % nicht nur einen hohen Abstand zu den im Stabilitätsrat vereinbarten Schwellenwerten aus, sondern liegen in beiden Projektionszeiträumen auch über dem Länderdurchschnitt, im ersten sogar deutlich. Somit liefert die standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ebenfalls keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Hessen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Nachhaltige Finanzen als Leitbild

Die Hessische Landesregierung ist einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik verpflichtet, die künftigen Generationen finanzielle Handlungsspielräume bewahrt. Diese Zielsetzung hat das Land bereits vor Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie konsequent verfolgt. Dadurch wurde möglich, dass das Land in den Jahren 2016 bis 2019 nicht nur auf die Aufnahme neuer Kredite verzichten, sondern auch mit der Tilgung seiner Altschulden beginnen konnte.

Nach dem Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie im Jahr 2020 und der dadurch erforderlichen Abkehr vom eingeschlagenen Tilgungskurs konnte Hessen bereits im Jahr 2021 einen weiteren Anstieg seines Schuldenstandes vermeiden. Umfangreiche Verbesserungen im Haushaltsvollzug 2021 ermöglichten es, dass das Land anstatt der ursprünglich geplanten Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 2,8 Mrd. Euro (einschließlich Corona-Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern) im Ergebnis wieder ohne neue Schulden auskommen konnte.

Haushalt 2022

Der Haushalt 2022 stand bei seiner Verabschiedung im Februar 2022 dennoch weiterhin im Zeichen der Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie. Infolge des Urteils des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen wurde das Corona-Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern zum 01.01.2022 aufgelöst und die erforderlichen Maßnahmen zur Krisenbewältigung vollständig im Kernhaushalt veranschlagt. Zur Gegenfinanzierung sah der beschlossene Haushalt neben einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von einer Milliarde Euro eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 987 Mio. Euro vor. Der Hessische Landtag stellte daher auch für das Jahr 2022 das Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung (HV) fest.

Im Vollzug schloss der Landeshaushalt aber auch im Jahr 2022 wieder deutlich besser ab als im Soll veranschlagt. Umfangreiche Haushaltsverbesserungen ermöglichten es, auf die ursprünglich geplante Inanspruchnahme von Notlagenkrediten vollständig zu verzichten sowie Altschulden in Höhe von 200 Mio. Euro zu tilgen. Daneben konnte das Land zusätzliche Vorsorge für künftige Haushaltsrisiken treffen. Neben dem weiteren Aufbau des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ wurde insbesondere die Konjunkturausgleichsrücklage durch eine Zuführung in Höhe von über 1,7 Mrd. Euro gestärkt.

Haushalt 2023 und 2024 im Zeichen der Multi-Krisen

Nach dem Abklingen der Corona-Virus-Pandemie prägen der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die stark gestiegenen Energiekosten, anhaltend hohe Inflationsraten und die Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels das Bild des Doppelhaushalts 2023/2024. Bereits der Regierungsentwurf setzte daher ein klares Zeichen gegen die aktuellen Krisen. Die solide Finanzpolitik des Landes und ein zum damaligen Zeitpunkt insgesamt noch positives wirtschaftliches Umfeld ermöglichten darüber hinaus weitere thematische Schwerpunktsetzungen, etwa in den Bereichen Bildung, Klima und Besoldung, sowie die Rückkehr zur Regelgrenze der Schuldenbremse.

Anpassungen gegenüber dem Regierungsentwurf

Allerdings bildete der Haushaltsentwurf noch nicht die Auswirkungen des 3. Entlastungspakets des Bundes sowie die umfangreichen Veränderungen infolge der Herbst-Steuerschätzung 2022 ab. Hinzu traten u.a. die ausgabenseitigen Mehrbedarfe für die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz zur Bewältigung der Energiekrise (Ausweitung des Wohngelds und Einführung des Deutschland-Tickets) sowie die Auswirkungen des gemeinsam von CDU, GRÜNEN, SPD und FDP getragenen Programms „Hessen steht zusammen“. Mit diesem Programm leistet das Land einen wichtigen Beitrag, um die krisenbedingten Herausforderungen infolge des Ukraine-Krieges im laufenden und im kommenden Jahr gemeinschaftlich zu meistern.

Rückkehr zur schwarzen Null im Jahr 2024

Die sich daraus ergebenden finanziellen Mehrbedarfe können auf Grund einer vorausschauenden Finanzpolitik des Landes überwiegend durch Rücklagenentnahmen gedeckt werden. Der am 26.01.2023 vom Hessischen Landtag verabschiedete Doppelhaushalt sieht vor diesem Hintergrund im Jahr 2023 – im Einklang mit den Vorgaben der Schuldenbremse – eine Neuverschuldung in Höhe von 211 Mio. Euro vor. Im Jahr 2024 kann auf eine Neuverschuldung wieder verzichtet werden. Dieser Kurs wird in der aktuellen Finanzplanung 2023 bis 2027 für die Jahre ab 2025 fortgeschrieben.

b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse**Rechtliche Regelungen**

Nach der in Art. 141 der HV verankerten Schuldenbremse gilt für das Land ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ein strukturelles Neuverschuldungsverbot. Die inhaltliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse (Artikel 141-Gesetz). Neben dem grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot werden darin u.a. Regelungen zum anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahren und zu den Abweichungsrechten im Fall von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen getroffen.

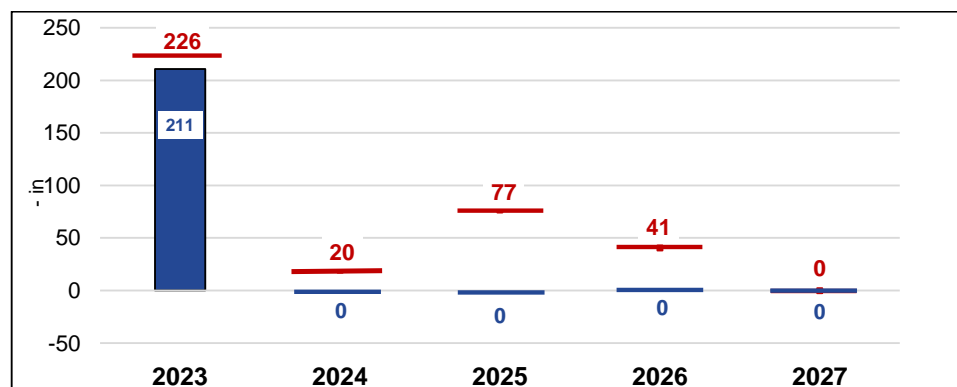
Schließlich sind die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 HV ergeben. Die Tilgungsverpflichtung reduziert hierbei in voller Höhe die zulässige Kreditaufnahmegrenze des Landes. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 2. Februar 2022 (Drs. 20/7713) festgelegt, dass mit der Tilgung der in den Jahren 2020 bis 2022 aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr durchgeführt werden soll.

**Zulässige
NKA 2023
bis 2027**

Die auf dieser Grundlage ermittelten Grenzen für die Nettokreditaufnahme des Landes in den Jahren 2023 bis 2027 werden in der Abbildung 1 ausgewiesen. Gemäß Doppelhaushalt 2023/24 stehen im Jahr 2023 einer nach Artikel 141-Gesetz zulässigen Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 990 Mio. Euro eine Neuverschuldung von rd. 211 Mio. Euro sowie eine Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe der Konjunkturkomponente in Höhe von rd. 763 Mio. Euro gegenüber. Für das Jahr 2024 sind bei einer zulässigen Höchstgrenze von knapp 70 Mio. Euro eine Neuverschuldung von Null sowie eine Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 50 Mio. Euro vorgesehen. Die nach der Schuldenbremse maßgeblichen Kreditdithöchstgrenzen werden damit in beiden Jahren eingehalten.

Abbildung 1: Schuldenbremse und Nettokreditaufnahme

Nettokreditaufnahme und zulässige NKA in den Jahren 2023 bis 2027



In den Finanzplanungsjahren sinkt die maximal zulässige Nettokreditaufnahme als Folge des unterstellten Konjunkturverlaufs sukzessiv von rd. 77 Mio. Euro in 2025 auf 41 Mio. Euro in 2026 und auf null im Jahr 2027 ab. In der Finanzplanung sind ab dem Jahr 2025 keine neuen Schulden vorgesehen. Die Einhaltung der Schuldenbremse wird damit auch in den Jahren ab 2025 sichergestellt.

5. Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

a) Methodische Vorgehensweise

Harmonisiertes Analysesystem	Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 2 StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern herzustellen, basiert die Überwachung auf einem standardisierten Analysesystem ² , das vor allem im Kontext der Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln durch Bund und Länder gesehen werden muss. Die bundes- und landesspezifischen Regelungen zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse sind davon getrennt zu betrachten.
Verhältnis zur Landeschuldenbremse	Für die Frage der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch eine Gebietskörperschaft sind ausschließlich die landes- bzw. bundesspezifischen Regelungen maßgeblich. Unabhängig davon weist das von allen Ländern einheitlich anzuwendende Prüfverfahren in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung eine hohe inhaltliche Schnittmenge mit den Regelungen der Hessischen Schuldenbremse auf. Da es sich beim Verfahren des Stabilitätsrates jedoch um ein standardisiertes Verfahren für alle Länder handelt, sind regelmäßig Abweichungen von den Ergebnissen der landesinternen Schuldenregel zu erwarten.
Methodik	Die zentrale Zielgröße des einheitlichen Analysesystems ist die Ermittlung der strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA Zeilen 21/25/27). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts und der zu berücksichtigenden Extrahaushalte um besondere Finanzierungsvorgänge (Rücklagenbewegungen), um den Saldo der finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Die Konjunkturkomponente wird hierbei für Hessen auf Basis des sog. Konsolidierungshilfeverfahrens ermittelt, das grundsätzlich auch im Rahmen der landesrechtlichen Schuldenbremsenregelung zur Anwendung kommt. Ebenfalls analog zur landeseigenen Regelung werden die Konjunkturausgleichsrücklage sowie die Zuführungen zur Versorgungsrücklage in die Betrachtung einbezogen.
Berichtskreis	Der Berichtskreis umfasst neben dem Kernhaushalt auch einzubeziehende Extrahaushalte. Hierbei handelt es sich um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse im Jahr 2010 geschaffen bzw. neu mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. In

² Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einem Kompendium geregelt, das auf der Homepage des Stabilitätsrats (www.stabilitaetsrat.de) abgerufen werden kann.

Hessen galt dies bis Ende 2021 für das Corona-Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern. Da dieses zum 01. Januar 2022 aufgelöst und die noch nicht getilgten Kredite in den Kernhaushalt übernommen wurden, wird in den entsprechenden Zeilen im harmonisierten Analysesystem der Wert null ausgewiesen.

Notsituation Der Stabilitätsrat überprüft anhand des Berechnungsschemas, ob die für den Bund und die Länder abgeleitete strukturelle NKA die zulässige Obergrenze einhält (Referenzwert = 0). Eine Überschreitung des Referenzwertes ist beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder einer Naturkatastrophe jedoch zulässig.

b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems

Keine Auffälligkeiten Die Ergebnisse des harmonisierten Ableitungsschemas für Hessen werden in Tabelle 3 ausgewiesen.

Tabelle 3: Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat³

		Ist	Soll	Soll
		2022	2023	2024
Kernhaushalt		- in Mio. Euro -		
1	Bereinigte Einnahmen	35.469,0	33.719,2	34.758,6
2	Bereinigte Ausgaben (ab 2023 bereinigt um Versorgungsrücklage)	33.726,4	34.329,1	35.291,4
3	Finanzierungssaldo	1.730,4	-609,9	-532,8
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-554,4	183,4	-667,2
5	Zuführung an Rücklagen (bereinigt um Konjunkturausgleichsrücklage und bis 2022 um Versorgungsrücklage)	504,7	388,0	0,3
6	Entnahme aus Rücklagen (und Überschüsse, bereinigt um Konjunkturausgleichsrücklage)	1.059,1	204,7	667,5
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2.284,9	793,2	-134,4
Extrahaushalt				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Nettokreditaufnahme	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2.284,9	793,2	-134,4
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-236,5	-179,9	-123,5
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	16,7	16,9	16,9
12	Kernhaushalt	16,7	16,9	16,9
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	253,2	196,8	140,4
15	Kernhaushalt	253,2	196,8	140,4
16	Extrahaushalte	0	0	0
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2.521,4	613,4	-257,9
18	Konjunkturkomponente⁴	2.256,1	-769,3	-92,6
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-265,3	-156,0	-350,5
20	<i>Ausgleichskomponente (nicht in Anspruch genommen)</i>	<i>(440,7)</i>	<i>(440,7)</i>	<i>(440,7)</i>
21	Kern- und Extrahaushalt Strukturelle NKA	-265,3	-156,0	-350,5
22	Auffällig? wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

Fortsetzung siehe nächste Seite

³ Schema entsprechend dem im Oktober 2022 per Umfrageverfahren geänderten Kompendium

⁴ Die Konjunkturkomponenten für die Jahre 2023 und 2024 wurden im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf 2023/24 auf Basis der Herbstprojektion 2022 ermittelt (Drucksache 20/9749 vom 02.01.2023).

		Ist	Soll	Soll
		2022	2023	2024
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	200,0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-265,3	-156,0	-150,5
26	Noch verfügbare <i>Ausgleichskomponente (nicht in Anspruch genommen)</i>	(440,7)	(440,7)	(440,7)
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen und Ausgleichskomponente	-265,3	-156,0	-150,5
28	Auffällig? , wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

Keine Auffälligkeiten

Im Haushaltsvollzug des Jahres 2022 wurde die Regelgrenze der strukturellen Nettokreditaufnahme – ohne Inanspruchnahme der Ausgleichskomponente – mit einem Sicherheitsabstand in Höhe von 265,3 Mio. Euro eingehalten. Gleiches gilt für die Jahre 2023 und 2024. Der Sicherheitsabstand beträgt hier 156,0 Mio. Euro im Jahr 2023 sowie 150,5 Mio. Euro im Jahr 2024.

6. Ausblick**Eingetrübte Rahmenbedingungen**

Die Perspektiven für den Landeshaushalt sind aktuell mit einem außergewöhnlich hohen Maß an Unsicherheiten behaftet. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die direkten und indirekten Folgen der anhaltend hohen Inflationsraten, die notwendige Energiewende und der sich verstärkende Klimawandel stellen Hessen in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen. Verschärfend kommt hinzu, dass aktuell die Einnahmeerwartungen des Landes spürbar zurückgenommen werden müssen.

Höchstmaß an finanzpolitischer Disziplin erforderlich

Trotz dieser insgesamt eingetrübten Rahmenbedingungen bekennt sich die hessische Landesregierung nachdrücklich zu den Vorgaben der Schuldenbremse. Sie ist in besonderer Weise Ausdruck einer generationengerechten und nachhaltigen Finanzpolitik. Ihre dauerhafte Einhaltung setzt in den kommenden Jahren allerdings ein Höchstmaß an finanzpolitischer Disziplin voraus. Zudem bedarf es einer mutigen und zukunftsgerichteten Finanzpolitik, die durch klare Prioritätensetzungen bestehende Finanzierungslücken schließt und neue Handlungsspielräume für notwendige Zukunftsinvestitionen eröffnet.

7. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung	
	Ist	Ist	Soll		Soll	FPI	FPI	FPI		
	2021	2022	2023		2024	2025	2026	2027		
(Struktureller)										
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	158	275	-54	nein	-50	36	60	61	nein
<i>Schwellenwert</i>		-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>		23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,7	-1,0	-0,2	nein	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	nein
<i>Schwellenwert</i>		4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote	%	3,3	2,8	2,9	nein	3,2	3,7	4,4	4,8	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.388	6.210	6.243	nein	6.243	6.243	6.243	6.243	nein
<i>Schwellenwert</i>		9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen.

Die Kennziffern zur „*Aktuellen Haushaltslage*“ und zur „*Finanzplanung*“ signalisieren für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2022-2029	%	4,4	0,5	3,5
2023-2030	%	4,4	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Stabile Finanzen in Hessen

Der vorliegende Stabilitätsbericht zeigt deutlich: Hessen verfügt trotz umfangreicher krisenbedingter Herausforderungen über stabile Staatsfinanzen. Zu diesem positiven Befund haben neben einer sparsamen und verantwortungsbewussten Finanzpolitik auch die Regelungen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse beigetragen, die eine nachhaltige und generationengerechte Finanzpolitik auch institutionell absichern. Die hessische Landesregierung bekennt sich nachdrücklich zu diesem Regelwerk.

Keine Schulden ab 2024

Mit der hohen Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage im Jahr 2022 sowie der Rückkehr zu einer Nettoneuverschuldung von Null ab dem Jahr 2024 nimmt die Hessische Landesregierung wichtige Weichenstellungen vor, damit auch künftige Generationen über finanzielle Gestaltungsspielräume verfügen können.

Hohe Herausforderungen

Gleichwohl nehmen die Herausforderungen, denen sich der Landeshaushalt gegenüber sieht, immer weiter zu. Dies gilt aktuell unmittelbar für die Bewältigung der finanziellen Folgen der zahlreichen Krisen. Aber auch mittel- und langfristig bleiben die Anforderungen, die sich etwa aus dem Schutz des Klimas, dem demografischen Wandel oder der erforderlichen Digitalisierung von Staat und Wirtschaft ergeben, hoch. Die Finanzpolitik steht daher im verstärkten Maße vor der Aufgabe, die notwendige Balance zwischen erforderlichen Zukunftsinvestitionen, notwendigen Krisenbewältigungsmaßnahmen und soliden Staatsfinanzen zu wahren.

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung**MECKLENBURG-VORPOMMERN****1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Entwurf 2024	Entwurf 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	485	281	-55	nein	191	-24	206	249	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,5	-0,4	-1,6	nein	-4,2	-2,7	-2,8	-2,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,8	2,6	3,7	nein	2,4	2,4	2,4	2,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	7.595	7.518	7.518	nein	7.352	7.273	7.194	7.115	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, € je Aussetzungsfloater Einw.	1.783	1.789	1.789	1.789	1.623	1.544	1.385
Anteil am Schuldenstand %	23,5	23,8	23,8	24,3	22,3	21,5	19,5

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	2,7	0,5	3,5
2023-2030 %	3,7	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht Mecklenburg- Vorpommern 2023



**Mecklenburg-Vorpommern
Finanzministerium**

Herausgeber:
Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin
Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:
Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
Referat IV 200
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Stand August 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
1.1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
1.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	2
1.3	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	2
2	Gegenstand des Stabilitätsberichts	3
2.1	Gesetzliche Grundlage	3
2.2	Methodische Erläuterungen	3
2.3	Konjunkturelle Rahmenbedingungen	4
3	Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
3.1	Finanzierungssaldo	5
3.2	Kreditfinanzierungsquote	5
3.3	Zins-Steuer-Quote	6
3.4	Schuldenstand	7
3.5	Ergebnis	7
4	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ab 2020	8
5	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion	10
6	Bewertung des Landes	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
Tabelle 2	Standardprojektion	2
Tabelle 3	Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
Tabelle 4	Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 5	Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 6	Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	7
Tabelle 7	Standardprojektion	10

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EU	Europäische Union
FPL	Finanzplan
HPL	Haushaltsplan
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

1 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Mecklenburg-Vorpommern

Berichtsjahr: 2023

1.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL-E	HPL-E	FPL	FPL	
	2021	2022	2023		2024	2025	2026	2027	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)* (in € pro Kopf)	485	281	-55	nein	191	-24	206	249	nein
Schwellenwert	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
Länderdurchschnitt	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-2,5	-0,4	-1,6	nein	-4,2	-2,7	-2,8	-2,7	nein
Schwellenwert	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote* (in %)	2,8	2,6	3,7	nein	2,4	2,4	2,4	2,5	nein
Schwellenwert	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	7.595	7.518	7.518	nein	7.352	7.273	7.194	7.035	nein
Schwellenwert	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
Länderdurchschnitt	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit Zeiträume	nicht auffällig				nicht auffällig				
Auffälligkeit Kennziffern	nicht auffällig								

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau zeigt keine Auffälligkeiten. Damit bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

1.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Tabelle 2 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2022	2029	2,7%	0,5%	3,5%
2023	2030	3,7%	1,0%	4,0%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariates des Stabilitätsrates

Die Standardprojektion zeigt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

1.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Es gibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

2 Gegenstand des Stabilitätsberichts

2.1 Gesetzliche Grundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern kommt mit der Vorlage seines Stabilitätsberichts 2023 seiner Verpflichtung aus dem Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz - StabiRatG) nach.

2.2 Methodische Erläuterungen

Der Stabilitätsrat überwacht die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern. Dafür legt er für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung basieren, sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen¹ fest. Zudem beschließt der Stabilitätsrat für die einzelnen Kennziffern Schwellenwerte, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Kennziffern und die Projektion bilden zusammen das Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung.

Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes auf Grundlage eines von der jeweiligen Gebietskörperschaft zu erstellenden Stabilitätsberichts, der Angaben zu dem Analysesystem und die Ergebnisse zur Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Verschuldungsregel enthalten soll.

Das Sekretariat des Stabilitätsrates hat die für den Stabilitätsbericht 2023 erforderlichen Daten und Kennziffern für die Jahre 2021 bis 2023 in aggregierter Form bereitgestellt. Diese sind auf der Basis von Meldungen der Länder und der Daten der Kassen- und Haushaltsstatistik ermittelt worden.² Ferner werden eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.³ Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat die Ergebnisse der Mittelfristprojektion („Standardprojektion“) übermittelt.

Stichtag für die Ermittlung der Daten und Kennziffern war für Mecklenburg-Vorpommern der 30. April 2023.

¹ Die im Stabilitätsbericht zu verwendenden Haushaltskennziffern und Schwellenwerte sowie die zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung anzuwendende Methode sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

² Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Runden der Einzelwerte.

³ Für das Jahr 2023 wird für Mecklenburg-Vorpommern auf die Daten des Nachtragshaushalts 2023, für die Jahre 2024 und 2025 auf den Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 und für die Jahre 2026 bis 2027 auf die Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 zurückgegriffen.

Die Kennziffern werden in gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht errechnet. Folglich können sich gegebenenfalls Abweichungen zwischen Stabilitätsbericht und anderen Veröffentlichungen aufgrund der unterschiedlichen Definitionen dieser Kennziffern ergeben.⁴

2.3 Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Die Corona-Pandemie führte im Jahr 2020 zu einem abrupten Ende des insgesamt relativ robusten und wachstumsfreudigen Pfads seit 2010. Das gesamtdeutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) sank 2020 preisbereinigt um -3,7 % gegenüber dem Vorjahr. Die Wirtschaft Deutschlands befand sich 2020 damit in ihrer schwersten Rezession seit der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/2009 (Rückgang des BIP 2009 um -5,7 %).

Ab dem Jahr 2021 kehrte Deutschland wieder auf den Wachstumspfad zurück, das BIP stieg in 2021 um +2,6 %. Im Jahr 2022 war ein weiterer Aufwuchs von +1,8 % zu verzeichnen.

Für 2023 erwartet die Bundesregierung gemäß ihrer Frühjahrsprojektion aus dem April 2023 einen Anstieg des gesamtdeutschen BIP um +0,4 %. Die Projektion sieht für das folgende Jahr 2024 einen weiteren Anstieg von +1,6 % vor.

Diese Prognosen sind jedoch mit erheblichen Risiken verbunden. Insbesondere die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, der Energiekrise und der hohen Inflationsraten belasten im Jahr 2023 spürbar die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands.

Wirtschaftsforschungsinstitute wie das ifo-Institut, das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) oder das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) rechnen daher in ihren aktuellen Prognosen bereits mit einem leichten Rückgang des BIP in 2023.

3 Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Haushaltslage wird folgend anhand der unter Ziffer 1.1 zusammenfassend dargestellten Kennziffern (jeweils in gesonderter Definition des Stabilitätsrates) Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand näher erläutert.

⁴ Beispielsweise sind die in der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesondert ausgewiesenen Handlungsbedarfe im Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommerns in Anwendung des Gruppierungsplans als Globale Minderausgaben in den Bereinigten Gesamtausgaben und damit im Finanzierungssaldo berücksichtigt.

3.1 Finanzierungssaldo

Im Rahmen der Stabilitätsberichte wird ein Finanzierungssaldo in gesonderter Abgrenzung des Stabilitätsrates definiert. Hierbei wird der Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ermittelt und um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 3 Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL-E	HPL-E	FPL	FPL	
	2021	2022	2023		2024	2025	2026	2027	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)* (in € pro Kopf)	485	281	-55	nein	191	-24	206	249	nein
Schwellenwert	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
Länderdurchschnitt	23	129	-135						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Finanzierungssaldo Mecklenburg-Vorpommerns weist keine Auffälligkeit auf. Im gesamten Zeitraum überschreitet das Land deutlich sowohl die Schwellenwerte als auch den Länderdurchschnitt.

Die hohen positiven Finanzierungssalden im Ist der Jahre 2021 und 2022 resultierten insbesondere aus verbesserten Steuereinnahmen und Einsparungen auf der Ausgabenseite gegenüber der Veranschlagung. Für das Jahr 2023 ergibt sich auf Basis des Nachtragshaushalts hingegen ein leicht negativer Finanzierungssaldo.

Im Finanzplanungszeitraum ab 2024 werden sich die Finanzierungssalden wieder verbessern. So schafft das Land die Voraussetzungen, um die ab 2024 geplanten Nettotilgungen finanziell umzusetzen. Die Haushaltsansätze für die Jahre ab 2026 enthalten jedoch noch hohe globale Minderausgaben. Es besteht daher die anspruchsvolle Aufgabe für zukünftige Haushaltsplan-aufstellungsverfahren, diese umfangreichen globalen Minderausgaben inhaltlich zu untersetzen.

3.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote für den Stabilitätsbericht ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 4 Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage				Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll	Auffälligkeit		HPL-E	HPL-E	FPL	FPL	
	2021	2022	2023			2024	2025	2026	2027	
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-2,5	-0,4	-1,6	nein	-4,2	-2,7	-2,8	-2,7	nein	
Schwellenwert	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7		
Länderdurchschnitt	1,0	0,6	0,7							

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Kreditfinanzierungsquote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatte das Land in 2020 verfassungskonform einmalig Kredite in Höhe von netto 2.850 Mio. € aufgenommen, die zur Finanzierung des neu errichteten Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ genutzt wurden. Die Mittel dieses Sondervermögens sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern bekämpfen und dämpfen.

Seit dem Jahr 2021 stellt das Land seine Haushaltspläne wieder ohne Nettokreditaufnahme auf und unterschreitet damit auch wieder dauerhaft die jährlichen Schwellenwerte. Die Kredite aus 2020 sollen beginnend mit dem Jahr 2024 schrittweise netto getilgt werden. Dies führt in der Folge zu deutlich negativen Kreditfinanzierungsquoten.

3.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote für den Stabilitätsbericht ergibt sich aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. In die Steuereinnahmen werden hierbei Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindesteuerkraftzuweisungen, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit einbezogen.

Tabelle 5 Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage				Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll	Auffälligkeit		HPL-E	HPL-E	FPL	FPL	
	2021	2022	2023			2024	2025	2026	2027	
Zins-Steuer-Quote* (in %)	2,8	2,6	3,7	nein	2,4	2,4	2,4	2,5	nein	
Schwellenwert	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1		
Länderdurchschnitt	2,6	2,2	2,9							

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Zins-Steuer-Quote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Die zwischen 2007 und 2018 geleisteten Netto-Tilgungen des Landes und das Niedrigzinsniveau der vergangenen Jahre wirken spürbar dämpfend auf die Zinsausgaben des Landes.

Im Jahr 2023 ist ein Einmaleffekt (Agio für eine in 1993 begebene Landesschatzanweisung mit einer Laufzeit von 30 Jahren) in Höhe von rund 45 Mio. € zu finanzieren. Dies belastet die Zins-Steuer-Quote 2023 einmalig um rund 0,6 Prozentpunkte.

3.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand für den Stabilitätsbericht bemisst sich nach dem Umfang der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich (jeweils ohne Kassenkredite) am Ende des jeweiligen Berichtsjahres (31. Dezember). Für Mecklenburg-Vorpommern werden beim Schuldenstand auch die Anschlussfinanzierungen, die auf künftige Jahre aufgeschoben wurden, berücksichtigt.

Tabelle 6 Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage				Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll	Auffälligkeit		HPL-E	HPL-E	FPL	FPL	
	2021	2022	2023			2024	2025	2026	2027	
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	7.595	7.518	7.518	nein	7.352	7.273	7.194	7.035	nein	
Schwellenwert	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280		
Länderdurchschnitt	7.580	7.529	7.600							

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Schuldenstand für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Bei der Höhe der Verschuldung pro Kopf im Ländervergleich erreicht Mecklenburg-Vorpommern 2023 die achte Position und liegt damit knapp unterhalb des Länderdurchschnitts. Die Verschuldung des Landes 2023 beträgt 7.518 € pro Kopf beziehungsweise absolut rund 12,2 Mrd. €.

Der Rückgang des Schuldenstands pro Kopf im Jahr 2022 war noch ausschließlich durch den Anstieg der Einwohnerzahl Mecklenburg-Vorpommerns begründet. Beginnend mit dem Jahr 2024 sollen die im Jahr 2020 neu aufgenommenen Kredite, die zur Finanzierung des neu errichteten Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ eingesetzt wurden, schrittweise wieder netto getilgt werden. Dies wird ab 2024 zu einem allmählich sinkenden Schuldenstand führen, sowohl gemessen pro Kopf als auch in absoluter Höhe.

3.5 Ergebnis

Die Kennzifferntableaus zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen insgesamt keine Auffälligkeit im Vergleich zu den Schwellenwerten auf. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage.

4 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ab 2020

Mit dem Inkrafttreten einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz im Jahr 2020 sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die landesrechtliche Schuldenbremse ist in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert.

Zur Konkretisierung des Artikels 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Landtag ein Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet.

Damit sind der Doppelhaushalt 2020/2021 und alle künftigen Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Landtag hat am 11. Dezember 2019 den Doppelhaushalt 2020/2021 beschlossen. Dieser Haushaltsplan sah für die beiden Jahre keine Nettokreditaufnahme vor und erfüllte die Vorgaben der Schuldenbremse des Landes.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde mit dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 1. April 2020 das Haushaltsgesetz 2020/2021 geändert. Hierdurch wurden zusätzliche notwendige Ausgabeermächtigungen in Höhe von 700 Mio. € zur Bewältigung der Pandemie zur Verfügung gestellt.

Die einnahmeseitige Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben erfolgte durch eine Nettokreditermächtigung von 700 Mio. €. Dazu wurde auf eine Ausnahmeregelung zurückgegriffen, die für den Fall der Naturkatastrophe in der Schuldenbremsenregelung des Landes vorgesehen ist. Von dem generellen Verbot der Nettokreditaufnahme sind nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern im Falle einer Naturkatastrophe Ausnahmen zulässig, wenn durch die Naturkatastrophe auch die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt wird.

Die Corona-Pandemie ist eine Massenerkrankung und als solche eine Naturkatastrophe. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes liegt nach § 18 Absatz 6 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vor, wenn die Naturkatastrophe einen Mehrbedarf von mehr als 50 Mio. € verursacht. Die Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, wurden zum Zeitpunkt des ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 auf über 750 Mio. € eingeschätzt und überstiegen damit deutlich diese Mindestgrenze.

Dementsprechend lag der Ausnahmefall des Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Die Landesverfassung erlaubt in dieser besonderen Situation eine Nettokreditaufnahme.

Das Landesparlament hat am 9. Dezember 2020 das Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen.

Hiermit sollten die gegenüber der Beschlusslage des ersten Nachtrags 2020 deutlich gestiegenen Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, finanziert werden. Diese Mehrbedarfe summierten sich auf 2.150 Mio. € und wurden ebenfalls durch eine verfassungskonforme Nettokreditaufnahme analog zum ersten Nachtragshaushalt 2020 finanziert.

Gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die insgesamt haushalterisch aufgenommen 2.850 Mio. € innerhalb eines bestimmten Zeitraums vollständig zu tilgen. Das Landesparlament hat dazu das Kredittilgungsplangesetz 2020 beschlossen.

Im Jahr 2024 soll nunmehr mit der Tilgung begonnen werden. So sieht der Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 für dieses Jahr eine haushalterische Sondertilgung von 270 Mio. € vor. Die noch verbleibenden 2.580 Mio. € sollen ab dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von 20 Jahren gleichmäßig durch jährliche Nettotilgungen von 129 Mio. € abgetragen werden. Eine weitere Sondertilgung wird gegebenenfalls nach Abrechnung und Auflösung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ im Jahr 2025 erfolgen.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Auch der Nachtragshaushalt 2023 und der Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 sowie die zugehörige Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 sehen für die jeweiligen Haushaltsjahre keine Nettokreditaufnahme vor.

Das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weist zudem seit 2020 seinen vorgeschriebenen Regelbestand von 500 Mio. € auf.

Daher wurde die landesrechtliche Schuldenbremse in den Jahren 2021 und 2022 vollumfänglich eingehalten. Mit dem Nachtragshaushalt 2023, dem Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 wird die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse auch für die Jahre ab 2023 sichergestellt.

5 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion

Der Stabilitätsbericht muss eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet. Die für alle Länder obligatorische Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt.

Die Standardprojektion ermittelt, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher jährlichen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums von sieben Jahren eine Überschreitung des geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Die Einnahmeentwicklung wird auf Basis einheitlicher technischer Annahmen zur BIP-Entwicklung geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo bestimmt dann den durchschnittlichen maximal möglichen Ausgabenzuwachs. Besondere Entwicklungen, wie die beispielsweise für die neuen Länder bedeutsamen demografischen und einnahmeseitigen Entwicklungen (z. B. Rückgang der überproportionalen EU-Mittel), werden in der Standardprojektion nicht berücksichtigt.

Für Mecklenburg-Vorpommern zeigt die Standardprojektion folgendes Bild:

Tabelle 7 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2022	2029	2,7%	0,5%	3,5%
2023	2030	3,7%	1,0%	4,0%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Im Ergebnis der Standardprojektion ergeben sich keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Die Standardprojektion stellt jedoch nur eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Sie ist nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu werten. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung besteht, kann alleine mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

6 Bewertung des Landes

Der Stabilitätsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2023 weist im Kennzifferntableau keine Auffälligkeiten auf. Auch gemäß der mittelfristigen Projektion bestehen keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage. Zudem hält Mecklenburg-Vorpommern die mit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretene verfassungsrechtliche Regelung des Landes zur Schuldenbremse vollumfänglich ein.

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 und dem Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 ist es dem Land gelungen, Haushaltspläne ohne Nettokreditaufnahme aufzustellen. Für die Finanzplanjahre ab 2026 gelang dies allerdings nur durch hohe globale Minderausgaben. Hier bedarf es der Ausschöpfung aller Handlungsoptionen, diese globalen Minderausgaben in den zukünftigen Haushaltsplan-aufstellungsverfahren inhaltlich zu untersetzen.

Die Finanzpolitik Mecklenburg-Vorpommerns war in den vergangenen Jahrzehnten daran ausgerichtet, die Grundlagen zu legen, um die Zukunft aus eigener Kraft gestalten zu können. Geprägt waren die vergangen 30 Jahre durch den wirtschaftlichen Aufholprozess und erhebliche demographische Veränderungen. Durch eine erfolgreiche konsolidierungsorientierte Haushalts- und Finanzpolitik und die Ergebnisse der reformierten Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Anschluss an den Solidarpakt II steht das Land aktuell auf einem weitgehend gesicherten finanziellen Fundament.

Seither galt es, sich vor allem auf die neuen Herausforderungen einzustellen. Aktuell steht der Landeshaushalt vor einer Dreifachbelastung. Erst einmal muss die Erfüllung der politischen Pflichtaufgaben finanziell abgesichert werden. Hierbei gilt es deutliche preisbedingte Ausgabensteigerungen, zu erwartende Tariflohnsteigerungen und zunehmende finanzielle Verteilungskonflikte zwischen Bund und Ländern zu bewältigen.

Daneben muss der Haushalt die Bewältigung der vielfältigen Krisen finanzieren. Neben den 2024 beginnenden Tilgungen des Corona-bedingten Notlagen-Kredits zugunsten des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ sind aktuell weitere Krisen zu berücksichtigen. In der Folge des Krieges in der Ukraine und der gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen ergeben sich spürbare Energiepreisteigerungen. Auch ist die Zahl der in Deutschland ankommenden Geflüchteten zuletzt wieder deutlich angestiegen. Dies ist nicht nur bedingt durch den russischen Angriffskrieg, sondern generell ist ein Anstieg der Zugangszahlen aus Drittländern zu verzeichnen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Kommunen stehen dadurch vor erheblichen, nicht nur finanziellen, Herausforderungen. Schließlich muss sich das Land weiter für die zunehmenden Extremwetterlagen, wie häufiger werdende Waldbrände wappnen.

Die dritte wesentliche Herausforderung besteht in der finanziellen Absicherung der notwendigen Zukunftstransformation. Es sind wichtige Weichenstellungen erforderlich, wenn es gelingen soll, die sich bietenden Chancen aus den bestimmenden Themen Klimawandel und Digitalisierung zu nutzen. Der dabei notwendige Prozess der Neuausrichtung des Landeshaushalts hat zwar erst begonnen, setzt aber bereits bei Maßnahmen des Klimaschutzes und der Energiewende klare Prioritäten. Welche weiteren Herausforderungen die Klimakrise mit sich bringen wird, lässt sich momentan nicht abschließend beurteilen. Sicher ist aber, dass hier für den Landeshaushalt auch in den kommenden Jahren eine Priorität zu setzen sein wird.

Schließlich gilt es weiterhin, den eingeschlagenen Weg der Aufgabenkritik und Modernisierung der Verwaltung systematisch umzusetzen. Allein aufgrund des sich immer klarer abzeichnenden Fachkräftemangels ist dies alternativlos, wenn die staatliche Handlungsfähigkeit nicht in Frage gestellt werden soll.

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung**NIEDERSACHSEN****1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-49	288	7	nein	-9	-34	-17	-44	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-4,2	-2,2	0,0	nein	-0,3	-0,2	-0,5	-0,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	1,9	2,4	3,3	nein	3,9	4,3	4,7	5,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	8.484	8.237	8.237	nein	8.223	8.212	8.189	8.165	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, € je Aussetzungsfloater Einw.	807	844	844	844	844	844	844
Anteil am Schuldenstand %	9,5	10,2	10,2	10,3	10,3	10,3	10,3

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	5,1	0,5	3,5
2023-2030 %	4,3	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

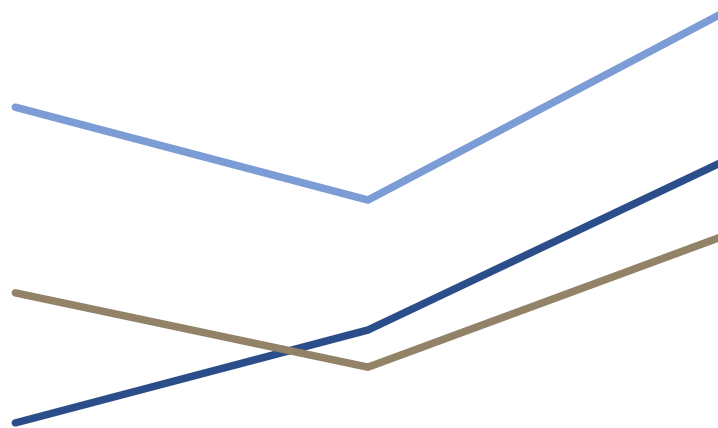
b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2023



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	- 4 -
2.	Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3.	Haushaltsplanentwurf 2024, Mipla 2023 - 2027 und COVID-19-Sondervermögen	- 5 -
4.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 10 -
5.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 15 -
6.	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 16 -
6.1	Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 16 -
6.1.1	Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse	- 16 -
6.1.2	Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse	- 18 -
6.2	Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 24 -
6.2.1	Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem	- 24 -
6.2.2	Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems	- 25 -
7.	Zusammenfassung	- 28 -
Anlage 1:	Tabellarische Zusammenfassung	- 29 -
Anlage 2:	Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2021 - 2027	- 30 -
Anlage 3:	Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 33 -
Anlage 4:	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 36 -
Anlage 5:	Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2022 bis 2024	- 39 -
Anlage 6:	Niedersächsische Landesschuldenbremse	- 42 -
Anlage 7:	Ableitungsschema des Stabilitätsrates	- 43 -
Anlage 8:	Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2022 bis 2024	- 45 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 8 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 12 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 13 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 13 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 14 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 24 -

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 6) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 17. Oktober 2023 beschlossenen vierzehnten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2024 sowie zur Mittelfristigen Planung 2023 - 2027 vom 02. / 03. Juli 2023.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder.

Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen. Die für Zwecke der fortlaufenden Überwachung der Haushalte einheitlich definierten Kennziffern und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf die rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen überprüft. Das überarbeitete Analysesystem wurde vom Stabilitätsrat im Dezember 2019 beschlossen. Im Rahmen einer Revisionsklausel ist eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 vorgesehen. Der Arbeitskreis Stabilitätsrat befasst sich derzeit mit der Evaluierung.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2022 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2022 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die landesrechtliche Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2021 bis 2023 einhält. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass sich in Niedersachsen aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

3. Haushaltsplanentwurf 2024, Mipla 2023 - 2027 und COVID-19-Sondervermögen

Seit dem Frühjahr 2020 ist die Haushaltslage des Landes von Unsicherheiten geprägt. Mit der COVID-19-Pandemie, dem Ukraine-Krieg und der Klimakrise überschneiden sich gleich drei Krisen, die jede für sich enorme Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Landes entfaltet. Zunächst führte die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung weltweit erforderlichen Maßnahmen zu einer tiefgreifenden Störung der Wirtschaftsabläufe, einem Nachfrageeinbruch und einem empfindlichen Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität.

Alle öffentlichen Haushalte hatten hierauf reagiert und ihre Ausgaben weitgehend schuldenfinanziert massiv erhöht, um den gesundheitlichen, strukturellen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie gezielt zu begegnen. Unter Nutzung der für außergewöhnliche Notsituationen vorgesehenen Ausnahmeregelung hat auch das Land Niedersachsen durch Errichtung des **„Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (COVID-19-Sondervermögen)** erhebliche Maßnahmen mit historisch einmaligem Ausgabevolumen ergriffen. In diesem Sondervermögen bündelt das Land die Mittel für die von ihm zu finanzierenden Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Mit dem Sondervermögen werden die erforderlichen Mittel in einem haushalterisch klar abgegrenzten Bereich transparent dargestellt und überjährig gesichert. Das Sondervermögen verfügt über keine eigene Kreditermächtigung.

Das Sondervermögen wurde ursprünglich mit 7,707 Mrd. Euro ausgestattet. Im Rahmen der dritten und vierten Fortschreibung des Finanzierungsplans erhöhte sich das Volumen auf 8,134 Mrd. Euro. Der Anteil an Kreditfinanzierung, die aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Notsituation auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen worden sind, war ursprünglich mit 7,361 Mrd. Euro geplant. Hiervon wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ein Teilbetrag von 641 Mio. Euro den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend wieder in Abgang gestellt.

Auf Basis der im Mai 2023 vollzogenen vierten Fortschreibung des Finanzierungsplans wurde ein nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigtes Finanzvolumen in Höhe von 2,145 Mrd. Euro festgestellt. Dieser Betrag wird im Haushaltsjahr 2023 entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrages der zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie aufgenommenen Notlagenkredite verwendet. Daneben hat der Haushaltsabschluss für das Jahr 2022 über die gesetzlich fixierte Pflichttilgung konjunktureller Kredite hinaus zu einer zusätzlichen Notlagenkredittilgung von rd. 509 Mio. Euro geführt. Insgesamt können damit rd. 2,654 Mrd. Euro notlagenbedingter Kredite vorzeitig getilgt werden (s. auch Abschnitt 6.1.2). Diese vorzeitige Tilgung führt wiederum dazu, dass die bislang für die Jahre ab 2025 eingeplanten Tilgungsraten um 110 Mio. Euro pro Jahr geringer ausfallen (s.u.).

Im Frühjahr 2022 kamen mit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine massive Belastungen hinzu. Auch mehr als ein Jahr nach Ausbruch des Krieges stellen die globalen Auswirkungen Deutschland, das Land Niedersachsen und seine Kommunen vor große Herausforderungen. Ein enormer Anstieg des Fluchtgeschehens, massive Preissteigerungen insbesondere im Bereich der Energiekosten, erhebliche gesamtwirtschaftliche Beeinträchtigungen mit einer Schrumpfung der Wirtschaftsleistung der deutschen Volkswirtschaft im Winterhalbjahr 2022 / 2023 sind nur einige der erheblichen negativen Folgen des Krieges. Zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Lage, zugespitzt durch einen in der kurzen Frist selten raschen Anstieg der Zinsen, hat die neue Landesregierung bereits kurz nach Amtsantritt im November 2022 einen milliardenschweren **Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2022 / 2023** auf den Weg gebracht. Insgesamt umfasst der Nachtrag ein Gesamtvolumen von 2,9 Mrd. Euro. Auch der im Mai beschlossene **zweite Nachtragshaushalt 2023** mit einem zusätzlichen Volumen von 776 Mio. Euro dient vorranglich der Fortsetzung der Maßnahmen zur Krisenbekämpfung. Beide Nachtragshaushalte stellen inhaltlich aber nicht nur eine Reaktion auf die durch den Angriffskrieg Russlands bedingten krisenhaften Entwicklungen dar, sondern setzen auch erste wichtige Impulse mit Blick auf notwendige zukünftige Investitionen vor allem in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen und Klimaschutz. In beiden Nachtragshaushalten sind keine Nettokreditaufnahmen eingeplant. Die Finanzierung erfolgte im Wesentlichen aus inflationsbedingten Steuermehreinnahmen.

Mit Blick auf den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (s. Abbildung 1) schlossen die Krisenjahre **2020** und **2021** mit teils sehr hohen Finanzierungsdefiziten ab. Bereits 2022 konnte Niedersachsen diese Entwicklung wieder umkehren und wies im Ist einen Milliardenüberschuss aus. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen, dass die Steuereinnahmen bereits in **2022** inflationsbedingt sprunghaft anstiegen, während der inflationsbedingte Ausgabenanstieg weitgehend erst zeitlich nachgelagert ab 2023 den Landeshaushalt

treffen wird. Die deutlich oberhalb der Veranschlagung im Ist 2022 vereinnahmten Steuereinnahmen führten entsprechend der gesetzlichen Regelungen zur Konjunkturbereinigung zudem zu einer Tilgung konjunkturbedingter Kredite in Höhe von 695 Mio. Euro. Damit ist hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen in den Jahren 2021 und 2022 eine vollständige Rückführung gelungen. Darüber hinaus wurde in 2022 eine Zuführung zur Konjunkturbereinigungsrücklage in Höhe von 549 Mio. Euro vorgenommen und im Rahmen des Haushaltsabschluss 2022 wurden 509 Mio. Euro Notlagenkredite vorzeitig getilgt.

Für **2023** ist im **Ist** mit einem deutlich positiven Finanzierungssaldo zu rechnen. Der bereits im zweiten Nachtragshaushalt 2023 planerisch angelegte Finanzierungsüberschuss in Höhe von 55 Mio. Euro (s. Abbildung 1) dürfte nach dem Jahresabschluss einen Wert im einstelligen Milliardenbereich aufweisen. Hintergrund ist die oben beschriebene vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kreditaufnahme in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkt.

Im Rahmen ihrer Haushaltsklausurtagung am 2. / 3. Juli 2023 hat die Landesregierung den **Haushaltsplanentwurf 2024** und die **Mittelfristige Planung 2023 - 2027** beschlossen und damit den fach- und finanzpolitischen Weg für die kommende Legislatur geebnet. Beim Vergleich der Einnahme- und Ausgabeentwicklung steht fest, dass die zusätzlichen inflationsbedingten Steuereinnahmen nahezu vollständig durch die Entlastungszahlungen infolge der Energiekrise und die preisgetriebenen Ausgabenanstiege aufgezehrt werden. Finanzielle Gestaltungsräume für notwendige Investitionen in zentralen Handlungsfeldern sind durch Ausgabenzurückhaltung an anderer Stelle zu schaffen. Die Mipla setzt dabei schwerpunktmäßig an den beiden bereits beschlossenen Nachtragshaushalten an: Sie stellt die fortgesetzte Finanzierung der zur Abfederung der inflations- und krisenbedingten Belastungen initiierten Maßnahmen sicher, schafft die Möglichkeiten zur Bereitstellung notwendiger Investitionen in zentrale Zukunftsfelder und treibt den Abbau der impliziten Verschuldung voran. Zu den wesentlichen Vorhaben der beschlossenen Mipla 2023 - 2027 zählen insbesondere die vollständige Anhebung der Einstiegsgehälter für Lehrkräfte in Grund-, Haupt- und Realschulen auf A13 zum 1. August 2024, hohe zusätzliche Investitionen in die Sanierung und den Neubau von Krankenhäusern und Regionalen Gesundheitszentren, die Bereitstellung von 100 Mio. Euro Startkapital für die geplante Landeswohnungsgesellschaft, deutliche Zusatzinvestitionen in die ökologische Sanierung von Landesliegenschaften, weitere Zusatzinvestitionen in den Klimaschutz sowie aufgestockte Investitionen in die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen.

In allen Planungsjahren der Mipla erfolgt der Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme. Im Gegenteil: Wie bereits mit der vorangegangenen Mipla in Aussicht genommen, beginnt im Jahr 2024 der **planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen** mit einer Tilgung von 100 Mio. Euro. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Die oben beschriebene vorzeitige Tilgung eines Teilbetrages von insgesamt 2,654 Mrd. Euro im Haushaltsabschluss 2022 und im Ist 2023 führt zu einer Minderung der jährlichen Tilgungsbeträge ab 2025 in einer Höhe von rd. 110 Mio. Euro pro Jahr (künftige Tilgungsbeträge ab 2025 rd. 170 Mio. Euro p.a.). Der hieraus entstehende finanzielle Spielraum – die ursprünglichen Tilgungsbeträge waren bereits in der vorherigen Mipla berücksichtigt – macht die Investitionen in den Bereichen Gesundheit, Klimaschutz sowie Landesinfrastruktur möglich.

Obleich der Haushaltsausgleich in sämtlichen Mipla-Jahren ohne Nettokreditaufnahme und ohne den Ausweis verbleibender Handlungsbedarfe erfolgt, weist die von der Landesregierung beschlossene Mittelfristige Planung 2023 bis 2027 ab 2024 geringfügige strukturelle Defizite aus, wobei auf das letzte Planungsjahr mit -354 Mio. Euro das höchste Defizit entfällt. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Einplanung von Rücklagenentnahmen. Zum einen handelt es sich um die für die Jahre 2024 bis 2026 in Höhe von 152 / 122 / 56 Mio. Euro geplanten Entnahmen aus der Konjunkturbereinigungsrücklage. Die Entnahmen fußen auf den aus der Konjunkturprognose des Bundes vom Frühjahr 2023 abgeleiteten negativen Konjunkturkomponenten. Für 2027 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

Zum anderen handelt es sich um die für die Jahre 2025 bis 2027 zum Haushaltsausgleich eingeplanten Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 210 / 230 / 507 Mio. Euro. Diese dienen der Finanzierung zwingend notwendiger Investitionen in zentrale Politikfelder wie Sozialer Wohnungsbau, IT oder auch Infrastruktur und tragen somit zum beabsichtigten Abbau der impliziten Verschuldung bei.

Auch unter herausfordernden finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sich überschneidenden Krisen ist es Aufgabe verantwortungsvoller Politik, zukunftsweisende Investitionen in inhaltlich ausgewählte Schwerpunktthemen voranzutreiben. Ein Zurückgreifen auf einmalige Finanzierungsinstrumente wie der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in einzelnen Jahren kann dabei eine Brücke schlagen, sowohl einen

Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme als auch die vorgenannten bedeutenden Investitionen zu vollziehen. Unbenommen dessen ist der Landesregierung bewusst, dass eine nachhaltige Haushaltspolitik neben dem Verzicht auf Nettokreditaufnahme und dem Abbau der impliziten Verschuldung dauerhaft auch ohne einmalige Finanzierungsinstrumente auskommen muss. Die Landesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, nach Überwinden der Krisen mit den nächsten Aufstellungsverfahren auch planerisch wieder zu Haushalten mit ausgeglichenen strukturellen Finanzierungssalden zurückzukehren.

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Anders als beim rein haushaltsrechtlichen Haushaltsausgleich wird eine strukturelle Deckungslücke z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung des strukturellen Finanzierungssaldos ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden und anschließend wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen aus Vorjahren handelt. Das betrifft die Jahre 2025 - 2027, in denen die oben beschriebenen Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage getätigt werden und sich negativ auf den Finanzierungssaldo auswirken.
- Gleiches gilt für die Beträge, die in 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden. Die Entnahme führt hier zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung eines Teils der konjunkturrell bedingten Überschüsse des Jahres 2022 handelt, der nicht für die Tilgung von konjunkturbedingten Krediten verwendet werden musste. Die im Jahr 2020 aufgenommenen konjunkturbedingten Kredite wurden bereits vollständig in 2021 und durch einen Teil der konjunkturbedingten Überschüsse in 2022 getilgt.
- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

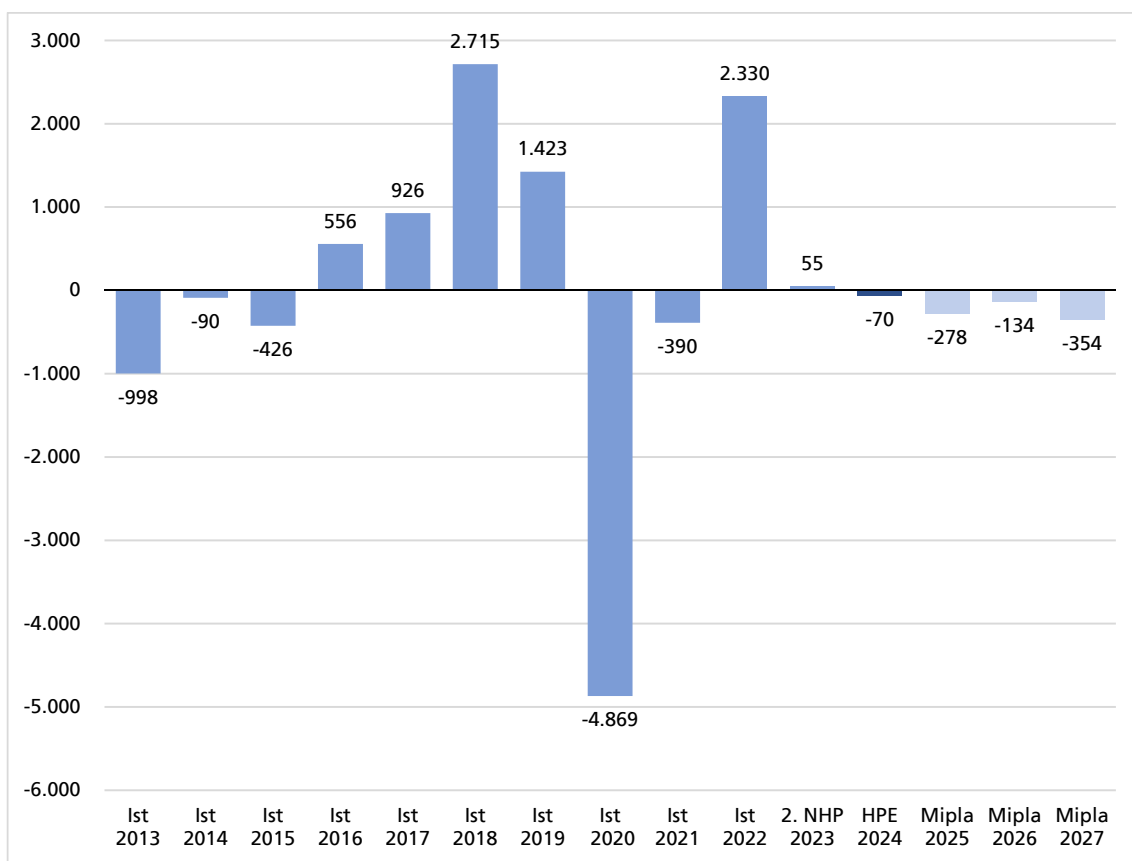


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplanentwurf 2024 und zur Mittelfristigen Finanzplanung 2023 - 2027 ist in der Mipla 2023 - 2027 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.

Bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse werden Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen, da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist (vgl. Abschnitt 6.1.2). Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird der Finanzierungssaldo um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden dabei ab dem Jahr 2021 aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet (2021: 1,5 Mio. Euro, 2022: 3 Mio. Euro und 2023 rd. 7 Mio. Euro), was zu einer Reduzierung des Finanzierungssaldos führt. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Herausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem plant die niedersächsische Landesregierung die Gründung einer landeseigenen Wohnungsgesellschaft (LWG) zum 01.01.2024. Aufgabe der LWG wird sein, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können. Im weiteren Verlauf des Jahres 2023 wird das bisherige Geschäftsmodell fortentwickelt und abschließend finalisiert.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Vor dem Hintergrund, dass sich das Geschäftsmodell weiterhin in der Abstimmung befindet und noch offene Fragen hinsichtlich des Markteintritts der LWG bestehen, kann zum aktuellen Zeitpunkt der

„abschließende Charakter“ dieser Mittel noch nicht eindeutig geklärt werden. Aus Vorsichtsgründen ist es daher erforderlich, ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, die Kapitalzuführung nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18 a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Entsprechend wurden bei der Berechnung des Finanzierungssaldos die finanziellen Transaktionen in 2024 um 100 Mio. Euro reduziert, was den Finanzierungssaldo entsprechend reduziert.

Darüber hinaus ist in 2022 die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft als Einnahme in Höhe von rd. 5 Mio. Euro unter der Grp. 121 verbucht. Da es sich tatsächlich um die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage handelt, wäre die Buchung unter der Grp. 134 und damit eine Zuordnung zu den finanziellen Transaktionen korrekt gewesen. Infolgedessen wurden die 5 Mio. Euro als finanzielle Transaktion behandelt. Sie führen damit zu einer Bereinigung bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Sinne von § 18a Abs. 2 LHO. Entsprechend wurden die 5 Mio. Euro bei der Berechnung des Finanzierungssaldos als finanzielle Transaktion behandelt, wodurch der Finanzierungssaldo entsprechend reduziert wurde.


4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden. Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Eine Kurzübersicht über das Regelwerk zur jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – ist als Anlage 3 beigefügt.

Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann. Im Rahmen einer Revisionsklausel ist eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 vorgesehen. Der Arbeitskreis Stabilitätsrat befasst sich derzeit mit der Evaluierung.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse (s. Abschnitt 6) ein bedeutsamer Baustein der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo in Abgrenzung d. StabiRates € je Einw.	-49	288	7	nein	-9	-34	-17	-44	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-4,2	-2,2	0,0	nein	-0,3	-0,2	-0,5	-0,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	1,9	2,4	3,3	nein	3,9	4,3	4,7	5,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	8.484	8.237	8.237	nein	8.223	8.212	8.189	8.165	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2021 bis 2027. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilräume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2021 bis 2023) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2024 bis 2027). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass nach den Regularien des Stabilitätsrates keine der Kennziffern auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

In Niedersachsen wird der **Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)** in 2021 durch eine Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro stark belastet. Diese Zuführung basiert auf einem Ausgaberesult, der im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschluss 2020 gebildet und mit einem entsprechenden Einnahmerest aus Notlagenkreditermächtigungen des Jahres 2020 gegenfinanziert wurde. Die Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen sowie die Kreditaufnahme wurde in 2021 realisiert. Der negative Finanzierungssaldo Niedersachsen (-49 Euro je Einwohner) liegt in 2021 zwar unterhalb des Länderdurchschnitts, aber besser als der Schwellenwert. Hier schlagen die stark divergierenden Vorgehensweisen in den Ländern zur haushalterischen Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu Buche. Niedersachsen und auch zahlreiche andere Länder haben mit Nettokreditaufnahmen im Jahr 2020 entsprechend hohe Mittel für die Ausstattung von Sondervermögen, die eine überjährige Finanzierung der pandemiebedingten Lasten sichern sollen, bereitgestellt. Diese Vorgehensweise verringerte den Finanzierungssaldo geballt im Jahr 2020 und in Niedersachsen durch die o.g. Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro auch in 2021. Andere Länder hingegen sehen eine mehrjährige Finanzierung im Rahmen ihrer Kernhaushalte vor, wodurch sich die Verschlechterung des Finanzierungssaldos über mehrere Jahre verteilt.

In 2022 hat sich der Finanzierungssaldo Niedersachsen auf 288 Euro je Einwohner stark verbessert. Der positive Finanzierungssaldo liegt nun deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen, dass die Steuereinnahmen bereits in 2022 inflationsbedingt sprunghaft anstiegen, während der inflationsbedingte Ausgabenanstieg weitgehend erst zeitlich nachgelagert ab 2023 den Landeshaushalt treffen wird. Der inflationsbedingte Anstieg auf der Einnahmeseite spiegelt sich auch bundesweit im gestiegenen positiven Länderdurchschnitt wider.

Der im zweiten Nachtragshaushalt 2023 leicht positive Finanzierungssaldo von 7 Euro je Einwohner liegt ebenfalls oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Im Ist 2023 ist mit einem deutlich positiven Finanzierungssaldo zu rechnen. Hintergrund ist die vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kreditaufnahme in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkt (weitere Einzelheiten hierzu s. Abschnitt 3).

Die Phasenverschiebung im Ist 2021 führt zu einer deutlichen Entlastung von 994,6 Mio. Euro und im Ist 2022 zu einer Belastung von -298 Mio. Euro. Sie spiegelt bei den Ist-Werten bis 2022 die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß den Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend.

In der niedersächsischen Landesschuldenbremse sind erforderliche Anpassungen bei den finanziellen Transaktionen vorgenommen worden, die auch im harmonisierten Analysesystem und bei der Berechnung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates in Abbildung 1 berücksichtigt wurden (weitere Einzelheiten s. Abschnitte 3 und 6.1.2). Im Gegensatz zur Abbildung 1 kann hier bei den Ist-Werten 2021 und 2022 kein manuelles Herausrechnen erfolgen, da die SFK 3 nach den Regularien des Stabilitätsrates die Datengrundlage für die auf das Haushalts-Ist bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage bildet. In der SFK 3 ist bei den finanziellen Transaktionen die Gruppierung 831 maßgebend, in der die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG enthalten ist, und die Gruppierung 134, in der die Rückzahlung der Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft nicht enthalten ist. Für die Soll-Jahre 2023 und 2024 wurden folgende Bereinigungen bei den finanziellen Transaktionen durchgeführt, die den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates entsprechend reduzieren:

1. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG 2022 in 2023 in Höhe von rd. 7 Mio. Euro.
2. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführung an die landeseigene Wohnungsgesellschaft in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro.

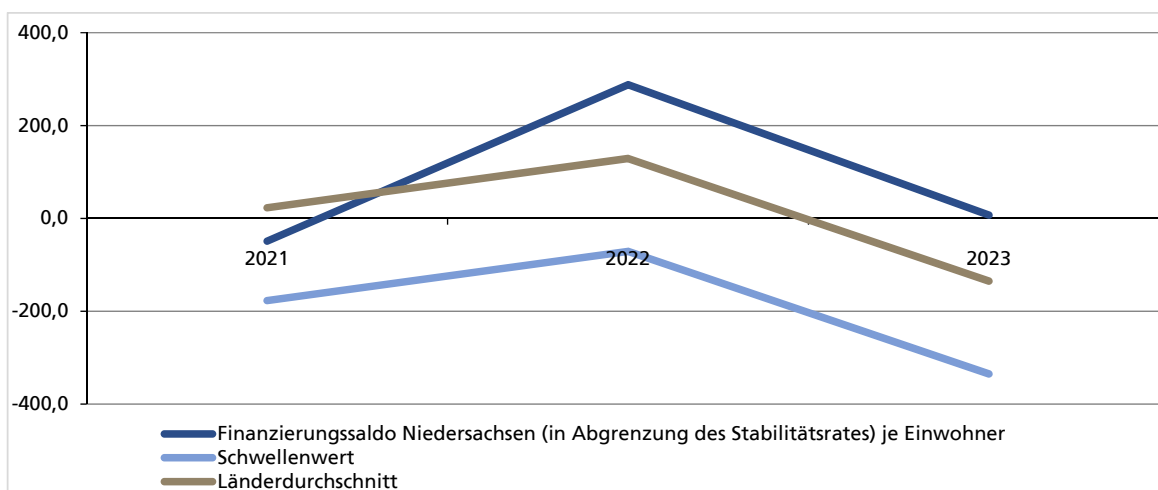


Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023

In 2021 liegt Niedersachsen mit einer negativen **Kreditfinanzierungsquote** ($\hat{=}$ Tilgung) von -4,2% deutlich unterhalb des positiven Schwellenwertes ($\hat{=}$ Kreditaufnahme) und des positiven Länderdurchschnitts ($\hat{=}$ Kreditaufnahme). Ursächlich für die negative Kreditfinanzierungsquote in 2021 ist zum einen die Tilgung konjunkturell bedingter Kredite in Höhe von 732 Mio. Euro. Zum anderen erhöht der positive Saldo der Phasenverschiebung (die periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden) den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote. Bei der Kreditfinanzierungsquote wurden die Kreditermächtigungen, die im Haushaltsabschluss 2020 den Ausgaberesult für die Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen gegenfinanziert haben und die mit der Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen in 2021 realisiert wurden, dem Jahr 2020 zugeordnet. Die notsituationsbedingte Kreditaufnahme wurde bei der Kreditfinanzierungsquote demnach vollständig in 2020 berücksichtigt und belastet demnach nicht die Kreditfinanzierungsquote 2021. Beim Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) hingegen, bei dem die reinen Ist-Buchungen betrachtet werden, ist der Teil der Zuführung an das Sondervermögen, der in 2021 realisiert wurde, auch dem Jahr 2021 zugeordnet worden.

Der Schuldenabbau wurde 2022 mit der Tilgung der restlichen konjunkturbedingten Kredite in Höhe von 695 Mio. Euro und der vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 509 Mio. Euro fortgesetzt, so dass sich eine negative Kreditfinanzierungsquote von -2,2 % ergibt. Der negative Saldo der Phasenverschiebung wirkt hierbei gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote ($\hat{=}$ Tilgung) entsprechend reduziert. In 2023 liegt die Kreditfinanzierungsquote bei 0%. Sie ist damit 2022 und 2023 ebenfalls besser als der positive Schwellenwert und der positive Länderdurchschnitt.

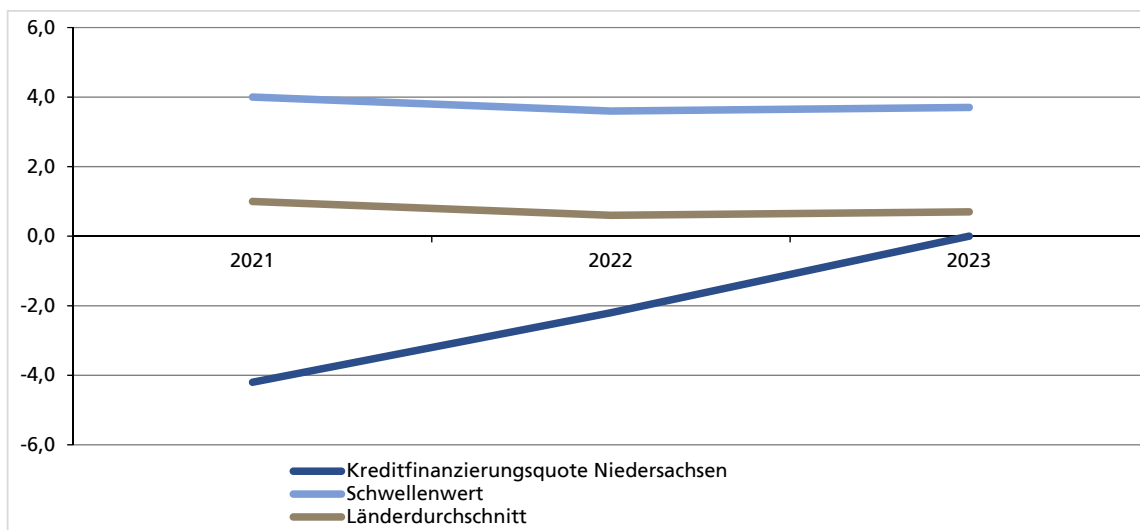


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023

Die **Zins-Steuer-Quote** des Jahres 2021 mit 1,9% bildet den historischen Tiefstand ab. Durch steigende Zinsausgaben erhöht sich der Wert in 2022 wieder auf 2,4% und in 2023 auf 3,3 %. Niedersachsen liegt hier dennoch deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

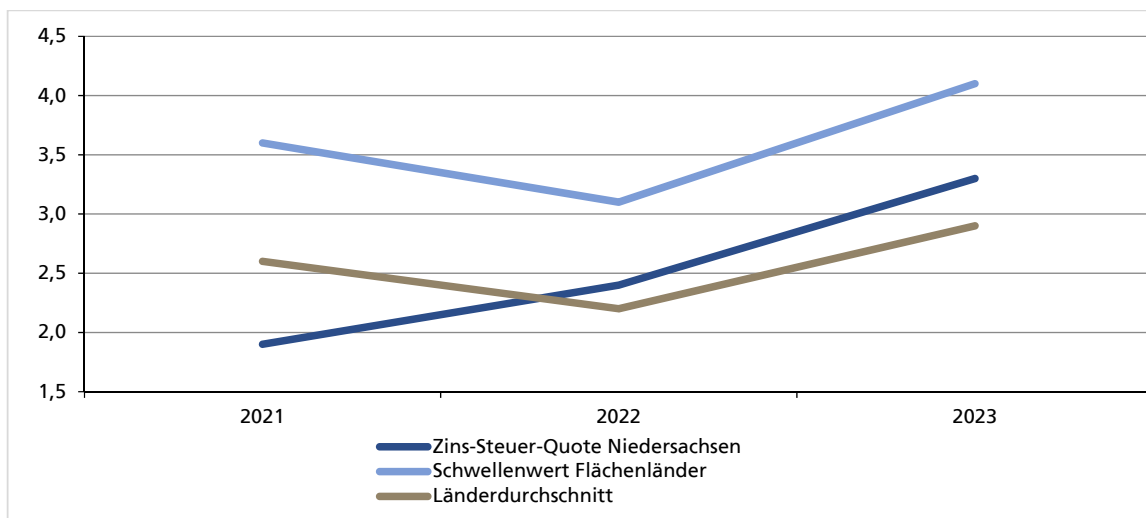


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, werden seitdem im Rahmen dieser Kennziffer ebenfalls berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das vorherige Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen

des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis der Haushaltsabschlüsse 2018 bis 2020 war außerdem auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsgesetze eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist. Diese Kreditermächtigung wurde im Rahmen des Sollabschlusses 2021 in Anspruch genommen.

In 2021 und 2022 wird der Schuldenstand Niedersachsens durch die bereits vollständige Zurückführung der konjunkturbedingten Kredite aus 2020 reduziert. Die Tilgung der konjunkturbedingten Kredite begann in 2021 mit 732 Mio. Euro und wurde mit der Tilgung in 2022 von 695 Mio. Euro vollendet. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2022 Notlagenkredite in Höhe von 509 Mio. Euro vorzeitig getilgt. Im Soll 2023 ist zwar noch keine weitere Tilgung eingeplant. Aufgrund des Ergebnisses der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen werden jedoch Mittel von insgesamt rd. 2,145 Mrd. Euro nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigt und entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrags dieser Kredite verwendet (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 3). Die vorzeitige Tilgung der Notlagenkredite von 2,145 Mrd. Euro erfolgt in 2023. Sie wirkt sich daher erst im Ist 2023 aus und ist somit in der hier aufgeführt Kennzahl zum Soll 2023 noch nicht enthalten.

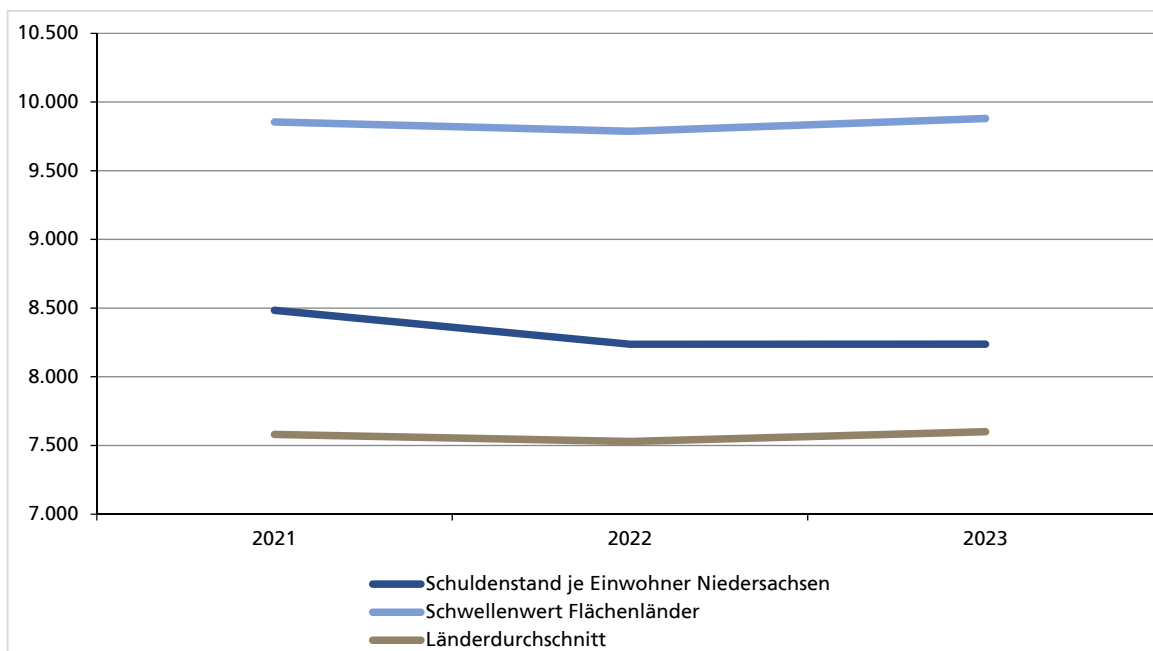


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen in 2023 eine Reduzierung von -1,0 %, in 2024 ein Zuwachs von + 4,6 %, in 2025 von 4,8 %, in 2026 von 3,5 %, in 2027 von 3,3 % und ab dem Jahr 2028 von +2,76 % p.a. zugrunde gelegt. Bei den übrigen Einnahmen geht man unverändert von +1 % p.a. aus. Parallel dazu wird die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die mögliche Zuwachsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 4 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022 - 2029	%	5,1	0,5	3,5
2023 - 2030	%	4,3	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die möglichen Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2022 mit 5,1 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert und für das Basisjahr 2023 mit 4,3 % auch noch mit großzügiger Distanz zu diesem. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten.

Die durchschnittliche Ausgabewachstumsrate 2023 - 2027 beträgt in Niedersachsen 3,39 % jährlich. Diese ist mitunter geprägt durch den starken Ausgabenanstieg des Jahres 2023 gegenüber dem Jahr 2022 in Höhe von 9,7 %. Der Ausgabenanstieg ist auf den Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2022 / 2023 mit einem Gesamtvolumen von 2,9 Mrd. Euro und den 2. NHP 2023 mit einem zusätzlichen Volumen von 776 Mio. Euro zurückzuführen (s. auch Abschnitt 3).

6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse).

Die in Artikel 109 Abs. 3 GG geregelte Schuldenbremse sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer konjunkturellen Bereinigung und die Eventualität zur Regelung bestimmter Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) vor. Die Umsetzung der Schuldenbremse beim Bund und in den Ländern erfolgt in eigenständiger Verantwortung durch den Bund bzw. das jeweilige Land (Art. 109 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GG).

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 6 StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Nach Art. 109a Abs. 2 GG orientiert sich die Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Der Stabilitätsrat überwacht somit die Einhaltung des Haushaltsausgleichs unter dem Aspekt der gesamtstaatlichen Steuerung zur Erfüllung der europäischen Vorgaben. Im Rahmen dieser zugewiesenen Kompetenz erfolgt die Überwachung nach einem eigenen Konzept des Stabilitätsrates, um den Grundsatz der Haushaltsautonomie nicht zu verletzen bzw. um sich nicht mit dem Regelungskreis für die durch Bund und Länder eigenverantwortlich umzusetzende Schuldenbremse zu überschneiden.

Als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse haben Bund und Länder ein Kompendium entworfen, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen hat. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die **erste Komponente** beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat nimmt hier zur Kenntnis, ob der Bund und die Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten. Die Ergebnisse werden im Beschluss des Stabilitätsrates festgehalten.
- Die **zweite Komponente** umfasst die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten und an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Dieses Analysesystem ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Der Stabilitätsrat berät die Ergebnisse. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt sowohl bei der Komponente 1 als auch bei der Komponente 2 für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert.

6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse

6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse

Die niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse wurden parallel zur Beschlussfassung des Stabilitätsrats zum harmonisierten Analysesystem (Komponente 2, Tz. 6.2) vorbereitet. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Entwicklung der landesrechtlichen Schuldenbremse und dem Konjunkturbereinigungsverfahren darauf geachtet werden konnte, die niedersächsische Schuldenbremse mit dem harmonisierten Analysesystem weitgehend kompatibel zu gestalten. Gleichwohl bestehende Unterschiede sind beabsichtigt, um landesspezifische Gegebenheiten und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des Artikels 109 Abs. 3 GG entsprechend stellt das Neuverschuldungsverbot nach Artikel 71 Niedersächsische Verfassung (NV) auf das **Verbot der Nettokreditaufnahme** ab. Ziel der Schuldenbremse

ist die Verhinderung weiterer struktureller Verschuldung. Dieser Zielrichtung folgend sind Einnahmen und Ausgaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) um **finanzielle Transaktionen** zu bereinigen. Im harmonisierten Analysesystem hingegen geht man vom Finanzierungssaldo, also den bereinigten Einnahmen und Ausgaben, aus, die bereits um finanzielle Transaktionen bereinigt wurden. In beiden Fällen werden hier typischerweise nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel bereinigt, eine Finanzierung dauerhafter struktureller Belastungen aus finanziellen Transaktionen – durch Erlös aus Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich – zu verhindern. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen bis zum Jahr 2023 in die Bereinigung **nicht** einbezogen. Ab dem Jahr 2024 sind Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen analog zum harmonisierten Analysesystem auch bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse in den finanziellen Transaktionen enthalten.

Eine Bereinigung um **Rücklagenbewegungen** findet nicht statt, was im Ergebnis denselben Effekt hat wie die Behandlung der Rücklagenbewegungen beim harmonisierten Analysesystem. Der Aufbau von Rücklagen ist bereits zum Zeitpunkt der Zuführung zu rechtfertigen. Damit können Rücklagenbestände in späteren Haushaltsjahren im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden, ohne als neue Verschuldung angerechnet zu werden.

Darüber hinaus wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt. Das **Konjunkturbereinigungsverfahren** ermöglicht, bei einer von der Normallage abweichenden schwachen konjunkturellen Entwicklung, zunächst eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) und darüber hinausgehend eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite. Bei einer besonders positiven Wirtschaftsentwicklung erfordert das Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgung konjunktureller Kredite aus Vorjahren und darüber hinausgehend eine Zuführung zur KBR. Dadurch wird verhindert, dass konjunkturell bedingte Überschüsse in höhere Ausgaben fließen.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente (KK) im Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt durch Ableitung der Wirkung der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) auf die Steuereinnahmen des Landes (zur Ermittlung der KK s. auch Anlage 5). Während etwa auf Bundesebene und kommunaler Ebene konjunkturelle Entwicklungen sich grundsätzlich auf Einnahme- und Ausgabeseite auswirken, weisen die Landeshaushalte kaum konjunkturell beeinflusste Ausgaben auf. Die Ermittlung der Konjunkturkomponente für den Landeshaushalt konzentriert sich daher auf die konjunkturellen Wirkungen auf der Einnahmeseite.

Die ermittelte KK im Entwurf des Haushaltsplans wird bei späteren Änderungen der Steuereinnahmeansätze des Haushaltsplans sowie auch für Nachtragshaushalte und den Haushaltsabschluss um eine Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) ergänzt. In den Steuereinnahmen sind im Gegensatz zum Konjunkturbereinigungsverfahren beim harmonisierten Analysesystem auch die Einnahmen aus Gewerbesteuer-Offshore und die Spielbankabgabe erfasst.

Eine negative Konjunkturkomponente entspricht einer konjunkturell zulässigen Verschuldung bzw. Entnahme aus der KBR; eine positive Konjunkturkomponente zeigt eine konjunkturell erforderliche Tilgungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rücklagenzuführung an.

Bei der Ermittlung der SteuerabwK sind aus den geänderten Steuereinnahmen die Wirkungen zwischenzeitlicher **Rechtsänderungen** auf die Höhe der Steuereinnahmen herauszurechnen, da es sich hierbei nicht um konjunkturelle, sondern nicht-zyklische strukturelle Effekte handelt. Strukturelle, insbesondere durch Steuerrechtsänderungen hervorgerufene Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen aufgefangen werden.

Durch die Abrechnungsmechanismen des **Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)** in Niedersachsen würde eine positive Steuerabweichung im Haushaltsjahr im Rahmen der Spitzabrechnung des KFA im nachfolgenden Haushaltjahr zu einer höheren Belastung führen, eine negative Steuerabweichung würde sich im Folgejahr entlastend auswirken. Um die Symmetrie des Verfahrens zu gewährleisten und nicht zusätzliche Tilgungsverpflichtungen oder Kreditfinanzierungsspielräume zu generieren, wird bei der Berechnung der SteuerabwK der Anteil, der über den KFA an die Kommunen weitergeleitet wird, bereinigt. Ebenso wird bereits bei der Ermittlung der KK im HPE die Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen des Vorjahres gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres auf die Verbundabrechnung des KFA im darauffolgenden Haushaltjahr bereinigt. Beim harmonisierten Analysesystem hingegen werden aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern die Effekte des KFA pauschal

mit einer Ausgleichskomponente innerhalb des Ableitungsschemas – aber ohne Einfluss auf die Höhe der KK – bereinigt (s. Abschnitt 6.2).

Anders als bei den Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates ist der absolute Betrag der SteuerabwK in Niedersachsen auf höchstens **5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans** begrenzt. Diese Abschneidegrenze wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich aus der im Vergleich der aufeinanderfolgenden Schätzungen der Steuereinnahmen sehr hohe Steuerabweichungskomponenten ergeben können, die sich nicht allein konjunkturell begründen; vielmehr sind dahinter auch strukturelle Ursachen bzw. Schätzunsicherheiten zu vermuten. Daher soll die SteuerabwK auf eine gewisse Bandbreite beschränkt werden.

Die niedersächsische Schuldenbremse ermöglicht, gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Fall von **Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen** temporär Kredite aufzunehmen, verpflichtet aber zugleich, die aufgenommenen Schulden in einem vorgegebenen Zeitplan zu tilgen. Die Regelungen sehen vor, dass eine vom Grundsatz abweichende zulässige Neuverschuldung in Krisenlagen durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit des Landtages beschlossen werden muss. Soweit das Haushaltsvolumen von 0,5 Prozent nicht überstiegen wird, reicht indes auch eine einfache Mehrheit.

Die Schuldenbremse gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen **Extrahaushalte**. Sofern ggf. in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wären diese in die Überwachung der Schuldenbremse mit einzubeziehen. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise zur Einbeziehung der Extrahaushalte im harmonisierten Analysesystem.

Die Einrichtung eines **Kontrollkontos** erlaubt es, eventuelle Abweichungen im Haushaltsvollzug in transparenter Weise zu erfassen und zurückzuführen, um auf diese Weise das Verbot der Neuverschuldung auch im Vollzug nachhaltig abzusichern. Abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss umfasst das Kontrollkonto dabei die im Haushaltsjahr am Kreditmarkt tatsächlich aufgenommenen und gebuchten bzw. rückgebuchten Kredite sowie die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres noch erforderlichen Kreditermächtigungen und der weiteren, aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen.

6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse

Bei der niedersächsischen Schuldenbremse wird die **Obergrenze der Nettokreditaufnahme** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und mit der Höhe einer veranschlagten Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr verglichen. Im Haushaltsabschluss wird diese Obergrenze mit der Nettokreditaufnahme im Ist zuzüglich des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen gegenübergestellt. Für die Berechnung der Obergrenze, die in einem Konjunkturbereinigungsmechanismus eingebunden ist, wird zunächst die **Konjunkturkomponente (KK)** ermittelt. Einzelheiten zur Berechnung der KK ergeben sich aus Anlage 5 und Abschnitt 6.1.1.

Bei den tatsächlich eingenommenen Steuereinnahmen im Ist 2022 haben sich gegenüber der im HPE 2022 / 2023 zugrunde gelegten Steuerschätzung vom Mai 2021 für das Jahr 2022 Steuermehreinnahmen von rd. 4,5 Mrd. Euro ergeben. Diese sind mitunter auf den sprunghaften Anstieg der Inflation zurückzuführen. Die im HPE 2022 / 2023 für das Jahr 2022 festgestellte KK von -227 Mio. Euro wurde somit durch Hinzurechnung der Steuerabweichungskomponente fortgeschrieben. Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente waren aus dem Betrag, um den sich die tatsächlichen Steuereinnahmen gegenüber dem Ansatz im HPE geändert haben, die Wirkung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und die Auswirkungen des KFA herauszurechnen (s. Abschnitt 6.1.1).

Im Haushaltsabschluss **2022** wurde eine positive **KK von 1.244 Mio. Euro** festgestellt. Vergleicht man diese mit der KK im harmonisierten Analysesystem von 4.555 Mio. Euro, so lässt sich die geringere positive KK in der niedersächsischen Schuldenbremse zum einen durch die Deckelung der Steuerabweichungskomponente auf höchstens 5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im HPE erklären (weitere Erläuterungen s. Abschnitt 6.1.1). Zum anderen werden in der niedersächsischen Schuldenbremse die Effekte des KFA bei der Berechnung der KK bereinigt, während beim harmonisierten Analysesystem die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern

innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt werden (s. Abschnitt 6.2).

Am 30.11.2022 wurde der Doppelnachtrag 2022 / 2023 beschlossen. Für die Ermittlung der KK im Nachtragshaushalt 2023 wurde von der Regelung in § 18 b Abs. 3 LHO abgewichen. An die Stelle einer Fortschreibung der aus der Frühjahrsprojektion 2021 abgeleiteten und mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2023 festgestellten KK durch eine Steuerabweichungskomponente tritt eine Ableitung aus der Produktionslücke der aktuellen Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung. Die Veranschlagung der Steuereinnahmen gemäß der Steuerschätzung im Oktober 2022 im Nachtragshaushalt berücksichtigte dieselben Annahmen wie diese Projektion.

Bezogen auf die Prognosen und Planungen des Haushaltsjahrs 2023 zeigte sich, dass die unterschiedslose Anwendung des § 18 b Abs. 3 LHO auf das zweite Jahr des Doppelhaushalts 2022 / 2023 eine zu starke Vereinfachung mit sich gebracht und verzerrte, konjunkturell unzutreffende Ergebnisse ergeben hätte. Die Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur daraus resultierenden Steuereinnahmeerwartung hatten sich seit dem Frühjahr 2021 erheblich verändert. Dabei spielte eine wesentliche Rolle, dass die Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung und damit verbunden die gesamtwirtschaftliche Lageeinschätzung wesentlich durch erstmals wirkende strukturelle Faktoren (insbesondere eine von externen Bedingungen getriebene Inflation sowie dem Lieferstopp von Gas aus Russland) beeinflusst war.

Eine Fortschreibung durch Steuerabweichungskomponente auf Basis der 2021 definierten Ausgangserwartungen, wie sie § 18 b Abs. 3 LHO anordnet, hätte aufgrund der durch strukturelle Veränderungen bedingten nominalen Steuermehreinnahmen gegenüber den Annahmen im Jahr 2021 im Haushaltsjahr 2023 zu einer sehr hohen Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage geführt.

Das Ergebnis der Fortschreibung stand in Widerspruch zur damals aktuellen Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die für das Jahr 2023 von einem Rückgang der realen Wirtschaftsleistung ausging. Dies Paradox war ein starker Hinweis darauf, dass die Steuerabweichungskomponente ihre Funktion zur Anpassung der KK 2023 verfehlte. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die Bindung an die im Jahr 2021 prognostizierten Ausgangserwartungen aufzuheben und die KK für das Jahr 2023 aus der damals aktuellen Herbstprojektion 2022 für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung neu abzuleiten.

Damit beruhen die KK, ebenso wie die im Nachtrag enthaltenen Steuereinnahmeansätze unmittelbar auf derselben gesamtwirtschaftlichen Basis. Das Verfahren der Konjunkturbereinigung 2023 nähert sich damit der zeitlichen und systematischen Struktur an, die sich für einjährige Haushalte aus § 18 b Abs. 2 bis 5 LHO ergibt. Zugleich entspricht es dem Rahmen, den Bund und Länder für die Prüfung der Schuldenbremse im Stabilitätsrat niedergelegt haben (s. auch Abschnitt 6.2 und Kompendium Seite 12, Fußnote 4).

Die anhand der Herbstprojektion 2022 neu abgeleitete KK für das Jahr 2023 des Doppelnachtrages 2022 / 2023 beträgt -939 Mio. Euro.

Am 3. Mail 2023 wurde ein 2. Nachtrag für das Jahr 2023 beschlossen. Die Steueransätze wurden überarbeitet, weil sich die Einnahmeerwartungen insbesondere als Folge zwischenzeitlicher Rechtsänderungen verändert hatten. Aus diesem Grund wurde die KK für das Haushaltsjahr **2023** um eine Steuerabweichungskomponente unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und der Auswirkungen des KFA (s. Abschnitt 6.1.1) auf **-770 Mio. Euro** fortgeschrieben. Die Begrenzung auf 5% der Basissteuereinnahmen im 1. NHP 2023 wird hier nicht überschritten, so dass die Deckelung hier keine Anwendung findet.

Die Abweichung der KK gegenüber der im harmonisierten Analysesystem ermittelten KK in 2023 von -914 Mio. Euro ist darauf zurückzuführen, dass im harmonisierten Analysesystem eine Steuerabweichungskomponente nur dann zu berechnen ist, sofern der Haushalt im aktuellen Jahr an die aktualisierte gesamtwirtschaftliche Projektion (Steuerschätzung) angepasst wird (Kompendium Seite 14 letzter Absatz). Beim 2. NHP 2023 wurden die Steueransätze zwar gegenüber dem 1. NHP überarbeitet; es erfolgte jedoch keine Anpassung an eine aktuellere Steuerschätzung. Daher wird im harmonisierten Analysesystem die für das Jahr 2023 neu abgeleitete KK des 1. NHP auf Basis der Herbstprojektion 2022 zugrunde gelegt. Die Abweichung der -914 Mio. Euro gegenüber der KK im 1. NHP von -939 Mio. Euro ist darauf zurückzuführen, dass bei der Ermittlung der KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse der Anteil Niedersachsens an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für das Jahr 2020 zugrunde gelegt wird, während im harmonisierten Analysesystem hier der Anteil des Jahres 2021 verwendet wird.

Die negative **KK von -152 Mio. Euro** im Jahr **2024** unterscheidet sich geringfügig von der KK im harmonisierten Analysesystem von -148 Mio. Euro. Die Abweichung bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist vor allem auf die Berücksichtigung der Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2023) zurückzuführen. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von 8 Mio. Euro. Im harmonisierten Analysesystem hingegen werden die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt (s. Abschnitt 6.2). Darüber hinaus wird in der niedersächsischen Landesschuldenbremse bei der Berechnung der KK 2024 der Anteil Niedersachsens an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für das Jahr 2021 zugrunde gelegt wird, während im harmonisierten Analysesystem hier der Anteil des Jahres 2022 verwendet wird.

Nach der Ermittlung der KK wird zunächst die **Wirkung der Konjunkturkomponente auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme** des Landes hergeleitet. Diese ergibt sich aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR).

in Mio. Euro	2022	2023	2024
Ermittlung der Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme			
Konjunkturkomponente	1.244	-770	-152
Stand konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren (Tilgungsverpflichtung; Anrechnung nur auf positive KK)	695	0	0
Konjunkturell zulässige Kreditaufnahme	0	770	0
Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage	549	-	-
Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage	-	-	152
Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	-695	770	0

Hier wird bei einer positiven KK, die einer konjunkturellen Verpflichtung zur Zuführung an die KBR bzw. konjunkturell erforderlichen Tilgungsverpflichtung entspricht, der Bestand der Kredite aus den Vorjahren auf den umgekehrten Betrag dieser positiven KK angerechnet. Die konjunkturell erforderliche Zuführung an die KBR wird damit um den Kreditbestand der Vorjahre – also die vorrangig zu tilgenden Kredite – reduziert. Diese Vorgehensweise ähnelt systematisch dem Kreditaufnahmekonto im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates. In 2022 wurden die restlichen konjunkturbedingten Kredite, die im Jahr 2020 aufgenommen wurden, in Höhe von 695 Mio. Euro getilgt und 549 Mio. Euro der KBR zugeführt. Die negative KK von -770 Mio. Euro in 2023 würde eine konjunkturelle Kreditaufnahme zulassen. Es ist jedoch weder eine Kreditaufnahme noch eine Entnahme aus der KBR im Jahr 2023 vorgesehen. Die negative KK in 2024 von -152 Mio. Euro führt gemäß Artikel 71 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b Abs. 1 LHO nicht zu einer entsprechenden Möglichkeit, eine Nettokreditermächtigung zu veranschlagen, soweit der Ausgleich durch eine Entnahme aus der KBR bewirkt werden kann. Es ist daher eine Entnahme aus der KBR von 152 Mio. Euro veranschlagt.

Neben der Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme wird bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA auch eine Bereinigung um **finanzielle Transaktionen** durchgeführt. Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, werden hier nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen (2022: 3 Mio. Euro und 2023 rd. 7 Mio. Euro), da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Die Nichtberücksichtigung dieser Kapitalzuführungen reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2022 und 2023. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Rausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem plant die niedersächsische Landesregierung die Gründung einer landeseigenen Wohnungsgesellschaft (LWG) zum 01.01.2024. Aufgabe der LWG wird sein, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, der Gesellschaft

gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können. Im weiteren Verlauf des Jahres 2023 wird das bisherige Geschäftsmodell fortentwickelt und abschließend finalisiert.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Vor dem Hintergrund, dass sich das Geschäftsmodell weiterhin in der Abstimmung befindet und noch offene Fragen hinsichtlich des Markteintritts der LWG bestehen, kann zum aktuellen Zeitpunkt der „abschließende Charakter“ dieser Mittel noch nicht eindeutig geklärt werden. Aus Vorsichtsgründen ist es daher erforderlich, ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, die Kapitalzuführung nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18 a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Die Nichtberücksichtigung dieser Kapitalzuführung bei den finanziellen Transaktionen reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2024.

Darüber hinaus ist in 2022 die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft als Einnahme in Höhe von rd. 5 Mio. Euro unter der Grp. 121 verbucht. Da es sich tatsächlich um die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage handelt, wäre die Buchung unter der Grp. 134 und damit eine Zuordnung zu den finanziellen Transaktionen korrekt gewesen. Infolgedessen wurden die 5 Mio. Euro als finanzielle Transaktion behandelt. Sie führen damit zu einer Bereinigung bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Sinne von § 18 a Abs. 2 LHO. Die Berücksichtigung der Rückzahlung der Gesellschaftereinlage als finanzielle Transaktion reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2022.

Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind in den Jahren 2022 und 2023 in den finanziellen Transaktionen Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen nicht enthalten. Ab dem Jahr 2024 wird diese Vorgehensweise in der niedersächsischen Landesschuldenbremse geändert. Nun umfassen die finanziellen Transaktionen analog zum harmonisierten Analysesystem auch die Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen. (s. Abschnitt 6.1.1 und 6.2).

in Mio. Euro	2022	2023	2024
Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme			
Einnahmen	39.009	42.036	42.322
Ausgaben	39.009	42.036	42.322
Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanziellen Transaktionen	-49	0	18
Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5	0	18
Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	54	0	0
zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	-695	770	0
abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
zulässige Obergrenze der NKA im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	-646	770	-18
veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	-1.895	0	-118
Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	740		
veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	-1.155	0	-118
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein

Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme und dem Saldo der finanziellen Transaktionen in 2022 eine zulässige Obergrenze der NKA von -646 Mio. Euro, in 2023 in Höhe von 770 Mio. Euro und in 2024 in Höhe von -18 Mio. Euro. In 2022 wurde bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze die Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme in Höhe von -695 Mio. Euro, die sich aus dem umgekehrten Wert der KK in Höhe von 1.244 Mio. Euro unter Berücksichtigung der Zuführung des Betrages von 549 Mio. Euro an die KBR ergibt, und der Saldo der finanziellen Transaktionen von -49 Mio. Euro berücksichtigt. Somit ergibt sich eine Begrenzung von -646 Mio. Euro. In 2023 beruht die Obergrenze fast ausschließlich auf der entsprechenden negativen KK von -770 Mio. Euro. Die zulässige Obergrenze von -18 Mio. Euro in 2024 ergibt sich aus dem Saldo der finanziellen Transaktion von -18 Mio. Euro und der Wirkung auf die zulässige Kreditaufnahme von 0 Euro. Die Wirkung auf die zulässige Kreditaufnahme von 0 Euro beruht auf der vorrangigen Entnahme aus der KBR von 152 Mio. Euro gegenüber einer Nettokreditermächtigung (Artikel 71 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b Abs. 1 LHO).

Im Haushaltsabschluss 2022 wird – abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss – nicht nur die tatsächliche Nettotilgung im Ist 2022 in Höhe von 1.895 Mio. Euro, sondern auch der Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen (aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr 2022) in Höhe von 740 Mio. Euro mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Bestandsveränderung des Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen Ende 2022 gegenüber dem Vorjahresbestand. Der Einnahmerest aus Kreditermächtigungen dient dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten und wird nach 2023 übertragen. Die im Haushaltsabschluss 2022 insgesamt festgestellte Nettotilgung in Höhe von

1.155 Mio. Euro unter Berücksichtigung des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen liegt im Rahmen der Obergrenze, die Artikel 71 Abs. 2 und 3 NV und die §§ 18 a und 18 b LHO setzen. Sie unterschreitet diese um 509 Mio. Euro.

Die veranschlagte NKA von 0 Euro in 2023 und Nettotilgung von 118 Mio. Euro in 2024 übersteigen die jeweilige Obergrenze ebenso nicht (Unterschreitung in 2024 von 100 Mio. Euro). In den **Jahren 2022 bis 2024** besteht somit **keine Auffälligkeit**.

in Mio. Euro	2022	2023	2024
Notsituation			
Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	509	0	100
zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-1.155	770	-118
Auffälligkeit? (nein, ja)			
Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Neben der Tilgung der restlichen konjunkturellen Kredite in Höhe von 695 Mio. Euro, die im Jahr 2020 aufgenommen wurden, konnten im Haushaltsabschluss 2022 zusätzlich Notlagenkredite von 509 Mio. Euro vorzeitig getilgt werden. Im Jahr 2024 wird mit der Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan in Höhe von 100 Mio. Euro begonnen. Die Tilgungen der Notlagenkredite führen zur Verringerung der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen, anders gesagt: sie machen eine entsprechend hohe veranschlagte bzw. festgestellte Nettotilgung (= entsprechend negative veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss) erforderlich.

Die zulässige Obergrenze der NKA unter der Berücksichtigung von Notsituationen beträgt in 2022 -1.155 Mio. Euro und in 2024 -118 Mio. Euro. Die festgestellte NKA in 2022 beläuft sich entsprechend auf -1.155 Mio. Euro und die veranschlagte NKA in 2024 auf -118 Mio. Euro. Sie liegen demnach im Rahmen der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen. In den **Jahren 2022 und 2024** liegt daher **auch unter Berücksichtigung von Notsituationen keine Auffälligkeit** vor.

Das Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse ist tabellarisch in Anlage 6 zusammengefasst.

Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle bedingt durch die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie waren in 2020 ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Zur Deckung des entstandenen Bedarfes hatte der Niedersächsische Landtag mit dem 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8,788 Mrd. Euro etatisiert, davon 1,427 Mrd. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 7,361 Mrd. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 4 NV. Hiervon wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ein Teilbetrag von 641 Mio. Euro den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend wieder in Abgang gestellt.

Die im Jahr 2020 etatisierten **notsituationsbedingten Kredite** sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend im Haushaltsjahr 2024 mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro, zu tilgen. Aufgrund des Ergebnisses der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen werden Mittel von insgesamt rd. 2,145 Mrd. Euro nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigt. Sie werden entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG in 2023 zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrags dieser Kredite verwendet. Diese Tilgung ist in den Kennzahlen des Stabilitätsrates (s. Abschnitt 4 und Anlagen 1 und 2) noch nicht vorhanden, da dort das Soll 2023 dargestellt wird und sich die genannte Tilgung erst im Ist 2023 auswirken wird. In der unten aufgeführten Abbildung 6 hingegen wurde die Tilgung bereits ab 2023 mit einberechnet.

Daneben hat der Haushaltsabschluss für das Jahr 2022 über die gesetzlich fixierte Pflichttilgung konjunktureller Kredite hinaus zu einer zusätzlichen Notlagenkredittilgung von rd. 509 Mio. Euro geführt. Insgesamt können damit rd. 2,654 Mrd. Euro notlagenbedingter Kredite vorzeitig getilgt werden. Die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge reduzieren sich infolgedessen über einen Zeitraum von 24 Jahren um rd. 110 Mio. Euro jährlich.

Hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der **Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen** ist in den Jahren 2021 und 2022 eine vollständige Rückführung gelungen. Zugleich ist mit dem Jahresabschluss 2022 eine Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage in Höhe von 549 Mio. Euro vorgenommen worden, die nunmehr zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen zur Verfügung steht.

Im 2. Nachtragshaushalt 2023, im HPE 2024 und in den Planungsjahren sind keine Nettokreditaufnahmen eingeplant. Vielmehr sind – zusätzlich zu der 2024 beginnenden Tilgung der im Jahr 2020 etatisierten notsituationsbedingten Kredite – in Höhe des Saldos der veranschlagten finanziellen Transaktionen von jährlich rd. 18 Mio. Euro betragsmäßig entsprechende Tilgungen berücksichtigt. Die Wirkung der aus der Konjunkturprognose der Bundesregierung ermittelten negativen Konjunkturkomponente für die Jahre 2024 bis 2026 wird durch Entnahmen aus der Konjunkturbereinigungsrücklage von 152 / 122 / 56 Mio. Euro abgebildet. Für 2027 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

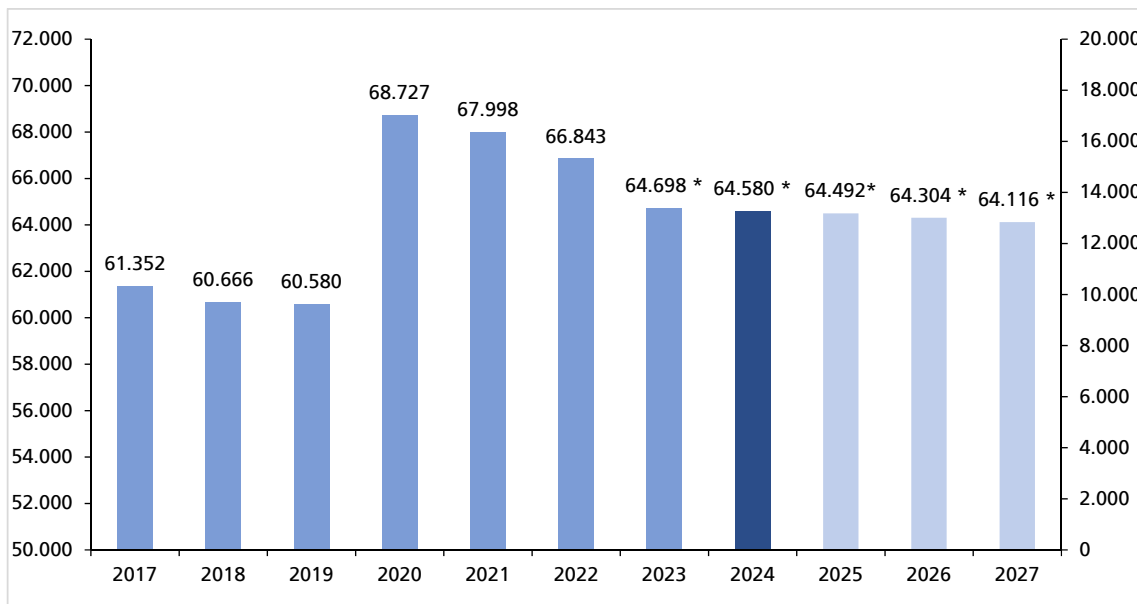


Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

* 2023 ff.: einschließlich Tilgung 2023 nach § 2 COVID-19-SVG aus 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen (2.145 Mio. Euro)

6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates

6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem

Das harmonisierte Analysesystem ist auf der einen Seite darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der jeweiligen Länder zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Als Zielgröße wird hier die strukturelle NKA verwendet, die mittels eines sogenannten Ableitungsschemas ermittelt wird (s. Anlage 7). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Somit wird auch hier wie bei der Niedersächsischen Schuldenbremse die Entnahme aus Rücklagen als Einnahme und die Zuführung an Rücklagen als Ausgabe erfasst. Der Stabilitätsrat überprüft auf dieser Grundlage, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Der Referenzwert für die Länder ist null (strukturelle NKA ≤ 0).

Zugrunde gelegt werden die Haushaltsdaten der **Kernhaushalte** und **einzubeziehender Extrahaushalte**. Hierbei handelt es sich bei den Ländern um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d.h. nach dem 31. Dezember 2010. Nach der Definition sind für Niedersachsen keine Extrahaushalte in die Überwachung der Schuldenbremse einzubeziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um **konjunkturelle Effekte bereinigt**. Niedersachsen wendet das Konsolidierungshilfeverfahren an, weil es weitgehend dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der landeseigenen niedersächsischen Schuldenbremse entspricht. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 8 dargestellt.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine **Ausgleichskomponente** zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Die Effekte aus den unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern sollen mit dieser Pauschale ausgeglichen werden.

Die Höhe von 0,15% des BIP wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung (2023) evaluiert und ggf. angepasst.

Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte **Notsituation** vorliegt, verringern die damit verbundenen kreditfinanzierten Ausgaben den Wert der strukturellen NKA. Die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung erhöhen den Wert der strukturellen NKA.

Das Ableitungsschema lt. Anlage 7 kann um eine optionale Mitführung eines **Kreditaufnahmekontos** erweitert werden. Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse durchgeführten Nettokreditaufnahmen und Tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren. Niedersachsen hat sich für die Verwendung des Kreditaufnahmekontos entschieden.

6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems

Zur Ermittlung der **strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA)** für die Jahre 2022 bis 2024 wird der Finanzierungssaldo um Rücklagenbewegungen und finanzielle Transaktionen bereinigt sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Die in der niedersächsischen Landesschuldenbremse durchgeführten Anpassungen bei den finanziellen Transaktionen wurden auch auf das harmonisierte Analysesystem angewandt. Es handelt sich hierbei um folgende Bereinigungen:

1. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG 2022 in Höhe von rd. 3 Mio. Euro und 2023 in Höhe von rd. 7 Mio. Euro.
2. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die landeseigene Wohnungsgesellschaft in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro.
3. Einnahmeseitige Erhöhung bei den finanziellen Transaktionen um die Rückzahlung der Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft in Höhe von 5 Mio. Euro.

Weitere Einzelheiten zu den Sachverhalten der Nummern 1 bis 3 sind im Abschnitt 6.1.2 dargestellt. Da eine Berücksichtigung von Nr. 1 und 2 sowie eine Nichtberücksichtigung von Nr. 3 bei den finanziellen Transaktionen eine entsprechende Reduzierung der um finanzielle Transaktionen bereinigten NKA zufolge hätte, wurden – analog zur niedersächsischen Schuldenbremse – die Kapitalzuführungen von Nr. 1 und 2 im Überwachungsschema des harmonisierten Analysesystems aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet und die Rückzahlung der Gesellschaftereinlage (Nr. 3) einnahmeseitig berücksichtigt.

Da für Niedersachsen keine Extrahaushalte einzubeziehen sind, wird das Ableitungsschema an dieser Stelle verkürzt ohne die vorgesehenen Dateneingaben für einzubeziehende Extrahaushalte dargestellt. Das vollständige Ableitungsschema ist in der Anlage 7 abgebildet.

in Mio. Euro	2022	2023	2024
Kernhaushalt			
Bereinigte Einnahmen	40.667	41.783	42.052
Bereinigte Ausgaben	38.142	41.838	42.122
<u>Finanzierungssaldo</u>	2.525	-55	-70
<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	81	-55	-35
Zuführung an Rücklagen	101	3	0
Entnahme aus Rücklagen	20	58	35
NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.444	0	35
Bereinigungen			
Saldo finanzieller Transaktionen	-88	-102	18
Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	22	18	18
Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	110	120	0
Kern- und Extrahaushalte			
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.532	-102	53
Konjunkturkomponente			
Konjunkturkomponente	4.555	-914	-148
Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	4.156	0	0
Kern- und Extrahaushalte			
NKA nach Konjunkturbereinigung			
ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.133	-1.015	-95
Ausgleichskomponente			
Ausgleichskomponente	561	561	561
Kern- und Extrahaushalte			
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.133	-1.015	-95
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA > 0.	nein	nein	nein

Als **Konjunkturbereinigungsverfahren** hat Niedersachsen das Konsolidierungsverfahren gewählt, welches mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse weitgehend kompatibel ist. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 8 aufgeführt. Die betragsmäßige Abweichung der KK in den Jahren 2022 bis 2024 im Ableitungsschema zu den KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist im Abschnitt 6.1.1 und insbesondere im Abschnitt 6.1.2 erläutert.

Bei der **strukturelle NKA** in den Jahren **2022 bis 2024** ergibt sich nach Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK und des Kreditaufnahmekontos eine strukturelle Nettotilgung in **2022** von 2.133 Mio. Euro, in **2023** von 1.015 Mio. Euro und in **2024** von 95 Mio. Euro. Damit liegt im gesamten Überwachungszeitraum **keine Auffälligkeit** vor. Die hier im Analyseschema aufgeführte

Ausgleichskomponente findet bei Nettotilgungen an dieser Stelle noch keine Anwendung, sondern ggf. erst weiter unten im Schema nach Berücksichtigung von Notlagenkredittilgungen.

Bei den hier dargestellten strukturellen Nettotilgungen handelt es sich um rein rechnerische Werte, die nicht die Höhe einer Tilgungsverpflichtung angeben. Hier gelten die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen im Rahmen der Landesschuldenbremse und der vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Tilgungsplan in Bezug auf die Notlagenkredite. Das Kreditaufnahmekonto im Überwachungsschema stellt die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen der Summe der konjunkturellen Kreditaufnahmen seit Beginn der Schuldenbremse gegenüber. Hierzu werden die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren, summiert. Es ist auf ein Minimum von null begrenzt und wirkt sich nur auf eine positive KK aus. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive KK ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt.

Im harmonisierten Analysesystem verringern kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer vom Landesparlament/Bundestag anerkannten Notsituation den Wert der strukturellen NKA. Entsprechend hatten auch die kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation die strukturelle NKA in NI in den Jahren 2020 und 2021 reduziert; in 2021 wurden notsituationsbedingte Ausgaben aus 2020, die in 2021 realisiert wurden, berücksichtigt (s. Stabilitätsbericht 2022). Die vereinbarten jährlichen Tilgungsbeträge erhöhen jetzt im Gegenzug – ggf. unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente – den Wert der strukturellen NKA. So führt der Beginn der Tilgung lt. Tilgungsplan in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro zu einer entsprechenden Erhöhung des Wertes der strukturellen NKA.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt dabei wie oben beschrieben auch hier die Ausgleichskomponente zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Neben anderen Sachverhalten handelt es sich hierbei insbesondere um die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Sie wirkt entlastend auf die strukturelle NKA.

Nach Anwendung der Ausgleichskomponente liegt für Niedersachsen auch **unter Berücksichtigung der Tilgungsbeträge keine Auffälligkeit** vor

in Mio. Euro	2022	2023	2024
Notsituation			
Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	509	0	100
Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.624	-1.015	5
Noch verfügbare Ausgleichskomponente	561	561	561
Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.624	-1.015	0
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen > 0.	nein	nein	nein
NEBENBEDINGUNG			
Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	153

7. Zusammenfassung

Wie alle staatlichen Ebenen steht auch Niedersachsen vor der Herausforderung, die enormen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Landes zu bewältigen, die sich durch die drei überschneidenden Krisen - COVID-19-Pandemie, Ukraine-Krieg und Klimakrise - ergeben. Zugespitzt wird die Situation durch einen selten raschen Anstieg von Inflation und Zinsen.

Mit den beiden Nachtragshaushalten (NHP zum Doppelhaushalt 2022 / 2023 und 2. NHP 2023) hat Niedersachsen nicht nur inhaltlich auf die durch den Angriffskrieg Russlands bedingten krisenhaften Entwicklungen reagiert, sondern auch erste wichtige Impulse mit Blick auf notwendige zukünftige Investitionen vor allem in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen und Klimaschutz gesetzt. Die Finanzierung beider Nachtragshaushalte erfolgte im Wesentlichen aus inflationsbedingten Steuermehreinnahmen und ohne Nettokreditaufnahme.

Im Rahmen ihrer Haushaltsklausurtagung am 2. / 3. Juli 2023 hat die Landesregierung den Haushaltsplanentwurf 2024 und die Mittelfristige Planung 2023 - 2027 beschlossen und damit den fach- und finanzpolitischen Weg für die kommende Legislatur geebnet. Beim Vergleich der Einnahme- und Ausgabeentwicklung steht fest, dass die zusätzlichen inflationsbedingten Steuereinnahmen nahezu vollständig durch die Entlastungszahlungen infolge der Energiekrise und die preisgetriebenen Ausgabenanstiege aufgezehrt werden. Finanzielle Gestaltungsräume für notwendige Investitionen in zentralen Handlungsfeldern sind durch Ausgabenzurückhaltung an anderer Stelle zu schaffen. Mit der Mipla setzt die Landesregierung Prioritäten und zeigt den Weg zur Umsetzung erster wichtiger Vorhaben in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Klimaschutz, Wohnen und Digitalisierung auf.

Dabei ist der Haushaltsausgleich in sämtlichen Jahren ohne Nettokreditaufnahme und ohne den Ausweis verbleibender Handlungsbedarfe gelungen. Gleichwohl weist die Mipla ab 2024 geringfügige strukturelle Defizite aus. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Einplanung von Entnahmen aus der Konjunkturbereinigungsrücklage für die Jahre 2024 bis 2026 in Höhe von 152 / 122 / 56 Mio. Euro sowie aus der Allgemeinen Rücklage für die Jahre 2025 bis 2027 in Höhe von 210 / 230 / 507 Mio. Euro.

Auch unter herausfordernden finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sich überschneidenden Krisen ist es Aufgabe verantwortungsvoller Politik, zukunftsweisende Investitionen in inhaltlich ausgewählte Schwerpunktthemen voranzutreiben. Ein Zurückgreifen auf einmalige Finanzierungsinstrumente wie der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in einzelnen Jahren kann dabei eine Brücke schlagen, sowohl einen Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme als auch die vorgenannten bedeutenden Investitionen zu vollziehen. Unbenommen dessen ist der Landesregierung bewusst, dass eine nachhaltige Haushaltspolitik neben dem Verzicht auf Nettokreditaufnahme und dem Abbau der impliziten Verschuldung dauerhaft auch ohne einmalige Finanzierungsinstrumente auskommen muss. Die Landesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, nach Überwinden der Krisen mit den nächsten Aufstellungsverfahren auch planerisch wieder zu Haushalten mit ausgeglichenen strukturellen Finanzierungssalden zurückzukehren.


Im Jahr 2024 soll mit der planmäßigen Tilgung der aufgrund der Notsituation aufgenommenen Schulden begonnen werden, die innerhalb von 25 Jahren abzutragen sind. Mit dem Haushaltsabschluss 2022 (509 Mio. Euro) und im Ist 2023 (2,145 Mrd. Euro aus der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen) können bereits insgesamt 2,654 Mrd. Euro notlagenbedingter Kredite vorzeitig getilgt werden. Diese vorzeitige Tilgung führt zu einer Minderung der jährlichen Tilgungsbeträge ab 2025 in einer Höhe von rd. 110 Mio. Euro pro Jahr und zahlt sich durch die Eröffnung entsprechender Handlungsmöglichkeiten unmittelbar aus.

Hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen ist mit den Tilgungen in den Jahren 2021 und 2022 schon eine vollständige Rückführung gelungen.

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der Schuldenbremse die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht. Nach dem Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Schuldenbremse ergibt sich bei beiden Komponenten – der landeseigenen Schuldenbremse und dem harmonisierten Analysesystem – keine Auffälligkeit

Zusammenfassung der Kennziffern und der Projektion als Grundlage für den Bericht an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG (Stabilitätsbericht)

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo in Abgrenzung d. StabiRates € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-49	288	7	nein	-9	-34	-17	-44	nein
	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-4,2	-2,2	0,0	nein	-0,3	-0,2	-0,5	-0,4	nein
	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	1,9	2,4	3,3	nein	3,9	4,3	4,7	5,2	nein
	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	8.484	8.237	8.237	nein	8.223	8.212	8.189	8.165	nein
	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022 - 2029	%	5,1	0,5	3,5
2023 - 2030	%	4,3	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.			

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Anlage 2

Übersicht der Kennziffern für die Jahre 2021 - 2027
(für die Jahre 2021 bis 2023 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2024 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2021		Ist 2022		2. NHP 2023		HPE 2024		Mipla 2025		Mipla 2026		Mipla 2027	
		Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	0	380	0	469	0	298	0	298	0	17	17	0	14	
40	sonstige Einnahmen	18	241	17	27	11	182	11	182	0	0	0	0	0	
41	Ausgaben	0	199	0	158	0	36	0	36	0	0	0	0	0	
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	0	191	0	149	0	28	0	28	0	0	0	0	0	
43	sonstige Ausgaben	0	9	0	10	0	9	0	9	0	0	0	0	0	
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	0	-2.333	0	-863	0	90	0	90	0	0	0	0	0	
45	Einnahmen	0	1.267	0	1.180	0	617	0	617	0	0	0	0	0	
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	0	236	0	33	0	330	0	330	0	0	0	0	0	
47	sonstige Einnahmen	0	1.031	0	1.147	0	287	0	287	0	0	0	0	0	
48	Ausgaben	0	3.639	0	2.018	0	437	0	437	0	0	0	0	0	
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	0	1.766	0	1.03	0	60	0	60	0	0	0	0	0	
50	sonstige Ausgaben	0	1.873	0	1.914	0	377	0	377	0	0	0	0	0	
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	0	-39	0	25	0	90	0	90	0	0	0	0	0	
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0	36	0	43	0	90	0	90	0	0	0	0	0	
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	0	75	0	18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	-4	197	-3	-132	-3	10	-3	10	0	0	0	0	0	
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	0	286	0	94	0	16	0	16	0	0	0	0	0	
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	4	90	3	226	3	6	3	6	0	0	0	0	0	
58	Konjunkturkomponente (+/-)														
100	Kreditfinanzierungsquote	-4,2%	1,0%	-2,2%	0,6%	0,0%	0,7%	0,0%	0,7%	-0,3%	-0,2%	-0,5%	-0,4%		
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	-1.745	4.846	-874	2.820	-10	3.189	-10	3.189	-135	-104	-203	-201		
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	6.836	72.070	5.450	83.800	7.250	46.594	7.250	46.594	7.056	7.045	7.516	6.987		
103	Schuldenaufnahme	9.133	74.047	4.710	82.118	7.250	44.287	7.250	44.287	7.056	7.045	7.516	6.987		
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	-2.297	-1.402	740	1.629	0	0	0	0	0	0	0	0		
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	7.568	60.656	6.605	82.074	7.250	40.519	7.250	40.519	7.175	7.132	7.703	7.174		
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	7.568	60.531	6.605	81.986	7.250	38.757	7.250	38.757	7.175	7.132	7.703	7.174		
107	Schuldentilgung		125		88		144		144						
108	Schuldentilgung beim Bund	41.331	485.940	38.974	492.824	41.841	482.194	41.841	482.194	42.122	43.201	44.274	45.256		
109	Konsolidierte Ausgaben														
200	Zins-Steuer-Quote	1,9%	2,6%	2,4%	2,2%	3,3%	2,9%	3,3%	2,9%	3,9%	4,3%	4,7%	5,2%		
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	590	9.080	830	8.413	1.168	11.184	1.168	11.184	1.405	1.556	1.759	1.984		
202	Zinsausgaben	590	9.080	830	8.413	1.168	11.183	1.168	11.183	1.405	1.556	1.759	1.984		
203	Zinsausgaben an Bund		0		0		0		0						
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	31.804	355.425	34.534	381.511	35.297	382.467	35.297	382.467	35.837	36.566	37.699	38.380		
205	Steuereinnahmen	29.140	333.624	33.009	366.500	33.559	363.650	33.559	363.650	33.862	34.549	35.629	36.273		
206	Förderabgabe	-22	53	127	236	81	139	81	139	220	220	220	220		
207	Kfz-Steuer-Kompensation	896	8.992	896	8.992	896	8.992	896	8.992	896	896	896	896		
208	Allg. BEZ	818	7.654	755	8.181	705	8.068	705	8.068	788	841	890	927		
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	0	1.236	0	1.477	0	1.498	0	1.498	0	0	0	0		
210	Forschungsförderung SoBEZ	62	128	54	210	56	120	56	120	71	60	64	64		

Anlage 2

Übersicht der Kennziffern für die Jahre 2021 - 2027
(für die Jahre 2021 bis 2023 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2024 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2021		Ist 2022		2. NHP 2023		HPE 2024	Mipla 2025	Mipla 2026	Mipla 2027	
		Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges			Niedersachsen		
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€/ %	8.484	7.580	8.237	7.529	8.237	7.600	8.223	8.212	8.189	8.165
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	67.998	630.130	66.843	633.013	66.843	639.038	66.725	66.637	66.449	66.261
302	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	67.998	630.130	66.843	633.013	66.843	633.013	66.843	66.725	66.637	66.449
303	Schulden am 31.12.2021 (Basisschulden)	Mio. €	61.525	568.994	59.995	567.031	59.995	567.031				
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	61.456	563.748	59.926	559.681	59.926	559.681				
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	509	8.593	485	10.495	485	10.495				
306	Schulden beim Bund am 31.12.2021	Mio. €	440	3.347	416	3.145	416	3.145				
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsloater (Bestand am 31.12. des lfd. Jahres)	Mio. €	6.472	57.132	6.847	61.585	6.847	61.585	6.847	6.847	6.847	6.847
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €	0	0	0	0	0	0				
309	Schulden beim Bund am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €	0	896	808	808	808	808				
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €										
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €										
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €										
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	995	3.586	-298	-3.983	-3.983					
410	Einnahmen	Mio. €	995	3.606	-298	-3.983						
411	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	-10	0	2						
412	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	13.393	124.777	15.990	148.037						
413	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	734	7.724	745	8.167						
414	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	0	1.231	0	1.465						
414	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	62	206	54	132						
415	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	0	0						
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	14.303	128.515	15.683	143.952						
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	818	7.654	755	8.181						
417	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	0	1.236	0	1.477						
418	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	62	128	54	210						
420	Ausgaben	Mio. €	0	20	0	0						
	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	-20	0	0						
	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	0	0						

<p>Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage</p>	<p>Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. - Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor. - Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet. - Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. - Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. - Neben Pensions-Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. - Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen. - Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.
<p>Kennziffer</p>	<p>Schwellenwert</p>
<p>Länder: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt) Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner. Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Kreditfinanzierungsquote</p>	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p>Schwellenwert</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p>Zins-Steuer-Quote</p>	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p>Schwellenwert</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Schuldenstand</p>	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p>Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als über-schritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurch-schnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p>Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der glei- tende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haus- haltsjahres.</p>

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsraten der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsraten der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die

Anlage 4

Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturalneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2022

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-8.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.112
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2019	9,42%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-105
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltjahr 2021 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2021 im Haushaltsjahr 2022 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2021)	122
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2022 (in Mio. Euro)	-227
(III)	Steuerabweichungskomponente	1.471
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente Haushaltsabschluss 2022 (in Mio. Euro)	1.244

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im Haushaltsabschluss 2022 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Veränderung Ist Steuern 2022 gegenüber Basissteuern des HPE 2022 lt. Steuerschätzung Mai 2021	4.548
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-10
(3.)	Veränderung der Wirkung konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2021 gegenüber dem Ansatz des HP 2021 auf die Verbundabrechnung des KFA für 2021 im Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem HPE 2021	223
(4.)	Wirkung konjunkturell bedingter Abweichung gemäß Ist 2022 gegenüber dem Ansatz des HPE 2022 auf den KFA für 2022	608
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente Ist 2022 (rechnerisch)	3.727
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente Ist 2022 unter Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2022	1.471

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2023

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Herbstprojektion 2022	-75.600
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-10.130
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,27%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-939
(5.)	Auswirkung zu erwartener konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2022 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2022 im Haushaltsjahr 2023 (entfällt, da bereits mit Nachtragshaushalt 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt)	0
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im 1. NHPE für das Jahr 2023 (in Mio. Euro)	-939
(III)	Steuerabweichungskomponente	169
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im 2. NHP 2023 (in Mio. Euro)	-770

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im 2. NHP 2023 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz 2. NHP 2023) gegenüber Basissteuern des 1. NHPE für 2023 lt. Steuerschätzung Oktober 2022	693
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	408
(3.)	Veränderung der Wirkung konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2022 (Ist) auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2022 im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Nachtragshaushalt 2022/2023	116
(4.)	Wirkung der konjunkturell bedingten Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf den Ansatz der Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im 2. Nachtragshaushalt 2023 (entfällt, da gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 NFAG Wirkung im Haushaltsjahr 2024)	0
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente im HP für 2022 (rechnerisch)	169
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im 1. NHPE für 2023	1.687

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2024

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.900
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.595
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,03%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-144
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2023)	8
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2024 (in Mio. Euro)	-152

Niedersächsische Landesschuldenbremse

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2022	2023	2024
	Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme			
1	Einnahmen	39.009	42.036	42.322
2	Ausgaben	39.009	42.036	42.322
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanzieller Transaktionen	-49	0	18
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5	0	18
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	54	0	0
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	-695	770	0
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
9	zulässige Obergrenze der NKA im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	-646	770	-18
10	veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	-1.895	0	-118
11	Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	740		
12	veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	-1.155	0	-118
13	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>				
14	Notsituation Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
15	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	509	0	100
16	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-1.155	770	-118
17	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2022	2023	2024
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	40.667	41.783	42.052
2	Bereinigte Ausgaben	38.142	41.838	42.122
3	<u>Finanzierungssaldo</u>	2.525	-55	-70
4	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	81	-55	-35
5	Zuführung an Rücklagen	101	3	0
6	Entnahme aus Rücklagen	20	58	35
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.444	0	35
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-88	-102	18
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	22	18	18
12	Kernhaushalt	22	18	18
13	Extrahaushalte			
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	110	120	0
15	Kernhaushalt	110	120	0
16	Extrahaushalte			
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.532	-102	53
18	Konjunkturkomponente			
18	Konjunkturkomponente	4.555	-914	-148
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	4.156	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.133	-1.015	-95
20	Ausgleichskomponente			
20	Ausgleichskomponente	561	561	561
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.133	-1.015	-95
22	Auffälligkeit? (nein, ja)			
22	Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2022	2023	2024
Notsituation				
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	509	0	100
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
25	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.624	-1.015	5
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	561	561	561
Kern- und Extrahaushalte				
27	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.624	-1.015	0
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	153
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
Finanzierungssaldo		-432	 	
Kern- und Extrahaushalte		-1.908	 	
Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)		-1.908	 	

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2022

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-8.279
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.110
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,26%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2022 (in Mio. €)	-103
(III)	Steuerabweichungskomponente	4.658
(IV) = (II) + (III)	Ex post-Konjunkturkomponente 2022 für Niedersachsen zum Zeitpunkt 2023, Ist 2022 (in Mio. €)	4.555

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2022 in Mio. €

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Veränderung der Ist Steuern 2022 gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat gegenüber Basissteuern des HPE 2022/2023 Jahr 2022 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2021)	4.354
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-303
(III) = (1) - (2)	Steuerabweichungskomponente 2022 für Niedersachsen	4.658

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2023

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Herbstprojektion 2022	-75.620
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-10.141
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,01%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2023 (in Mio. €)	-914

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2024

Verfahrensschritt		2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.851
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.589
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,31%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2024 (in Mio. €)	-148

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung**NORDRHEIN-WESTFALEN****1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-180	-227	-114	ja	149	28	26	55	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	3,2	3,8	0,5	nein	-3,0	-0,3	-0,2	-0,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,2	1,9	3,7	nein	4,6	4,7	4,8	4,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	8.917	9.062	9.100	nein	8.932	8.908	8.884	8.860	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:**Schulden beim Bund sind in folgender Höhe enthalten:**

Schulden beim Bund	€ je Einw.	50	45	37	29	21	13	5

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Nordrhein-Westfalen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	1,3	0,5	3,5
2023-2030 %	3,7	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

**MINISTERIUM DER FINANZEN
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**



Stabilitätsbericht 2023

des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen



Erstellt vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, im September 2023

Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf

poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Gesetzliche Regelungen	1
1.2	Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt	3
2	Kennziffern und Schwellenwerte	5
2.1	Methodik	5
2.2	Bewertung	6
3	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	8
3.1	Methodik	8
3.2	Bewertung	8
4.	Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz	9
4.1	Methodik	9
4.2	Bewertung	10
5	Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz	12
5.1	Methodik	12
5.2	Bewertung	13
6.	Zusammenfassung	16
6.1	Kennziffern und Schwellenwerte	16
6.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	16
6.3	Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz	16
6.4	Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz	16
	Anhang	17

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Regelungen

Im Zuge der Föderalismusreform II im Jahr 2009 ist auf Grundlage der Beschlussfassungen zur Umsetzung der Schuldenbremse für Bund und Länder ein Stabilitätsrat eingerichtet worden, dem der Bundesminister der Finanzen, die Finanzministerinnen und Finanzminister bzw. -senatorinnen und -senatoren der Länder sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz angehören. Seine zentrale Aufgabe ist – wie in Artikel 109a Grundgesetz (GG) und § 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) verankert – die laufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Damit sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Haushaltsüberwachung erfolgt auf der Grundlage jährlicher Berichte des Bundes und der einzelnen Länder an den Stabilitätsrat (sogenannte Stabilitätsberichte), die rechtzeitig zur jeweils zweiten Sitzung des Stabilitätsrats im Jahr vorgelegt werden müssen. Sie umfassen gemäß § 3 StabiRatG die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Der Überwachungszeitraum umfasst die beiden vorangegangenen Jahre, das laufende Jahr und vier Planungsjahre.

In der konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hat sich der Stabilitätsrat auf ein Bündel geeigneter Kennziffern, die Schwellenwerte, die Methodik und die einheitlichen Annahmen für die mittelfristige Haushaltsprojektion verständigt. In der 20. Sitzung am 13. Dezember 2019 hat der Stabilitätsrat das bestehende Analysesystem der regelmäßigen Haushaltsüberwachung überprüft und eine neue Fassung des Kennziffersystems beschlossen, die ab dem Jahr 2020 zur Anwendung kommt. Das Kennziffersystem der Haushaltsüberwachung wurde an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 angepasst, indem die Schwellenwerte bei Bund und Ländern im Finanzplanungszeitraum abgesenkt wurden. Die Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“ wurde in „Finanzierungssaldo“ umbenannt. Außerdem wurde die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ neu definiert.

Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG obliegt dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 zusätzlich die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und die Länder (sog. Schuldenbremse). Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen

- 2 -

einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt vorsehen (sog. konjunkturelle Bereinigung). Auch können Regelungen für bestimmte Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) getroffen werden. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 4 GG regelt Artikel 115 GG die nähere Ausgestaltung für den Haushalt des Bundes. Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG weist der Stabilitätsrat zum einen die Ergebnisse der bundes- bzw. der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten. Die Länder stellen die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in den Stabilitätsberichten dar (Berichterstattung gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 StabiRatG).

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse des zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse optional. Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 2 GG hat sich der Stabilitätsrat bei der Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu orientieren. Diese Norm wurde im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 6 Abs. 2 StabiRatG). Mit der Orientierung an den europäischen Regelungen zur Haushaltsdisziplin wird unter Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsautonomie (Artikel 109 Abs. 1 GG) der gesamtstaatlichen Koordinierung Rechnung getragen. Sie unterstützt die Einhaltung der von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllenden europäischen Anforderungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie aus dem Fiskalvertrag für den Gesamtstaat (Artikel 109 Abs. 2 GG).

Relevante Haushaltsdaten liefern die Kernhaushalte und einzubeziehende Extrahaushalte. Im Kennziffersystem und im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates beziehen der Bund und die Länder unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung ein. Für den Bund und die Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem entsprechenden Zeitpunkt der für Bund und Länder geltenden gesetzlichen

- 3 -

Verankerung der Schuldenbremse (Artikel 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d. h. nach dem 31. Dezember 2010. In Nordrhein-Westfalen sind nach diesen Vorgaben keine Extrahaushalte einzubeziehen. Da sich die entsprechende Regelung auch in der Landesschuldenbremse findet (§ 18a Landeshaushaltsordnung (LHO)) werden auch dort keine Extrahaushalte einbezogen.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die abgeschlossenen Haushaltsjahre 2021 und 2022, das laufende Haushaltsjahr 2023 sowie die Planungsjahre 2024 bis 2027. Die Bewertungen in den Jahren 2021 und 2022 basieren auf den Daten der amtlichen Statistik (einschließlich Auslaufperiode). Die Daten für das Haushaltsjahr 2023 beruhen auf dem vom Landtag am 21. Dezember 2022 beschlossenen Haushaltsplan 2023. Für die Analyse des Zeitraums 2024 bis 2027 wird auf die am 21. Juni 2023 vom Kabinett beschlossene Finanzplanung 2023 bis 2027 zurückgegriffen sowie für 2024 auf den ebenfalls am 21. Juni vom Kabinett beschlossenen Haushaltsplanentwurf 2024.

Im vorliegenden Bericht wird berücksichtigt, dass im Jahr 2023 aufgrund der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Energie- und Konjunkturkrise aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine („NRW-Krisenbewältigung“) zugunsten des Landeshaushaltes 2.307 Mio. EUR entnommen werden. Die entsprechenden Zuführungen an das Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ werden durch Kreditaufnahmen im Landeshaushalt finanziert. Gleichzeitig kann im Jahr 2023 eine Schuldentilgung i. H. v. 1.618 Mio. EUR dargestellt werden, da bereits in diesem Jahr aus dem Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise, dem sogenannten „NRW-Rettungsschirm“, getilgt wird. Im Jahr 2024 werden weitere 3 Mrd. EUR an Nettotilgungen dazu kommen und in den Folgejahren sind jährlich Tilgungen in Höhe von 350 Mio. EUR eingeplant. Hinzu kommen Rückzahlungen für Kredite des Sondervermögens „NRW-Krisenbewältigung“ in Höhe von 40 Mio. EUR in 2024 und von 80 Mio. EUR in den darauffolgenden Jahren.

1.2 Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt

Die Ergebnisse der Kennziffernanalyse, der standardisierten Projektionen, der landesrechtlichen Schuldenbremse und des harmonisierten Analysesystems müssen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung aufgrund der Corona-Pandemie sowie der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine

- 4 -

ausgelösten Energie- und Konjunkturkrise und dadurch erforderlichen Entlastungsmaßnahmen betrachtet werden.

Die Corona-Pandemie ging im Jahr 2020 mit einer Rezession in Deutschland und Nordrhein-Westfalen einher. Die Bundesregierung hat weitreichende Stützungsmaßnahmen ergriffen, die in Nordrhein-Westfalen zusätzlich durch den „NRW-Rettungsschirm“ und weitere Stützungsmaßnahmen flankiert wurden.

Nach der Pandemie bedingten Rezession im Jahr 2020 wurde im Jahr 2021 in Deutschland wieder ein Wirtschaftswachstum von 3,2 % erreicht. In Nordrhein-Westfalen, das besonders von andauernden, Corona bedingten, weltweiten Lieferkettenstörungen betroffen war, lag das Wirtschaftswachstum im Jahr 2021 bei 1,7 %. Das Wirtschaftswachstum setzte sich 2022, wenn auch in geringerem Umfang, in Deutschland und Nordrhein-Westfalen fort. Trotz der durch die Energiekrise belasteten Konjunktur verzeichnete Deutschland einen Anstieg der Wirtschaftsleistung von 1,8 %, Nordrhein-Westfalen von 1,1 %. Dieser Unterschied ist laut einer Studie des RWI (Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung) vom Juni 2023 vor allem auf die stärkere Bedeutung energieintensiver Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen zurückzuführen. Dies macht sich auch im laufenden Jahr 2023 bemerkbar. So erwartet die Bundesregierung nach ihrer aktuellen Konjunkturprognose vom 26. April 2023 einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,4 % für 2023. Laut der Studie des RWI vom Juni 2023 ist im laufenden Jahr in Nordrhein-Westfalen mit einem Rückgang der Wirtschaftsleistung gegenüber dem Vorjahr in einem Umfang von 0,3 % zu rechnen. Für das Jahr 2024 rechnet die Bundesregierung in ihrer Prognose damit, dass das BIP in Deutschland um 1,6 % wächst.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2023 ist wesentlich durch die schwache konjunkturelle Entwicklung infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sowie die im Jahr 2022 beschlossenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen geprägt. Zwar sollen die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen im Jahr 2023 nach der Prognose des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2023 um 2,78 % auf 920,6 Mrd. EUR steigen. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung aus Oktober 2022 fallen die erwarteten Steuereinnahmen für das Jahr 2023 jedoch erheblich geringer aus. Für 2023 wurde in der Herbst-Schätzung 2022 noch ein Gesamtaufkommen von 937,3 Mrd. EUR erwartet. Das sind 1,8 % mehr als in der aktuellen Mai-Steuerschätzung 2023 erwartet werden. Insgesamt liegen die erwarteten Steuereinnahmen 2023 bis 2027 gegenüber der Herbst-Schätzung 2022 jährlich im Durchschnitt rund 30 Mrd. EUR niedriger, was maßgeblich auf das Inflationsausgleichsgesetz und das Jahressteuergesetz 2022 zurückzuführen ist. Dementsprechend lagen die Ist-Einnahmen Nordrhein-Westfalens in den ersten

- 5 -

sechs Monaten des Jahres 2023 mit -4,0 % unter dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im aktuellen gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Umfeld die Prognoseunsicherheit weiterhin sehr hoch ist und damit auch die Unsicherheit bezüglich der weiteren Entwicklung der Steuereinnahmen.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

2.1 Methodik

Zur Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage hat sich der Stabilitätsrat auf folgendes Kennziffernbündel geeinigt: Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ wurde mit Wirkung zum Jahr 2020 neu definiert. Die Definition lautet nun: „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist.“ Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen verzichtet entsprechend auf den Abzug der Schulden beim Bund, da der für die landesrechtliche Schuldenbremse relevante Schuldenstand auch die Schulden beim öffentlichen Bereich umfasst.

Der „Finanzierungssaldo je Einwohner“ und die „Kreditfinanzierungsquote“ sind gegenwartsorientiert und ermöglichen einen Blick auf die aktuelle Haushaltslage. Der „Schuldenstand je Einwohner“ und die „Zins-Steuer-Quote“ spiegeln die Folgen vergangener Haushaltspolitik wider. Die aktuelle Definition der Kennziffern und ihrer Schwellenwerte sind im Anhang dargelegt.

2.2 Bewertung

Die aktuelle Haushaltslage wird getrennt von der zukünftigen Entwicklung im Finanzplanungszeitraum betrachtet. Eine Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn im aktuellen Zeitraum oder im Finanzplanungszeitraum mindestens drei Kennziffern als auffällig eingestuft werden. Auffällig wird eine Kennziffer, wenn diese in mindestens zwei Jahren den jeweiligen Schwellenwert überschreitet.

Die Ergebnisse der Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage anhand des Prüfverfahrens, der Kennziffern und Schwellenwerte sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

Übersicht 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-180	-227	-114	ja	149	28	26	55	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	3,2	3,8	0,5	nein	-3,0	-0,3	-0,2	-0,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,2	1,9	3,7	nein	4,6	4,7	4,8	4,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	8.917	9.062	9.100	nein	8.932	8.908	8.884	8.860	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Bei der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ wurde auf den Abzug der Schulden beim Bund verzichtet, da deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist.

Schulden beim Bund sind in folgender Höhe enthalten:

Schulden beim Bund	€ je Einw.	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
		50	45	37	29	21	13	5

In den Kennziffern der **aktuellen Haushaltslage** macht sich die Corona-Pandemie sowie die Energiekrise und die daraus resultierende Konjunkturbelastung deutlich bemerkbar (vgl. Übersicht 1).

Der „**Finanzierungssaldo je Einwohner**“ in Nordrhein-Westfalen beträgt im Jahr 2021 im Ist -180 EUR und überschreitet den Schwellenwert leicht. Im Jahr

- 7 -

2022 wird der Schwellenwert mit -227 EUR ebenfalls überschritten. Eine Auffälligkeit der Kennziffer liegt damit vor. Im Jahr 2023 reduziert sich das Defizit im Soll jedoch wieder auf -114 EUR. Hier kommt es nicht mehr zu einer Überschreitung des Schwellenwerts.

Die „**Kreditfinanzierungsquote**“ beträgt 3,2 % im Jahr 2021 und steigt im Jahr 2022 auf 3,8 %. Auch wenn es hier zu einer leichten Überschreitung des Schwellenwerts kommt, liegt in diesem Fall keine Auffälligkeit der Kennziffer vor, da eine Kennziffer nur auffällig wird, wenn diese in mindestens zwei Jahren den jeweiligen Schwellenwert überschreitet. Im Jahr 2023 verbessert sich der Wert im Soll deutlich auf 0,5 %.

Die „**Zins-Steuer-Quote**“ liegt in den Jahren 2021 und 2022 bei 2,2 % bzw. 1,9 %. Im Jahr 2023 steigt sie im Soll auf 3,7 %. Nordrhein-Westfalen liegt damit weiterhin unterhalb der Schwellenwerte.

Der „**Schuldenstand je Einwohner**“ liegt im Jahr 2021 bei 8.917 EUR. Der „Schuldenstand je Einwohner“ steigt aufgrund der Krisen im Jahr 2022 auf 9.062 EUR und im Jahr 2023 im Soll auf 9.100 EUR an. In der aktuellen Haushaltslage liegt Nordrhein-Westfalen durchgehend unterhalb der Schwellenwerte.

In den **Finanzplanungsjahren** ist ab dem Jahr 2024 ein positiver Trend in den Haushaltskennziffern im Vergleich zur aktuellen Haushaltslage erkennbar. Nordrhein-Westfalen hält dabei in den Planungsjahren überwiegend einen großen Abstand zu den Schwellenwerten ein (vgl. Übersicht 1).

Nordrhein-Westfalen verbessert sich bei der Kennziffer „**Finanzierungssaldo je Einwohner**“ im Jahr 2024 auf einen Überschuss von 149 EUR und erzielt auch in den Folgejahren 2025-2027 einen Überschuss.

Die „**Kreditfinanzierungsquote**“ liegt im Jahr 2024 bei -3,0 % und danach nahezu stabil bei knapp -0,2 % bis zum Jahr 2027.

Die „**Zins-Steuer-Quote**“ beträgt 4,6 % im Jahr 2024 und erhöht sich danach leicht bis 2027 auf 4,9 %.

Der „**Schuldenstand je Einwohner**“ sinkt im Jahr 2024 auf 8.932 EUR. In den Folgejahren sinkt der Schuldenstand kontinuierlich bis zum Jahr 2027 auf 8.860 EUR und liegt dabei durchgehend unterhalb der Schwellenwerte.

Für Nordrhein-Westfalen besteht im Licht der zugrunde zu legenden Haushaltsdaten nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

3 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

3.1 Methodik

Neben der Darstellung der Kennziffern ist im Stabilitätsbericht gemäß § 3 StabiRatG eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung vorgesehen. Nach § 4 StabiRatG wird bei einem Land das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage durch den Stabilitätsrat geprüft, wenn die Projektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. Der Stabilitätsrat hat sich in seiner ersten Sitzung am 28. April 2010 auf eine Methodik für eine Standardprojektion geeinigt.

Die Standardprojektion zeigt auf, wie sich die Ausgaben im Projektionszeitraum unter bestimmten Einnahmeerwartungen entwickeln dürfen, so dass zum Ende des Projektionszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage vermieden wird. Im Fokus der Standardprojektion steht die Stabilisierung der Schuldenstandsquote, d. h. des Schuldenstandes im Verhältnis zum BIP. Die Standardprojektion beruht auf der Annahme, dass die Schuldenstandsquote der Ländergesamtheit am Anfang und am Ende des Projektionszeitraums das gleiche Niveau aufweist. Flächenländer dürfen 130 % des sich daraus ergebenden Pro-Kopf-Wertes nicht überschreiten. Für die Stadtstaaten wurde eine Schwelle von 220 % festgelegt. Eine drohende Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn die Stabilisierung der Schuldenstandsquote gemäß der Modellrechnung nur eine sehr eingeschränkte Ausgabensteigerung erlaubt. Für jedes Land und für die Ländergesamtheit wird eine maximal mögliche Ausgabenwachstumsrate ermittelt, mit der eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird.

Um die Wirkung von Schwankungen durch Einzeleffekte abzufangen, baut die Projektion einerseits auf dem Ist-Jahr 2022, andererseits auf dem Soll-Jahr 2023 auf. Der Zeitraum der Projektion umfasst sieben Jahre und läuft je nach Ausgangsjahr bis 2029 bzw. 2030. Die Projektion weist dann auf eine drohende Haushaltsnotlage hin, wenn in beiden Berechnungen der Referenzwert unterschritten wird.

3.3 Bewertung

Basierend auf dem Jahr 2022 liegt die maximale Ausgabenzuwachsrates des Landes Nordrhein-Westfalen bei 1,3 % (vgl. Übersicht 2). Für das Ausgangsjahr 2023 wird eine maximal mögliche Wachstumsrate von 3,7 % ermittelt. Die Standardprojektion weist für das Land Nordrhein-Westfalen nicht auf die Gefahr einer Haushaltsnotlage hin. Diese würde nach den Vorgaben des Modells erst dann

- 9 -

drohen, wenn die für Nordrhein-Westfalen errechneten Ausgabenzuwachsraten unter 0,5 % bzw. 1,0 % liegen würden.

Mit der Vorgabe einer bestimmten Schuldenstandsquote bauen die in der Standardprojektion zulässigen Ausgabenwachstumsraten jedoch auf einer rein fiktiven Größe auf. Sie sind nicht mit dem durch die Regelung des Artikels 109 Abs. 3 GG eingeführten Grundsatzes eines Haushaltsausgleichs ohne Aufnahme von neuen Schulden kompatibel.

Übersicht 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Nordrhein-Westfalen	2022-2029 %	1,3	0,5	3,5
	2023-2030 %	3,7	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Aus der Standardprojektion lässt sich kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsraten deutlich über den Schwellenwerten liegen.

4 Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz

4.1 Methodik

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 sind für Bund und Länder neue Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingefügt worden. Artikel 109 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ vom 19.12.2019 erfolgte eine Umsetzung der Schuldenbremse in das nordrhein-westfälische Landesrecht in enger Anlehnung an die Regelungen des Grundgesetzes. In den §§ 18 bis 18h LHO von Nordrhein-Westfalen finden sich nun detaillierte Regelungen u. a. zu einem Konjunkturbereinigungsverfahren (§§ 18c bis 18e LHO) und zu Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen (§ 18b LHO).

4.2 Bewertung

Nach Beginn der weltweiten Corona-Pandemie wurde im ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 mit Beschluss vom 24. März 2020 festgestellt, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Voraussetzungen einer außergewöhnlichen Notsituation und einer Naturkatastrophe nach § 18b der Landeshaushaltsordnung vorliegen. Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Kernstück dieses Maßnahmenpakets war die Errichtung eines Sondervermögens in Höhe von bis zu 25 Mrd. EUR als "NRW-Rettungsschirm" für Nordrhein-Westfalen. Die Finanzierung des Sondervermögens erfolgt durch Kreditaufnahmen im Landeshaushalt. Hierzu wurde eine gesonderte Kreditermächtigung mit einem Höchstbetrag von bis zu 25 Mrd. EUR in das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 aufgenommen. Damit wurden die zur Bewältigung der Krise erforderlichen Mehrausgaben finanziert und die Steuermindereinnahmen kompensiert. Das für die Errichtung des Sondervermögens erforderliche Gesetz (NRW-Rettungsschirmgesetz) wurde ebenfalls am 24. März 2020 vom Landtag verabschiedet.

In dem am 15. Dezember 2021 verabschiedeten Haushaltsplan 2022 wurde, wie bereits in den beiden Jahren zuvor, eine gesonderte Kreditermächtigung mit einem Höchstbetrag von bis zu 25 Mrd. EUR aufgenommen. Auf diesen Höchstbetrag sind jedoch die Summen der Kreditmittel anzurechnen, die aufgrund der Ermächtigungen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 bereits aufgenommen worden sind. Zum 31. Dezember 2020 wurden aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel von der vorgenannten Kreditermächtigung Kreditmittel i. H. v. 11.228 Mio. EUR aufgenommen. Im Jahr 2021 wurden aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel Kreditmittel i. H. v. 4.589 Mio. EUR und im Jahr 2022 Kreditmittel i. H. v. 4.145 Mio. EUR aufgenommen. Die Finanzierung der Folgen der Corona-Pandemie durch den "NRW-Rettungsschirm" wurde bis zum Ende des Jahres 2022 abgeschlossen. Demzufolge wurde festgelegt, dass aus dem Sondervermögen ab dem 31. Dezember 2022 keine weiteren Maßnahmen finanziert werden dürfen. In der Folge werden nur noch Abrechnungsmaßnahmen durchgeführt und für die konjunkturgerechte Rückführung der aufgenommenen Kredite Sorge getragen. Bereits im Jahr 2023 erfolgt der Einstieg in die Tilgung der zur Finanzierung der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite mit einem Betrag von 1.618 Mio. EUR. Im Jahr 2024 werden weitere 3 Mrd. EUR an Nettotilgungen dazukommen und in den Folgejahren sind jährlich Rückführungen in Höhe von 350 Mio. EUR eingeplant.

- 11 -

Um die drastischen Auswirkungen der infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ausgelösten Energie- und Konjunkturkrise für die Gesellschaft und die Wirtschaft des Landes durch die Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel in ausreichendem Maße abfedern zu können, musste der Landtag für das Jahr 2023 mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 erneut eine außergewöhnliche Notlage im Sinne der Schuldenbremse feststellen. Über das Ende 2022 neu eingerichtete Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ können Kredite in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR aufgenommen werden, um die Folgen der Energiekrise sowie die Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen weiter abzufedern. Im Jahr 2023 wurde aus dem Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ zugunsten des Landeshaushaltes 2.307 Mio. EUR entnommen. Bereits ab dem Jahr 2024 erfolgt der Einstieg in die Tilgung der zur Finanzierung des Sondervermögens „NRW-Krisenbewältigung“ aufgenommenen Kredite. Für das Jahr 2024 ist eine Tilgungsleistung von 40 Mio. EUR aus laufenden Haushaltsmitteln vorgesehen. Für die Folgejahre ab dem Jahr 2025 sind weitere Tilgungen von jeweils 80 Mio. EUR vorgesehen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hielt und hält damit die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der LHO unter Inanspruchnahme der Regelung zu Ausnahmesituationen in § 18b in den Jahren 2022 und 2023 ein. Im Jahr 2024 hält Nordrhein-Westfalen die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der LHO ein.

5 Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

5.1 Methodik

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig.

Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält (Einzelheiten zum harmonisierten Analysesystem vgl. „Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz“, beschlossen in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 06. Dezember 2018, veröffentlicht unter: www.stabilitaetsrat.de)

In Anlehnung an den für die europäischen Vorgaben relevanten Finanzierungssaldo gemäß den Abgrenzungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) werden Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen bereinigt. Die Bereinigung entspricht auch den Vorgaben des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes. Finanzielle Transaktionen sind definiert als finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher. Unter diesem Aspekt sind aus den Einnahmen von Kern- und Extrahaushalten gemäß Gruppierungsplan die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen herauszurechnen. Von den Ausgaben sind spiegelbildlich diejenigen für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe abzuziehen.

Die Kennziffer der NKA wird mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens, das auch im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen (§§ 18c bis 18e LHO) gilt, um konjunkturelle Effekte bereinigt. Das Konsolidierungshilfeverfahren setzt an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential an, das in der europäischen Haushaltsüberwachung zugrunde gelegt wird. Das Berechnungsergebnis ist die Konjunkturkomponente (ex ante zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung des betrachteten Haushaltsjahres und ex post bei Abrechnung).

5.2. Bewertung

Es wird das abgelaufene Haushaltsjahr 2022, die aktuelle Haushaltslage 2023 und das Planungsjahr 2024 betrachtet. Es wird berücksichtigt, dass im Jahr 2023 aufgrund der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Energie- und Konjunkturkrise aus dem Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ zugunsten des Landeshaushaltes 2.307 Mio. EUR entnommen werden. Die entsprechenden Zuführungen an das Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ werden durch Kreditaufnahmen im Landeshaushalt finanziert. Gleichzeitig kann im Jahr 2023 eine Schuldentilgung i. H. v. 1.618 Mio. EUR dargestellt werden, da bereits in diesem Jahr aus dem Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ getilgt wird.

Das Ableitungsschema (vgl. Übersicht 3) wird um die Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (sog. Kreditaufnahmekonto) erweitert, da ein solches Kreditaufnahmekonto auch in der landesrechtlichen Schuldenregelung vorhanden ist (§ 18f LHO). Auf dem Kreditaufnahmekonto findet entsprechend der landesrechtlichen Regelung keine Bereinigung um finanzielle Transaktionen statt. Darüber hinaus wird das Ableitungsschema um die vom Landesparlament anerkannten Notsituationen erweitert.

Unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme liegen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 keine Auffälligkeiten vor. Die Konjunkturkomponente 2024 wird voraussichtlich an die Herbstprojektion 2023 angepasst werden und die erwarteten Einnahmen im Jahr 2024 an die Herbst-Steuerschätzung 2023.

Die Ergebnisse der Bewertung nach dem harmonisierten Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Abs. 2 GG sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

Übersicht 3: Harmonisiertes Analysesystem

Überwachung der Schuldenbremsen				
(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)				
Jahr		2022	2023	2024
- in Mio € -				
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	103850	91011	101202
2	Bereinigte Ausgaben	108003	93097	98849
3	Finanzierungssaldo	-4153	-2086	2353
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge			
5	Zuführung an Rücklagen	79	-1253	-544
6	Entnahme aus Rücklagen	271	5	0
		192	1258	544
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	4231	833	-2897
	Einbeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	4231	833	-2897
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-251	188	-108
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
12	Kernhaushalt	135	623	387
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
15	Kernhaushalt	386	435	495
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	3980	1021	-3005
18	Konjunkturkomponente	5650	-2091	-326
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	5390	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	4240	-1070	-3331
20	Ausgleichskomponente	1250	1250	1250
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2990	-1070	-3331
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	ja	nein	nein

Jahre sind einzutragen mit "t" für das Jahr, in dem geprüft wird.
(Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.) / Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan)

1-2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98)

5-6
Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.
Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.

-3+4

Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung.

Länder: 8b-8c oder keine Angabe bei kaufmännisch buchenden Einheiten.

Länder: -8+8a.
Für kaufmännisch buchende Einheiten:
NKA = Schuldenveränderung.
NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12..
NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll-Jahr.

Bund: 7+(-8); Länder: 7+8d.

11-14
12+13
Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.

15+16
Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.

9+10

Ergebnis der Konjunkturbereinigung. Vorzeichen ist durch Bezug auf entsprechendes Tabellenblatt vorgegeben. Bezug auf Tabelle wird in der Abfragedatei enthalten sein.

Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme (bei Nicht-Inanspruchnahme ausblenden, Formeln in der Zeile vorher löschen).
Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max (18 - N (Vorj.); 0);
Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.

17+18 bzw. optional 17+18-18a:
Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.

Verknüpfen zum Tabellenblatt "Ausgleichskomponente", Flächenländer:
lfd. Nr. 4, Stadtstaaten: lfd. Nr. 8

Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)

Wenn 21 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	4145	2307	0	Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern- / Extra-) Haushalts.	Lfd. Nummern 23-26: Erstmals bei einem Ausnahmetatbestand (kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation) auszuweisen
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0		
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	1618	3040	keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition	
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0		
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1155	-1759	-291	21-23-23a+24+24a	
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein	Wenn 25 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".	
NEBENBEDINGUNG						
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	346	490	634	= max (0 bzw. 17-23-23a+24+24a+N(Vorjahr);0) Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme. Formel ist bei Entscheidung für lfd. Nr. 9 entsprechend anzupassen. Jetzt formuliert mit lfd. Nr. 17.	
Kontrollgrößen						
Extrahaushalte [alle]					zum Vergleich mit 8 / Quelle: SFK3, alternativ Tabellenband "Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte der Länder" (Stat. Amter des Bundes und der Länder, Stand 2021)	
Finanzierungssaldo		185				
Kern- und Extrahaushalte						
Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)		-1927			Quelle: FS 14 R.5, Tab. 6.1, Schulden am nicht-offentlichen Bereich einschl. Kassenkredite (Stand 2021)	

Nordrhein-Westfalen wird in den Jahren 2022, 2023 und 2024 nach dem harmonisierten Analysesystem nicht auffällig. Bei Nordrhein-Westfalen ergeben sich damit in den Jahren 2022, 2023 und 2024 aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen.

6 Zusammenfassung der Ergebnisse

6.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Für Nordrhein-Westfalen besteht im Licht der zugrunde zu legenden Haushaltsdaten nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

6.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Aus der Standardprojektion lässt sich auf Basis der zugrunde zu legenden Daten kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsraten deutlich über den Schwellenwerten liegen.

6.3 Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz

Das Land Nordrhein-Westfalen hielt und hält damit die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der LHO unter Inanspruchnahme der Regelung zu Ausnahmesituationen in § 18b in den Jahren 2022 und 2023 ein. Im Jahr 2024 hält Nordrhein-Westfalen die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der LHO ein.

6.4 Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Nordrhein-Westfalen wurde bzw. wird in den Jahren 2022, 2023 und 2024 nach dem harmonisierten Analysesystem nicht auffällig. Bei Nordrhein-Westfalen ergeben sich damit in den Jahren 2022, 2023 und 2024 aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen.

Anhang

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt) Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungs- rücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.	Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner. Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in perioden-rechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanz-ausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungs- rück-lagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung be-willigter Kredite durch vorhandene liquide Mittel kön-nen einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfas-sen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungs- floa-ter und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kre-ditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Ab-schläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durch-schnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurch-schnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der glei-tende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Fi-nanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Schuldenstand</p>	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsflouter umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als über-schritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleiche Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
RHEINLAND-PFALZ

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Rheinland-Pfalz	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	390	497	-133	nein	18	38	28	27	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,6	-4,5	-2,5	nein	0,2	-0,9	-0,7	-0,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,0	2,1	2,2	nein	2,4	2,9	3,0	3,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	7.732	7.582	7.444	nein	7.456	7.407	7.369	7.332	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, € je Aussetzungsfloater Einw.	756	880	880	880	880	880	880
Anteil am Schuldenstand %	9,8	11,6	11,8	11,8	11,9	11,9	12,0

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	5,2	0,5	3,5
2023-2030 %	4,1	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STABILITÄTSBERICHT des Landes Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr 2023

Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

– Berichtsjahr 2023 –

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: September 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen	1
2	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	2
2.1	Methodik	2
2.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	4
	Finanzierungssaldo.....	4
	Kreditfinanzierungsquote	5
	Zins-Steuer-Quote	5
	Schuldenstand	6
3	Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze	7
3.1	Methodik	7
3.2	Rheinland-pfälzische Schuldenbremse	7
3.3	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	9
4	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	9
4.1	Methodik	9
4.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	10
5	Zusammenfassung.....	11
	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	11
	Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze	11
	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung.....	12
	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	12

1 Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat einmal jährlich Stabilitätsberichte über die aktuelle Lage und die Entwicklung ihrer Haushalte vorzulegen. Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde am 1. Januar 2010 als Ergebnis der Föderalismusreform II errichtet und in Artikel 109a Grundgesetz (GG) verankert. Ihm gehören die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister an. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates besteht in der fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie der Durchführung von Sanierungsverfahren (Artikel 109a Absatz 1 GG). Ziel ist es, die Gefahr von Haushaltsnotlagen möglichst frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Daneben überwacht der Stabilitätsrat seit dem Jahr 2020 die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land (Artikel 109a Absatz 2 GG). Die Aufgabenerweiterung wurde im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vereinbart und erfolgte auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrages. Der Stabilitätsrat überprüft zudem zweimal jährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits in Höhe von 0,5 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der Stabilitätsrat nach § 8 StabiRatG durch einen unabhängigen Beirat unterstützt. Die Beratungsunterlagen sowie die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden auf dessen Homepage veröffentlicht (www.stabilitaetsrat.de). Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde zudem beschlossen, dass diese den jeweiligen Parlamenten durch die Bundes- und Landesregierungen unmittelbar zugeleitet werden.

Grundlage der Haushaltsüberwachung bilden die jährlichen Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder. Darin sind die Kennziffern zur aktuellen Haushaltsslage und zur Finanzplanung (Kapitel 2), die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Kapitel 3) sowie die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Kapitel 4) darzustellen. Die Stabilitätsberichte des Bundes sowie der Länder sind regelmäßig bis Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht für das Berichtsjahr 2023 erfüllt Rheinland-Pfalz seine gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG. Er wurde am 10. Oktober 2023 vom Ministerrat des Landes zur Kenntnis genommen. Dem Stabilitätsbericht 2023 liegen die

Ist-Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022, die Ansätze für den Doppelhaushalt 2023/2024 sowie der Finanzplan des Landes für die Jahre 2022-2027 als Datenbasis zugrunde.

2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

2.1 Methodik

Das Kennziffernsystem der Haushaltsüberwachung, das der Stabilitätsrat am 28. April 2010 festgelegt¹ und am 13. Dezember 2019 an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse angepasst hat², bildet die Grundlage für die Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern. Es setzt sich aus den vier Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand zusammen. Dabei stellen Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote eher vergangenheitsorientierte Kennziffern dar, in denen sich frühere Defizite widerspiegeln, während der Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote Hinweise auf die aktuelle Haushaltslage geben.

Für die Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein definierte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Anhand der allgemein festgelegten Grundsätze werden die Schwellenwerte für das jeweilige Berichtsjahr berechnet. Diese werden dem Bund und den Ländern vom Sekretariat des Stabilitätsrates zur Verfügung gestellt.

Definition der Schwellenwerte für die Länderebene:

	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung
		Flächenländer	Stadtstaaten	Flächenländer und Stadtstaaten
Finanzierungssaldo	Länderdurchschnitt je EW abzgl.	200 € je EW		Schwelle 2023* abzgl. 50 € je EW
Kreditfinanzierungsquote	Länderdurchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte		Schwelle 2023* zzgl. 2 Prozentpunkte
Zins-Steuer-Quote	Länderdurchschnitt mal	140%	150%	Schwelle 2023* zzgl. 1 Prozentpunkt
Schuldenstand	Länderdurchschnitt je EW mal	130%	220%	Schwelle 2023* zzgl. 100 € je EW je Jahr

*letztes Jahr des Zeitraums "Aktuelle Haushaltslage".

Der Stabilitätsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Haushalte sieben Beobachtungsjahre, die in zwei Zeiträume unterteilt werden. Dabei handelt es sich um den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre sowie den Ansatz des aktuellen Haushaltsjahres umfasst, und den Zeitraum der Finanzplanung, der grundsätzlich den Ansatz bzw. Regierungsentwurf des darauffolgenden Haushaltsjahres und die Ergebnisse der Finanzplanung beinhaltet.

¹ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 2.

² Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 13.12.2019 zu TOP 2.

Bei der Haushaltsbeobachtung wird zwischen der Auffälligkeit einzelner Kennziffern und der Auffälligkeit einzelner Zeiträume unterschieden. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat sind. Zeigt mindestens einer der beiden Zeiträume anhand der genannten Kriterien eine Auffälligkeit, leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung der Haushaltssituation der betreffenden Gebietskörperschaft ein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom bleiben, was der äußeren Einwirkung auf Entscheidungen des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers Grenzen setzt. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der bundesstaatlichen Gemeinschaft an einer möglichst frühen Identifizierung von Haushaltsrisiken sowie deren aktiven Bekämpfung und der verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsautonomie der Gebietskörperschaften.

Zum Berichtskreis gehören neben dem Kernhaushalt und den Pensions- bzw. Versorgungsfonds auch unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. Da in Rheinland-Pfalz seit der Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Landesverfassung die Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat diese Regelung keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Landes. In der Kennziffer Schuldenstand fließen die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne die Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite in die Berechnung ein. Dies hat Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungsquote sowie die Zins-Steuerquote, da die Nettokreditaufnahme und die Zinsausgaben analog zum Schuldenstand abzugrenzen sind.

Zum Zeitpunkt der Schwellenwertberechnung für das Jahr 2021 lag der endgültige Stand der aufgeschobenen bewilligten Kredite für das Land noch nicht vor. Damals wurde von einer Erhöhung im Jahr 2021 um 300 Mio. Euro ausgegangen. Tatsächlich beliefen sich die neuen aufgeschobenen bewilligten Kredite auf 16,6 Mio. Euro. In den weiteren Ausführungen werden die tatsächlichen Werte zugrunde gelegt. Dies wirkt sich sowohl auf die Kreditfinanzierungsquote als auch auf den Schuldenstand des Jahres 2021 aus und erklärt die leichten Abwei-

chungen zu den Zahlen des Stabilitätsberichts 2022 sowie zu den vom Stabilitätsrat im anstehenden Beschluss dargestellten Daten³. Auch die Schuldenstände der Jahre 2022 und 2023 waren in der Folge zu aktualisieren⁴.

2.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Finanzierungssaldo

in € je Einw.	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Rheinland-Pfalz	390	497	-133	18	38	28	27
Schwellenwert	-177	-71	-335	-385	-385	-385	-385

Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates

Die Kennziffer Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse bereinigt. Bei den Ländern findet die Konjunkturbereinigung implizit durch Ländervergleich statt. In Rheinland-Pfalz weicht der Finanzierungssaldo je Einwohner im gesamten Betrachtungszeitraum positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Die Kennziffer ist somit in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung des Stabilitätsrates.

Ursprünglich war im Haushaltsansatz für das Jahr 2021 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 317 Euro je Einwohner vorgesehen. Stattdessen konnte im Ist-Ergebnis ein Überschuss von 390 Euro je Einwohner erzielt werden, der unter anderem auf unerwartet hohe Steuereinnahmen zurückzuführen ist. Auch im Jahr 2022 übertraf der ausgewiesene Überschuss von 497 Euro je Einwohner den veranschlagten Finanzierungssaldo von -234 Euro je Einwohner um 731 Euro. Die überschüssigen Mittel aus dem guten Haushaltsergebnis des Jahres 2022 werden zur Schuldentilgung und Bildung von Rücklagen eingesetzt, sodass Vorsorgen für die aktuellen Krisen und zukünftigen Herausforderungen getroffen werden können. Für das aktuelle Jahr 2023 ist ein Finanzierungssaldo von -133 Euro je Einwohner vorgesehen. Für die Jahre 2024 bis 2027 werden wieder Überschüsse erwartet.

³ Eine Aktualisierung der Schwellenwerte und der dargestellten Werte wird im Beschluss des Stabilitätsrates für das Vor-Vorjahr nicht vorgenommen. Es steht dem Bund und den Ländern jedoch frei, die Zahlen in ihrem Stabilitätsbericht zu aktualisieren.

⁴ Bei der Aktualisierung wurde auch die Zuführung zur Haushaltssicherungsrücklage in Höhe von 994 Mio. Euro im Jahr 2022 berücksichtigt.

Kreditfinanzierungsquote

in %	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Rheinland-Pfalz	-4,0*	-4,5	-2,5	0,2	-0,9	-0,7	-0,7
Schwellenwert	4,0	3,6	3,7	5,7	5,7	5,7	5,7

*unter Berücksichtigung der tatsächlich aufgeschobenen bewilligten Kredite in Höhe von 16,6 Mio. Euro (siehe Erläuterung in Kapitel 2.1); In den Beratungsunterlagen des Stabilitätsrates wird eine abweichende Kreditfinanzierungsquote von -2,6 % ausgewiesen.

Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt somit an, welcher Anteil der bereinigten Ausgaben durch neue Kredite (beim öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich) finanziert wird. Die Kreditaufnahme beim Bund und die Kassenkredite gehen dabei nicht in die Berechnung ein. Die rheinland-pfälzische Kreditfinanzierungsquote in der Abgrenzung des Stabilitätsrates unterschreitet in allen Jahren den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Berichtszeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Für das Jahr 2021 wurde ursprünglich eine Kreditfinanzierungsquote von 6,4 Prozent veranschlagt. Allerdings konnten infolge der, durch Sondereffekte bedingten, hohen Steuermehreinnahmen im Jahr 2021 erhebliche Mittel zur Tilgung am Kreditmarkt verwendet und somit eine Kreditfinanzierungsquote von -4,0 Prozent erreicht werden. Statt der geplanten Nettokreditaufnahme in Höhe von 1,3 Mrd. Euro ergab sich eine Nettokredittilgung in Höhe von 1,5 Mrd. Euro, in der die vollumfängliche Tilgung der Notlagenkredite in Höhe von 169 Mio. Euro enthalten ist. Für das Jahr 2022 wurde im Haushaltsansatz eine Kreditfinanzierungsquote von 4,3 Prozent erwartet. Tatsächlich konnte eine Kreditfinanzierungsquote von -4,5 Prozent erreicht werden. Für das Jahr 2023 ist eine Rücklagenentnahme von rund 1,1 Mrd. Euro und eine Nettotilgung von 570 Mio. Euro vorgesehen, die sich in einer negativen Kreditfinanzierungsquote von -2,5 Prozent niederschlagen. Die Kreditfinanzierungsquote bleibt in den Jahren ab 2025 negativ, um den Tilgungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehenen Übernahme kommunaler Liquiditätskredite nachzukommen.

Zins-Steuer-Quote

in %	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Rheinland-Pfalz	2,0	2,1	2,2	2,4	2,9	3,0	3,2
Schwellenwert	3,6	3,1	4,1	5,1	5,1	5,1	5,1

Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote spiegelt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen wider und zeigt auf, welcher Anteil der Steuereinnahmen durch Zinsausgaben (an den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich) gebunden ist. Analog zur Abgrenzung des

Schuldenbegriffs bleiben die Zinsausgaben an den Bund unberücksichtigt. Die Zins-Steuer-Quote von Rheinland-Pfalz unterschreitet im gesamten Beobachtungszeitraum den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Mit einer Zins-Steuer-Quote von 2,0 Prozent konnte im Haushaltsjahr 2021 der Haushaltsansatz von 3,0 Prozent deutlich unterschritten werden. Die Verbesserung ist insbesondere auf unerwartet hohe Steuereinnahmen zurückzuführen. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde eine Zins-Steuer-Quote von 2,5 Prozent veranschlagt. Im Ist-Ergebnis konnte die Zins-Steuer-Quote von 2,1 Prozent den Wert des Haushaltsansatzes ebenfalls unterschreiten. Im Haushaltsjahr 2023 wird eine Zins-Steuer-Quote von 2,2 Prozent erwartet. In den Folgejahren steigt die Zins-Steuer-Quote aufgrund des Zinsanstiegs im Zusammenhang mit der Straffung der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und der Zinsbelastung durch die Übernahme kommunaler Altschulden merklich an.

Schuldenstand

in € je Einw.	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Rheinland-Pfalz*	7.663	7.582	7.444	7.456	7.407	7.369	7.332
Schwellenwert**	9.854	9.787	9.880	9.980	10.080	10.180	10.280

*Unter Berücksichtigung der tatsächlich aufgeschobenen bewilligten Kredite in Höhe von 16,6 Mio. Euro im Jahr 2021 (siehe Erläuterung in Kapitel 2.1) sowie der Zuführung an die Haushaltssicherungsrücklage in Höhe von 994 Mio. Euro im Jahr 2022. In den Beratungsunterlagen des Stabilitätsrates wird daher ein abweichender Schuldenstand von (2021) 7.732 Euro je Einwohner, (2022) 7.342 Euro je Einwohner und (2023) 7.205 Euro je Einwohner ausgewiesen.

**Im Falle der Übernahme kommunaler Altschulden kann der Schwellenwert um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte angepasst werden, sodass die Altschuldenübernahme im Kennziffersystem unberücksichtigt bleibt. Von dieser Regelung wurde im Berichtsjahr 2023 kein Gebrauch gemacht, da die Schuldübernahme aufgrund der Rechenmechanik in der Kennziffer Schuldenstand nur teilweise berücksichtigt ist.

Bei der Kennziffer Schuldenstand bleiben die Schulden beim Bund sowie Kassenkredite unberücksichtigt. Der Schuldenstand des Landes Rheinland-Pfalz umfasst auch die Kreditmarktschulden des Landesbetriebs Mobilität und des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, da diese in der Schuldenstatistik den Kreditmarktschulden des Landes zugerechnet werden. Der einwohnerbezogene Schuldenstand von Rheinland-Pfalz unterschreitet in allen Jahren den zulässigen Schwellenwert. Somit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im Jahr 2021 betrug der erwartete Schuldenstand 8.209 Euro je Einwohner. Dieser konnte im Ist-Ergebnis um 547 Euro je Einwohner deutlich unterschritten werden. Grund dafür war die in diesem Jahr außergewöhnlich gute Einnahmesituation. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde ein Schuldenstand in Höhe von 7.950 Euro je Einwohner erwartet. Er konnte mit 7.582 Euro je Einwohner auch in diesem Jahr unterschritten werden. Für das Jahr 2023 wird ein weiterer Abbau des Schuldenstandes auf 7.444 Euro je Einwohner erwartet. In den Folgejahren kann

der Schuldenstand sukzessive auf 7.332 Euro je Einwohner reduziert werden. Dabei ist die Übernahme kommunaler Altschulden ab dem Jahr 2023 aufgrund der Rechenmechanik für die Kennziffer Schuldenstand nur teilweise berücksichtigt. Aber auch bei voller Berücksichtigung der vorgesehenen Schuldübernahme in den Jahren 2023 und 2024 wird der in der Tabelle dargestellte Schwellenwert in den Jahren ab 2023 deutlich unterschritten.

3 Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze

3.1 Methodik

Die Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung seit dem Jahr 2016 auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt ist, sind die Länder seit dem Jahr 2020 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Die nähere Ausgestaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse regeln die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

Dem Stabilitätsrat obliegt seit dem Jahr 2020 die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch Bund und Länder zu überwachen. In seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 hat er hierzu ein Kompendium beschlossen, in dem das Verfahren der Überwachung konkretisiert ist.⁵ Demnach sollen die Länder die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in ihren Stabilitätsberichten darstellen.

3.2 Rheinland-pfälzische Schuldenbremse

Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner grundgesetzlich zugesicherten Haushaltsautonomie bereits im Jahr 2011 in Artikel 117 eine landesrechtliche Schuldenbremse in der Landesverfassung verankert, die den Vorgaben des Artikel 109 Absatz 3 GG entspricht. Daneben hat das Land ein dazugehöriges Ausführungsgesetz beschlossen sowie eine Rechtsverordnung zum Konjunkturbereinigungsverfahren erlassen. Die Schuldenregel war erstmals auf den Haushalt 2012 anzuwenden, wobei bis 2019 die Regelgrenze der investitionsbezogenen Verschuldung maßgeblich war.

Die Zielgröße der rheinland-pfälzischen Schuldenbremse ist die strukturelle Nettokreditaufnahme. Diese wird maßgebend durch die Verschuldung des Kernhaushaltes bestimmt, da eine Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse hat sich Rheinland-

⁵ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 zu TOP 5.

Pfalz mit dem Steuertrendverfahren für ein symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Es berücksichtigt, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind und misst die konjunkturellen Effekte unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) werden auf Basis eines mehrjährigen (gleitenden) Durchschnitts ermittelt. Sie stellen die mittleren Einnahmen bzw. den mittleren Einnahmepfad dar, der dem Land ohne konjunkturelle Einflüsse zur Verfügung steht. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird dann die Konjunkturkomponente bestimmt. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage.

Durch die Implementierung eines Symmetriekontos, in dem die tatsächlichen (positiven und negativen) Konjunkturabweichungen festgehalten werden, wird dem Symmetriegebot Rechnung getragen. So werden Fehleinschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage ausgeglichen. Im rheinland-pfälzischen Steuertrendverfahren greift im Zusammenspiel mit dem Symmetriekonto ein automatischer Korrekturmechanismus, falls die positiven oder negativen Abweichungen zu groß werden und festgelegte Schwellenwerte über- oder unterschritten werden. Infolgedessen wird die Fortschreibung des Einnahmepfades (strukturelle Steuereinnahmen) dahingehend regelgebunden erhöht oder vermindert. Die Fortschreibung wird durch einen Zuschlag verstärkt, wenn es vermehrt zu positiven Abweichungen in den zurückliegenden Jahren gekommen ist, bzw. vermindert, wenn es vermehrt zu negativen Abweichungen gekommen ist.

Beim Steuertrendverfahren bleiben die strukturellen Steuereinnahmen eines Jahres während des gesamten Prozesses unverändert. Damit bietet das Steuertrendverfahren die erforderliche Planungssicherheit. Bei einem ausgewogenen Konjunkturverlauf bewahrt es in konjunkturellen Schwächephasen die Handlungsfreiheit des Landes, indem konjunkturelle Steuerminderungen durch eine konjunkturelle Kreditaufnahme ausgeglichen werden können. In Zeiten einer Hochkonjunktur fordert es im Gegenzug, konjunkturelle Tilgungen in entsprechendem Maße vorzunehmen. Im Vergleich dazu bilden die potentialorientierten Konjunkturbereinigungsverfahren (z.B. Bundesverfahren oder Konsolidierungshilfeverfahren), die an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential ansetzen, den konjunkturellen Effekt auf die Steuereinnahmen nicht in diesem Umfang ab. Die Schwankungsbreite der konjunkturbereinigten Einnahmen ist bei diesen Verfahren deutlich höher.⁶ Im Steuertrendverfahren ist die Schwankungsbreite dagegen i.d.R. geringer, sodass es im Ergebnis zu einer stärkeren Glättung des Einnahmepfades kommt.

⁶ Siehe Deutsche Bundesbank, Monatsbericht März 2017, S. 47 ff.

3.3 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

in Mio. €	2022	2023	2024
Strukturelle NKA	-246	-2	-2

Der ursprüngliche Haushaltsansatz für das Jahr 2022 sah eine strukturelle Nettotilgung in Höhe von 1 Mio. Euro vor. Der positive Finanzierungssaldo in Höhe von 1,2 Mrd. Euro im Ist-Ergebnis 2022 wurde in Höhe von 994 Mio. Euro der Haushaltssicherungsrücklage zugeführt sowie zur Schuldentilgung verwendet. Die strukturelle Nettotilgung am Kreditmarkt beträgt im Jahr 2022 insgesamt 246 Mio. Euro. Im Ansatz ist für die Jahre 2023 und 2024 eine strukturelle Nettotilgung in Höhe von jeweils 2 Mio. Euro vorgesehen.

4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

4.1 Methodik

Neben der Beurteilung der Haushaltslage anhand der vier Kennziffern beobachtet der Stabilitätsrat auch die mittelfristige Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern.⁷ Zu diesem Zweck enthält der Stabilitätsbericht eine Projektion der Haushaltsentwicklung auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, auch Standardprojektion genannt. Ziel dieser Projektion ist es, diejenige jährliche durchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben zu ermitteln, bei der – unter Berücksichtigung einer methodisch einheitlichen Fortschreibung der Einnahmen – am Ende des Projektionszeitraums eine Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner (130 Prozent des Länderdurchschnitts) in der betreffenden Gebietskörperschaft gerade noch vermieden wird.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, sodass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich umfangreicher als im Länderdurchschnitt anzusehen wären. In diesem Fall leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung ein, ob bei der betroffenen Gebietskörperschaft tatsächlich eine Haushaltsnotlage droht. Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die zulässigen Ausgabenwachstumsraten der Standardprojek-

⁷ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 3.

tion nicht vereinbar sind mit der landesrechtlichen Schuldenregel, nach der seit dem Haushaltsjahr 2020 ein strukturell ausgeglichener Haushalt zu erzielen ist. Daher haben die Ergebnisse der Standardprojektion keine Relevanz für haushaltspolitische Entscheidungen.

Zudem handelt es sich bei der Standardprojektion um eine stark vereinfachte Abschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die aus Vereinfachungsgründen schematisch alle rechnerisch notwendigen Anpassungsreaktionen auf der Ausgabenseite der Haushalte vorsieht. In der Praxis können Konsolidierungserfordernisse hingegen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmeseite bestehen.

4.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Standardprojektion Rheinland-Pfalz		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029	%	5,2	0,5	3,5
2023-2030	%	4,1	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen ergibt für Rheinland-Pfalz, dass die Ausgaben des Landes mit einer einheitlichen Rate von höchstens 5,2 Prozent p.a. (Zeitraum 2022 bis 2029) bzw. 4,1 Prozent p.a. (Zeitraum 2023 bis 2030) ansteigen könnten, ohne eine Auffälligkeit in Bezug auf die Kennziffer Schuldenstand je Einwohner am Ende des jeweiligen Projektionszeitraums auszulösen. Der Länderdurchschnitt für die maximale Zuwachsrate beläuft sich auf 3,5 Prozent p.a. für den ersten Zeitraum und auf 4,0 Prozent p.a. für den zweiten Zeitraum. Der relevante Schwellenwert liegt, wie zuvor beschrieben, um drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt und beträgt somit 0,5 Prozent p.a. (Zeitraum 2022 bis 2029) bzw. 1,0 Prozent p.a. (Zeitraum 2023 bis 2030).

Die für Rheinland-Pfalz ermittelten Raten weichen in beiden Fällen positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Dies bedeutet, dass der Handlungsspielraum des Landes als ausreichend angesehen wird, um am Ende des Projektionszeitraums bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner nicht auffällig zu werden. Da die rheinland-pfälzische Zuwachsrate im beiden Zeiträumen oberhalb des Länderdurchschnitts liegt, ist der theoretische Handlungsspielraum des Landes dabei sogar größer als im Durchschnitt der Ländergesamtheit. Eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat wird somit nicht festgestellt.

5 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr: 2023

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist	Ist	Soll		Soll	FPI	FPI	FPI	
	2021	2022	2023		2024	2025	2026	2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	390	497	-133	nein	18	38	28	27	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-4,0	-4,5	-2,5	nein	0,2	-0,9	-0,7	-0,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,0	2,1	2,2	nein	2,4	2,9	3,0	3,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	7.663	7.582	7.444	nein	7.456	7.407	7.369	7.332	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Bei den Kennziffern des Stabilitätsrates zur Beurteilung der Haushaltslage bestehen in beiden Zeiträumen keine Auffälligkeiten. Insgesamt ist damit für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.

Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze

in Mio. €	2022	2023	2024
Strukturelle NKA	-246	-2	-2

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Standardprojektion Rheinland-Pfalz		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029	%	5,2	0,5	3,5
2023-2030	%	4,1	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage an. Dies ergibt sich daraus, dass die Ausgaben in beiden Zeiträumen jährlich stärker steigen könnten als der Schwellenwert, um eine Auffälligkeit bei der Kennziffer Schuldenstand gerade noch zu vermeiden.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Rheinland-Pfalz wird in Bezug auf die kennzifferngestützte Haushaltsbeurteilung und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat. Rheinland-Pfalz hält die landesrechtliche Schuldenbremse und damit die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein. Im Ergebnis zeigt der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2023, dass in Rheinland-Pfalz keine Haushaltsnotlage droht und die Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenbremse erfüllt werden.

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SAARLAND

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
	lst 2021	lst 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-4	-2.889	107	nein	115	75	126	127	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	0,9	33,3	-1,5	nein	-1,3	-1,2	-1,2	-1,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	6,2	5,6	6,1	ja	6,1	5,7	6,2	6,4	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	14.840	17.458	17.357	ja	17.255	17.154	17.053	16.952	ja
<i>Schwellenwert</i>	10.356	10.303	10.440		10.643	10.902	10.987	11.071	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnisse ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. €):

Finanzierungssaldo € je Einw.	-411	-3.293	-297		-290	-329	-278	-277	
Kreditfinanzierungsquote %	7,6	37,8	6,1		5,7	5,6	5,5	5,4	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Saarland	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	-4,9	0,5	3,5
2023-2030 %	1,2	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

• Ministerium der Finanzen
und für Wissenschaft



Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2023

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2023

Inhalt

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Stabilitätsberichtes3
2. Sondereffekt des Transformationsfonds auf den Stabilitätsbericht 2023.....3
3. Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates und
Einhaltung der landeseigenen Schuldenbremse4
4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung.5
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)7
6. Bewertung der Ergebnisse durch das Saarland7

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2023

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2023

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Stabilitätsberichtes

Eine zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist gemäß Artikel 109a Grundgesetz (GG) und § 3 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder. Grundlage der Haushaltsüberwachung sind die Stabilitätsberichte, die der Bund und die Länder jährlich dem Stabilitätsrat vorlegen. Der Bund und die Länder legen dem Stabilitätsrat ihre Stabilitätsberichte spätestens bis Mitte Oktober vor. Im Zentrum der Berichte stehen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Die Stabilitätsberichte bilden die Grundlage für die Beratungen in der Herbstsitzung des Stabilitätsrates.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Saarland seine Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG und gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. §§ 3 und 4 StabiRatG – Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse.

2. Sondereffekt des Transformationsfonds auf den Stabilitätsbericht 2023

Angesichts des aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zu beobachtenden Energiepreisschocks, der den Transformationsbedarf und die Transformationskosten der Saarwirtschaft sowohl deutlich erhöht als auch beschleunigt hat, wurden massive Ausgaben für gegensteuernde Maßnahmen zwingend erforderlich, um die von dieser Krise bedrohte Saarwirtschaft bei ihren Transformationsaufgaben zu unterstützen. Diese Herausforderung trifft auf eine ohnehin nach Abzug von Vorbelastungen deutlich unterdurchschnittliche verbleibende Finanzkraft des Saarlandes und weitere demographiebedingte Belastungen. Trotz einer Ausgabenzurückhaltung im konsumtiven Bereich war die Einhaltung der regelmäßigen gesetzlichen Vorgaben der Schuldenbremse im Jahr 2022 nicht zu gewährleisten.

Gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 5 Haushaltsstabilisierungsgesetz (HStabG) ist der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dem ist entsprochen, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Haushaltsplans unter Einbeziehung der unselbständigen Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung mindestens ausgeglichen ist. Gemäß § 2 Abs. 1 HStabG ist abweichend von § 1 Abs. 1 HStabG ein negativer struktureller Finanzierungssaldo bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen in notwendigem Umfang zulässig, sofern dieser auf Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erzielt wurde.

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2023

In seiner 7. Sitzung vom 12./13. Oktober 2022 hat der Landtag des Saarlandes festgestellt, dass die Transformationsherausforderungen eine Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellen, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund wurde im Haushaltsjahr 2022 ein Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung mit einem Ausgabevolumen von insgesamt 3,0 Mrd. Euro errichtet. Weitere Einzelheiten zum Transformationsfonds können der Finanzplanung 2022 – 2026 entnommen werden.

Zusammen mit den pandemiebedingten Ausgaben fielen im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 3.672 Mio. Euro an notlagenbedingten Ausgaben an, siehe auch Anhang „Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG“ für das Berichtsjahr 2022.

3. Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates und Einhaltung der landeseigenen Schuldenbremse

Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung ist dem Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der landeseigenen Kreditaufnahmegrenze zu berichten. Die Verankerung der Schuldenbremse im saarländischem Landesrecht erfolgte mit Beschluss des saarländischen Landtages vom 10. April 2019 (Gesetz Nr. 1961 zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung). Das Gesetz sieht in § 4 Abs. 2 eine Verordnung zum Verfahren der Konjunkturbereinigung vor, die der Zustimmung des Landtages bedarf. Der Landtag hat dem Verordnungsentwurf in seiner 36. Plenarsitzung vom 12. Februar 2020 zugestimmt (Drucksache 16/1178). Dieses Konjunkturbereinigungsverfahren lehnt sich an das Verfahren der Konsolidierungshilfelande an, wie es auch im Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse dargelegt ist.

Für die Jahre 2022 – 2024 ist die Herleitung des notlagenbereinigten strukturellen Finanzierungssaldos nach Haushaltsstabilisierungsgesetz („landeseigene Schuldenbremse“) im Anhang beigefügt. Die Vorgaben zur Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse sowie der Tilgungsverpflichtung nach Sanierungshilfengesetz werden in allen drei Jahren eingehalten.

Die Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates zur Überwachung der Schuldenbremse für die Jahre 2022 bis 2024 sind ebenfalls im Anhang dargestellt. Für das Jahr 2024 sind die Zahlen des aktuellen Regierungsentwurfs ausgewiesen. Die erforderliche strukturelle Nettokreditaufnahme (Ifd. Nr. 21) führt im Jahr 2022 zunächst zu einer Auffälligkeit im Analyseschema. Dies gilt auch nach Berücksichtigung einer Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18a) sowie der Ausgleichskomponente (Ifd. Nr. 20).

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2023

Diese Auffälligkeit resultiert aus der Finanzierung von notwendigen Ausgaben infolge der beiden sich im Jahr 2022 überlappenden anerkannten Notsituationen. Einerseits bestand die Notsituation in Bezug auf die Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Krise fort. Die in diesem Zusammenhang im „Pandemie-Sondervermögen“ getätigten kreditfinanzierten Ausgaben nach Gegenrechnung von Einnahmen betragen 448,2 Mio. Euro. Andererseits trat eine neue Notsituation hinzu, welche der Landtag des Saarlandes in seiner 7. Sitzung vom 12./13. Oktober 2022 mit Blick auf die aktuell bestehenden Transformationsherausforderungen einschließlich der notwendigen Ausgaben zur Bewältigung der Ukraine- und Energiepreiskrise für das Saarland erklärt hat.¹ Die in diesem Zusammenhang im Kernhaushalt angefallenen Ausgaben nach Gegenrechnung von Einnahmen betragen 3.223,7 Mio. Euro, davon 2.502,5 Mio. Euro kreditfinanziert. In Summe ergeben sich für 2022 kreditfinanzierte, notsituationsbedingte Ausgaben in Höhe von 2.950,7 Mio. Euro.

Nach Abzug alleine der kreditfinanzierten notsituationsbedingten Netto-Ausgaben – also ohne Berücksichtigung der durch konjunkturbedingte Steuermehreinnahmen finanzierten notsituationsbedingten Ausgaben - von der erforderlichen strukturellen Nettokreditaufnahme gem. lfd. Nr. 21 ergibt sich eine Nettotilgung in Höhe von 232 Mio. Euro für 2022 (lfd. Nr. 27). Somit besteht für die Jahre 2022 – 2024 keine Auffälligkeit.

4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Das Kennziffernbündel zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung beinhaltet eine Verbindung von gegenwarts- und vergangenheitsorientierten Indikatoren. Mit den Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ kann die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden. Die Kennziffern „Schuldenstand“ und „Zins-Steuer-Quote“ sind demgegenüber stärker von vergangenheitsbezogenen Faktoren bestimmt. Der Stabilitätsrat hat in seiner 20. Sitzung vom 13. Dezember 2019 unter TOP 2 eine neue Fassung des Kennziffernsystems beschlossen, auf deren Basis die Beratungen zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung erfolgen.

¹ Siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in der Finanzplanung des Saarlandes 2022 – 2026.

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2023

Tabelle 1: Ergebnisse der Kennzifferauswertung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist	Ist	Soll		FPI	FPI	FPI	FPI	
	2021	2022	2023		2024	2025	2026	2027	
Finanzierungssaldo €je Einw.	-4	-2.889	107	nein	115	75	126	127	nein
Schwellenwert	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
Länderdurchschnitt	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	0,9	33,3	-1,5	nein	-1,3	-1,2	-1,2	-1,2	nein
Schwellenwert	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	6,2	5,6	6,1	ja	6,1	5,7	6,2	6,4	ja
Schwellenwert	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand €je Einw.	14.840	17.458	17.357	ja	17.255	17.154	17.053	16.952	ja
Schwellenwert	10.356	10.303	10.440		10.643	10.902	10.987	11.071	
Länderdurchschnitt	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quellen: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Der Beobachtungszeitraum wird dazu in zwei Teilzeiträume unterteilt. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Details zum Kennziffernbündel und den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten sind der genannten Beschlussfassung des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 zu entnehmen.

Auf Basis der Kennziffernanalyse zeigt sich, dass das Saarland bei allen Kennziffern im Jahr 2022 die jeweiligen Schwellenwerte überschreitet. Dennoch ist der Gegenwartszeitraum nicht auffällig, weil lediglich zwei Kennziffern auf den Zeitraum 2021 – 2023 bezogen auffällig sind. Während die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand im Finanzplanungszeitraum auffällig sind, ergeben sich bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern im Finanzplanungszeitraum keine Auffälligkeiten.

Somit sind im Ergebnis weder der Gegenwartszeitraum noch der Finanzplanungszeitraum auffällig. Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2023

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss neben der Kennzifferauswertung eine „Standardprojektion“ der Haushaltsentwicklung enthalten. Im Zentrum der Projektion steht die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“. Ziel der Standardprojektion ist es, für jedes Land die jährliche Ausgabenzuwachsrates zu ermitteln, bei der der „Schuldenstand je Einwohner“ gerade nicht auffällig wird.

Die Standardprojektion knüpft nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an und stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage würde sich ergeben, wenn die Ausgabenzuwachsrates gegenüber der Ländergesamtheit um mehr als 3 Prozentpunkte unterschritten wird. Bei einem Länderdurchschnitt von 3,5 % bzw. 4,0 % ergibt dies Schwellenwerte von 0,5 % bzw. 1,0 %.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Saarland				
2022-2029	%	-4,9	0,5	3,5
2023-2030	%	1,2	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Durch die erheblichen notsituationsbedingten Ausgaben des Jahres 2022 ergibt sich für den Zeitraum 2022 – 2029 mit einer avisierten Ausgabenzuwachsrates von -4,9 % eine Auffälligkeit, welche aber bereits im Folgezeitraum 2023 – 2030 nicht mehr besteht. Da eine drohende Haushaltsnotlage nur bei Auffälligstellung beider Zeiträume ausgewiesen ist, ergibt sich auch gemäß der Standardprojektion für das Saarland derzeit kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Die Standardprojektion weist methodenbedingt mehrere Probleme auf. Deutlich wird dies bei der Ermittlung der Projektion, wenn sie von einer konstanten Bevölkerung ausgeht. Demografische Veränderungen, wie sie gerade auch das Saarland betreffen, werden nicht berücksichtigt. Das ist insofern problematisch, da eine zurückgehende Bevölkerung auch bei einem konstanten Schuldenstand zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung führt. Ein realistisches Bild hinsichtlich der dem Land tatsächlich zur Verfügung stehenden Ausgabenspielräume ist mit der Standardprojektion deshalb nicht verbunden.

6. Bewertung der Ergebnisse durch das Saarland

Der Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2022 gibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Bei der Beurteilung der Haushaltslage im Gegenwartszeitraum ergibt sich eine Auffälligkeit nur für das Jahr 2022.

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2023

Datenblätter und Datengrundlagen

Gebietskörperschaft: Saarland

Berichtsjahr: 2023

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo €je Einw.	-4	-2.889	107	nein	115	75	126	127	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	0,9	33,3	-1,5	nein	-1,3	-1,2	-1,2	-1,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	6,2	5,6	6,1	ja	6,1	5,7	6,2	6,4	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand €je Einw.	14.840	17.458	17.357	ja	17.255	17.154	17.053	16.952	ja
<i>Schwellenwert</i>	10.356	10.303	10.440		10.643	10.902	10.987	11.071	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein			Nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnis ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. Euro)

Finanzierungssaldo €je Einw.	-411	-3.293	-297		-290	-329	-278	-277	
Kreditfinanzierungsquote %	7,6	37,8	6,1		5,7	5,6	5,5	5,4	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a. Standardprojektion

Standardprojektion Saarland	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	-4,9	0,5	3,5
2023-2030 %	1,2	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b. Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat Haushaltsjahr: 2022 Ist, StabiRat Erfassungsschema angepasst

Mio €

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		SL	Lges
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-2.857,7	10.882,7
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-2.888,9	129
4	Einwohner am 30.06.2022	1000	989,2	84.079,8
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-2.466,2	6.337,7
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.565,7	499.862,5
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	5.642,9	503.845,6
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400,0	800,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	10,6	1.170,9
10	Zusetzungen zu ber. Einn: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Krediterm. (11-13)			0,0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	349,8
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	148,7
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0	103,3
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.032,4	493.530,6
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	8.032,4	493.530,6
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Krediterm. (17-19)	Mio. €		0,0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	3,0	2.357,0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	469,0
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	30,0	33,0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,5	5,8
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-46,2	-2.650,4
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	3,0	1.004,0
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2,5	985,3
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,5	18,7
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	49,2	3.654,4
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0,3	1.974,8
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	48,9	1.499,7
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0	179,9
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	3,0	2.552,1
31	Einnahmen	Mio. €	3,0	2.905,2
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	3,0	2.357,0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	548,1
34	Ausgaben	Mio. €	0,0	353,0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	349,8
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	3,3
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0,0	337,2
38	Einnahmen	Mio. €	0,1	495,5
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	469,0

40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,1	26,5
41	Ausgaben	Mio. €	0,1	158,2
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	148,7
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,1	9,6
44	<u>Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung</u>	Mio. €	-440,7	-863,1
45	Einnahmen	Mio. €	311,7	1.179,8
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	30,0	33,0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	281,7	1.146,8
48	Ausgaben	Mio. €	759,9	2.017,6
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	103,3
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	759,9	1.914,4
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-7,5	25,3
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0	43,4
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	7,5	18,1
54	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV</u> <u>"Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)</u>	Mio. €	0,0	-131,6
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,1	93,9
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0	
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,1	225,5
58	<u>Konjunkturkomponente (+/-)</u>	Mio. €		
100	Kreditfinanzierungsquote	%	33,3%	0,6%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	2.915,0	2.819,7
102	<u>Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	4.032,8	83.799,5
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	4.032,8	82.118,0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0	1.629,0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0
106	<u>Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	1.192,0	82.073,6
107	Schuldentilgung		1.192,0	81.985,6
108	Schuldentilgung beim Bund			88,0
109	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	8.759,5	492.824,3
200	Zins-Steuer-Quote	%	5,6%	2,2%
201	<u>Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	248,7	8.413,1
202	Zinsausgaben		248,7	8.413,1
203	Zinsausgaben an Bund			0,0
204	<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	4.404,0	381.511,0
205	Steuereinnahmen	Mio. €	4.015,7	366.500,2
206	Förderabgabe	Mio. €	0,1	235,3
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119,3	8.991,8
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	260,8	8.181,4
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	61,7	1.476,7
210	Forschungsförderung SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	5,3	209,9
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	17.458,1	7.528,7
301	<u>Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	17.269,9	633.013,3
302	<u>Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	17.269,9	633.013,3
303	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres (Basisschulden)	Mio. €	16.061,1	567.031,0
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	12.985,1	559.680,5
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	3.076,0	10.495,2
306	Schulden beim Bund am 31.12.2021	Mio. €	0,0	3.144,8
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des lfd. Jahres)	Mio. €		61.584,9
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €		0,0

309	Schulden beim Bund am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €		808,2
310	Nettokreditaufnahme			0,0
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €		
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	-77,2	-3.983,1
410	Einnahmen	Mio. €	-77,2	-3.983,1
	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	1,8
411	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	2.329,8	148.036,6
412	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	276,3	8.167,4
413	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	64,5	1.465,2
414	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	5,3	132,4
	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0,0	0,0
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	2.270,9	143.952,3
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	260,8	8.181,4
417	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	61,7	1.476,7
418	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	5,3	209,9
420	Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0
	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	0,0
	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0,0	0,0

Saarland: Kennziffern-Erfassungsbogen SOLL 2023 (Daten laut HHPlan 2023)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	106,2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	107,4
4	Einwohner am 30.06.2022	1.000	989,2
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	79,9
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.399,7
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	5.399,7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	6,1
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0,0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	27,5
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.320,3
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	5.320,3
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0,0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	3,0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	37,0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,5
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-48,5
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2,3
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2,2
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,1
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	50,8
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0,1
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	50,7
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	3,1
31	Einnahmen	Mio. €	3,1
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	3,0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,1
34	Ausgaben	Mio. €	0,0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	-25,9
38	Einnahmen	Mio. €	1,7
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	1,7
41	Ausgaben	Mio. €	27,6
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	27,5
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,1
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)	Mio. €	0,0
45	Einnahmen	Mio. €	37,0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	37,0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
48	Ausgaben	Mio. €	37,0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	37,0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0,6
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1,1
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,5
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-1,5%

101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-77,2
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0,0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	0,0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	100,0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	100,0
107	Schuldentilgung	Mio. €	100,0
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	5.317,9
109	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	6,1%
200	Zins-Steuer-Quote	%	264,2
201	<u>Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	264,2
202	Zinsausgaben	Mio. €	264,2
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	4.343,8
204	<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	3.914,6
205	Steuereinnahmen	Mio. €	0,0
206	Förderabgabe	Mio. €	119,3
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	262,8
208	Allg. BEZ	Mio. €	42,8
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	4,3
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	17.357,0
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	Schulden in € / %	17.169,9
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	17.269,9
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	16.061,1
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	12.985,1
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	3.076,0
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0,0
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	17.269,9
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	-100,0
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	-100,0
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

Gebietskörperschaft: Saarland

- Bitte keine Änderungen an der Struktur des Erfassungsbogens vornehmen -

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2024	2025	2026	2027
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €				
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€				
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	114	74	125	126
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	115	75	126	127
4	Einwohner am 30.06.2022	1.000	989	989	989	989
5	<u>Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	71	-50	1	1
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.796	5.931	6.018	6.111
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	5.796	5.931	6.018	6.111
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400	400	400	400
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €				
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	7	7	7	7
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	28	28	28	28
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	0	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.725	5.982	6.017	6.110
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	5.725	5.982	6.017	6.110
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €				
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	65	145	145	145
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	0
21	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-50	-51	-52	-53
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2	2	2	1
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2	2	2	1
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	53	54	54	54
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0	0	0	0
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	53	54	54	54
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0
30	<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	0	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
37	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	-28	-28	-28	-28
38	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
41	Ausgaben	Mio. €	28	28	28	28
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	28	28	28	28
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
44	<u>Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)</u>	Mio. €	20	100	100	100
45	Einnahmen	Mio. €	65	145	145	145
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	65	145	145	145
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
48	Ausgaben	Mio. €	45	45	45	45
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	45	45	45	45
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
54	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)</u>	Mio. €	-1	1	-1	-1
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	1	0	0
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €				
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	1	1	1	1
58	<u>Konjunkturkomponente (+/-)</u>	Mio. €				
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-1,3%	-1,2%	-1,2%	-1,2%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-73	-73	-73	-73
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0	0	0	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	0	0	0	0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €				
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	100	100	100	100
107	Schuldentilgung	Mio. €	100	100	100	100
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €				
109	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €				
200	Zins-Steuer-Quote	%	5.706	5.882	5.918	6.011
			6,1%	5,7%	6,2%	6,4%

201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	278	273	304	319
202	Zinsausgaben	Mio. €	278	273	304	319
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €				
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.590	4.771	4.883	4.975
205	Steuereinnahmen	Mio. €	4.113	4.273	4.374	4.455
206	Förderabgabe	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	119,3	119,3	119,3	119,3
208	Allg. BEZ	Mio. €	280,3	295,1	307,8	316,3
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	70,2	75,7	80,3	83,3
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	6,5	8,0	1,1	1,1
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€/ %	17.255	17.154	17.053	16.952
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	17.069	16.969	16.869	16.769
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	17.169	17.069	16.969	16.869
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €				
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €				
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	-100	-100	-100	-100
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten-im Haushaltsjahr	Mio. €				
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €				

Überwachung der Schuldenbremsen

- Bitte keine Änderungen an der Struktur des Erfassungsbogens vornehmen -
(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Jahr		2022	2023	2024
- in Mio € -				
Lfd. Nr.				
1	Kernhaushalt			
	Bereinigte Einnahmen	5574	5400	5796
2	Bereinigte Ausgaben	7962	5320	5725
3	Finanzierungssaldo	-2388	79	71
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	34	-1	-10
5	Zuführung an Rücklagen	60	1	1
6	Entnahme aus Rücklagen	26	1	10
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2422	-80	-80
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	-225	20	20
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	193	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	193	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	418	-20	-20
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2841	-100	-100
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-53	-48	-50
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	3	2	2
12	Kernhaushalt	3	2	2
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	56	51	53
15	Kernhaushalt	49	51	53
16	Extrahaushalte	8	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2787	-148	-150
18	Konjunkturkomponente	454	-115	-19
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	454	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-))	2787	-264	-169
20	Ausgleichskomponente	68	68	68

- teilweise Anerkennung der notfallbedingten Ausgaben Lfd. Nr. 23

Erläuterungen

Jahre sind einzutragen mit "t" für das Jahr, in dem geprüft wird.
(Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.) /Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan)

1-2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98)

5-6

Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.

Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.

-3+4

Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung.

Länder: 8b-8c oder

keine Angabe bei kaufmännisch buchenden Einheiten.

Länder: -8+8a.

Für kaufmännisch buchende Einheiten:

NKA = Schuldenveränderung.

NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12.

NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll-Jahr.

NKA des Plan-Jahres (t+1) = Finanzierungssaldo des Plan-Jahres.

Bund: 7+(-8);

Länder: 7+8d.

11-14

12+13

Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.

15+16

Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.

9+10

Ergebnis der Konjunkturbereinigung. Vorzeichen ist durch Bezug auf entsprechendes Tabellenblatt vorgegeben. Bezug auf Tabelle wird in der Abfragedatei enthalten sein.

Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme (bei Nicht-Inanspruchnahme ausblenden, Formeln in der Zeile vorher löschen.).

Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max (18 - N (Vorj.); 0);

Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.

17+18 bzw. optional 17+18-18a:

Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.

Verknüpfen zum Tabellenblatt "Ausgleichskomponente", Flächenländer: If

21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2719	-264	-169	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	ja	nein	nein	Wenn 21 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	2951	0	0	Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern- / Extra-) Haushalts.
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0	
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	0	0	
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0	
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-232	-264	-169	keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	0	68	68	21-23-23a+24+24a
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-232	-264	-169	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19;0)
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein	Wenn 25 ≤ 0: =25; ansonsten: =max. (25-26;0)
NEBENBEDINGUNG					
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0	= max (9 bzw. 17-23-23a+24+24a+N(Vorjahr);0) Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme. Formel ist bei Entscheidung für lfd. Nr. 9 entsprechend anzupassen. Jetzt formuliert mit lfd. Nr. 17.
Kontrollgrößen					
Extrahaushalte [alle]		Finanzierungssaldo		-591	zum Vergleich mit lfd. Nr. 8 / Quelle: Tabellenband von Destatis "Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte der staatlichen Ebene"/SFK-3 "Vierteljahresstatistik über die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Haushalte"
Kern- und Extrahaushalte		Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)		-1060	
Quelle: Statistischer Bericht von Destatis "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushaltes" (EVAS-Nr. 71321), Tabellenblatt 71321-06, Schulden am nicht-öffentlichen Bereich einschl. Kassenkredite					

Lfd. Nummern 23-28:
Erstmals bei einem
Ausnahme-
tatbestand
(kreditfinanzierte
Ausgaben infolge
einer anerkannten
Notsituation)
auszuweisen

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2022

Ausgewiesen sind die Zahlen laut HHRechnung 2022 (Ist 2022)

Ifd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	Ist 2022			
				Gesamthaushalt	Kernhaushalt	SV SL-Pakt	SV Pandemie
(1)	Gesamteinnahmen			8.862,1	8.102,25	30,0	729,9
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	355		0,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		2.950,7	2.502,5	0,0	448,2
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	<u>Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG</u>		5+6+7	<u>3,0</u>	<u>3,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,5	0,5	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		2,5	2,5	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	5.908,5	5.596,7	30,0	281,7
(8b)	Ex-post-KK 2022			783,4			
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b-2+10	5.125,0			
(9)	Gesamtausgaben			8.862,1	8.102,25	30,0	729,9
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	915		0,0	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		109,9	80,0	29,9	0,0
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0
(13)	<u>Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG</u>		13+14+15	<u>0,8</u>	<u>0,4</u>	<u>0,0</u>	<u>0,4</u>
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83		0,5	0,1	0,0	0,4
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,3	0,3	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12	8.751,5	8.021,9	0,1	729,5
(16b)	ex-ante konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			-45,2			
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	8.796,6			
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	-2.843,0	-2.425,2	29,9	-447,8
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	-3.671,6			
(18)	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG			3.671,9			
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie			448,2			
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation			3.000,0			
(18c)	notwendiger Umfang Ukrainekrise und Energiepreiskrise			223,7			
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	0,3			
	nachrichtlich: unbereinigte NKA	59 - 32		-2.840,7	-2.422,5	29,9	-448,2

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2023

Ausgewiesen sind die Zahlen laut HHPlan

lfd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	HHPlan 2023			
				Gesamthaushalt	Kernhaushalt	SV SL-Pakt	SV Pandemie
(1)	Gesamteinnahmen			5.430,8	5.400,8	30,0	0,0
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	355		0,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		0,0	0,0	0,0	0,0
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	<u>Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG</u>		5+6+7	<u>2,3</u>	<u>2,3</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,1	0,1	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		2,3	2,3	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	5.428,5	5.398,5	30,0	0,0
(8b)	Ex-ante KK 2023			-115,1			
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	5.543,6			
(9)	Gesamtausgaben			5.430,8	5.400,8	30,0	0,0
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	915		0,0	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		100,0	80,0	20,0	0,0
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0
(13)	<u>Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG</u>		13+14+15	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83	Teilbetrag	0,1	0,1	0,0	0,0
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,1	0,1	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12	5.330,7	5.320,7	10,0	0,0
(16b)	ex-ante konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			14,8			
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	5.315,9			
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	97,8	77,8	20,0	0,0
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	227,8			
(18)	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG		18a + 18b	0,0			
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie			0,0			
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation			0,0			
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	227,8			

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2024

Ausgewiesen sind die Zahlen laut RegEntwurf

lfd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	HHPlan 2023			
				Gesamthaushalt	Kernhaushalt	SV SL-Pakt	SV Pandemie
(1)	Gesamteinnahmen			5.835,8	5.805,8	30,0	0,0
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	355		0,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		0,0	0,0	0,0	0,0
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	<u>Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG</u>		5+6+7	<u>2,3</u>	<u>2,3</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,0	0,0	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		2,3	2,3	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	5.833,5	5.803,5	30,0	0,0
(8b)	Ex-ante KK 2023			-19,1			
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	5.852,7			
(9)	Gesamtausgaben			5.835,8	5.805,8	30,0	0,0
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	915		0,0	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		100,0	80,0	20,0	0,0
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0
(13)	<u>Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG</u>		13+14+15	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83	Teilbetrag	0,1	0,1	0,0	0,0
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,1	0,1	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12	5.735,7	5.725,7	10,0	0,0
(16b)	ex-ante konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			154,6			
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	5.581,1			
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	97,8	77,8	20,0	0,0
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	271,6			
(18)	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG		18a + 18b	0,0			
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie			0,0			
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation			0,0			
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	271,6			
	nachrichtlich: unbereinigte NKA (pos. = Nettotilgung)	59 - 32		100,0	80,0	20,0	0,0

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SACHSEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	156	364	-111	nein	19	318	330	378	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,7	1,4	-4,5	nein	-5,6	-6,2	-6,3	-6,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	0,4	0,3	0,3	nein	0,5	0,8	1,1	1,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	3.171	3.237	3.193	nein	3.095	2.982	2.863	2.745	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, € je Aussetzungsfloater Einw.	1.697	1.783	1.783	1.783	1.783	1.783	1.783
Anteil am Schuldenstand %	53,5	55,1	55,9	57,6	59,8	62,3	65,0

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	6,2	0,5	3,5
2023-2030 %	4,6	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

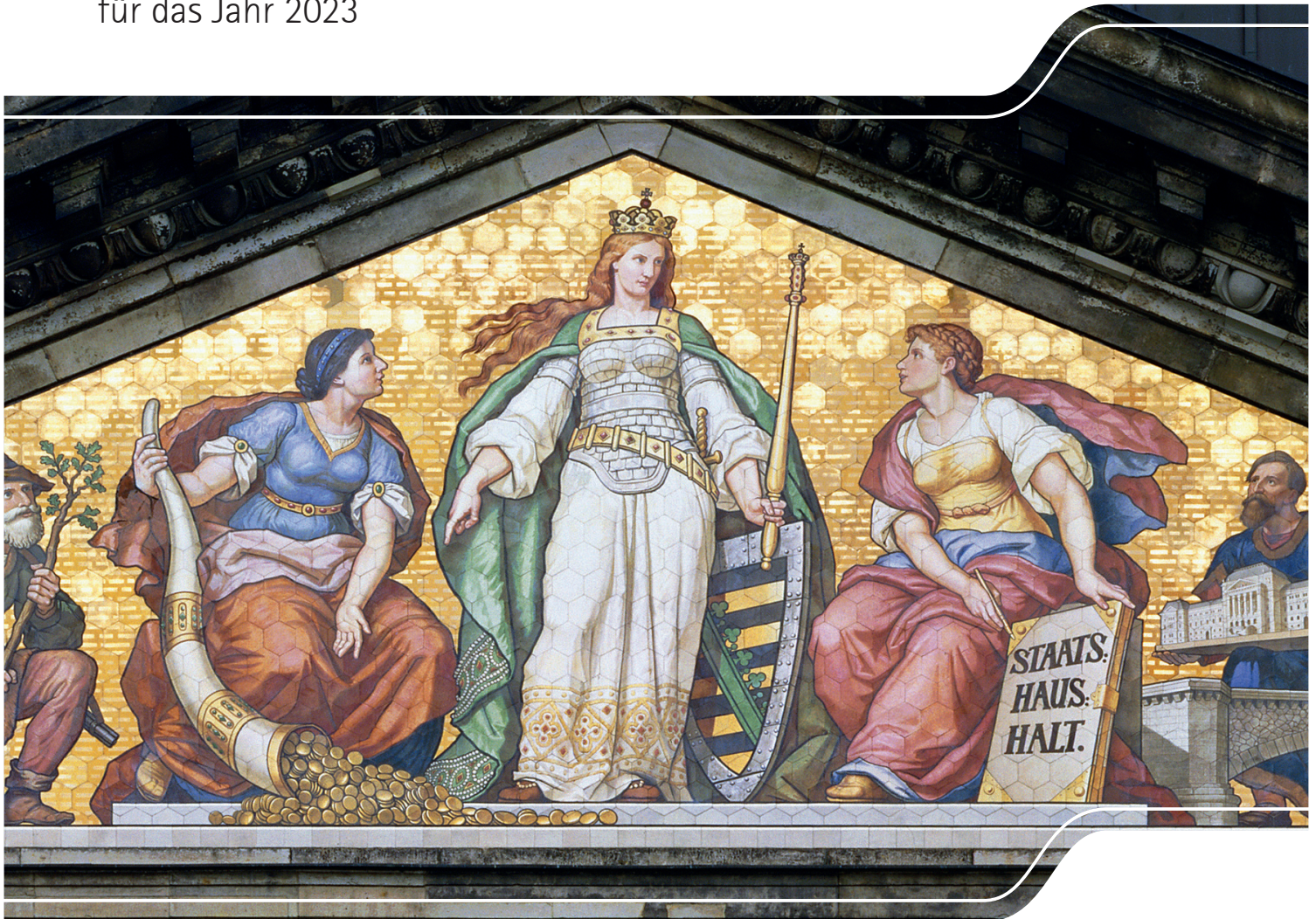
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN



Freistaat
SACHSEN

Stabilitätsbericht

des Freistaates Sachsen
für das Jahr 2023



Inhaltsverzeichnis

TabellenverzeichnisII

Anlagenverzeichnis.....II

I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen1

II Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung2

 Finanzierungssaldo.....4

 Kreditfinanzierungsquote4

 Zins-Steuer-Quote5

 Schuldenstand.....5

III Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung5

**IV Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der
landeseigenen Schuldenregeln6**

V Zusammenfassung und abschließende Bewertung8

Anlagen9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung, 2021 bis 2027 3

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion, 2022/2029 und 2023/2030 6

Tabelle 3: Nettokreditaufnahme, 2021 bis 2027 7

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage
(Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019) 9

Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis
einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010) 12

I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Der Stabilitätsrat wurde als Ergebnis der Föderalismusreform II zum 1. Januar 2010 als gemeinsames Gremium von Bund und Ländern gegründet. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist die fortlaufende Haushaltsüberwachung (Art. 109a Abs. 1 Grundgesetz). Drohende Haushaltsnotlagen sollen frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Für diese Kontrolle sind dem Stabilitätsrat bis spätestens Mitte Oktober jährliche Berichte vorzulegen, deren Inhalte für Bund und Länder einheitlich abgestimmt wurden (§ 3 Stabilitätsratsgesetz und § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates). Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen seine gesetzlichen Verpflichtungen.

Erstes Element der laufenden Haushaltsüberwachung ist die Kennzifferanalyse, welche auf eine aktuell drohende Haushaltsnotlage hinweist. Die Analyse umfasst die Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand in jeweils durch den Stabilitätsrat vorgegebener Abgrenzung. Eine Kennziffer gilt als auffällig, wenn diese einen jährlich vorgegebenen Schwellenwert übersteigt. Zweites Element der Haushaltsüberwachung ist die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, welche auf zukünftig drohende Haushaltsnotlagen hinweist. Bei der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben eine Überschreitung des Schwellenwerts der Kennziffer Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums gerade noch vermieden wird. Die für Sachsen ermittelten Kennziffern für den Zeitraum 2021 bis 2027 sind dem Abschnitt II zu entnehmen. Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ist im Abschnitt III zu finden.

Dem Stabilitätsrat obliegt seit dem Jahr 2020 zudem die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse (Art. 109a Abs. 2 Grundgesetz). Diese Überwachung basiert grundsätzlich auf zwei Komponenten: Die erste Komponente umfasst die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Für den Freistaat Sachsen betrifft dies die Feststellung der Einhaltung des Neuverschuldungsverbots gemäß Art. 95 Verfassung des Freistaates Sachsen. Die entsprechenden Ausführungen zur Einhaltung der landesrechtlichen Verschuldungsregeln sind dem Abschnitt IV zu entnehmen. Ergänzend dazu wird innerhalb der zweiten Komponente der Überwachung der Schuldenbremse eine zwischen Bund und Land harmonisierte Analyse durchgeführt, welche an die europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin angelehnt ist. Die Ergebnisse dieser harmonisierten Analyse werden dem Stabilitätsrat von jeder Gebietskörperschaft separat übermittelt.

Der Stabilitätsrat berät auf seiner Sitzung im Dezember auf Basis der Stabilitätsberichte über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Wenn bei einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern allgemein geltende Schwellenwerte überschritten werden oder die Standardprojektion eine solche Entwicklung erwarten lässt, leitet der Stabilitätsrat

eine umfassende Prüfung ein. Sollte er dabei zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, dann vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz.

II Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

Die Beurteilung der Haushaltslage erfolgt auf Basis der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern *Finanzierungssaldo*, *Kreditfinanzierungsquote*, *Zins-Steuer-Quote* und *Schuldenstand je Einwohner*. Im Sinne der Vergleichbarkeit folgt die Ermittlung der Kennziffern einheitlichen, verbindlichen Vorgaben für alle Gebietskörperschaften (vgl. Anlage 1).

Der Betrachtungszeitraum gliedert sich gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz in zwei Perioden: Die *aktuelle Haushaltslage* umfasst die Jahre 2021 bis 2023, während die *Finanzplanung* die Jahre 2024 bis 2027 beschreibt. Bei der Ermittlung der Kennziffern werden für die Jahre 2021 und 2022 die Ist-Daten gemäß amtlicher Statistik und ergänzender Landesmeldungen verwendet. Die Angaben für die Jahre 2023 und 2024 ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Die übrigen Jahre basieren auf einer Finanzvorausschau für die noch zu erstellende Mittelfristigen Finanzplanung 2023-2027¹. Ab dem in der Tabelle 1 ausgewiesenen Soll beinhalten die bereinigten Ausgaben jährlich eine globale Minderausgabe.

Für die Kennziffernermittlung werden bei den Ländern die Kernhaushalte, eventuell vorhandene Pensionsfonds und unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung einbezogen. Entsprechend ist für Sachsen neben dem Generationenfonds auch der Corona-Bewältigungsfonds zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Stabilitätsrat gewählten Abgrenzung der Kennziffern wirkt sich der Generationenfonds dabei unmittelbar auf den ausgewiesenen Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote aus. In der aktuellen Ansparphase des Generationenfonds (Zuführungen übersteigen Entnahmen) bewirkt der Einbezug eine rechnerische Verbesserung beider Kennziffern. Angesichts unterschiedlicher Vorsorgestrategien in den Ländern hat der Stabilitätsrat diese Bereinigung jedoch aus Gründen der Vergleichbarkeit beschlossen. Diese zum Teil von den bekannten haushalterischen Definitionen abweichende Abgrenzung der Kennziffern ist bei der Auswertung dieser ebenso wie bei einem Vergleich zu anderen Berichtsformaten zu beachten.

Die vier vom Stabilitätsrat definierten Kennziffern und deren Schwellenwerte für den Betrachtungszeitraum 2021 bis 2027 sind in Tabelle 1 dargestellt. Für die aktuelle Haushaltslage sind

¹ Die Finanzvorausschau ist eine aktuelle Planungsgrundlage für die noch zu erstellende Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027. Anpassungen im weiteren Planungsprozess sind möglich.

zudem die Länderdurchschnitte abgebildet, aus denen sich die jeweiligen Schwellenwerte ergeben. Eine Kennziffer gilt in einem der Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte im jeweiligen Zeitraum den Schwellenwert überschreiten. Trifft dies auf mindestens drei Kennziffern zu, so wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet und der Stabilitätsrat leitet eine Untersuchung ein.

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung, 2021 bis 2027

		Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
		Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023	Auffälligkeit	Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	Auffälligkeit
Finanzierungs-saldo	EUR je Einw.	156	364	-111		19	318	330	378	
	<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335	nein	-385	-385	-385	-385	nein
	<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,7	1,4	-4,5		-5,6	-6,2	-6,3	-6,5	
	<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7	nein	5,7	5,7	5,7	5,7	nein
	<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote	%	0,4	0,3	0,3		0,5	0,8	1,7	1,2	
	<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1	nein	5,1	5,1	5,1	5,1	nein
	<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand zum 31. Dezember	EUR je Einw.	3.171	3.237	3.193		3.095	2.982	2.863	2.745	
	<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880	nein	9.980	10.080	10.180	10.280	nein
	<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffällige Zeiträume		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

→ Die entsprechend Abgrenzung des Stabilitätsrates ermittelten Kennziffern überschreiten keinen der Schwellenwerte. Der Freistaat Sachsen gilt somit in der Gesamtschau aller Kennziffern als nicht auffällig.

Hinweis: Ergänzend zum Schuldenstand zum 31. Dezember wird, der Abgrenzung des Stabilitätsrates folgend, für den Freistaat Sachsen zudem auch die bewilligte, aber vorerst aufgeschobene Kreditaufnahme ausgewiesen. Im Jahr 2021 entfielen auf diesen Verschuldungsbestandteil 1.697 EUR je Einwohner. Zum Jahresende 2023 steigt dieser Wert auf 1.783 EUR je Einwohner.

Finanzierungssaldo

Entsprechend der Abgrenzung des Stabilitätsrates ergibt sich der Finanzierungssaldo der Länder als Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaft, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen. Der sächsische Finanzierungssaldo je Einwohner ist in den Jahren 2021 und 2022 positiv, insbesondere aufgrund einer zuträglichen Entwicklung der Einnahmen. Im Jahr 2023 ist der Finanzierungssaldo negativ, maßgeblich verursacht durch ein aus Rücklagen finanziertes gestiegenes Ausgabenniveau. Ausgehend vom Jahr 2023 verbessert sich der Finanzierungssaldo in den anschließenden Jahren bis 2027 deutlich. Ursächlich dafür ist insbesondere die beginnende, verfassungsmäßig erforderliche Tilgung der Notlagen-Kredite, welche Überschüsse in entsprechendem Umfang erforderlich macht. Zudem wirkt die vom Stabilitätsrat vorgesehene Berücksichtigung des Generationenfonds saldenerhöhend, aufgrund dessen aktuell positivem (und weiter zunehmendem) Saldo aus Zuführungen und Erstattungen. Das im Finanzierungssaldo ab dem Jahr 2025 enthaltene Konsolidierungserfordernis zur Erbringung der globalen Minderausgabe in Milliardenhöhe ist ebenfalls zu berücksichtigen.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo“ nicht auffällig.*

Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der betrachtete Haushalt durch die Aufnahme neuer Schulden finanziert wird. Obgleich in den Jahren 2021 bis 2023 Kreditaufnahmen im Rahmen des Corona-Bewältigungsfonds zu verzeichnen sind, weist nur das Jahr 2022 eine positive Kreditfinanzierungsquote aus. Dies ist auf die bereits zuvor beschriebene, vom Stabilitätsrat vorgesehene Berücksichtigung des Generationenfonds zurückzuführen, welcher auch bei der Kreditfinanzierungsquote saldenerhöhend wirkt. Für die Jahre des Finanzplanungszeitraums (2024 bis 2027) weist die Kreditfinanzierungsquote erneut negative Werte auf. Dies ist insbesondere auf die steigenden Tilgungsraten des Corona-Bewältigungsfonds zurückzuführen.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ nicht auffällig.*

Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote beschreibt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Steuereinnahmen. Die sächsische Zins-Steuer-Quote verbleibt im Rahmen der aktuellen Haushaltslage für den Zeitraum 2021 bis 2023 auf einem annähernd gleichbleibenden Niveau weit unterhalb der jährlichen Schwellwerte. Für den Finanzplanungszeitraum (2024 bis 2027) ist ein Anstieg der Zins-Steuer-Quote ersichtlich. Ursächlich dafür ist insbesondere die der Finanzplanung zugrundeliegende Annahme steigender Zinsausgaben.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“ nicht auffällig.*

Schuldenstand

Der Schuldenstand zeigt die Schulden zum 31. Dezember eines Jahres beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich an (ohne Schulden beim Bund und Kassenkredite). Der sächsische Schuldenstand je Einwohner verläuft für die Jahre 2021 bis 2023 auf einem annähernd gleichbleibenden Niveau. Für den Finanzplanungszeitraum (2024 bis 2027) sinkt der Schuldenstand je Einwohner, was auf die gesetzlich vorgesehene Tilgung der aufgenommenen Notlagen-Kredite in diesen Jahren zurückzuführen ist (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz).

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Schuldenstand“ nicht auffällig.*

III Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Als zweites Element der Haushaltsüberwachung überprüft der Stabilitätsrat das Vorhandensein einer zukünftig drohenden Haushaltsnotlage auf Basis der Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung. Die Standardprojektion umfasst dabei einen Zeitraum von sieben Jahren und wird auf Basis des Vorjahres sowie des aktuellen Jahres für die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ durchgeführt.

Im Rahmen der Projektion wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand eines Landes am Ende eines Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer Schuldenstand gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Die Differenz zwischen dem Schuldenstand im ersten und im letzten Jahr der Projektion stellt folglich die (hypothetische) Kreditaufnahme je Einwohner dar, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Für die Darstellung der Ergebnisse werden die Ausgaben im letzten Jahr auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt. Ein Land gilt als auffällig, wenn seine maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwerts mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt (für eine ausführliche Modellbeschreibung siehe Anlage 2).

Grundlage der Projektion sind die aktuellen Ausgangswerte des Schuldenstandes zum 31. Dezember sowie der bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Für die Einnahmen werden einheitliche Annahmen zur Entwicklung zugrunde gelegt. Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Fortschreibung des Schuldenstandes der Ländergesamtheit in Relation zum BIP.

Die Ergebnisse der Projektion – die maximal jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der Ausgaben, die im letzten Jahr der Projektion genau zur Erreichung eines vereinbarten Schwellenwertes des Schuldenstandes führt – sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Für das Vorjahr 2022 wird auf das Projektionsjahr 2029 gespiegelt, für das Basisjahr 2023 auf das Projektionsjahr 2030.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion, 2022/2029 und 2023/2030

		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Freistaat Sachsen	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022	2029	6,2	0,5	3,5
2023	2030	4,6	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

→ Das auf Basis der Standardprojektion ermittelte, maximal mögliche jährliche Ausgabewachstum liegt mit 6,2 % bzw. 4,6 % jeweils deutlich über den Schwellenwerten. Der Freistaat Sachsen ist somit nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.

Hinweis: Bei der Standardprojektion handelt es sich um ein modellhaftes Konstrukt, das auf standardisierten Eckwerten sowie Modellannahmen basiert. Sie stellt keine Prognose der künftigen Entwicklung dar. Vor allem ist die Standardprojektion nicht dafür konzipiert, die tatsächlichen Handlungsbedarfe hinsichtlich der Einhaltung der verfassungsgemäßen Schuldenregeln aufzuzeigen – die in der Projektion unterstellten Schuldenaufnahmen sind weder mit dem Grundgesetz noch mit der Landesverfassung vereinbar.

IV Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln

Gemäß der grundgesetzlichen Schuldenbremse müssen die Länder seit dem Jahr 2020 ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Bis dahin galten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 109 i. V. m. Art. 143d Grundgesetz). Der Freistaat Sachsen

unterliegt bereits seit dem 1. Januar 2014 dem Neuverschuldungsverbot aus Art. 95 Verfassung des Freistaates Sachsen mit strengen Ausnahmeregeln für Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen und starke konjunkturelle Einnahmerückgänge.

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie musste der Freistaat Sachsen nach 14 Jahren erfolgreicher Schuldentilgung erneut Kredite aufnehmen. Im Einklang mit den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Sächsische Landtag im April 2020 eine durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Parallel wurden ein Nachtragshaushalt 2020 beschlossen und das Sondervermögen Corona-Bewältigungsfonds errichtet, welches mit einer Kreditermächtigung von insgesamt bis zu 6 Mrd. EUR ausgestattet wurde. Zweck der Kreditaufnahme sind die Beseitigung pandemiebedingter Folgen sowie die Vorbeugung weiterer Schäden einschließlich einer Kompensation pandemiebedingter Steuermindereinnahmen im Staatshaushalt. Die Rückzahlung dieser Kreditmittel hat entsprechend des erlassenen Tilgungsplans im Einklang mit Art. 95 Abs. 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen jeweils innerhalb von acht Jahren nach der Kreditaufnahme zu erfolgen. Hierbei bleiben die ersten beiden Jahre zunächst tilgungsfrei. Im Anschluss erfolgt die Tilgung in sechs gleichen Raten, wobei sich innerhalb eines Jahres vorübergehend mehrere Tilgungstranchen aufsummieren können.

Die Entwicklung der (geplanten) haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme wird in Tabelle 3 ausgewiesen, basierend auf einer aktualisierten Vorausschau der Kreditaufnahme im Corona-Bewältigungsfonds. Ab dem Jahr 2023 setzt planmäßig die Tilgung der Notlagen-Kredite ein. Zugleich wird ein Teil der im Jahr 2022 eingegangenen Ausgabenverpflichtungen erst im Jahr 2023 über eine Kreditaufnahme abfinanziert (Fortgeltung einer Kreditermächtigung im Folgejahr gemäß § 18 Abs. 8 S. 1 Sächsische Haushaltsordnung). Im Zeitraum der Finanzplanung spiegeln sich die planmäßigen Tilgungsraten der Notlagen-Kredite unmittelbar in der negativen Nettokreditaufnahme.

Tabelle 3: Nettokreditaufnahme, 2021 bis 2027

		Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung			
		Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027
Nettokreditaufnahme	in Mio. EUR	625	406	-180	-397	-464	-483	-483

→ Der Freistaat Sachsen hält die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmebeschränkungen inklusive der landeseigenen Schuldenregeln ein.

V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen die im Stabilitätsratsgesetz formulierten Anforderungen. Bei den vom Stabilitätsrat einheitlich vorgesehenen Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung ist der Freistaat Sachsen im gesamten Betrachtungszeitraum nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage (vgl. Abschnitt II). Auch in der ebenfalls vorgesehenen Standardprojektion zur Betrachtung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ist Sachsen nicht auffällig. Das dafür modellhaft ermittelte jahresdurchschnittliche und schuldenfinanzierte Ausgabenwachstum – bis zur Erreichung eines kritischen Schuldenstandes innerhalb des siebenjährigen Projektionszeitraumes – liegt für beide betrachtete Zeiträume (2022/2029 bzw. 2023/2030) jeweils deutlich über den Schwellenwerten (vgl. Abschnitt III). **Folglich signalisieren weder die vorgelegten Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage noch die Standardprojektion eine drohende Haushaltsnotlage für den Freistaat Sachsen.**

Sachsen unterliegt seit 2014 gemäß Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen einem Neuverschuldungsverbot. Von dessen Ausnahmeregelung hat das Land im Jahr 2020 durch die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation Gebrauch gemacht, um die Folgen der COVID-19-Pandemie finanziell zu bewältigen. Trotz der daraufhin erfolgten Nettokreditaufnahme ist die Einhaltung des in der Verfassung vorgesehenen Neuverschuldungsverbots folglich gewährleistet. **Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und landeseigenen Schuldenregeln des Freistaates Sachsen werden eingehalten.**

Anlagen

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p><u>Länder:</u> Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p> <p><u>Bund:</u> Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>
<p>Kreditfinanzierungsquote</p>	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens Null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p>Zins-Steuer-Quote</p>	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des</p>

	<p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.</p>	<p>Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p>Schuldenstand</p>	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31.12:</p> <p>Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

*Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung
auf Basis einheitlicher Annahmen
(Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)*

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrates der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im letzten Jahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab

der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltsituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden

Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im letzten Jahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im letzten Jahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im letzten Jahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanz-

ausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.²

Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachstumsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachstumsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

² Anmerkung: Der Stabilitätsrat hat in seiner 5. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, dass an dem am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) bis auf weiteres festgehalten wird.

Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das letzte Jahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das letzte Jahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 400 62
Telefax: (0351) 564 400 69
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
<http://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

September 2023

Bezug:

Den Bericht finden Sie auch als Download unter www.finanzen.sachsen.de.

Fotonachweis:

Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.
Foto: Rainer Boehme. (@Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung

SACHSEN-ANHALT

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Entwurf 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-867	472	32	nein	90	102	129	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385		-385
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	11,7	-6,5	-2,6	nein	-0,8	-0,8	-1,0	nein	
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7		5,7
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	3,6	2,7	3,4	nein	3,4	3,7	4,2	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1		5,1
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	10.179	10.580	10.557	ja	10.642	10.732	10.818	ja	
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180		10.280
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen-Anhalt	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	3,6	0,5	3,5
2023-2030 %	3,0	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2023



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen3

2. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung3

3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)5

4. Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse6

5. Ergebnisse der Schuldenbremse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates 11

6. Zusammenfassung 11

7. Datenblatt und Datengrundlagen 14

Anlage 15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse der Kennziffernauswertung 4

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion 6

Tabelle 3: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2022 8

Tabelle 4: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2023 9

Tabelle 5: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2024 10

Tabelle 6: Harmonisiertes Analysesystem 12

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
 des Landes Sachsen-Anhalt
 Editharing 40
 39108 Magdeburg

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen

Seit dem Jahr 2010 überwacht der Stabilitätsrat gemäß Artikel 109a Abs. 1 Grundgesetz (GG) regelmäßig die Haushalte von Bund und Ländern. Grundlage dafür sind die jährlichen Stabilitätsberichte und die dort enthaltenen Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung entsprechend den Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes und den auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen.

Seit dem Jahr 2020 obliegt dem Stabilitätsrat gemäß Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 109 Abs. 3 GG (sogenannte Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder. Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das vom Stabilitätsrat am 6. Dezember 2018 beschlossene Kompendium des Stabilitätsrates.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land Sachsen-Anhalt seine Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz zur Berichterstattung über die Haushaltslage sowie über die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsbericht beginnt mit dem Verfahren der regelmäßigen Haushaltsüberwachung, das die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (s. Kapitel 2) sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (s. Kapitel 3) umfasst. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Die erste Komponente ist das Ergebnis der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse (s. Kapitel 4); als zweite Komponente wird das für das Land ermittelte Ergebnis nach dem harmonisierten Analysesystem gem. Kompendium des Stabilitätsrates dargestellt (s. Kapitel 5).

Dem Stabilitätsbericht liegt für die Jahre 2023 und 2024 der Haushaltsplan 2023 bzw. der von der Landesregierung am 7. September 2023 in den Landtag eingebrachte Haushaltsplanentwurf 2024 zugrunde. Eine auf dem Haushaltsplanentwurf 2024 aufbauende Finanzplanung steht noch aus. Somit basieren die Auswertungen in diesem Bericht für die Jahre 2025 und 2026 auf der im Dezember 2022 beschlossenen Finanzplanung 2022 bis 2026.

2. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Das Kennziffernbündel zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung beinhaltet eine Verbindung von gegenwarts- und vergangenheitsorientierten Indikatoren:

- Mit den Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ kann insbesondere die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden.
- Die Kennziffern „Schuldenstand“ und „Zins-Steuer-Quote“ sind demgegenüber stärker von der Haushaltspolitik der vorangegangenen Jahre geprägt.

Der Beobachtungszeitraum bei der Kennzifferauswertung umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. Der Beobachtungszeitraum wird dazu in den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und den Zeitraum der Finanzplanung unterteilt. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. In Tabelle 1 sind die Ergebnisse der Kennziffernanalyse dargestellt. Eine detaillierte Übersicht zu den Kennziffern kann der Anlage (Seite 15 ff.) entnommen werden.

Tabelle 1: Ergebnisse der Kennzifferauswertung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Entwurf 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-867	472	32	nein	90	102	129		nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	11,7	-6,5	-2,6	nein	-0,8	-0,8	-1,0		nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	3,6	2,7	3,4	nein	3,4	3,7	4,2		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	10.179	10.580	10.557	ja	10.642	10.732	10.818		ja
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quellen: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen.

Auf Basis der Kennziffernanalyse zeigt sich:

- Im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage überschreitet Sachsen-Anhalt bei den Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ die Schwellenwerte im Jahr 2021.¹ Die Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“ weist keine Überschreitung der

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass dem Statistischen Bundesamt seitens des Landes Pensionsfondszuführungen im Jahr 2021 im Umfang von rd. 196 Mio. Euro versehentlich nicht gemeldet wurden. Durch die Umsetzung der Pensionsfondszuführungen aus der Gr. 916 in die Gruppe 634 durch das Statistische Bundesamt sind somit die bereinigten Ausgaben in der SFK 3-Statistik um rd. 196 Mio. Euro zu gering ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der höheren bereinigten Ausgaben im Kennzifferntableau ergäbe sich für Sachsen-Anhalt für 2021 bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo“ der Wert von -957 Euro pro Einwohner (Schwellenwert -179 Euro pro Einwohner) und bei der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ der Wert 11,6% (Schwellenwert unverändert 4%). Eine Änderung der qualitativen Aussagen der Kennzifferauswertung für das Jahr 2021 ist damit nicht verbunden.

Schwellenwerte auf. Eine Auffälligkeit bei diesen Kennziffern liegt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage insgesamt nicht vor.

- Beim „Schuldenstand je Einwohner“ werden im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage in allen Jahren deutlich die Schwellenwerte überschritten. Die Kennziffer ist somit für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage auffällig. Bzgl. der Kennziffersystematik ist zu erwähnen, dass bei der Ermittlung der Kennziffer für die Ist-Jahre der Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember berücksichtigt wird. Dieser valutarische Schuldenstand weicht u. U. vom haushalterischen Schuldenstand ab, da nach dem Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) jedoch vor dem endgültigen Haushaltsabschluss noch Kreditaufnahmen oder -tilgungen vorgenommen werden können. Dies erklärt den Anstieg der Kennziffer „Schuldenstand“ im Jahr 2022 bei einer gleichzeitigen Reduzierung des haushalterischen Schuldenstandes im Haushaltsjahr 2022 um 776,3 Mio. Euro.
- Auch im Zeitraum der Finanzplanung überschreitet die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ die jeweiligen Schwellenwerte deutlich. Damit bleibt diese Kennziffer auch im Finanzplanungszeitraum auffällig. Die Schwellenwerte der anderen Kennziffern werden hingegen unterschritten.

Sowohl für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch den Zeitraum der Finanzplanung deutet die Auswertung der Kennziffern nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Neben der Kennzifferauswertung enthält der Bericht nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsüberwachung auf Basis einheitlicher Annahmen. Im Zentrum der Standardprojektion steht die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“. Ziel der Standardprojektion ist es, für jedes Land die jährliche Ausgabenwachstumsrate zu ermitteln, bei der der "Schuldenstand je Einwohner" zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes gerade nicht auffällig wird.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an und stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage würde sich ergeben, wenn die mögliche Ausgabenwachstumsrate um mehr als 3 Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt. Bei einem Länderdurchschnitt von 3,5 % bzw. 4,0 % wäre dies bei einem Schwellenwert von 0,5 % bzw. 1,0 % der Fall.

Die ermittelten maximal möglichen jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsraten (3,6 % für das Basisjahr 2022 und 3,0 % für das Basisjahr 2023) liegen jeweils über den

Schwellenwerten (s. Tabelle 2). Die Standardprojektion ergibt für Sachsen-Anhalt somit keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt	
Sachsen-Anhalt	2022-2029	%	3,6	0,5	3,5
	2023-2030	%	3,0	1,0	4,0
	Ergebnis der Projektion				Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Quellen: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen.

4. Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse

Artikel 109 Abs. 3 GG schreibt für Bund und Länder den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts vor. In Sachsen-Anhalt ist die Schuldenbremse in der Landesverfassung (Artikel 99) und detailliert in § 18 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) geregelt.

Nach § 18 Abs. 2 LHO sind Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen zu bereinigen, für die das Land nicht zumindest anteilig zweckgebundene Einnahmen erhält oder erhalten hat. Die haushalterische Abgrenzung der finanziellen Transaktionen entspricht der Systematik des Stabilitätsrates. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates bleiben bei der landesrechtlichen Schuldenbremse jedoch finanzvermögenswirksame Vorgänge bei Bemessung des Verschuldungsspielraums unberücksichtigt, wenn sie zumindest anteilig durch Drittmittel finanziert wurden. Hat das Land also bereits von dritter Seite, beispielsweise in Form von zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes oder der EU, Mittel erhalten, um damit Finanzvermögen zu erwerben, so soll das nicht zugleich mit einem erweiterten Kreditfinanzierungsspielraum verbunden sein. Folgerichtig lösen dann aber auch finanzvermögenswirksame Einnahmen, die mit zweckgebundenen Zuweisungen Dritter in Verbindung stehen, keine Verringerung des Verschuldungsspielraums aus.

Außerdem wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt, wobei den konjunkturellen Effekten symmetrisch Rechnung getragen wird. Im Falle einer positiven konjunkturellen Entwicklung sind Ausgaben zur Tilgung von Krediten aus Vorjahren oder für eine Zuführung an die Konjunkturrücklage zu leisten (§ 18 Abs. 3 LHO). Im Falle einer negativen konjunkturellen Entwicklung dürfen entweder Mittel der Konjunkturrücklage entnommen oder, soweit diese nicht über Mittel in hinreichender Höhe verfügt, Kredite zur Finanzierung von Ausgaben aufgenommen werden (§ 18 Abs. 4 LHO). Das Konjunkturbereinigungsverfahren basiert dabei im Kern auf dem Verfahren der Länder, die gemäß Artikel 143d Abs. 2 GG bis zum Jahr 2019 Konsolidierungshilfen bezogen. Dieses ist detailliert im Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse dargelegt.

Für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen, ist eine Kreditaufnahme aufgrund eines Landtagsbeschlusses möglich (§ 18 Abs. 5 LHO). Für einen solchen Ausnahmefall ist eine Tilgungsregelung vorzusehen.

Im Stabilitätsbericht des Landes sind die Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse für das abgelaufene, das aktuelle sowie das darauffolgende Jahr darzustellen.

Zum Jahr 2022:

Dem Haushalt 2022 lag die Steuerschätzung vom November 2021 zugrunde. Entsprechend ergibt sich die aus konjunkturellen Gründen zulässige Verschuldung bzw. verpflichtende Tilgung aus der ex-ante Konjunkturkomponente für 2022 (zum Zeitpunkt der Steuerschätzung November 2021) in Höhe von -1,1 Mio. Euro und der Steuerabweichungskomponente. Die Steuerabweichungskomponente errechnet sich als Differenz der tatsächlichen – um Rechtsänderungen bereinigten – Steuereinnahmen des Jahres 2022 (10.257,5 Mio. Euro) und der im Herbst 2021 für das Jahr 2022 erwarteten Steuereinnahmen (9.157,6 Mio. Euro). Die ex-post Konjunkturkomponente belief sich somit auf 1.098,7 Mio. Euro.

Von der positiven Konjunkturkomponente (1.098,7 Mio. Euro) wurde ein Betrag von 750,8 Mio. Euro zur vollständigen Tilgung der konjunkturbedingten Kreditaufnahmen der Jahre 2020 und 2021 verwendet. Der verbleibende Betrag der Konjunkturkomponente in Höhe von 347,9 Mio. Euro wurde der Konjunkturrücklage zugeführt. Bei der Konjunkturrücklage handelt es sich um ein Instrument zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen im Rahmen des landesrechtlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens.

Die Kreditermächtigungen des Haushaltsplans 2022 für finanzielle Transaktionen (§ 18 Abs. 2 LHO) im Umfang von 19,4 Mio. Euro und für notlagenbedingte Ausgaben (§ 18 Abs. 5 LHO) wurden im Haushaltsjahr 2022 nicht in Anspruch genommen.²

Neben der konjunkturbedingten Tilgung erfolgte im Jahr 2022 auch eine Tilgung nach § 4 Abs. 2 Corona-Sondervermögensgesetz (Cor-SVG) in Höhe von 25,5 Mio. Euro aufgrund von nicht im Jahr 2022 begonnenen Maßnahmen des Corona-Sondervermögens. Ein Teil der notlagenbedingten Kreditaufnahme des Jahres 2021 (2.224,9 Mio. Euro) wurde damit im Jahr 2022 in Höhe von 25,5 Mio. Euro getilgt. Der Tilgungsplan für den Notlagenkredit 2021 wurde mit Landtagsbeschluss vom 28. April 2023 entsprechend angepasst (Drs. 8/2598). Der Ausgleich des Restbetrages ist in den Haushaltsjahren 2029 bis 2049 jährlich in Höhe von 100,0 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2050 in Höhe von rd. 99,4 Mio. Euro vorzunehmen.

² Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 (Drs. 8/535) hatte der Landtag auch für das Jahr 2022 beschlossen, dass aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung besteht, deren Eintritt sich der Kontrolle des Staates entzogen hat und die die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt.

Tabelle 3: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2022

lfd. Nr.	in Mio. Euro	Ist 2022
1	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	-776,3
2	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	-347,9
3	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	
=(1)+(2)	einschl. Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	-1.124,2
4	Saldo finanzieller Transaktionen	-19,4
4a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	8,4
4b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	27,8
5	um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	
=(3)+(4)		-1.143,6
6	Konjunkturkomponente	1.098,7
7		
=(5)+(6)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	-44,9
8	Kreditaufnahme (+) / Kredittilgung (-) infolge einer anerkannten Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	-25,5
9	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	
=(7)-(8)	unter Berücksichtigung der Notsituation	-19,4

* Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind die Zahlungsströme aus den Finanzierungsinstrumenten der EU-Strukturfonds, wie z. B. Mittelstands- und Gründerdarlehensfonds und Risikokapitalfonds, im Umfang von insgesamt rd. -20,4 Mio. Euro (Saldo) nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen einbezogen.

In Tabelle 3 ist die Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2022 dargestellt. Im Ergebnis erfolgte im Jahr 2022 keine strukturelle Nettokreditaufnahme. Die landesrechtliche Schuldenbremse wurde eingehalten. Die ausgewiesene Unterschreitung des Kreditfinanzierungsspielraumes in Höhe von 19,4 Mio. Euro spiegelt die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung für finanzielle Transaktionen wider.

Zum Jahr 2023:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wurde im März 2023 beschlossen. Dem Haushalt 2023 und der ex ante-Konjunkturkomponente liegt die Steuerschätzung vom Herbst 2022 zugrunde. Somit ergibt sich eine ex ante-Konjunkturkomponente für 2023 von -273,2 Mio. Euro.

Aufgrund der im Jahr 2022 erfolgten Zuführung zur Konjunkturrücklage in Höhe von 347,9 Mio. Euro ist für das Jahr 2023 eine Entnahme aus der Konjunkturrücklage in Höhe der ex ante-Konjunkturkomponente (273,2 Mio. Euro) möglich und im Haushaltsplan veranschlagt. Die Kreditermächtigung für finanzielle Transaktionen (§ 18 Abs. 2 LHO) beläuft sich auf 29,3 Mio. Euro und unterschreitet damit geringfügig den laut landesrechtlicher Schuldenbremse maximal möglichen Wert (-0,1 Mio. Euro). Außerdem ist für das Jahr 2023 die Tilgung der notlagenbedingten Kreditaufnahme des Jahres 2020 in Höhe von 80,9 Mio. Euro gemäß Tilgungsplan des Landtages (Drs. 7/7651) vorgesehen, so dass sich die im Haushaltsplan berücksichtigte Nettokredittilgung auf 51,6 Mio. Euro beläuft.

In Tabelle 4 ist die Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für den Haushaltsplan 2023 dargestellt. Im Ergebnis weist der Haushaltsplan 2023 keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus. Die landesrechtliche Schuldenbremse wird eingehalten.

Tabelle 4: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2023

lfd. Nr.	in Mio. Euro	Soll 2023
1	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	-51,6
2	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	273,2
3	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	
=(1)+(2)	einschl. Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	221,6
4	Saldo finanzieller Transaktionen*	-29,4
4a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7,7
4b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	37,1
5	um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	
=(3)+(4)		192,2
6	Konjunkturkomponente	-273,2
7		
=(5)+(6)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	-81,0
8	Kreditaufnahme (+) / Kredittilgung (-) infolge einer anerkannten Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	-80,9
9	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	
=(7)-(8)	unter Berücksichtigung der Notsituation	-0,1

* Im Haushaltsplan 2023 sind keine drittmittelfinanzierten finanzvermögenswirksamen Vorgänge veranschlagt. Folglich entspricht der ausgewiesene Saldo der finanziellen Transaktionen dem Saldo im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates.

Zum Jahr 2024:

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 wurde am 7. September 2023 in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht. Dem Haushaltsplanentwurf 2024 und der ex ante-Konjunkturkomponente liegt die Steuerschätzung vom Mai 2023 zugrunde. Somit beläuft sich die ex ante-Konjunkturkomponente für 2024 auf -44,4 Mio. Euro. Im Haushaltsplanentwurf ist eine entsprechende Entnahme aus der Konjunkturrücklage in Höhe der ex ante-Konjunkturkomponente berücksichtigt. Zudem sieht der Haushaltsplanentwurf 2024 Kreditemächtigungen für finanzielle Transaktionen (§ 18 Abs. 2 LHO) in Höhe von 186,2 Mio. Euro vor. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Kapitalzuführungen an die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, der die Planung, Errichtung und der Betrieb großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes obliegt.

Tabelle 5: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2024

lfd. Nr.	in Mio. Euro	Entwurf 2024
1	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	186,2
2	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	44,4
3	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	
=(1)+(2)	einschl. Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	230,6
4	Saldo finanzieller Transaktionen*	-186,2
4a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7,7
4b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	193,9
5	um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	44,4
=(3)+(4)		
6	Konjunkturkomponente	-44,4
7		
=(5)+(6)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	0,0
8	Kreditaufnahme (+) / Kredittilgung (-) infolge einer anerkannten Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	0,0
9	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	
=(7)-(8)	unter Berücksichtigung der Notsituation	0,0

* Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind die Zahlungsströme aus den Finanzierungsinstrumenten der EU-Strukturfonds, wie z. B. KMU-Darlehensfonds und Risikokapitalfonds im Umfang von insgesamt rd. -15,2 Mio. Euro (Saldo) nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen einbezogen.

Der Haushaltsplanentwurf 2024 weist keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus (s. Tabelle 5). Die landesrechtliche Schuldenbremse wird eingehalten.

5. Ergebnisse der Schuldenbremse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates

Im harmonisierten Analysesystem ist für das abgelaufene Jahr, das aktuelle Jahr und das darauffolgende Jahr zu berichten. Für das Jahr 2022 liegen dem harmonisierten Analysesystem die Ist-Werte und für die Jahre 2023 und 2024 der Haushaltsplan 2023 bzw. der Haushaltsplanentwurf 2024 der Landesregierung zugrunde.

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems für die Jahre 2022, 2023 und 2024 sind in Tabelle 6 dargestellt. Als Konjunkturbereinigungsverfahren hat Sachsen-Anhalt das Konsolidierungshilfverfahren gewählt, das seine Entsprechung in der landesrechtlichen Regelung gefunden hat. Das harmonisierte Analysesystem weist für alle Jahre des Beobachtungszeitraumes keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus (Nr. 25). Eine Auffälligkeit im Analyseschema besteht damit nicht (Nr. 26).

6. Zusammenfassung

Der Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für 2023 gibt keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage. Die landesrechtliche Schuldenbremse wurde bzw. wird in den Berichtsjahren 2022, 2023 und 2024 eingehalten. Auch die Ergebnisse aus dem harmonisierten Analysesystem für die Jahre 2022, 2023 und 2024 sind nicht auffällig.

Tabelle 6: Harmonisiertes Analysesystem

		2022	2023	2024
		- in Mio € -		
Überwachung der Schuldenbremsen				
Jahr				
Lfd. Nr.				
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	13941	13479	13957
2	Bereinigte Ausgaben	12774	13442	13961
3	Finanzierungssaldo	1166	37	-4
Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				
4		42	258	227
5	Zuführung an Rücklagen	260	300	300
6	Entnahme aus Rücklagen	218	42	73
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1124	222	231
Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1124	222	231
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-40	-29	-201
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	8	8	8
12	Kernhaushalt	8	8	8
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	48	37	209
15	Kernhaushalt	48	37	209
16	Extrahaushalte	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1164	192	29
18	Konjunkturkomponente	1099	-273	-44
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	346	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-411	-81	-15
20	Ausgleichskomponente	151	151	151
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-411	-81	-15
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein
<hr/>				
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	25	81	0
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-386	0	-15
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein
<hr/>				
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	273	302
<hr/>				
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-147		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	1023		

7. Datenblatt und Datengrundlagen

Gebietskörperschaft: Land Sachsen-Anhalt

Berichtsjahr: 2023

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Entwurf 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-867	472	32	nein	90	102	129		nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	11,7	-6,5	-2,6	nein	-0,8	-0,8	-1,0		nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	3,6	2,7	3,4	nein	3,4	3,7	4,2		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	10.179	10.580	10.557	ja	10.642	10.732	10.818		ja
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen-Anhalt	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	3,6	0,5	3,5
2023-2030 %	3,0	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Keine Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

Anlage

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2021
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-1.882,8
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-866,6
4	Einwohner am 30.06.2021	1000	2.172,6
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-2.269,5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	12.646,6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	12.457,9
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	28,1
10	Zusetzungen zu ber. Einn.: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (11-13)		
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	14.916,3
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	14.916,3
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (17-19)	Mio. €	
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	381,9
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,2
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-4,8
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	10,3
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	10,3
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	15,1
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0,2
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	14,9
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	381,9
31	Einnahmen	Mio. €	381,9
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	381,9
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
34	Ausgaben	Mio. €	0,0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0,0
38	Einnahmen	Mio. €	0,0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
41	Ausgaben	Mio. €	0,0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
45	Einnahmen	Mio. €	0,0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
48	Ausgaben	Mio. €	0,0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0,0
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,0
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	11,7%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.707,0
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6.674,2
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	6.674,2
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.396,6
107	Schuldentilgung	Mio. €	4.396,6
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14.534,4
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,6%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	331,5
202	Zinsausgaben	Mio. €	331,5
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	9.336,6
205	Steuereinnahmen	Mio. €	7.730,0
206	Förderabgabe	Mio. €	2,2
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	907,8
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	256,9
210	Forschungsförderung SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	14,7
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	10.179,4
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.115,6
302	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.115,6
303	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres (Basissschulden)	Mio. €	22.115,6
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	21.897,4
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	218,2
306	Schulden beim Bund am 31.12.2021	Mio. €	0,0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des lfd. Jahres)	Mio. €	
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €	
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2022
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	1.032,8
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	472,4
4	Einwohner am 30.06.2022	1000	2.186,2
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	767,2
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.767,0
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	13.940,6
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	26,8
10	Zusetzungen zu ber. Einn.: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (11-13)		
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	12.999,8
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	12.999,8
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (17-19)		
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	225,7
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
19	Ausgaben an SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,0
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-39,9
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	8,3
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	8,3
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	48,2
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	13,4
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	34,8
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	225,7
31	Einnahmen	Mio. €	225,7
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	225,7
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
34	Ausgaben	Mio. €	0,0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0,0
38	Einnahmen	Mio. €	0,0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
41	Ausgaben	Mio. €	0,0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
45	Einnahmen	Mio. €	0,0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
48	Ausgaben	Mio. €	0,0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0,0
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,0
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-6,5%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-828,4
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.255,6
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	1.255,6
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	2.031,9
107	Schuldentilgung	Mio. €	2.031,9
108	Schuldentilgung beim Bund		
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	12.774,1
200	Zins-Steuer-Quote	%	2,7%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	273,4
202	Zinsausgaben		273,4
203	Zinsausgaben an Bund		
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.215,7
205	Steuereinnahmen	Mio. €	8.885,2
206	Förderabgabe	Mio. €	2,2
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	909,7
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	364,9
210	Forschungsförderung SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	7,4
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	10.580,4
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	23.131,1
302	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	23.131,1
303	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres (Basisschulden)	Mio. €	23.131,1
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	22.917,6
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	213,6
306	Schulden beim Bund am 31.12.2021	Mio. €	0,0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des lfd. Jahres)	Mio. €	0,0
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €	
310	Nettokreditaufnahme		
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

Lfd. Nr.	Ken n z i f f e r und D a t e n		2023
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	71,0
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	32,5
4	Einwohner am 30.06.2022	1000	2.186,2
5	<u>Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-257,3
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.478,6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	13.478,6
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	15,7
10	Zusetzungen zu ber. Einn.: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (11-13)		
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.735,9
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	13.442,0
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (17-19)	Mio. €	293,9
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	293,9
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,0
21	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-29,4
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	7,7
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	7,7
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	37,1
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0,0
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	37,1
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0
30	<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	293,9
31	Einnahmen	Mio. €	293,9
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	293,9
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
34	Ausgaben	Mio. €	0,0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
37	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	0,0
38	Einnahmen	Mio. €	0,0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
41	Ausgaben	Mio. €	0,0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
44	<u>Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung</u>	Mio. €	0,0
45	Einnahmen	Mio. €	0,0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
48	Ausgaben	Mio. €	0,0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
54	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)</u>	Mio. €	5,0
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	5,0
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,0
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-2,6%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-345,5
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-51,6
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	-51,6
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0,0
107	Schuldentilgung	Mio. €	0,0
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	
109	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	13.442,0
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,4%
201	<u>Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	353,6
202	Zinsausgaben		353,6
203	Zinsausgaben an Bund		
204	<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	10.366,5
205	Steuereinnahmen	Mio. €	8.768,1
206	Förderabgabe	Mio. €	2,2
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3
208	Allg. BEZ	Mio. €	979,0
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	375,0
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	10,0
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	10.556,8
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	23.079,5
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	23.131,1
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	23.131,1
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	22.917,6
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	213,6
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0,0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	-51,6
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2024	2025	2026	2027
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €				
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€				
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	197	224	282	0
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	90	102	129	#DIV/0!
4	Einwohner am 30.06.2022	1.000	2.186	2.186	2.186	
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-296	-281	-243	0
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.957	13.970	14.398	0
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	13.957	13.970	14.398	
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	0	0	0	
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	0	0	0	
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	22	15	15	
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	14.253	14.251	14.641	0
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	13.961	13.948	14.314	
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	292	303	327	
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	292	303	327	
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-201	-202	-199	0
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	8	8	2	0
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	8	8	2	
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0	
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	209	210	201	0
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0	15	0	0
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	203	195	193	
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	292	303	327	0
31	Einnahmen	Mio. €	292	303	327	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	292	303	327	
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0	0	0	0
38	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
41	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	0	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
48	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0	0	0	0
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0	
56	Sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0	
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0	0	0	
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €				
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-0,8%	-0,8%	-1,0%	#DIV/0!
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-106	-108	-137	0
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	186	196	190	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €				
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfoater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	186	196	190	
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €				
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0	0	0	0
107	Schuldentilgung	Mio. €				
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0	0	0	
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	13.961	13.948	14.314	0
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,4%	3,7%	4,2%	#DIV/0!
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	359	425	495	0
202	Zinsausgaben	Mio. €				
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	359	425	495	
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.648	11.462	11.826	0
205	Steuereinnahmen	Mio. €	9.088	9.732	10.051	
206	Förderabgabe	Mio. €	2,2	2,0	2,0	
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3	232,3	232,3	
208	Allg. BEZ	Mio. €	925,0	1.074,0	1.111,0	
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	390,0	407,0	417,0	
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	11,0	15,0	13,0	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€ / %	10.642	10.732	10.818	#DIV/0!
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	23.266	23.462	23.652	0
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €				
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	23.080	23.266	23.462	
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfoater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €				
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	186	196	190	0
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten-im Haushaltsjahr	Mio. €				
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €				

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung**SCHLESWIG-HOLSTEIN****1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Schleswig-Holstein	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	161	-227	-279	nein	0	31	42		nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-4,5	-11,8	1,7	nein	-0,2	-0,3	-0,5		nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,9	2,8	3,7	nein	4,8	5,0	5,0		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	10.829	10.590	10.716	ja	10.734	10.747	10.747		ja
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Schleswig-Holstein	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	1,8	0,5	3,5
2023-2030 %	2,6	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Stabilitätsbericht 2023

Schleswig-Holstein

**Bericht
des Landes Schleswig-Holstein
an den Stabilitätsrat**

**gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG sowie
gemäß Artikel 109a Absatz 1
Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4
StabiRatG**

10. Oktober 2023

**Finanzministerium
Schleswig-Holstein**

Vorwort

Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und der Länder auf Grundlage eines Berichts der jeweiligen Gebietskörperschaft, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Der Stabilitätsrat hat entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag allgemein geltende, geeignete Kennziffern festgelegt. Kennziffersystem und Standardprojektion sowie entsprechende Schwellenwerte, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hindeuten, sind im Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 konkretisiert.

Die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ist im Jahr 2020 erstmals durch die Überwachung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4 StabiRatG erfolgt. Der Stabilitätsrat hat zudem am 6. Dezember 2018 ein Kompendium zur Überwachung der Schuldenbremse (Kompendium) beschlossen. Die aktuelle Fassung ist unter folgendem Link verfügbar:

http://www.stabilitaetsrat.de/DE/Dokumentation/Ueberwachung_Einhaltung_Schuldenbremse/Kompendium/Kompendium_node.html

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates sowie die Schuldenbremse des Landes gemäß Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) i. V. m. dem Ausführungsgesetz von Artikel 61 der LV (AG LV) sehen die Berücksichtigung anerkannter Notsituationen im Sinne einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation vor. Eine solche Notsituation in Folge der Corona-Pandemie ist vom Schleswig-Holsteinischen Landtag mit Drucksache 19/2491 erstmals festgestellt worden. Die mit dem Haushaltsabschluss festgestellte Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme gemäß AG LV hat im Jahr 2020 5.144,6 Mio. Euro betragen. Mit den Drucksachen 19/3818(neu) 2. Fassung und 19/3819(neu) wurde im Jahr 2022 eine außergewöhnliche Notsituation im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und seinen Folgen beschlossen. Gleichzeitig wurde der Corona-Notkredit um Mittel in Höhe von 400 Mio. Euro abgesenkt und Mittel in gleicher Höhe dem Ukraine-Notkredit zugeführt und eine gemeinsame Tilgung beschlossen. Mit Drucksache 20/162 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag festgestellt, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen gemäß der Mai-Steuerschätzung des Jahres 2022 keine Hinweise mehr enthält, dass sich die Corona-Pandemie noch über Jahre negativ auf die Einnahmeseite des Landes auswirken wird. Daher sollten die Mittel zur Abfederung der außergewöhnlichen Notsituation in Folge der Corona-Pandemie spätestens im Jahr 2023 durch Sondertilgungen reduziert werden. Mit Drucksache 20/431(neu) 2.Fassung hat der Landtag am 24. November 2022 den Ukraine-

Notkredit um 1.000 Mio. Euro erhöht. Die Mittel wurden im Jahr 2022 einer Rücklage zugeführt. Mit dem Haushaltsabschluss 2022 wurde eine Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme in Höhe von 1.000 Mio. Euro festgestellt. Gleichzeitig erfolgte eine Sondertilgung des Corona-Notkredites in Höhe von 3.235,8 Mio. Euro. Mit Beschluss vom 14. Juni 2023 hat der Landtag Schleswig-Holstein ein Tilgungsgesetz (Drucksache 20/953) verabschiedet, das einen gemeinsamen Tilgungsplan für die Corona- und Ukraine-Notkredite vorsieht. Unter Berücksichtigung der mit den Haushaltsabschlüssen 2020 und 2022 festgestellten Notkreditaufnahmen und der Sondertilgung des Jahres 2022 wurde eine zu tilgende Gesamtsumme von rd. 2.909 Mio. Euro mit dem Tilgungsgesetz beschlossen. Die reguläre Tilgung beginnt im Haushaltsjahr 2024. Eine Regelung für weitere Sondertilgungen ist im Gesetz berücksichtigt.

Innerhalb des Kompendiums bestehen Wahlrechte, die Schleswig-Holstein gemäß seinem Stabilitätsbericht des Jahres 2020 ausgeübt hat. Aus Gründen der Transparenz lässt Schleswig-Holstein auch das Ergebnis des harmonisierten Analysesystems (2. Beschlussteil) veröffentlichen.

Die dem Bericht zugrundeliegenden Daten für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 entsprechen den Ist-Ergebnissen. Für das Jahr 2023 entsprechen diese dem verabschiedeten Haushalt inkl. Nachtrag und für das Jahr 2024 der aktuell vorliegenden Finanzplanung 2022 bis 2026, da der Haushaltsentwurf 2024 voraussichtlich erst Anfang Dezember 2023 von der Landesregierung beschlossen werden wird. Für die Jahre 2025 und 2026 wurde die aktuelle Mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2026 zugrunde gelegt, da die diesjährige Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027 voraussichtlich erst Anfang Februar 2024 beschlossen wird und insofern für die Erstellung des vorliegenden Berichtes nicht berücksichtigt werden kann.

Inhalt

Inhalt

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	1
a) Entwicklung der Kennziffern	2
b) Auswertung der Kennziffern	6
2 Standardprojektion	8
a) Ergebnisse der Standardprojektion	8
b) Auswertung der Standardprojektionen.....	9
3 Verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze 2020 ff.....	10
a) Berichterstattung zur Landesschuldenbremse gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4 Stabilitätsratsgesetz	10
b) Harmonisiertes Analysesystem gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz	12
4 Qualitative Gesamtbewertung	15
Anlagen	16

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**1****1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Ob für ein Land oder für den Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage vorliegen, wird anhand von vier Kennziffern bewertet. Dies sind:

- der Finanzierungssaldo je Einwohner,
- die Kreditfinanzierungsquote,
- die Zins-Steuer-Quote und
- der Schuldenstand je Einwohner.

Alle vier Kennziffern werden in zwei getrennten Zeiträumen betrachtet:

- Der Zeitraum, der Auskunft über die aktuelle Haushaltslage gibt, umfasst die Ist-Werte der vorangegangenen zwei Jahre 2021/22 sowie den Soll-Wert des laufenden Jahres 2023.
- Der Zeitraum, der Auskunft über die zukünftige Entwicklung gibt, umfasst grundsätzlich die Jahre 2024 bis 2027 und wird auf Basis der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis einschließlich 2026 abgebildet.

Die Bewertung der Kennziffern sowie der Zeiträume erfolgt ebenso wie die vorhergegangenen Betrachtungen nach einheitlich festgelegten Regeln:

- Eine Kennziffer in einem der beiden Zeiträume gilt als auffällig, wenn in mindestens zwei Jahren der Schwellenwert innerhalb des betreffenden Zeitraums verletzt wird.
- Ein Zeitraum wird insgesamt auffällig, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig sind.
- Ein Hinweis auf eine drohende Notlage liegt vor, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume als auffällig eingeschätzt wird.

Die Stützungsmaßnahmen, die infolge der Finanzmarktkrise im Jahr 2009 zugunsten der ehemaligen HSH Nordbank AG durch die eigens gegründete und im gleichen Jahr mit einer Rückgarantie der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg ausgestattete hsh finanzfonds AöR umgesetzt wurden, sind als Sondereffekte bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ bereinigt worden (HSH-bedingte Sondereffekte). Bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen werden sie voll berücksichtigt. Aus Gründen der Transparenz werden die gegenwartsbezogenen Kennziffern nachrichtlich auch unter Berücksichtigung der Sondereffekte dargestellt. Die zugrundeliegenden Daten dieses Berichtes

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

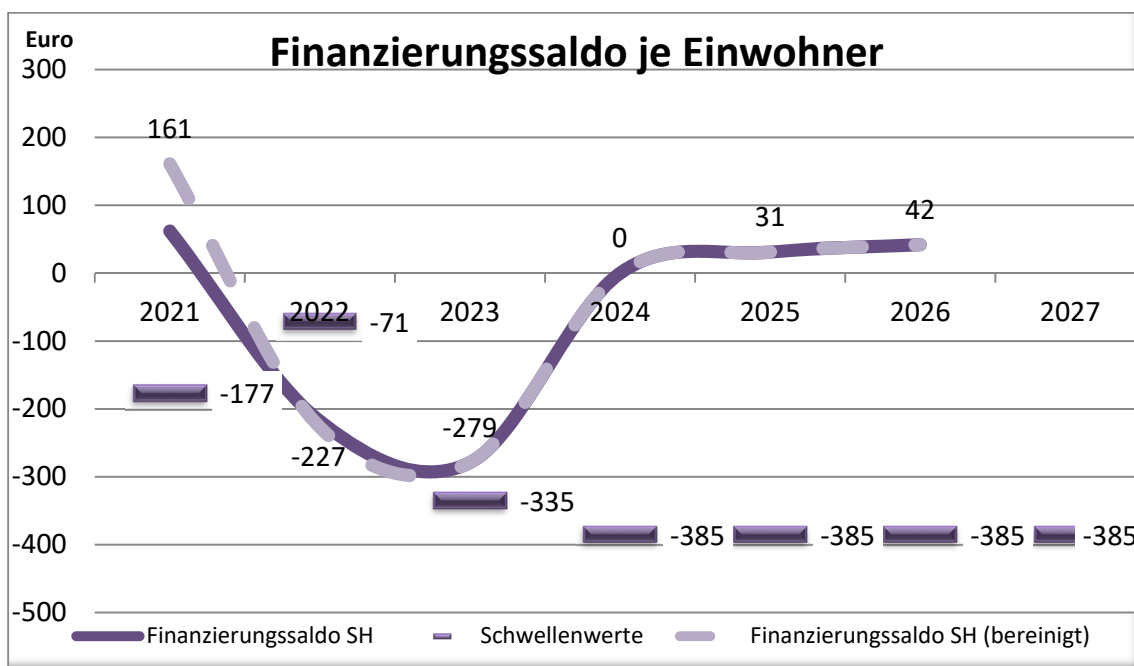
2

enthalten auslaufende Effekte aus den Stützungsmaßnahmen der ehemaligen HSH Nordbank AG für die vergangenen Haushaltsjahre 2021 und 2022. Für das Jahr 2021 sind Inanspruchnahmen des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR in Höhe von 287,5 Mio. Euro bereinigt. Im Ist-Jahr 2022 wurde spiegelbildlich um rd. 27 Mio. Euro an Einnahmen bereinigt, die sich aus der Auflösung der Anstalt zum 31. August 2022 ergeben hatten.

a) Entwicklung der Kennziffern

Finanzierungssaldo je Einwohner

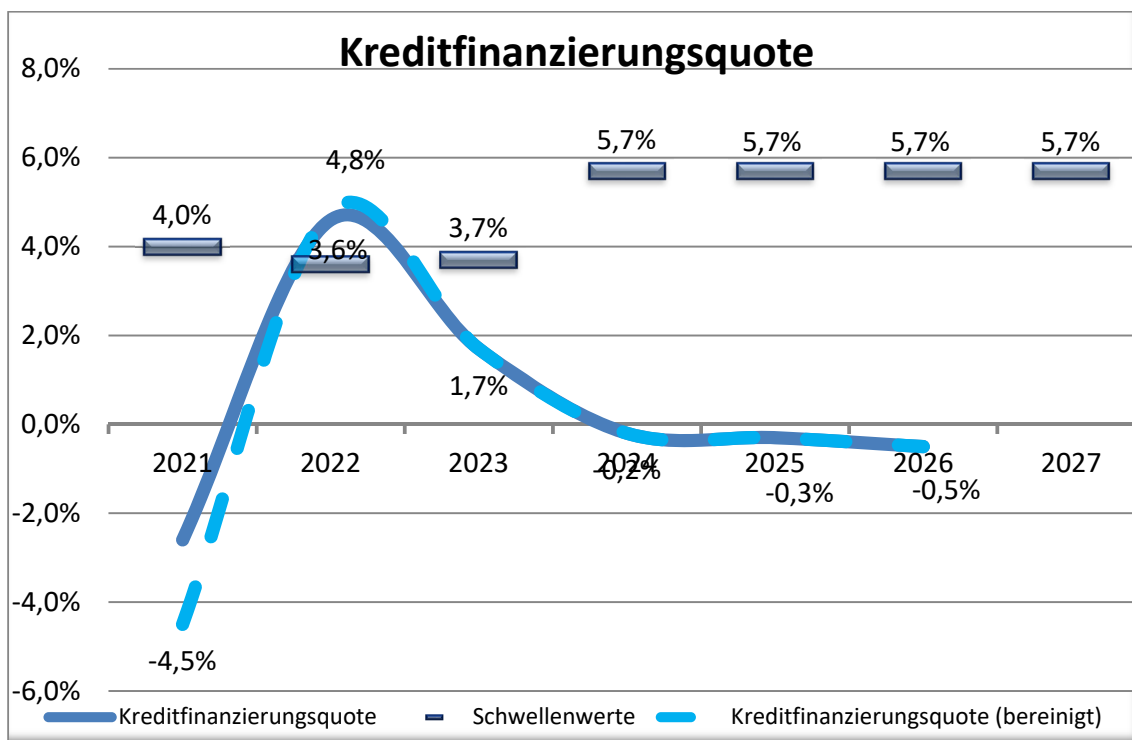
Der Finanzierungssaldo je Einwohner verletzt außer im Jahr 2022 in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraums die ermittelten Schwellenwerte. Dies gilt ebenfalls unter Berücksichtigung der HSH-bedingten Sondereffekte.



Die bereinigten und unbereinigten Finanzierungssalden für die aktuelle Haushaltsperiode der Jahre 2021 bis 2023 und für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2024 bis 2026 sind jeweils insgesamt unauffällig.

Kreditfinanzierungsquote

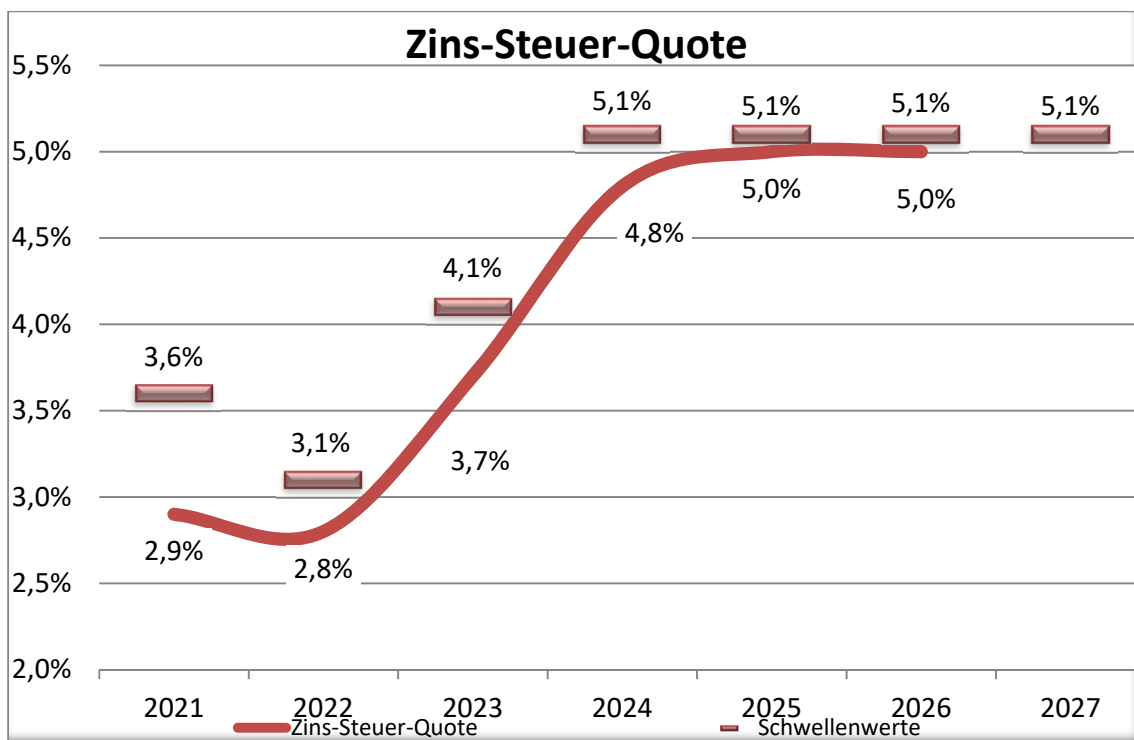
Die um HSH-Effekte bereinigte sowie die unbereinigte Kreditfinanzierungsquote verletzt – außer im Jahr 2022 - in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraumes die ermittelten Schwellenwerte. Auf Basis der vorliegenden Finanzstatistik verletzt die Kreditfinanzierungsquote des Jahres 2022 jedoch den Schwellenwert. Das Land Schleswig-Holstein hat gegenüber dem Statistischen Bundesamt eine Korrektur der SFK-3 Statistik erbeten, die bis zum Redaktionsschluss dieses Berichtes nicht mehr umgesetzt werden konnte. Auf Basis einer korrigierten Statistik hätte sich eine bereinigte Kreditfinanzierungsquote von -11,8% (ohne Bereinigung von -11,9%) für das Jahr 2022 ergeben. Die Kreditfinanzierungsquote des Jahres 2022 wäre somit unauffällig gewesen, sie ist jedoch zunächst auf Grundlage des vorliegenden Zahlenwerks auffällig.



Die Kennziffer ist sowohl im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, als auch im Finanzplanungszeitraum jeweils insgesamt unauffällig.

Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote als vergangenheitsorientierte Kennziffer liegt auf Basis der berücksichtigten Ist- und Plandaten des Landes auf einem Niveau zwischen 2,8% in 2022 aufwachsend auf 5,0% in 2026 und liegt damit zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nur knapp unterhalb der Schwellenwerte. Zwar sind dies historisch betrachtet weiterhin Tiefststände, jedoch ist vor dem Hintergrund des aktuell starken Zinsanstieges auch bei gleichbleibenden Refinanzierungsbedingungen mit einer weiteren Verschlechterung der Kennziffer zu rechnen.

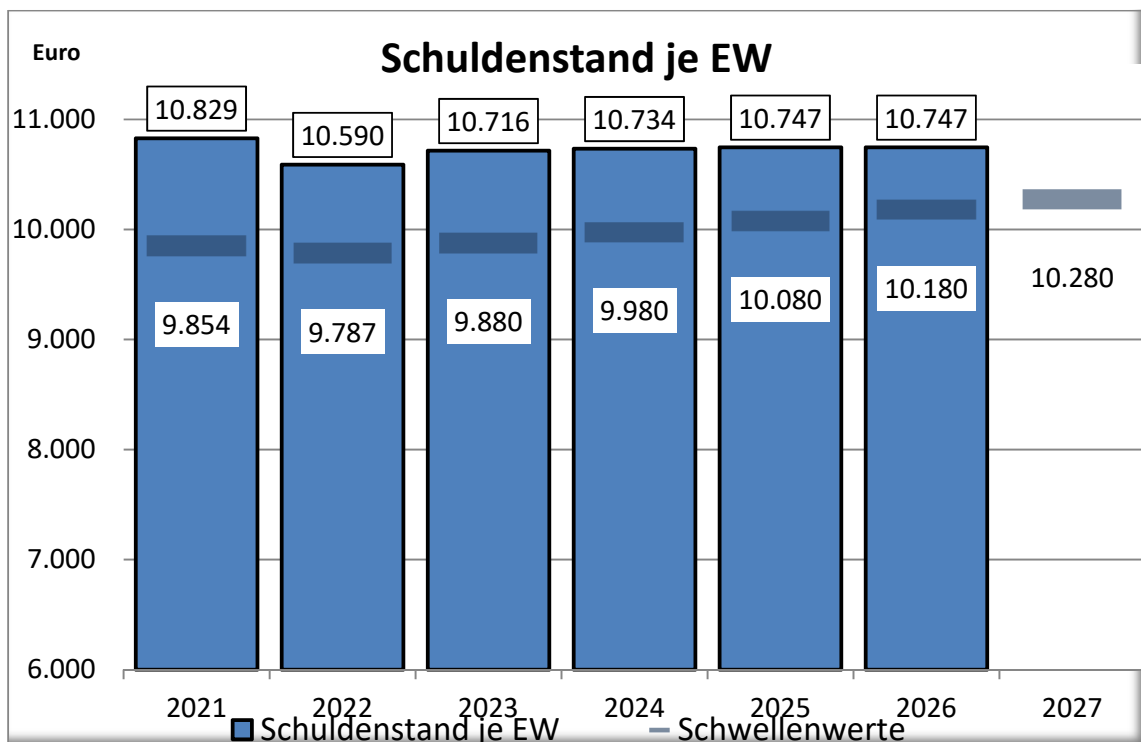


Die Zins-Steuer-Quote überschreitet in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraumes die ermittelten Schwellenwerte.

Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote ist für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsperiode (2021 bis 2023) insgesamt nicht auffällig. Die Kennziffer ist auch im Finanzplanungszeitraum (2024 bis 2027) insgesamt nicht auffällig.

Schuldenstand je Einwohner

Der Schuldenstand je Einwohner in Abgrenzung des Stabilitätsrats hatte bereits 2015 einen vorläufigen Höchststand erreicht. Die Folgejahre sahen keine Neuverschuldung, sondern eine Rückführung des Schuldenstandes vor. Dies hat sich bereits seit dem Haushaltsjahr 2018 durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (o.g. Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR) als einer direkten Folge der Stützungsmaßnahmen der ehemaligen HSH Nordbank AG infolge der Finanzmarktkrise im Jahre 2009 geändert. Diese Entwicklung ist in der untenstehenden Kennzifferndarstellung berücksichtigt. Darüber hinaus werden sich die Corona-Pandemie sowie die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erst in den kommenden Jahren vollständig im Schuldenstand des Landes niederschlagen.



Für den Schuldenstand je Einwohner wird für die Jahre 2021 bis 2023 der aktuellen Haushaltsperiode eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Die Kennziffer Schuldenstand gilt somit für die aktuelle Haushaltsperiode als auffällig.

Im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2027 wird ebenfalls eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Die Kennziffer für den Finanzplanungszeitraum gilt somit ebenfalls als auffällig.

b) Auswertung der Kennziffern

Aktueller Zeitraum (2021 bis 2023)

Für das Land Schleswig-Holstein wird für den aktuellen Zeitraum 2021 bis 2023 bei einer von vier Kennziffern eine Auffälligkeit angezeigt. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Schuldenstand je Einwohner, der die Belastungen aus der hohen Altverschuldung, der Inanspruchnahme des Landes aus der Rückgarantie durch die hsh finanzfonds AÖR sowie die Verschuldung des Jahres 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie die Verschuldung im Zusammenhang mit den Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine widerspiegelt, ist jedoch auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung der aktuellen Haushaltslage
Finanzierungssaldo je EW	nicht auffällig	nicht auffällig
Kreditfinanzierungsquote	nicht auffällig	
Zins-Steuer-Quote	nicht auffällig	
Schuldenstand	auffällig	

Insgesamt ist der Zeitraum der Jahre 2021 bis 2023 nicht auffällig.

Finanzplanungszeitraum (2024 bis 2027)

Im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2027 wird ebenfalls bei einer von vier Kennziffern eine Auffälligkeit angezeigt. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Schuldenstand je Einwohner ist jedoch auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung des Finanzplanungszeitraums
Finanzierungssaldo je EW	nicht auffällig	nicht auffällig
Kreditfinanzierungsquote	nicht auffällig	
Zins-Steuer-Quote	nicht auffällig	
Schuldenstand	auffällig	

Der Finanzplanungszeitraum ist insgesamt nicht auffällig.

Gesamtbewertung

Für das Land Schleswig-Holstein wird durch das Kennziffernsystem insgesamt nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hingewiesen. Sowohl der Zeitraum, der die aktuelle Haushaltslage beschreibt, als auch der Zeitraum der Finanzplanung sind nicht auffällig.

Zeitraum	Bewertung des jeweiligen Zeitraums	Gesamtbewertung
Bewertung der aktuellen Haushaltslage	nicht auffällig	nicht auffällig
Bewertung des Finanzplanungszeitraums	nicht auffällig	

2 Standardprojektion**8****2 Standardprojektion****a) Ergebnisse der Standardprojektion**

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrates zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2022 und der Soll-Daten 2023 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen. Die Standardprojektion ist ein weiteres Instrument, um zu prüfen, ob in einem Land oder beim Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage existieren. Grundsätzlich ermittelt die Standardprojektion, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit gerade noch vermieden wird. Die mit der Projektion ermittelte Ausgabenzuwachsrate wird an einem Referenzwert - abgeleitet aus der Entwicklung der Ländergesamtheit - gemessen.

Standardprojektion auf Basis des Ist-Ergebnisses 2022

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Ist-Ergebnisse 2022, bei der im Projektionsendjahr 2029 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 1,8%.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit liegt bei 3,5%. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei 0,5%. Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Ist-Ergebnisse 2022 keine Auffälligkeit festgestellt.

Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2023

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Soll-Ansätze 2023, bei der im Projektionsendjahr 2030 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 2,6%.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit liegt bei 4,0%. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei 1,0%.

Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2023 keine Auffälligkeit festgestellt.

b) Auswertung der Standardprojektionen

Die Ergebnisse der Standardprojektionen auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2022 und auf Basis der Soll-Ansätze für das Jahr 2023 zeigen für Schleswig-Holstein sowohl für das Projektionsendjahr 2029 als auch für das Projektionsendjahr 2030 jeweils keine Auffälligkeit.

Basisjahr	Projektionsendjahr	Maximales jahresdurchschnittliches Ausgabewachstum bis zur Erreichung des Schwellenwertes (Kennziffer Schuldenstand je Einwohner) im Projektionsendjahr		
		Land SH	Referenzwert	Ländergesamtheit
2022	2029	1,8 %	0,5 %	3,5 %
2023	2030	2,6 %	1,0 %	4,0 %

Die Ergebnisse der Standardprojektion liefern keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

4 Qualitative Gesamtbewertung**10****3 Verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze 2020 ff.****a) Berichterstattung zur Landesschuldenbremse gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4 Stabilitätsratsgesetz**

Die Landesschuldenbremse ist in Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) geregelt und hat damit Verfassungsrang. Die nähere Ausgestaltung regelt das Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 LV (AG LV).

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Schuldenbremse des Landes seit dem Jahr 2020 am harmonisierten Analysesystem gemäß Kompendium des Stabilitätsrates. Neue maßgebliche Größe im Rahmen der Landesschuldenbremse ist damit die strukturelle Nettokreditaufnahme und die sich aus dieser ergebende zulässige Nettokreditaufnahme, die in § 1 Absatz 2 und 3 des AG LV definiert werden. Gemäß AG LV ist somit eine zulässige Kreditaufnahme in Höhe des Saldos der finanziellen Transaktionen zuzüglich der konjunkturellen Auswirkungen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren des Stabilitätsrates (Konjunkturkomponente) vorgesehen. Das Konsolidierungshilfenverfahren zur Konjunkturbereinigung gemäß Kompendium wurde im Rahmen einer Landesverordnung grundsätzlich in Landesrecht übernommen.

Darüber hinaus dokumentiert Schleswig-Holstein seine konjunkturelle Kreditaufnahme auf einem Kreditaufnahmekonto (§ 6 Absatz 2 AG LV). Mit der Führung des Kontos geht eine regelgebundene konjunkturelle Tilgungsverpflichtung des Landes einher. Das Kreditaufnahmekonto weist zu Beginn des Jahre 2020 einen Betrag von Null aus. Im Folgenden wird jeweils die Nettokreditaufnahme (bereinigt um finanzielle Transaktionen und notsituationsbedingte Kreditaufnahme/-Tilgung) auf diesem Konto saldiert. Durch die Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses 2022 sind die Kontostände in den Folgejahren entsprechend aktualisiert und weichen von den Planständen 2023 f ab.

Auf Basis des Haushaltsabschlusses 2022 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme rd. -3,7 Mio. Euro (Nettotilgung in Höhe von rd. 3,7 Mio. Euro). Zudem wurde der Bestand des Kreditaufnahmekontos, welches Ende des Jahres 2021 einen Stand von rd. 120,7 Mio. Euro aufgewiesen hatte, um die konjunkturelle Tilgungsverpflichtung aus der ex post Konjunkturkomponente (Ifd.-Nr. 12) unter Berücksichtigung der Abzugsposition (Ifd.-Nr. 12a) vollständig entlastet. Die Landesschuldenbremse wurde somit im vergangenen Haushaltsjahr eingehalten.

Für das Jahr 2023 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme rd. -22,1 Mio. Euro (Nettotilgung in Höhe von rd. 22,1 Mio. Euro). Auf Basis der Finanzplandaten 2022 bis 2026 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2024 rd. -39,3 Mio. Euro. Dies

4 Qualitative Gesamtbewertung

11

entspricht einer strukturellen Nettotilgung von rd. 39,3 Mio. Euro (vgl. Ableitungsschema). Die Landesschuldenbremse wurde somit auch in den Planjahren 2023/24 eingehalten.

Lfd. Nr.	Jahr	2022	2023	2024
1	Bereinigte Einnahmen	16.990,5	15.773,8	16.126,9
2	Bereinigte Ausgaben	17.422,3	16.720,3	16.256,8
3a	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0	0,0	0,0
3	Finanzierungssaldo	-431,8	-946,6	-129,8
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-2.750,1	-574,6	-75,5
5	Zuführung an Rücklagen	1.984,7	2,5	0,0
6	Entnahme aus Rücklagen	4.734,9	577,1	75,5
7	NKA (inkl. HSH): Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-2.318,3	371,9	54,3
8	Saldo finanzieller Transaktionen	-41,9	-52,4	-52,4
9	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	39,5	6,1	6,1
10	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	81,4	58,6	58,6
11	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-2.360,2	319,5	1,9
12	Konjunkturkomponente	1.583,6	-341,6	-41,1
12a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	1.462,9	0,0	0,0
13	Zielgröße: Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	-2.239,5	-22,1	-39,3
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 13) > 0.	nein	nein	nein
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	1.000,0		
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	3.235,8		30,0
17	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-3,7	-22,1	-9,3
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 17) > 0.	nein	nein	nein
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0,0	319,5	351,4
	Zulässige Nettokreditaufnahme	-2.314,6	394,1	63,6

Die verfassungsmäßige Kreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Landes wird daher in den Jahren 2022 bis 2024 eingehalten.

b) Harmonisiertes Analysesystem gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates ist für das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Haushaltsjahr zu berichten. Für das abgelaufene Jahr 2022 wurden die Ist-Ergebnisse zugrunde gelegt. Das Jahr 2023 wird auf Basis des beschlossenen Haushalts 2023 inkl. Nachtrag, und für das Jahr 2024 anhand der Mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 berichtet, so dass die Datengrundlage der Haushalts- und Schuldenbremsenüberwachung im vorliegenden Bericht identisch und damit vergleichbar ist. Die Einhaltung der Schuldenbremse gemäß harmonisiertem Analysesystem ergibt sich aus dem untenstehenden Ableitungsschema des Stabilitätsrates. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz hat sich Schleswig-Holstein für die Führung des Kreditaufnahmekontos in der Abgrenzung der „um finanzielle Transaktionen bereinigten Nettokreditaufnahme“ entschieden. Zudem wurde das Konsolidierungshilfenverfahren zur Konjunkturbereinigung gewählt.

Unterschiede zur Landesschuldenbremse ergeben sich dennoch. Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates bleiben Effekte im Zusammenhang mit der ehemaligen HSH Nordbank im Rahmen der Schuldenbremse unberücksichtigt. Dies lehnt sich an das Verfahren der Haushaltsüberwachung an (vgl. Kompendium Fußnote, Seite 7). Für das Jahr 2022 wurden daher im harmonisierten Analysesystem Einnahmen i.H.v. rd. 27 Mio. Euro aus der hsh finanzfonds AöR, die zum 31. August 2022 aufgelöst wurde, von den bereinigten Einnahmen abgesetzt. Unterschiede im Rahmen der Konjunkturbereinigung ergeben sich insbesondere aus der Berücksichtigung der Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich unter der Landesregel. Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates einzubeziehende Extrahaushalte existieren nicht, sodass sich auch hier kein Unterschied zur Landesregel ergibt.

Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates (Stand: 10. Oktober 2023) sind bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation die laufenden Nummern 27 und 28 der untenstehenden Ableitung für die Feststellung der Einhaltung der Schuldenbremse relevant. Die strukturelle Nettokreditaufnahme des Jahres 2022 beträgt rund 0 Mio. Euro. Im Jahr 2023 bzw. 2024 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß harmonisiertem Analysesystems des Stabilitätsrates rd. -13 Mio. Euro (Nettotilgung) in 2023 bzw. 0 Mio. Euro in 2024. Die Obergrenze der Kreditaufnahme gemäß harmonisiertem Analysesystem des Stabilitätsrates wird daher in den Jahren 2022 bis 2024 eingehalten.

4 Qualitative Gesamtbewertung

13

	Jahr	2022	2023	2024
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	16964	15774	16127
2	Bereinigte Ausgaben	17422	16720	16257
3	Finanzierungssaldo	-458	-947	-130
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-2750	-575	-76
5	Zuführung an Rücklagen	1985	3	0
6	Entnahme aus Rücklagen	4735	577	76
	Kernhaushalt			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2292	372	54
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2292	372	54
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-40	-43	-43
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	39	6	6
12	Kernhaushalt	39	6	6
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	79	49	49
15	Kernhaushalt	79	49	49
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2332	329	11
18	Konjunkturkomponente	1854	-342	-41
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	1758	0	0

4 Qualitative Gesamtbewertung

Das Kennziffersystem gibt keinen Hinweis auf eine drohende Notlage für den aktuellen Zeitraum (2021 bis 2023). Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum (2024 bis 2027). Für das Land Schleswig-Holstein wird damit auf Basis des Kennziffersystems insgesamt keine drohende Haushaltsnotlage festgestellt.

Auch die Ergebnisse der Standardprojektion liefern sowohl auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2022 als auch auf Basis der Soll-Werte des Jahres 2023 keinen Hinweis auf eine drohende Notlage.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Begrenzung der Kreditaufnahme werden im gesamten Überwachungszeitraum eingehalten.

Anlagen

Anlagen

Finanzierungssaldo in Euro je Einwohner (nachrichtlich: Nicht HSH bereinigte Werte in Klammern)				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2021	161 (62)	-177	nein	nein
2022	-227 (-218)	-71	ja	
2023	-279	-335	nein	
2024	0	-385	nein	nein
2025	31	-385	nein	
2026	42	-385	nein	
2027	-	-385	-	

Kreditfinanzierungsquote (nachrichtlich: Nicht HSH bereinigte Werte in Klammern)				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2021	-4,5% (-2,6%)	4,0%	nein	nein
2022	4,8% (4,6%)	3,6%	ja	
2023	1,7%	3,7%	nein	
2024	-0,2%	5,7%	nein	nein
2025	-0,3%	5,7%	nein	
2026	-0,5%	5,7%	nein	
2027	-	5,7%	-	

Zins-Steuer-Quote				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2021	2,9%	3,6%	nein	nein
2022	2,8%	3,1%	nein	
2023	3,7%	4,1%	nein	
2024	4,8%	5,1%	nein	nein
2025	5,0%	5,1%	nein	
2026	5,0%	5,1%	nein	
2027	-	5,1%	-	

Schuldenstand in Euro je Einwohner				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2021	10.829	9.854	ja	ja
2022	10.590	9.787	ja	
2023	10.716	9.880	ja	
2024	10.734	9.980	ja	ja
2025	10.747	10.080	ja	
2026	10.747	10.180	ja	
2027	-	10.280	-	

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel
haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

TOP 3 a) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
THÜRINGEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Entw urf 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw .	-66	162	-347	nein	-364	135	131	132	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-0,8	0,2	-0,6	nein	-1,8	-2,0	-2,0	-2,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	3,0	2,5	2,6	nein	2,6	2,8	3,0	3,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw .	7.444	7.384	7.347	nein	7.233	7.115	6.995	6.871	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Thüringen	Zuw achsrate	Schw ellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	4,3%	0,5%	3,5%
2023-2030 %	3,4%	1,0%	4,0%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

www.thueringen.de

Freistaat
Thüringen  Finanzministerium

Stabilitätsbericht 2023



I

I

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Übersichten.....	I
Abkürzungsverzeichnis	II
I Rechtliche und methodische Grundlagen.....	1
II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze.....	3
III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2021, 2022 und 2023.....	5
III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2024 bis 2027.....	8
III.3 Zusammenfassende Bewertung.....	10
IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	10
V Abschließende Bewertung	12
Anlage A: Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschlüssen des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 und 13.12.2019.....	13
Anlage B: Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung).....	16
Verzeichnis der Übersichten	
Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage.....	2
Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR	4
Übersicht 3: Kennziffersystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2021 bis 2023.....	7
Übersicht 4: Kennziffersystem – Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2027	9
Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	11
Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	16
Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.....	16

II

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
allg. BEZ	allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EUR	Euro
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FPI	Finanzplanung
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
HGr	Hauptgruppe
HH	Haushalt
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
OGr	Obergruppe
RE	Regierungsentwurf
S.	Satz
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürVerf	Thüringer Verfassung

I Rechtliche und methodische Grundlagen

Der Stabilitätsrat überwacht die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Er berät mindestens zweimal jährlich. Seine Mitglieder sind der Bundesfinanz- und -wirtschaftsminister sowie die Länderfinanzministerinnen und -minister. Die Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a Grundgesetz (GG) sowie im Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegt. Der Stabilitätsrat besitzt Verfassungsrang.

Im Jahr 2009 wurde die verfassungsrechtliche Schuldenbremse mit Wirkung zum Jahr 2016 für den Bund und zum Jahr 2020 für die Länder beschlossen. Parallel wurde mit dem Stabilitätsrat ein Organ errichtet, das auf Basis eines kooperativen Frühwarnsystems rechtzeitig drohende Haushaltsnotlagen beim Bund oder einzelnen Ländern feststellen soll und gegebenenfalls notwendige Schritte zur Vermeidung solcher Haushaltsnotlagen einleitet. Der Bund und die Länder berichten dem Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltswirtschaft sowie die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse.

Grundlage für die Beratungen im Rahmen der Haushaltsüberwachung bilden nach § 3 Abs. 2 StabiRatG die Stabilitätsberichte des Bundes und aller Länder. Die Berichte sind dem Stabilitätsrat gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Stabilitätsrates bis spätestens Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen. Sie stellen die zentrale Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Prüfung auf das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage dar. Sofern eine Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft zu erwarten ist, beauftragt der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss mit einer Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts. Mitglieder des Evaluationsausschusses sind eine Staatssekretärin bzw. ein Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen und vier Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Finanzministerien der Länder. Die Zusammensetzung des Evaluationsausschusses wird durch den Stabilitätsrat festgelegt und kann je nach betroffener Gebietskörperschaft variieren. Im Ergebnis dieser vertieften Prüfung stellt der Stabilitätsrat fest, ob beim Bund oder einem Land eine drohende Haushaltsnotlage besteht. In diesem Fall wird mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm vereinbart.

Die Stabilitätsberichte sollen nach § 3 Abs. 1 und 2 StabiRatG Erläuterungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (allgemeine Haushaltsüberwachung), die Darstellung bestimmter, allgemein geltender Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine auf einheitlichen Annahmen basierende Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung enthalten. Auf Grundlage der Angaben zur Schuldenbremse, den Kennziffern zur Haushaltslage sowie der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung berät der Stabilitätsrat regelmäßig im Dezember, ob beim Bund oder bei einem Land eine Prüfung auf Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage angezeigt ist. Der Stabilitätsrat leitet diese Prüfung

gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG ein, wenn im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung Anzeichen hierfür bestehen (Kapitel II), die Mehrzahl der Kennziffern festgelegte Schwellenwerte überschreitet (Kapitel III) oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt (Kapitel IV). Die folgende Übersicht verdeutlicht die Vorgehensweise für die Haushaltsüberwachung bzw. daran anknüpfend das Verfahren zur Feststellung und Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage

	Beratungsgrundlage:	Entscheidung:
1. Stufe: Haushaltsüberwachung (Stabilitätsrat)	Stabilitätsbericht, darin: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussage zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kredit- aufnahmegrenze ▪ Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Fi- nanzplanung ▪ Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annah- men 	Einleitung einer Prüfung, ob Haushaltsnotlage droht, insb. wenn: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Hinweis im Rahmen der allgemeinen Haushalts- überwachung besteht oder ▪ die Mehrzahl der Kennzif- fern die festgelegten Schwellenwerte überschrei- tet oder ▪ die Mittelfristprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt
2. Stufe: Prüfung auf drohende Haus- haltsnotlage (Stabilitätsrat/ Evaluationsausschuss)	Prüferbericht des Evaluationsaus- schusses auf der Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> ▪ einer umfassenden Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts sowie ▪ von Informationen der be- troffenen Gebietskörper- schaft 	ggf. Feststellung einer drohen- den Haushaltsnotlage: Folge: Vereinbarung eines Sa- nierungsprogramms mit der Gebietskörperschaft und regel- mäßige Unterrichtung des Sta- bilitätsrates über die Umset- zung

Quelle: StabiRatG; eigene Darstellung.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht 2023 erfüllt Thüringen seine Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 StabiRatG sowie § 12 GO des Stabilitätsrates. Der Bericht wurde von der Thüringer Landesregierung im Oktober 2023 beschlossen. Darüber hinaus wird der Bericht den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses im Thüringer Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die verwendeten Daten stellen die Haushaltslage für die Jahre 2021 und 2022 auf Basis der Jahresabschlüsse dar. Grundlage für das laufende Jahr 2023 ist der im Dezember 2022 verabschiedete Haushaltsplan für das Jahr 2023. Die Werte für das Jahr 2024 basieren auf dem im August 2024 beschlossenen Regierungsentwurf zum Haushalt 2024. Für die Jahre 2025 bis

2027 wird auf den Mittelfristigen Finanzplan 2023 bis 2027 zurückgegriffen, der im September 2023 von der Thüringer Landesregierung beschlossen wurde.

II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung ist dem Stabilitätsrat über die Einhaltung der jeweils maßgeblichen, verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze zu berichten.¹

Die in Art. 98 Abs. 2 Thüringer Verfassung (ThürVerf) festgelegte Regelung zur zulässigen Höhe der Kreditaufnahme orientiert sich an der alten grundgesetzlichen Schuldenregel des Bundes („Goldene Regel“): die Einnahmen aus Krediten dürfen die Ausgaben für (eigenfinanzierte) Investitionen² nicht überschreiten; Ausnahmen zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Freistaats unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zur Abwehr einer Störung dieses Gleichgewichts sind zulässig. Im Jahr 2009 wurde mit Wirkung zum Jahr 2011 in der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) jedoch eine enger gefasste Regelung aufgenommen. Gemäß § 18 Abs. 1 ThürLHO ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind neben Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen auch zulässig zum Ausgleich von Einnahmeausfällen. Diese werden gemessen an der Unterschreitung der geplanten Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich für das aufzustellende Haushaltsjahr zum Durchschnitt der kassenmäßigen Einnahmen aus beiden Größen der drei dem Jahr der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahre. Die Regelung zur Kreditaufnahme des § 18 ThürLHO erfüllt die Anforderungen der grundgesetzlichen Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG.

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Steuermindereinnahmen sowie notwendigen Mehrausgaben führten dazu, dass Thüringen im Haushaltsjahr 2020 erstmals seit dem Jahr 2011 wieder neue Schulden aufnehmen musste. Neben dem Ausgleich von Einnahmeausfällen geschah dies unter den Voraussetzungen des Vorliegens einer anerkannten Naturkatastrophe sowie einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzog und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigte. Die Landesregierung hatte diese Ausnahmesituation gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ThürLHO in der Begründung zum Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 dargelegt und planmäßig eine Nettokreditaufnahme von 1,821 Mrd. EUR veranschlagt. Davon entfielen 826 Mio. EUR auf Mindereinnahmen gemäß

¹ Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 gemäß Art. 109a Abs. 2 GG i. V. m. § 5a Abs. 2 StabiRatG zusätzlich die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG auf Grundlage eines harmonisierten Analysesystems. Dessen zentrale Komponente ist ein für Bund und Länder einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren. Der Stabilitätsrat berät hierzu bei seiner Sitzung im Dezember.

² Die eigenfinanzierten Investitionen berechnen sich gemäß folgendem Ansatz: HGr 7 + HGr 8 ./ OGr 33 ./ OGr 34.

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO und 995 Mio. EUR auf Mehrausgaben unter Bezug auf das Vorliegen einer Notsituation/Naturkatastrophe gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO. Mittels Ergänzungsvorlage wurde im parlamentarischen Verfahren die vorgesehene Kreditaufnahme abgesenkt. Sie betrug im verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 1,269 Mrd. EUR (davon 574 Mio. EUR zum Ausgleich von Einnahmeausfällen und 695 Mio. EUR aufgrund des Vorliegens einer Ausnahmesituation). Im Vollzug konnte die konjunkturbedingt notwendige Kreditaufnahme nochmals auf 509 Mio. EUR reduziert werden (Kreditaufnahme insgesamt: 1,204 Mrd. EUR). Im Haushaltsplan 2021 war eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme in Höhe von 288 Mio. EUR veranschlagt. Eine Kreditaufnahme unter Bezug auf das Vorliegen einer Ausnahmesituation erfolgte nicht. Im Haushaltsvollzug konnte auf die veranschlagte Kreditaufnahme verzichtet werden. Gemäß § 18 Abs. 3 ThürLHO sind die aufgenommenen Kredite innerhalb von acht Jahren zu tilgen. Die Tilgung hat dabei grundsätzlich in dem Jahr zu beginnen, in dem der Haushaltsplan ohne Aufnahme von Krediten ausgeglichen werden kann.³ Dies war ab dem Haushaltsjahr 2022 der Fall.

Die nachfolgende Übersicht stellt die verfassungsmäßige sowie die nach der ThürLHO zulässige Kreditaufnahmegrenze der tatsächlichen bzw. geplanten Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt gegenüber.

Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR

Jahr	Verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze (Eigenfinanzierte Investitionen)	Nettokreditaufnahmegrenze nach § 18 ThürLHO	Nettokreditaufnahme
2021 (Ist)	1.241,8	0	0
2022 (Ist)	1.024,1	0	-327,9
2023 (Soll)	1.394,5	0	-78,5
2024 (Entwurf)	1.381,4	0	-242,2
2025 (Finanzplan)	1.515,1	0	-249,3
2026 (Finanzplan)	1.603,3	0	-256,5
2027 (Finanzplan)	1.600,7	0	-263,6

Quelle: Ist 2021/2022, Haushalt 2023, Regierungsentwurf 2024, Mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2027.

Sowohl die verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze als auch die restriktivere Grenze nach § 18 ThürLHO wurde und wird planmäßig in allen betrachteten Jahren eingehalten. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt auf Basis des Thüringer Nachhaltigkeitsmodells eine gesetzlich fixierte, planmäßige Schuldentilgung. Diese wurde in den Jahren 2020 und 2021

³ Ein aktueller, vollständiger Tilgungsplan bis zum Jahr 2029 findet sich im Mittelfristigen Finanzplan 2023 bis 2027 des Freistaats Thüringen.

aufgrund der (geplanten) coronabedingten Schuldenaufnahme ausgesetzt. Die Tilgungen nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell wurden ab dem Jahr 2022 wieder aufgenommen und ergänzen die Tilgungsverpflichtungen nach § 18 Abs. 3 ThürLHO. Die sich insgesamt ergebenden Tilgungsbeträge bis zum Jahr 2027 gehen aus Übersicht 2 hervor.

III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat soll dazu beitragen, mögliche drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu identifizieren. Die Grundlage hierfür bildet die Darstellung bestimmter Kennziffern für die Zeiträume der „aktuellen Haushaltslage“ sowie der „Finanzplanung“. Der Bund und die Länder haben sich auf vier Kennziffern verständigt: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner.⁴

Mittels des Finanzierungssaldos und der Kreditfinanzierungsquote kann die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden. Die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand sind dagegen stärker von der Haushaltspolitik vorangegangener Jahre geprägt. Durch die gemeinsame Betrachtung dieser Kennziffern ist eine möglichst umfassende und ausgewogene Beurteilung der vergangenen, aktuellen und damit auch der künftig zu erwartenden Haushaltslage gegeben.

Zur Bewertung der Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte beschlossen. Überschreitet der Bund oder ein Land bei der Mehrzahl der Kennziffern die dazugehörigen Schwellenwerte, leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2021, 2022 und 2023

Der Betrachtungszeitraum für die „aktuelle Haushaltslage“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie den Soll-Wert des laufenden Haushaltsjahres 2023.

Im **Haushaltsjahr 2021** waren weiterhin die Auswirkungen der Corona-Pandemie spürbar. Aufgrund des im Jahr 2020 errichteten Sondervermögens, hat sich dies im Kernhaushalt jedoch nicht so deutlich bemerkbar gemacht wie im Vorjahr. Eine in der Haushaltsplanung noch vorgesehene konjunkturbedingte Kreditaufnahme über 288 Mio. EUR wurde im Haushaltsvollzug nicht

⁴ Für die konkrete Ausgestaltung und Abgrenzung, siehe Anlage A.

in Anspruch genommen. Die Steuereinnahmen hatten sich nicht nur gegenüber dem Vorjahr erholt. Sie hatten entgegen der Erwartungen im Jahr 2021 bereits wieder das vor Ausbruch der Corona-Pandemie vorhergesagte Niveau für das Jahr 2021 überschritten. Auch die Rücklagenentnahme konnte von planmäßig fast 1,2 Mrd. EUR im Ergebnis des Jahresabschlusses auf etwa 300 Mio. EUR begrenzt werden. Zu dem Ergebnis haben, neben der Entwicklung der Steuereinnahmen, auch Minderausgaben beigetragen. Besonderen Anteil hatten – wie in Vorjahren – die Personalausgaben, die um 141 Mio. EUR hinter dem Ansatz zurückblieben. Auch im Bereich der Zinsausgaben sind 77 Mio. EUR weniger verausgabt worden als ursprünglich erwartet.

Das **Jahr 2022** schloss mit einem Finanzierungsüberschuss von 675,7 Mio. EUR. Im Haushaltsplan 2022 war noch ein Finanzierungsdefizit von 341,8 Mio. EUR eingeplant. Während die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2022 auf den Landeshaushalt fast vollständig zurückgegangen sind, stand der Vollzug des Haushalts 2022 unter dem Einfluss der Folgen des Kriegs in der Ukraine. Wie im Vorjahr, haben sich dabei die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen deutlich positiver entwickelt, als noch zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung erwartet. Diese sind – auch inflationsgetrieben – mit 9.947,6 Mio. EUR auf einen neuen Rekord gestiegen und lagen um fast 1,1 Mrd. EUR über dem Haushaltsansatz bzw. 1,3 Mrd. EUR über dem Vorjahreswert. Mehrausgaben fielen insbesondere an im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Geflüchteten vor allem aus der Ukraine sowie durch eine zusätzliche Zuführung zum Sondervermögen „Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds“ zur Abfederung von Härten durch gestiegene Energiepreise. Diesen Mehrausgaben standen Minderausgaben beim Personal (-113 Mio. EUR) sowie den Zinslasten (-25 Mio. EUR) gegenüber.

Der **Haushalt 2023** stellt in gewisser Weise einen Übergangshaushalt dar zwischen den krisenbehafteten Haushalten der Jahre 2020 bis 2022 und der gebotenen Rückkehr zu einer finanzpolitischen Normalisierung im Haushalt 2024. Die erwarteten Steuereinnahmen bleiben im Ansatz hinter dem Ist des Vorjahres zurück. Gleichzeitig spiegelt sich auf der Ausgabenseite das krisenbedingt erhöhte Niveau teilweise nach wie vor wieder. In der Folge sieht der Haushaltsplan 2023 ein Finanzierungsdefizit von 770 Mio. EUR vor, das durch Rücklagenentnahme ausgeglichen wird.

Übersicht 3: Kennziffersystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2021 bis 2023

		Aktuelle Haushaltslage				
		2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	Auffällig- keit	
Finanzierungssaldo	TH	-66	162	-347		
(in EUR je Einwohner)	Schwellenwert*	-177	-71	-335	Nein	
* Länderdurchschnitt minus 200 EUR	Länderdurchschnitt	23	129	-135		
Kreditfinanzierungsquote	TH	-0,8	0,2	-0,6		
(in %)	Schwellenwert**	4,0	3,6	3,7	Nein	
** Länderdurchschnitt plus 3 Prozentpunkte	Länderdurchschnitt	1,0	0,6	0,7		
Zins-Steuer-Quote	TH	3,0	2,5	2,6		
(in %)	Schwellenwert***	3,6	3,1	4,1	Nein	
*** Länderdurchschnitt mal 1,4 ⁵	Länderdurchschnitt	2,6	2,2	2,9		
Schuldenstand⁶	TH	7.444	7.384	7.347		
(in EUR je Einwohner)	Schwellenwert****	9.854	9.787	9.880	Nein	
**** Länderdurchschnitt mal 1,3	Länderdurchschnitt	7.580	7.529	7.600		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats, Datenlieferung vom 12.07.2023.

ERGEBNIS:

nicht auffällig

Für die Jahre der aktuellen Haushaltslage 2021 bis 2023 ist keine Auffälligkeit im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 StabiRatG festzustellen. Bei der Kennziffer Finanzierungssaldo zeigt sich das bereits aus der Vergangenheit bekannte Muster. Während Thüringen in den Ist-Jahren teilweise deutlich über dem Länderdurchschnitt liegt, ist das jeweilige Soll-Jahr von einem hohen Finanzierungsdefizit gekennzeichnet, das sogar über dem zulässigen Schwellenwert liegt. In der Zusammenschau mit der Kennziffer **Kreditfinanzierungsquote** zeigt sich jedoch, dass dieses Defizit nicht über eine Kreditaufnahme, sondern durch Rücklagenentnahme ausgeglichen wird. Die **Zins-Steuer-Quote** ist in allen Jahren unauffällig. Angesichts des gestiegenen Zinsniveaus sowie der coronabedingt vorgenommenen Neuverschuldung ist mittelfristig von einem Anstieg dieser Quote auszugehen. Allerdings betrifft dies alle Länder in ähnlichem Maße, wodurch sich der zulässige Schwellenwert künftig ebenfalls erhöhen wird. Beim **Schuldenstand** je Einwohner ist hervorzuheben, dass Thüringen seit dem Jahr 2020 unter dem Länderdurchschnitt liegt. Dies ist einerseits Ausdruck der nachhaltigen Finanzpolitik und der damit

⁵ Der Multiplikator für die Stadtstaaten beträgt 1,5. Beim Schuldenstand je Einwohner liegt der Wert bei 2,2.

⁶ Für nähere Erläuterungen zur Aussagekraft der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“, siehe auch Auswertung zu Übersicht 3.

verbundenen, ambitionierten Tilgung von Altschulden in den vergangenen Jahren und andererseits Ergebnis des umsichtigen haushalterischen Umgangs mit den Folgen der Corona-Pandemie.

III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2024 bis 2027

Die Daten für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2024 bis 2027 basieren auf dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2024 vom August 2023 sowie dem Mittelfristigen Finanzplan 2023 bis 2027, der im September 2023 von der Landesregierung beschlossen wurde. Auch wenn die Auswirkungen aus der Corona-Pandemie sowie dem Krieg in der Ukraine auf die öffentlichen Haushalte zuletzt zurückgegangen sind, ist der Finanzplanungszeitraum mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Einnahmeseitig betrifft dies die weitere wirtschaftliche Entwicklung, die sich zuletzt am aktuellen Rand deutlich eingetrübt hat und die damit verbundene Entwicklung des Steueraufkommens. Langfristig wird es entscheidend sein, wie schnell und effektiv die anstehenden Herausforderungen, etwa aus der Transformation der Wirtschaft, der Digitalisierung sowie des demografischen Wandels angegangen werden. Ausgabeseitig könnten jederzeit wieder krisenbedingte Belastungen hinzutreten. Aber auch die anhaltend hohe Inflation wird zu Mehrbelastungen des Landeshaushaltes führen, vor allem in den Bereichen Personal- und Sachausgaben und Bauausgaben.

Mit Ausnahme des Jahres 2024 weisen alle Jahre im Finanzplanungszeitraum einen positiven **Finanzierungssaldo** auf. Entsprechend wächst der Abstand der Kennziffer zum zulässigen Schwellenwert, der sich – anders als bei den Kennziffern der aktuellen Haushaltslage – nicht unmittelbar aus dem Länderdurchschnitt ableitet, sondern auf dem Schwellenwert des Jahres 2023 aufsetzt. Die Kennziffer darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 erhebliche Konsolidierungsbedarfe aufweist, die im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungen erst noch zu untersetzen sind.

Die **Kreditfinanzierungsquote** des Landeshaushaltes ist über alle Jahre des Finanzplanungszeitraums negativ. Hierin kommen zum einen die Tilgungsleistungen für die im Jahr 2020 aufgenommenen „Corona-Kredite“ zum Ausdruck. Dafür sind in den Jahren 2024 bis 2027 jährlich rund 158 Mio. EUR vorgesehen. Zum anderen kommen die jährlich anwachsenden Tilgungsleistungen nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell hinzu.

Übersicht 4: Kennziffersystem – Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2027

		RE HH	Finanzplanung				Auffälligkeit
		2024	2025	2026	2027		
Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner)	TH	-364	135	131	132	Nein	
* Schwellenwert Soll 2023 minus 50 EUR	Schwellenwert*	-385	-385	-385	-385		
Kreditfinanzierungsquote (in %)	TH	-1,8	-2,0	-2,0	-2,0	Nein	
** Schwellenwert Soll 2023 plus 2 Prozentpunkte	Schwellenwert**	5,7	5,7	5,7	5,7		
Zins-Steuer-Quote (in %)	TH	2,6	2,8	3,0	3,3	Nein	
*** Schwellenwert Soll 2023 plus 1 Prozentpunkt	Schwellenwert***	5,1	5,1	5,1	5,1		
Schuldenstand (in EUR je Einwohner)	TH	7.233	7.115	6.995	6.871	Nein	
**** Schwellenwert Soll 2023 plus 100 EUR/EW pro Jahr	Schwellenwert****	9.980	10.080	10.180	10.280		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, Datenlieferung vom 12.07.2023 sowie eigene Berechnungen auf Basis des Regierungsentwurfs 2024 sowie des Mittelfristigen Finanzplans 2023 bis 2027.

ERGEBNIS:

nicht auffällig

Die **Zins-Steuerquote** steigt im Finanzplanungszeitraum kontinuierlich an. Hierin kommt die geänderte EZB-Zinspolitik zur Eindämmung der gegenwärtig überhöhten Inflationsraten zum Ausdruck. Dies hat zur Folge, dass die Zinsausgaben im Landeshaushalt in den kommenden Jahren ansteigen werden. Auch um das Zinsänderungsrisiko für den Haushalt weiter abzusenken, sind eine ambitionierte Tilgung der Corona-Schulden des Jahres 2020 und eine Rückführung des darüber hinausgehenden Schuldenstandes angezeigt.

Der **Schuldenstand** je Einwohner kann im gesamten Finanzplanungszeitraum zurückgeführt werden. Allerdings wird für die Berechnung eine konstante Bevölkerungszahl unterstellt. Wenn gleich der Bevölkerungsrückgang in den vergangenen Jahren an Dynamik verloren hat, so dürfte die Annahme einer konstanten Bevölkerungszahl für den gesamten Finanzplanungszeitraum für Thüringen zu optimistisch sein und die ausgewiesene Kennziffer für Thüringen demnach eine Untergrenze darstellen. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem ausgewiesenen

Schuldenstand in Abgrenzung des Stabilitätsrates um den stichtagsbezogenen, statistischen Schuldenstand zum 31.12. eines jeden Jahres handelt. Dieser weicht vom maßgeblichen haushalterischen Schuldenstand des jeweiligen Jahres ab. Ein Vergleich dieser Kennziffer sowohl zwischen den Ländern als auch über einen längeren Zeitraum hinweg hat deshalb nur eine begrenzte Aussagekraft.

III.3 Zusammenfassende Bewertung

In der Gesamtschau der Haushaltsüberwachung sowohl zur aktuellen Haushaltslage als auch zur Finanzplanung lässt sich feststellen, dass Thüringen bei keiner Kennziffer in keinem der betrachteten Jahre eine Auffälligkeit im Sinne des Stabilitätsrates aufweist. Die Einleitung der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG ist nicht erforderlich. Aus dem Kennziffersystem geht hervor, dass Thüringen bereits im Jahr 2022 zu einem Haushaltsausgleich ohne Kreditaufnahme zurückkehrt ist und gleichzeitig ambitionierte Tilgungsziele verfolgt. Damit im Einklang entwickeln sich die Kennziffern im betrachteten Zeitraum positiv.

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat umfasst neben dem Kennziffernbündel nach § 3 Abs. 1 StabiRatG auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein, wenn diese Projektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt.

Durch eine Projektion der Einnahmen über einen siebenjährigen Zeitraum soll diejenige Ausgabenwachstumsrate ermittelt werden, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Der Projektionszeitraum umfasst im vorliegenden Bericht die Jahre 2022 bis 2029 bzw. 2023 bis 2030. Dabei gilt für die einzelnen Einnahmekategorien:

- Einnahmen aus Steuern und allg. BEZ: Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der aktuellen Mai-Steuerschätzung bis zum Jahr 2027 sowie anschließend entsprechend dem geschätzten Anstieg des nominalen Produktionspotentials⁷.
- SoBEZ: Fortschreibung entsprechend § 11 Abs. 3 bis 6 FAG.
- Sonstige Einnahmen: unterstellter jährlicher Zuwachs von nominal 1 v. H.

⁷ Das Produktionspotenzial entspricht der gesamtwirtschaftlichen Produktion, die bei Vollausslastung aller Produktionsfaktoren hergestellt werden könnte.

- Einnahmen aus Krediten: Die Schuldenstandsquote⁸ als Tragfähigkeitsindikator soll über den Betrachtungszeitraum auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant bleiben. Unter Berücksichtigung des Schwellenwerts der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ als Maßstab für eine drohende Haushaltsnotlage (für Flächenländer 130 % des Länderdurchschnitts, vergleiche Abschnitte III.2 und III.3) resultiert die zusätzliche jährliche Verschuldung, die eine negative Auffälligkeit gerade noch verhindert.

Das errechnete Einnahmenniveau im Endjahr der Projektion stellt gleichzeitig die Obergrenze der Ausgaben dar, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Aus dem Vergleich der zulässigen Ausgaben im Endjahr der Projektion mit den Ausgaben im Ausgangsjahr der Projektion errechnet sich eine jährliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben (vergleiche Übersicht 5). Auf Basis der Projektion sind Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben, wenn die länderspezifische Ausgabenwachstumsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate bis zur Erreichung des Schwellenwerts der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner im Projektionsjahr

Basis-jahr ⁹	Projektions-jahr	Thüringen	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022	2029	4,3	0,5	3,5
2023	2030	3,4	1,0	4,0

Ergebnis der Projektion: Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, Datenlieferung vom 12.07.2023.

Die zulässige Ausgabenwachstumsrate Thüringens liegt für beide Projektionszeiträume deutlich über dem jeweils zulässigen Schwellenwert. Ausgehend vom Ist-Jahr 2022 liegt sie auch über entsprechenden Länderdurchschnitt. Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage bestehen nicht.

Die sich rechnerisch ergebenden (hohen) Ausgabenwachstumsraten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin eine Finanzpolitik mit Augenmaß betrieben werden muss. Wie es die Bezeichnung „Standardprojektion“ andeutet, wird ein einheitliches Verfahren für alle Länder angewandt. Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht für alle Länder gleichermaßen geeignet. Insbesondere für die neuen Länder unterstellt die Standardprojektion eine zu optimistische

⁸ Schuldenstandsquote = Verhältnis Schuldenstand zu BIP, jeweils in EUR.

⁹ Als Basisjahr werden dabei sowohl das abgelaufene letzte Ist-Jahr als auch das laufende Soll-Jahr zur Berechnung herangezogen. Damit wird verhindert, dass einmalige Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben zu einer möglichen Fehleinschätzung über die Haushaltslage führen können.

Einnahmeentwicklung. Die Systematik der Standardprojektion erlaubt nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Thüringer Haushaltslage. Die Standardprojektion ist in ihren Annahmen unvollständig und kommt damit zu verzerrten Aussagen. Die Projektion berücksichtigt keine weiteren rückläufigen Einnahmen. Diese stehen jedoch zweifelsfrei fest. Hierzu zählen u. a. die EU-Fördermittel und die einnahmeseitigen Kosten der demografischen Entwicklung. Stattdessen werden alle sonstigen Einnahmen – außer Steuern und BEZ – mit einer jährlichen Steigerung von 1 % p. a. fortgeschrieben.

Damit sind die Einnahmen tendenziell zu hoch angesetzt. In Bezug auf das gewählte Modell resultieren deutlich überhöhte, zulässige Ausgabenwachstumsraten. Unberücksichtigt bleiben darüber hinaus Entwicklungen auf der Ausgabenseite. Dabei handelt es sich vor allem um Belastungen, insbesondere im Personalbereich. Werden die genannten Aspekte berücksichtigt, liegen die zulässigen Ausgabewachstumsraten deutlich unter denen, die sich aus den Berechnungen der Standardprojektion ableiten. Auch wird für den gesamten Projektionszeitraum eine konstante Bevölkerungszahl unterstellt. Die Ergebnisse der Standardprojektion stellen somit die Obergrenze der möglichen Ausgabenwachstumsrate dar.¹⁰

V. Abschließende Bewertung

Der Stabilitätsbericht der Thüringer Landesregierung enthält die zur Haushaltsüberwachung notwendigen sowie die zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage erforderlichen Daten, Berechnungen und Informationen gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach § 3 Abs. 1 und 2 Stabi-RatG.

Die verfassungsmäßig sowie einfachgesetzlich zulässige Kreditaufnahmegrenze wurde für die abgelaufenen Jahre und wird auch für das Berichtsjahr 2023 bzw. den gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten (Kapitel II). Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 erfolgt die Rückführung der im Jahr 2020 aufgenommenen „Corona-Kredite“. Zudem lassen weder das Kennziffersystem (Kapitel III) noch die Standardprojektion (Kapitel IV) eine drohende Haushaltsnotlage erkennen. Auch bei der mittelfristigen Haushaltsprojektion zeigen sich Ausgabenspielräume deutlich oberhalb der zulässigen Schwellenwerte.

Zum 14. Mal in Folge gelingt es Thüringen darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage bestehen und alle maßgeblichen Vorgaben des Stabilitätsrates mit deutlichem Abstand eingehalten werden.

¹⁰ Für eine Zusammenfassung der Ergebnisse zur Haushaltsüberwachung sowie -projektion, siehe Anlage B.

Anlage A: Berechnung der Kennziffern zur Haushaltsüberwachung in der Abgrenzung gemäß Beschlüssen des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 und 13.12.2019

Berechnung der Kennziffern Stabilitätsrat

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Rechenweg Ist/Soll	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. € x x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€ x x	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. € 5-21+30+37+44+51	-139	344	-736
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€ 2/4	-66	162	-347
4	Einwohner am 30.06.2021/2022	1.000	2.113	2.122	2.122
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 6-14+20	-14	477	-770
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 7+10-8a	11.770	12.479	12.221
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	11.532	12.678	12.221
8	darunter: Einnahmen aus Sanierungshilfen	Mio. €	0	0	0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	22	21	10
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. € 11+12+13 (soweit nicht ber. Einn.)	0	0	0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. € =35	0	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. € =42	145	149	0
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. € =49	0	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 15+16	11.784	12.002	12.991
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	11.789	12.002	12.991
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. € 17+18+19	0	0	0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. € =32	0	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. € =39	0	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. € =46	0	0	0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. € 22-26	-18	-17	-35
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. € 23+24+25	19	27	28
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	18	26	28
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	1	1	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. € 27+28+29	37	44	63
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	37	44	61
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	0	0	1
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. € 31-34	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. € 32+33	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. € =17	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0
34	Ausgaben	Mio. € 35+36	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. € =11	0	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. € 38-41	-143	-150	0
38	Einnahmen	Mio. € 39+40	2	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. € =18	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	2	0	0
41	Ausgaben	Mio. € 42+43	145	150	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. € =12	145	149	0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	1	0
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. € 45-48	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. € 46+47	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. € =19	0	0	0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0
48	Ausgaben	Mio. € 49+50	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. € =13	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. € 52-53	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. € 52+53-54	0	0	0
55	Entnahmen	Mio. €	0	0	0
56	Sonstige Entnahmen	Mio. €	0	0	0
57	Zuführungen	Mio. €	0	0	0
58	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. € x	x	x	x

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Rechenweg Ist/Soll	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109	-0,8%	0,2%	-0,6%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37	-100	21	-79
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105	0	626	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €		0	626	0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108	0	953	79
107	Schuldentilgung	Mio. €		0	953	79
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		0	0	0
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+54	11.784	12.003	12.991
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204	3,0%	2,5%	2,6%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203	274	246	255
202	Zinsausgaben	Mio. €		274	246	255
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0	0	0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210	9.165	9.862	9.757
205	Steuereinnahmen	Mio. €		7.551	8.610	8.323
206	Förderabgabe	Mio. €		2	2	2
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €		231	231	231
208	Allg. BEZ	Mio. €		851	879	865
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €		271	324	318
210	Forschungsförderungs SoBEZ	Mio. €		21	19	18
	Schulden je Einwohner (Land) /					
300	Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4	7.444	7.384	7.347
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+310-311	15.726	15.672	15.593
302	Schulden am 31.12. (des Vorjahres) in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309	15.726	15.672	15.672
303	Schulden am 31.12. (des Vorjahres) (Basisschulden)	Mio. €	304+305-306	15.726	15.672	15.672
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. (des Vorjahres)	Mio. €		15.506	15.451	15.451
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. (des Vorjahres)	Mio. €		221	221	221
306	Schulden beim Bund am 31.12. (des Vorjahres)	Mio. €	=309	0	0	0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €		0	0	0
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		0	0	0
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	=306	0	0	0
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106	0	-328	-79
	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0
311						
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x	x
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	410-430	243	-200	-
410	Einnahmen	Mio. €	416+417+418+419+420	237	-200	-
411	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	-(411+412+413+415+416)	0	0	-
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €		4.884	5.755	-
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €		845	883	-
414	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €		278	318	-
415	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €		21	19	-
416	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0	0	-
417	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €		5.122	5.553	-
418	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €		851	879	-
419	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €		271	324	-
420	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €		21	19	-
430	Ausgaben	Mio. €	432-431	-6	0	-
431	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €		6	0	-
432	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0	0	-

Berechnung der Kennziffern Stabilitätsrat

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Rechenweg Finanzplan	2024 RE	2025 FPI	2026 FPI	2027 FPI
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	x	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+51	-773	286	278
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	2/4	-364	135	131
4	Einwohner am 30.06.2021	1.000		2.122	2.122	2.122
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+20	-817	222	215
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10-8a	12.696	12.939	13.162
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €		12.696	12.939	13.162
8	darunter: Einnahmen aus Sanierungshilfen	Mio. €		0	0	0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €		10	9	9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	11+12+13 (soweit nicht ber. Einn.)	0	0	0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=35	0	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42	0	0	0
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=49	0	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16	13.513	12.717	12.947
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €		13.513	12.717	12.947
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	17+18+19	0	0	0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32	0	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39	0	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=46	0	0	0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €		0	0	0
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	22-26	-44	-63	-63
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25	26	7	7
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €		26	7	7
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €		0	0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29	70	70	70
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €		70	70	70
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		0	0	0
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €		0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	31-34	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	32+33	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=17	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0
34	Ausgaben	Mio. €	35+36	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=11	0	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	38-41	0	0	0
38	Einnahmen	Mio. €	39+40	0	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=18	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0
41	Ausgaben	Mio. €	42+43	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12	0	0	0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	45-48	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	46+47	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19	0	0	0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0
48	Ausgaben	Mio. €	49+50	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	52-53	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €		0	0	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €		0	0	0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen"	Mio. €		0	0	0
55	inflationindex. Bundeswertpapiere (Bund)	Mio. €	52+53-54	0	0	0
56	Entnahmen	Mio. €		0	0	0
57	Sonstige Entnahmen	Mio. €		0	0	0
58	Zuführungen	Mio. €		0	0	0
59	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x	x
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109	-1,8%	-2,0%	-2,0%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37	-242	-249	-257
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105	0	0	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €		0	0	0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108	242	249	257
107	Schuldentilgung	Mio. €		242	249	257
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		0	0	0
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+54	13.513	12.717	12.947
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204	2,6%	2,8%	3,0%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203	265	291	323
202	Zinsausgaben	Mio. €		265	291	323
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0	0	0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210	10.185	10.526	10.806
205	Steuereinnahmen	Mio. €		8.704	9.006	9.257
206	Förderabgabe	Mio. €		2	1	1
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €		231	231	231
208	Allg. BEZ	Mio. €		893	924	948
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €		340	346	352
210	Forschungsförderungs SoBEZ	Mio. €		16	18	17
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4	7.233	7.115	6.995
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+310-311	15.351	15.102	14.846
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309	15.593	15.351	15.102
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €		0	0	0
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106	-242	-249	-257
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0

Anlage B: Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung)

Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Regierungsentwurf/ Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		RE 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je EW	-66	162	-347	Nein	-364	135	131	132	Nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135		-	-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote %	-0,8	0,2	-0,6	Nein	-1,8	-2,0	-2,0	-2,0	Nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7		-	-	-	-	
Zins-Steuer-Quote %	3,0	2,5	2,6	Nein	2,6	2,8	3,0	3,3	Nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9		-	-	-	-	
Schuldenstand € je EW	7.444	7.384	7.347	Nein	7.233	7.115	6.995	6.871	Nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600		-	-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein			Nein					
Ergebnis der Kennziffern:	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher An-nahmen

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	4,3 %	0,5 %	3,5 %
2023-2030 %	3,4 %	1,0 %	4,0 %
Ergebnis der Projektion:	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

www.thueringen.de

TOP 3 b) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023

Beschluss des Stabilitätsrates**zur Vereinbarung eines Sanierungsprogrammes
nach § 5 des Stabilitätsratsgesetzes****Freie Hansestadt Bremen**

Am 16. Dezember 2022 hat der Stabilitätsrat festgestellt, dass in der Freien Hansestadt Bremen eine Haushaltsnotlage droht. Gemäß § 5 Absatz 1 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) obliegt es dem Land, einen Vorschlag für ein Sanierungsprogramm vorzulegen. Entsprechend § 8 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung sowie der Neufassung der Eckpunkte für das Sanierungsverfahren vom 2. Mai 2023 hat der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss mit der Aufgabe betraut, mit dem Land ein Sanierungsprogramm nach § 5 Absatz 1 StabiRatG zu vereinbaren und das Sanierungsverfahren nach § 5 Absatz 2 bis 6 StabiRatG zu begleiten.

Der Stabilitätsrat hat es in seinem Beschluss vom 16. Dezember 2022 vor dem Hintergrund der damaligen Krisenlage für vertretbar gehalten, dass das Land erst zur Sitzung des Stabilitätsrates zum Jahresende 2023 Vorschläge für ein Sanierungsprogramm vorlegt.

Nach umfangreichen Abstimmungen mit dem Evaluationsausschuss zum Sanierungsziel und den Maßnahmen hat die Freie Hansestadt Bremen im Herbst 2023 den Entwurf für ein Sanierungsprogramm vorgelegt.

Am 29. November 2023 wurde der Evaluationsausschuss darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Senat im Rahmen einer Klausurtagung am 28. November 2023 beschlossen hat, dass die Bremer Landesregierung als Konsequenz aus dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) für das laufende Jahr einen 2. Nachtragshaushalt vorlegen wird. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2023 sowie die Finanzplanung. Vor diesem Hintergrund ist auch das vorgelegte Sanierungsprogramm anzupassen.

Der Stabilitätsrat beauftragt den Evaluationsausschuss daher, die Abstimmung des Sanierungsprogramms fortzusetzen und zur Sitzung des Stabilitätsrates in der zweiten Jahreshälfte 2024 eine Sanierungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen auf der Grundlage aktualisierter Haushaltsdaten vorzulegen.

TOP 3 c) der 28. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2023**Beschluss des Stabilitätsrates****zur Evaluierung der Instrumente der regelmäßigen Haushaltsüberwachung**

Gemäß § 3 des Stabilitätsratsgesetzes überwacht der Stabilitätsrat die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern. Dafür legt er für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung basieren, sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen fest.

Der Stabilitätsrat hat das Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung zuletzt im Jahr 2019 überprüft und angepasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Instrumente der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 erneut zu evaluieren und ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Der Arbeitskreis Stabilitätsrat hat im Zuge seiner umfassenden Evaluation der Kennziffern im Jahr 2023 unter anderem festgestellt, dass die Aussagekraft der jährlichen Kennziffern und ihrer Schwellenwerte im Hinblick auf das Ziel, eine ggf. drohende Haushaltsnotlage zu identifizieren, derzeit insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Extrahaushalten eingeschränkt ist, und verschiedene Vorschläge zur Anpassung des Kennziffernsystems diskutiert.

Auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 wird der Arbeitskreis Stabilitätsrat die Evaluation der Instrumente der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2024 fortführen.

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 18. Oktober 2023

<p>Beschluss des Stabilitätsrates zur Zusammensetzung des Evaluationsausschusses</p>
--

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolger für Herrn Amtschef a. D. Diedrichs (Sachsen)

Herrn Amtschef Hecht (Sachsen)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 10. Oktober 2023**Beschluss des Stabilitätsrates****Änderung des Kompendiums des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 des Grundgesetzes zur Anrechnung der Ausgleichskomponente**

Der Stabilitätsrat beschließt die Neufassung des Kompendiums zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 des Grundgesetzes in der anliegenden Version.

Die Änderungen sind erforderlich, um die Ausgleichskomponente auch unter Berücksichtigung der Tilgungsverpflichtungen aus kreditfinanzierten Ausgaben in Folge anerkannter Notsituationen anrechnen zu können.

Die Ausgleichskomponente soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analyseverfahren systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Sie wirkt entlastend auf die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Im derzeitigen Analyseschema ist allerdings die Anrechnung der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung einer anerkannten Notsituation nicht möglich.

Die Änderungen stellen sicher, dass die Ausgleichskomponente auch bei Tilgungsverpflichtungen aus notlagebedingten Ausgaben entsprechend berücksichtigt und dabei die strukturelle NKA insgesamt höchstens um den Betrag der Ausgleichskomponente entlastet werden kann. Im Ergebnis wird diese maximal auf null reduziert.

Darüber hinaus wird im Analyseschema redaktionell klargestellt, dass die Ausgleichskomponente auch bei der Ermittlung der strukturellen Nettokreditaufnahme in Zeile 21 gegebenenfalls angerechnet wird.

Die Änderungen sind im Änderungsmodus im Kompendium auf den Seiten 19 und 29 dargestellt.

Stand: 10. Oktober 2023

Kompendium des Stabilitätsrates
zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse
nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Inhaltsverzeichnis

A	Ausgangssituation	2
B	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat	3
	1. Grundsätze	3
	2. Verfahren der Überwachung	3
	3. Daten und Zeitplan	5
	4. Beschluss und Beratungsunterlage	6
C	Grundsätze des harmonisierten Analysesystems	7
D	Ableitungsschema im harmonisierten Analysesystem	7
	1. Ableitung der Zielgröße	7
	2. Kernhaushalt	9
	3. Extrahaushalte	9
	4. Saldo finanzieller Transaktionen	10
	5. Konjunkturbereinigung	11
	5.1 Bundesverfahren	12
	5.2 Konsolidierungshilfeverfahren	13
	6. Kreditaufnahmekonto	15
	7. Anerkannte Notsituation	17
	8. Ausgleichskomponente	19

A Ausgangssituation

Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) obliegt dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und die Länder (sog. Schuldenbremse). Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt vorsehen (sog. konjunkturelle Bereinigung). Auch können Regelungen für bestimmte Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) getroffen werden. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 4 GG regelt Artikel 115 GG die nähere Ausgestaltung für den Haushalt des Bundes. Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG weist der Stabilitätsrat zum einen die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse des zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis optional. Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 2 GG hat sich der Stabilitätsrat bei der Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu orientieren. Diese Norm wurde im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG). Mit der Orientierung an den europäischen Regelungen zur Haushaltsdisziplin wird unter Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsautonomie (Artikel 109 Abs. 1 GG) der gesamtstaatlichen Koordinierung Rechnung getragen. Sie unterstützt die Einhaltung der von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllenden europäischen Anforderungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie aus dem Fiskalvertrag für den Gesamtstaat (Artikel 109 Abs. 2 GG).

- 3 -

B Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

1. Grundsätze

Die Schuldenbremse ist dem Wortlaut und dem Geiste nach einzuhalten. Sie dient der Generationengerechtigkeit, bewahrt Investitionsspielräume und stärkt die nachhaltige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte. In diesem Sinne unterstützt sie das wirtschaftliche Handeln in der Haushaltswirtschaft. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse soll sich an diesen Grundsätzen messen.

Kommunen und Sozialversicherungen sind nicht Teil der Überwachung der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Sie verfügen über eigene Regelungen zur Kreditaufnahmebeschränkung.

2. Verfahren der Überwachung

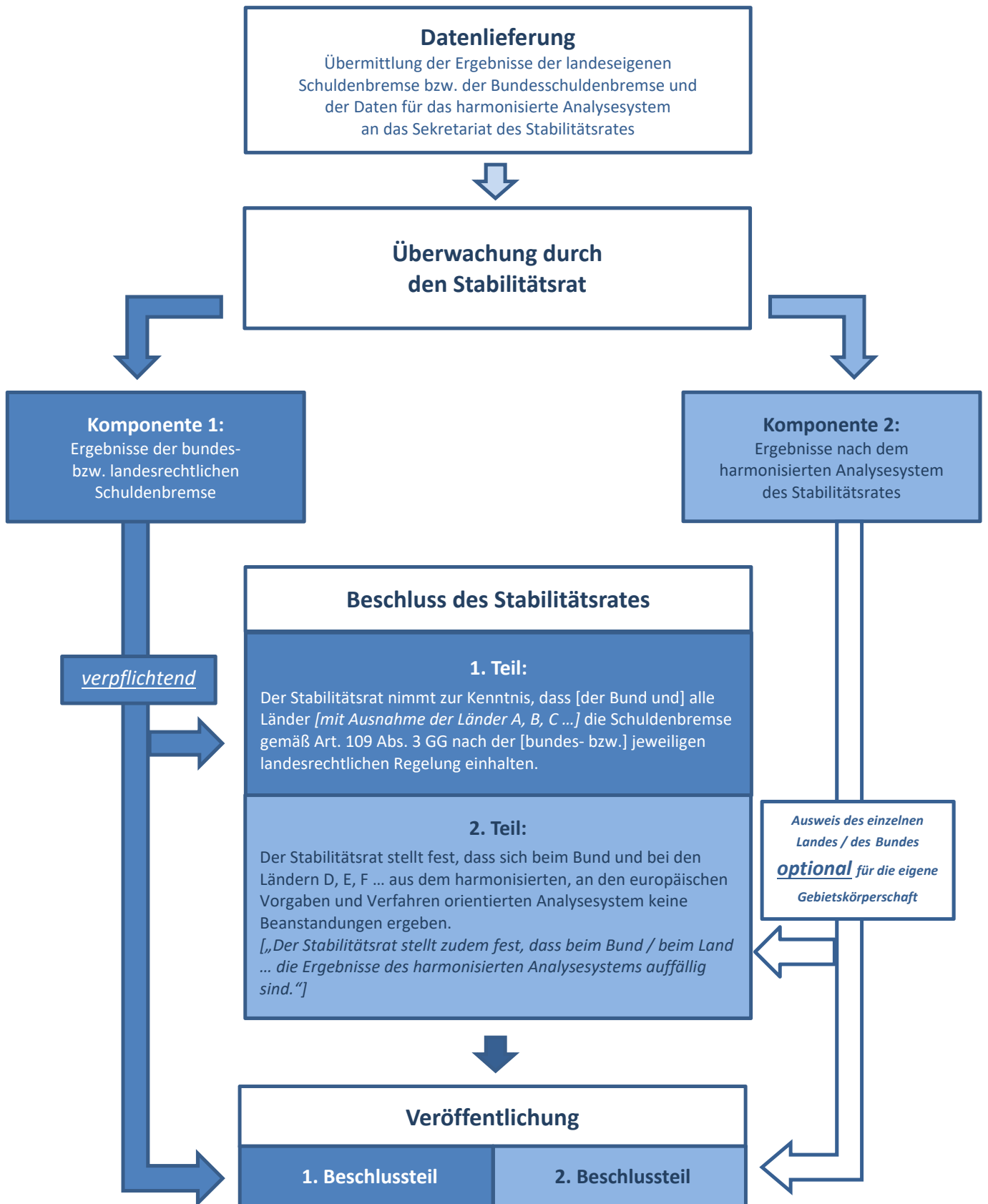
- Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat gemäß Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG hat zwei Komponenten:
 - Die erste Komponente sind die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
 - Die zweite Komponente sind die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse.
- Das Sekretariat des Stabilitätsrates erhält hierzu aus den Ländern und vom Bund die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse bzw. Bundesschuldenbremse sowie die Daten für das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates für die Vorbereitung der Beschlussunterlagen.
- Der Beschluss des Stabilitätsrates besteht aus zwei Teilen:
 - Im ersten Teil des Beschlusses werden die Ergebnisse der Schuldenbremse für jedes einzelne Land und den Bund gemäß der eigenen Regelung festgehalten.
 - In einem zweiten Teil geht der Beschluss auf die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems für jedes Land und den Bund ein. Für jedes Land und den Bund sind der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Abbildung 1 veranschaulicht das Überwachungsverfahren.

- Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert. Hierbei wird auch die Symmetrieeigenschaft der Konjunkturbereinigung im harmonisierten Analysesystem untersucht.

- 4 -

Abbildung 1: Verfahren der Überwachung:



3. Daten und Zeitplan

- Landesrechtliche/bundesrechtliche Schuldenbremse:

Die Länder stellen die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in den Stabilitätsberichten (Berichterstattung gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 und 4 StabiRatG) dar, die bis zum 15. Oktober dem Sekretariat des Stabilitätsrates vorzulegen sind (siehe § 12 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stabilitätsrates – GO StabiRat). Der Bund und die Länder, die im Herbst Aktualisierungen etwa auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion und der Steuerschätzung vornehmen, stellen die Ergebnisse für die betreffenden Jahre dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 15. November zur Verfügung.

- Harmonisiertes Analysesystem:

- Gemäß § 6 Abs. 1 StabiRatG sind für die Überwachung der Schuldenbremse die Daten im Rahmen des harmonisierten Analysesystems für das jeweils abgelaufene („Ist-Jahr“), das aktuelle („Soll-Jahr“) und das darauffolgende Jahr („Plan-Jahr“) zu liefern. Im ersten Berichtsjahr 2020 werden die Daten hiervon abweichend nur für das aktuelle und das darauffolgende Jahr zur Aufbereitung einer einheitlichen Darstellung an das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt.
 - Die Daten für das Ist-Jahr entsprechen bei Bund und Ländern der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „Statistischer Bericht, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71511“, sog. SFK 3). Die Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf, dem geltenden Haushaltsplan oder einer aktuellen Haushaltsschätzung. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größtmöglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung.
 - Bund und Länder liefern ihre Daten für das Ist-Jahr bis zum 15. Oktober. Länder, die das Konsolidierungshilfeverfahren der Konjunkturbereinigung anwenden, weisen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls ihre Daten für Soll- und Plan-Jahr aus. Der Bund und die Länder, die das Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung anwenden, reichen ihre Daten für das Soll- und das Plan-Jahr bis zum 15. November ein. Länder mit Bundesverfahren, deren zugrunde liegende Produktionslücke aus dem Frühjahr stammt, melden ihre Daten zum 15. Oktober.
- Alle für die Überwachung notwendigen Daten werden im Excel-Format an das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt. Für die Daten des harmonisierten Analysesystems wird das Ableitungsschema (s. tabellarische Darstellungen in Kapitel D) ausgefüllt.

- 6 -

- Die Ergebnisse werden im Arbeitskreis Stabilitätsrat beraten und liegen dem Stabilitätsrat in seiner jeweiligen Herbstsitzung aufbereitet vor.

4. Beschluss und Beratungsunterlage

- Der Beschluss stellt im ersten Teil die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse und der Bundesschuldenbremse dar.
- Im zweiten Teil des Beschlusses werden die Ergebnisse nach dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates für den Bund und für die Länder, die namentlich genannt werden wollen, ausgewiesen.

Abbildung 2: Muster für Beschluss

TOP X der YY. Sitzung des Stabilitätsrates am TT. Monat Jahr
Beschluss des Stabilitätsrates zur Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz
<p>Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass [der Bund und] alle Länder [mit Ausnahme der Länder A, B, C ...] die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der [bundes- bzw.] jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten.</p> <p>Der Stabilitätsrat stellt fest, dass sich beim Bund und bei den Ländern D, E, F ... aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.</p> <p>[„Der Stabilitätsrat stellt zudem fest, dass beim Bund / beim Land ... die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems auffällig sind.“]</p>

- Für die Gebietskörperschaften, die sich für den expliziten Ausweis im zweiten Beschlussteil entschieden haben, wird dem Beschluss die Beratungsunterlage mit dem ausgefüllten Ableitungsschema (siehe Kapitel D) beigefügt.

Abbildung 3: Beratungsunterlage zum Beschluss

<p>Beratungsunterlage zu TOP X der YY. Sitzung des Stabilitätsrates am TT. Monat Jahr</p> <p><i>Ausweis des Ableitungsschemas für jede Gebietskörperschaft, die im zweiten Beschlussteil genannt ist.</i></p>

- 7 -

C Grundsätze des harmonisierten Analysesystems

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig.

Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält.

Relevante Haushaltsdaten liefern die Kernhaushalte und einzubeziehende Extrahaushalte (zur Erläuterung und Abgrenzung siehe Abschnitt D 3.). Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfverfahrens um konjunkturelle Effekte bereinigt (vgl. Abschnitt D 5.). Beide Konjunkturbereinigungsverfahren setzen an der Produktionslücke und damit einheitlich am Produktionspotential an, das in der europäischen Haushaltsüberwachung zugrunde gelegt wird. Das Berechnungsergebnis ist die Konjunkturkomponente (ex ante zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung des betrachteten Haushaltsjahres und ex post bei Abrechnung).

Das Ableitungsschema für den Standardfall (vgl. Abbildung 4 in Abschnitt D 1.) kann um zwei Regelungen erweitert werden. Sie beziehen sich auf

- (1) eine optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (sog. „Kreditaufnahmekonto“, vgl. Abbildung 7 in Abschnitt D 6.) und
- (2) vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituationen (vgl. Abbildung 8 in Abschnitt D 7.).

Über darüber hinausgehende inhaltliche Sonderfälle entscheidet der Stabilitätsrat.¹

D Ableitungsschema im harmonisierten Analysesystem

1. Ableitung der Zielgröße

- Zur Darstellung ökonomischer Zusammenhänge orientiert sich das Ableitungsschema an der Systematik der Finanzstatistik. Als Zielgröße wird die strukturelle NKA gemäß Ableitungsschema (siehe Abbildung 4) herangezogen.
- Der Referenzwert für die Länder ist Null (strukturelle $NKA \leq 0$) und für den Bund 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (strukturelle $NKA \leq 0,35$ % des BIP).

¹ Davon unabhängig bleiben Maßnahmen zur Stabilisierung und Abwicklung von Landesbanken im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise 2008/9 unberücksichtigt. Dies lehnt sich an das Verfahren der Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen an. Derzeit bestehen potentielle Verpflichtungen für Nordrhein-Westfalen in Höhe von bis zu 4,5 Mrd. € (u. a. Phoenix-Garantie), für Hamburg und Schleswig-Holstein in Höhe von jeweils bis zu rd. 7 Mrd. €, insgesamt 14 Mrd. € (u. a. Sunrise-Rückgarantie und Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung für die HSH Nordbank AG).

Abbildung 4: Standard-Ableitungsschema

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Standard-Ableitungsschema für die Zielgröße</i>				
<i>(ohne Nebenbedingung "Kreditaufnahmekonto", ohne Ausnahmetatbestand einer anerkannten Notsituation)</i>				
Bund bzw. Land Z				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen			
2	Bereinigte Ausgaben			
3	Finanzierungssaldo	= 1-2	= 1-2	= 1-2
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	= 5-6	= 5-6	= 5-6
5	Zuführung an Rücklagen			
6	Entnahme aus Rücklagen			
Kernhaushalt				
7	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= -3+4	= -3+4	= -3+4
Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	= 8b-8c oder k. A.	= 8b-8c oder k. A.	= 8b-8c oder k. A.
8b	Zuführung an Rücklagen			
8c	Entnahme aus Rücklagen			
8d	NKA	= -8+8a oder Schuldenveränderung	= -8+8a oder Schuldenveränderung	= -8+8a oder Schuldenveränderung
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 7+8d	= 7+8d	= 7+8d
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	= 11-14	= 11-14	= 11-14
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	= 12+13	= 12+13	= 12+13
12	Kernhaushalt			
13	Einzubeziehende Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	= 15+16	= 15+16	= 15+16
15	Kernhaushalt			
16	Einzubeziehende Extrahaushalte			
Kern- und Extrahaushalte				
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 9+10	= 9+10	= 9+10
Konjunkturkomponente				
Kern- und Extrahaushalte				
19	NKA nach Konjunkturbereinigung (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 17+18	= 17+18	= 17+18
Ausgleichskomponente				
Kern- und Extrahaushalte:				
21	Strukturelle NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]			_____	
Finanzierungssaldo			_____	
Kern- und Extrahaushalte			_____	
Schuldenstand			_____	
(Veränderung ggü. Vorjahr)			_____	

2. Kernhaushalt

- **Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 3 des Ableitungsschemas):** Aus Gründen der Steuerbarkeit und Datenverfügbarkeit setzen die Überföhrungspositionen für die abgeleitete NKA am Kernhaushalt an. Der Finanzierungssaldo gibt Aufschluss über den Finanzierungsbedarf eines Haushaltsjahres vor Berücksichtigung besonderer Finanzierungsvorgänge. Der Saldo ergibt sich als Differenz aus den bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Soweit die haushaltstechnischen Verrechnungen nicht bereits in den Einnahmen und Ausgaben enthalten sind, ist deren Saldo hinzuzufügen (Saldo der Obergruppen 38 und 98).
- **Besondere Finanzierungsvorgänge (Ifd. Nrn. 5 und 6):** Der Finanzierungssaldo wird um besondere Finanzierungsvorgänge des Kernhaushalts in Form von Zuföhrungen an Rücklagen und Entnahmen aus Rücklagen angepasst. Hierzu gehören Transaktionen, die im Gruppierungsplan den Obergruppen 35 („Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken“), 36 („Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre“), 91 („Zuföhrungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke“) und 96 („Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren“) zugeordnet sind. Davon ausgenommen sind Zuföhrungen zu und Entnahmen aus Rücklagen zur regelgebundenen Vermeidung künftiger Nettokreditaufnahme zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen im Rahmen des länderspezifischen Konjunkturbereinigungsverfahrens. Für die Versorgungsrücklage (Pensionsfonds) besteht die Option einer Ausnahmebehandlung: In diesem Fall würden Zuföhrungen an die und Entnahmen aus der Rücklage (ohne Vermögenserträge) dauerhaft von den besonderen Finanzierungsvorgängen ausgenommen.

Des Weiteren werden faktische Rücklagenbewegungen berücksichtigt, die bei Ländern mit Soll-Haushaltsabschlüssen und bei Ländern, die die staatliche Doppik anwenden, vorkommen können. Hierdurch werden Länder mit Ist-Haushaltsabschlüssen, die nicht die staatliche Doppik anwenden, nicht benachteiligt. Zu den Zuföhrungen zu Rücklagen zählen sog. „Erhöhungen von Ausgaberesten“ und „Verminderungen von zweckgebundenen Einnahmeresten aus Drittmitteln“; auf der Seite der Rücklagenentnahmen handelt es sich um sog. „Minderungen von Ausgaberesten“ und „Erhöhungen von zweckgebundenen Einnahmeresten aus Drittmitteln“.
- **NKA (Ifd. Nr. 7):** Aus Finanzierungssaldo und dem Saldo der zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgänge ergibt sich die NKA des Kernhaushalts.

3. Extrahaushalte

- **Definition:** Der statistische Begriff „Extrahaushalte“ umfasst alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören (vgl. Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Liste der Extrahaushalte).
- **Abgrenzung:** Generell sollten Extrahaushalte unter dem Gesichtspunkt der Analysefähigkeit und Vergleichbarkeit von Bund und Ländern erfasst werden. Mit Blick auf die Zielgröße ist es aufgrund von Informations- und Kontrollproblemen nicht zweckmäßig,

- 10 -

sämtliche Einheiten aus der Statistik einzubeziehen. Im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates beziehen die Länder unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung ein. Der Bund berücksichtigt Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für den Bund und die Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem entsprechenden Zeitpunkt der für Bund und Länder geltenden gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d. h. nach dem 31. Dezember 2010.

- **Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 8) und NKA (Ifd. Nrn. 8a bis 8d):** Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden (Ifd. Nrn. 8, 8a bis 8d). Ausnahmen ergeben sich für kaufmännisch buchende Extrahaushalte. Für sie stehen keine Daten über die zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgänge und die NKA zur Verfügung. Hier wird zusätzlich zur Angabe des Finanzierungssaldos die Schuldenveränderung als Approximation der Höhe der NKA (Ifd. Nr. 8d) herangezogen; eine rechnerische Angabe der Bewegungen bei den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen unterbleibt.
- **Kontrollgröße:** Unabhängig von der Abgrenzung der Extrahaushalte im Überwachungsschema des Stabilitätsrates wird für den Bund und jedes einzelne Land zusätzlich der Finanzierungssaldo aller Extrahaushalte aus der amtlichen Statistik sowie der Schuldenstand (Veränderung zum Vorjahr) für Kern- und Extrahaushalte unter dem Ableitungsschema nachrichtlich ausgewiesen (s. unterhalb Ifd. Nr. 22).

4. Saldo finanzieller Transaktionen

- In Anlehnung an den für die europäischen Vorgaben relevanten Finanzierungssaldo gemäß den Abgrenzungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) werden Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen (Saldo in **Ifd. Nr. 10**) bereinigt. Dies entspricht auch den Vorgaben des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes und wird bereits vom Stabilitätsrat in seinen bisherigen Überwachungsverfahren umgesetzt.
- Finanzielle Transaktionen sind definiert als finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher. Unter diesem Aspekt sind aus den Einnahmen von Kern- und Extrahaushalten gemäß Gruppierungsplan die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen (Gr. 133, 134), aus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich (OGr. 31) und bei Sozialversicherungen und der Bundesagentur für Arbeit (Gr. 322) sowie aus Darlehensrückflüssen (aus dem öffentlichen Bereich: OGr. 17, aus sonstigen Bereichen: OGr. 18) herauszurechnen (**Ifd. Nrn. 11 bis 13**). Von den Ausgaben sind spiegelbildlich diejenigen für den Erwerb von Beteiligungen (OGr. 83), für Tilgungen an den öffentlichen

- 11 -

Bereich (OGr. 58) und an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit (Gr. 592) und für die Darlehensvergabe (an öffentlichen Bereich: OGr. 85, an sonstige Bereiche: OGr. 86) abzuziehen (**lfd. Nrn. 14 bis 16**).

- Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen (OGr. 14) sowie Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen (OGr. 87) werden nicht mehr als finanzielle Transaktion gewertet.

5. Konjunkturbereinigung

In Orientierung an den europäischen Vorgaben und Verfahren wird die Konjunkturkomponente methodisch durch eine Konjunkturbereinigung mit potentialorientiertem Ansatz ermittelt. Hierunter sind sowohl das Bundesverfahren (BundesV) als auch das Konsolidierungshilfeverfahren (KonsoV) zu verstehen, die beide an der Produktionslücke und damit einheitlich am Produktionspotential ansetzen. Die zugrunde zu legenden Budgetsemielastizitäten für die Ebenen von Bund und Ländern werden in Übereinstimmung mit dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes angewandten Konjunkturbereinigungsverfahren festgelegt, wobei für den Bund sowohl Haushaltseinnahmen als auch -ausgaben konjunkturreegelbar sind, bei den Ländern hingegen ausschließlich die Einnahmen. Ansatzpunkt für beide Konjunkturbereinigungsverfahren ist die Ex ante-Konjunkturkomponente (KK) als Produkt aus Produktionslücke und Budgetsemielastizität.² Die gesamtwirtschaftliche Frühjahrs- und Herbstprojektion der Bundesregierung sowie die Budgetsemielastizitäten werden im Arbeitskreis Stabilitätsrat beraten.

Der Bund wendet für die Ermittlung der Konjunkturkomponente das BundesV an. Die Länder entscheiden durch Erklärung gegenüber dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis spätestens zum 30. April 2020, ob die unter der lfd. Nr. 18 einzusetzende Konjunkturkomponente nach BundesV oder nach KonsoV ermittelt wird. Die getroffene Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist für einen Zeitraum von jeweils fünf aufeinander folgenden Plan-Jahren verbindlich (s. Anhang III für eine Veranschaulichung).

Als Leitlinien gelten:

- Der Konjunkturkomponente und dem dargestellten Haushalt liegen dieselben gesamtwirtschaftlichen Daten zugrunde.
- Die Meldung aktualisierter Haushaltsdaten ist anlassbezogen möglich.

² Siehe Anhang I für die Konjunkturkomponenten in beiden Verfahren im Formelformat.

5.1 Bundesverfahren

- **Bezug:** Das BundesV zur konjunkturellen Bereinigung für die Schuldenbremse nach bundesrechtlicher Ausgestaltung orientiert sich eng am europäischen Verfahren.³
- **Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18):** Im BundesV ergibt sich die Ex post-KK aus der Ex ante-KK zuzüglich der Differenz zwischen dem tatsächlichen und der zum Zeitpunkt der Ex ante-KK prognostizierten nominalen BIP-Veränderung, multipliziert mit der jeweiligen Budgetsemielastizität für Bund und Länder.
- **Zeitplan:** Für das Plan-Jahr (t+1) ist die gesamtwirtschaftliche Herbstprojektion zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung heranzuziehen und die Produktionslücke als Differenz zwischen dort geschätztem BIP und Produktionspotential zu berechnen. Auf dieser Basis wird die Ex ante-KK abschließend ermittelt und die Produktionslücke im weiteren Konjunkturbereinigungsverfahren beibehalten. Ist es einem Land nicht möglich, die gesamtwirtschaftliche Herbstprojektion heranzuziehen, kann es die vorangegangene Frühjahrsprojektion zugrunde legen. Für das aktuelle Jahr (Soll-Jahr) wird nach Möglichkeit eine vorläufige Ex post-KK ermittelt, indem die Differenz zwischen den BIP-Veränderungsraten aus aktueller Herbst- oder ggf. Frühjahrsprojektion und Vorjahresprojektion berücksichtigt wird. Für das abgelaufene Jahr (Ist-Jahr) wird nach Vorliegen der BIP-Revision im August die Ex post-KK unter Berücksichtigung der tatsächlichen BIP-Entwicklung endgültig errechnet. Im ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2020 ist das abgelaufene Jahr nicht Gegenstand der Analyse durch den Stabilitätsrat, da 2019 die Schuldenbremse für die Länder noch nicht galt.

Im Fall eines Doppelhaushalts bezieht sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts.⁴

³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Kompendium zur Schuldenbremse des Bundes, Berlin, 2015.

⁴ Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden. Alternativ kann eine vorläufige Ex post-KK erstellt werden. Hierbei ist die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Potentialschätzung erwarteten und der aktuell erwarteten BIP-Veränderungsrate für den gesamten Zweijahreszeitraum in die Berechnung einzubeziehen.

- 13 -

Abbildung 5: Bundesverfahren – Zeitplan (Einjahreshaushalt)

Zu prüfendes Jahr	Zeitpunkt der gesamtwirtschaftlichen Projektion / des BIP-Ergebnisses für die		
	Ex ante-KK	zwischenzeitliche Anpassung (vorläufige Ex post-KK), sofern möglich	Ex post-KK
Abgelaufenes Jahr t-1 (Ist-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t-2:	Herbstⁱ⁾ t-1:	BIP-Revision im August t:
	• Produktionslücke t-1	• BIP t-2	• BIP t-2
	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t-1 gegenüber t-2 ⁱⁱ⁾	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t-1 gegenüber t-2	• nom. BIP- Veränderung t-1 gegenüber t-2
Aktuelles Jahr t (Soll-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t-1:	Herbstⁱ⁾ t:	<i>Entfällt</i>
	• Produktionslücke t	• BIP t-1	
	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t gegenüber t-1 ⁱⁱ⁾	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t gegenüber t-1	
Darauffolgendes Jahr t+1 (Plan-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t:	<i>entfällt</i>	<i>Entfällt</i>
	• Produktionslücke t+1		
	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t+1 gegenüber t ⁱⁱ⁾		
ⁱ⁾ Ggf. Frühjahr (für Land). ⁱⁱ⁾ Für die Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK.			

5.2 Konsolidierungshilfeverfahren

- **Bezug:** In seinen Grundzügen wurde das hier angewendete KonsoV für die Länder entwickelt, die gemäß Artikel 143d Abs. 2 GG bis 2019 Konsolidierungshilfen bezogen. Die damaligen Verwaltungsvereinbarungen stellen das Konzept dar. Sie sind abrufbar auf der Website des Stabilitätsrates, der die Einhaltung der Vorgaben durch die Konsolidierungshilfelande zu überwachen hatte.

Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18): Im KonsoV ergibt sich die KK aus der Ex ante-KK und (bei Berechnung für das Ist- und ggf. das Soll-Jahr) der Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK). Ex ante-KK und SteuerabwK ergeben zusammen die Ex post-KK. Die SteuerabwK misst grundsätzlich die Differenz zwischen dem aktuellen

- 14 -

Steueraufkommen und dem bei Aufstellen der Ex ante-KK geschätzten Steueraufkommen aus der regionalisierten Steuerschätzung. Die maßgeblichen Steuern sind abgegrenzt als kassenmäßige Einnahmen aus Steuern einschließlich Förderabgabe und steuerinduzierten Einnahmen (allgemeine BEZ, Gemeindefinanzkraft-BEZ, Forschungs-BEZ).

Die regionalisierte Mai-Steuerschätzung des Vorjahres stellt die Obergrenze für die bei der Berechnung der Steuerabweichungskomponente maßgebliche Referenzgröße dar. Abschläge von diesem Wert sind zulässig. Zuschläge zu diesem Wert sind nur für Einnahmen aus Rechtsänderungen zulässig, die die Steuereinnahmen der Länder originär verändern und die zeitnah beschlossen werden, allerdings noch nicht in der maßgeblichen Steuerschätzung enthalten waren. Weder Zu- noch Abschläge sind dabei verpflichtend.

Bei der Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK werden die Auswirkungen der zwischenzeitlich verabschiedeten und nicht in Zu- oder Abschlägen berücksichtigten Rechtsänderungen auf das Steueraufkommen in der SteuerabwK als struktureller Effekt abgezogen. Die Rechtsänderungen gehören zum abgestimmten Ergebnis der Steuerschätzvolumina des Arbeitskreises Steuerschätzungen, in dem alle Länderfinanzministerien vertreten sind, und gehen – untergliedert nach Gesetzen und ausgewählten Urteilsanwendungen für die Ebenen – den Finanzministerien der Länder zu. In Abstimmung zwischen den Ländern und dem Sekretariat des Stabilitätsrates kommen ggf. Auswirkungen von Rechtsänderungen hinzu, die zwischen dem Zeitpunkt der Steuerschätzung im Herbst eines Jahres und dem 31.12. des abgelaufenen Jahres verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind. Ein Austausch im Arbeitskreis Stabilitätsrat über den Umgang mit Sonderfällen ist möglich.

- **Zeitplan:** Die Ex ante-KK wird auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion im Frühjahr⁵ des jeweiligen Vorjahres ermittelt. Im Fall eines Doppelhaushalts kann sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts beziehen.⁶ Dies ermöglicht eine hohe Planungssicherheit für die Länder. Sofern der Haushalt im aktuellen Jahr an die aktualisierte gesamtwirtschaftliche Projektion (Steuerschätzung) angepasst wird, ist für eine vorläufige Ex post-KK eine zwischenzeitliche Steuerabweichungskomponente zu berechnen. Auf Basis des tatsächlichen Steuerergebnisses werden im darauffolgenden Jahr Steuerabweichungskomponente und Ex post-KK endgültig ermittelt.

⁵ Ggf. Herbst, falls Haushaltsentwurf auf Basis der Herbststeuerschätzung.

⁶ Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden.

- 15 -

Abbildung 6: Konsolidierungshilfeverfahren – Zeitplan (Einjahreshaushalt)

Zu prüfendes Jahr	Zeitpunkt		
	der gesamtwirtschaftlichen Projektion für die	der Steuerschätzung / des Steuerergebnisses für die	
	Ex ante-KK	zwischenzeitliche Steuerabweichungskomponente (vorläufige Ex post-KK), sofern der Haushalt angepasst wurde ⁱⁱ⁾	Ex post-KK
Abgelaufenes Jahr t-1 (Ist-Jahr)	Frühjahr ⁱ⁾ t-2:	Frühjahr t-1:	Frühjahr t:
	<ul style="list-style-type: none"> Produktionslücke t-1 regionalisierte Steuerschätzung t-1 ⁱⁱⁱ⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> aktualisierte regionalisierte Steuerschätzung t-1 	<ul style="list-style-type: none"> Steuerergebnis t-1
Aktuelles Jahr t (Soll-Jahr)	Frühjahr ⁱ⁾ t-1:	Frühjahr t:	<i>Entfällt</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Produktionslücke t regionalisierte Steuerschätzung t ⁱⁱⁱ⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> aktualisierte regionalisierte Steuerschätzung t 	
Darauffolgendes Jahr t+1 (Plan-Jahr)	Frühjahr ⁱ⁾ t:	<i>entfällt</i>	<i>Entfällt</i>
	<ul style="list-style-type: none"> Produktionslücke t+1 regionalisierte Steuerschätzung t+1 ⁱⁱⁱ⁾ 		
	ⁱ⁾ Ggf. Herbst, falls Haushaltsentwurf auf Basis der Herbststeuerschätzung. ⁱⁱ⁾ Anlässe: Nachtragshaushalt im Soll-Jahr oder Wechsel zwischen Haushaltsentwurf für Plan-Jahr und Haushaltsplan, wenn Plan-Jahr zum Soll-Jahr geworden ist. ⁱⁱⁱ⁾ Für die Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK.		

6. Kreditaufnahmekonto

- Das Ableitungsschema kann um eine optionale Mitführung eines Kreditaufnahmekontos erweitert werden. Die Berücksichtigung eines solchen Kontos stellt sicher, dass sich die NKA nach Konjunkturbereinigung (Ifd. Nr. 19) infolge der Konjunkturbereinigung nicht stärker verschlechtern kann als seit Beginn der Schuldenbremse Kredite netto aufgenommen wurden.
- Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren (vgl. Abschnitt D 7.). Das Kreditaufnahmekonto ist auf ein Minimum von null begrenzt. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive Konjunkturkomponente ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt.

- Der Bund verzichtet auf die Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos. Die Länder können sich beim ersten Überwachungsdurchlauf durch den Stabilitätsrat für die Anwendung des Kontos entscheiden. Die getroffene Wahl ist für einen Zeitraum von jeweils fünf aufeinander folgenden Plan-Jahren verbindlich. Bei Entscheidung für die Anwendung fließt das Kreditaufnahmekonto als Nebenbedingung (N) für die Anrechnung der Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18) in die Ableitung ein. Sofern sich ein Land für die Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos erstmals nach Ablauf des Zeitraumes von fünf Plan-Jahren entscheidet, setzt das Kreditaufnahmekonto als Anfangswert denjenigen Betrag an, der sich errechnen hätte, wenn das Konto seit Beginn der Schuldenbremse (2020) geführt worden wäre.
- Sofern ein Land sich für die Berücksichtigung der Nebenbedingung entscheidet, ist mit der Entscheidung auch bindend festzulegen, ob auf dem Kreditaufnahmekonto die Nettokreditaufnahme vor oder nach Bereinigung um finanzielle Transaktionen gebucht werden muss (Ifd. Nr. 9 oder Ifd. Nr. 17).
- Für das erste Jahr der Schuldenbremse, 2020, wird der gemäß Nebenbedingung (Ifd. Nr. N) zu verwendende Ausgangswert des Kreditaufnahmekontos (N(Vorjahr)) auf null gesetzt.

**Abbildung 7: Ergänzung des Ableitungsschemas
– Optionale Einbeziehung der Nebenbedingung –**

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Ableitungsschema erweitert um die optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (Kreditaufnahmekonto)</i>				
<i>(Ausschnitt)</i>				
<u>Land Z</u>				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
			- in Mio € -	
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))			
...
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))			
18	Konjunkturkomponente			
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	= max. (18-N(Vorjahr);0)	= max. (18-N(Vorjahr);0)	= max. (18-N(Vorjahr);0)
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 17+18-18a	= 17+18-18a	= 17+18-18a
20	Ausgleichskomponente			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / Null als Untergrenze)	= max. (9 bzw. 17 -23-23a +24+24a +N(Vorjahr); 0)	= max. (9 bzw. 17 -23-23a +24+24a +N(Vorjahr); 0)	= max. (9 bzw. 17 -23-23a +24+24a +N(Vorjahr); 0)

7. Anerkannte Notsituation

- Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituation vorliegt, werden die damit verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben (lfd. Nr. 23 und 23a) und die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge (lfd. Nr. 24 und 24a) zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung in das Ableitungsschema eingefügt, um die strukturelle NKA anzupassen.
- Kreditfinanzierte Ausgaben infolge der Notsituation verringern und vereinbarte jährliche Tilgungsbeträge erhöhen den Wert der strukturellen NKA (lfd. Nr. 21). Das Resultat ist der Wert der strukturellen NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25).

- 18 -

- Ausgaben in Folge einer Notsituation können, sofern sie gemäß eigenem Konjunkturbereinigungsverfahren eines Landes über konjunkturelle Kredite finanziert werden, als fiktive „zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren“ (Ifd. Nr. 23 a) angerechnet werden. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz der Konjunkturkomponente nach Landesverfahren und gewähltem Verfahren zur Konjunkturbereinigung im harmonisierten Analysesystem und wird entlastend angerechnet, bis die Zielgröße in der Ifd. Nr. 25 den Wert null annimmt, negative Werte werden ausgeschlossen. Die fiktiven notsituationsbedingten Ausgaben ziehen eine entsprechende künftige Tilgungsverpflichtung (Ifd. Nr. 24a) nach sich, die sich aus dem Konjunkturbereinigungsverfahren des Landes ergibt. Die beschriebene Vorgehensweise darf in höchstens drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, die unmittelbar auf das Haushaltsjahr folgen, für das nach Landesrecht die Notsituation zuletzt anerkannt wurde, fortgeführt werden.

- 19 -

Abbildung 8: Ergänzung des Ableitungsschemas
– Berücksichtigung einer anerkannten Notsituation –

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Ableitungsschema erweitert um anerkannte Notsituation</i>				
<i>(Ausschnitt)</i>				
Bund bzw. Land Z				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
			- in Mio € -	
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung)	= 17+18	= 17+18	= 17+18
20	Ausgleichskomponente			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation			
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren			
24	Tilgungsbetrag gemäß Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23			
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a			
25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 21-23-23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)
27	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“

8. Ausgleichskomponente

- Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine Ausgleichskomponente zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analyseverfahren systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen.

Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP⁷, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die

⁷ Der Wert wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung (2023) evaluiert und ggf. angepasst.

- 20 -

Festlegung erfolgt für die drei Jahre eines Prüfdurchgangs auf der Basis des zum Prüfzeitpunkt zuletzt vom Statistischen Bundesamt ermittelten nominalen BIP für das Vorjahr und auf Basis der Einwohner per 30. Juni des Vorjahres.

Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Dieser ließe sich im KonsoV der Konjunkturbereinigung aufgrund fehlender Synchronität zwischen der Kassenwirksamkeit der KFA-Abrechnung und dem zugrunde liegenden – mithilfe der Steuerabweichungskomponente abgebildeten – Konjunkturreffekt nur verzerrt abbilden. Hinzu kommt die Heterogenität der KFA-Regelungen unter den Ländern, die der Einheitlichkeit des Konjunkturbereinigungsverfahrens entgegensteht.

Für die Flächenländer entspricht die Ausgleichskomponente der allgemeinen Pauschale.

- Für die Stadtstaaten wird die allgemeine Pauschale unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen um zwei Faktoren erhöht.⁸
 - Eine Erhöhung erfolgt für das abgelaufene Jahr, wenn die Bevölkerung des jeweiligen Stadtstaates im Vergleich zur Ländergesamtheit überdurchschnittlich zugenommen hat. Damit soll ausgeglichen werden, dass das Einwohnerwachstum bei den Stadtstaaten über den bundesstaatlichen Finanzausgleich in besonderem Maße zu strukturellen Mehreinnahmen führt und infolge der verdichteten Räume verstärkt strukturelle Mehrausgaben nach sich zieht. Der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag ergibt sich als Produkt aus dem überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachs des jeweiligen Stadtstaats und dessen strukturellen Steuereinnahmen je Einwohner und wird in dem Umfang angerechnet, in dem er einen fiktiven KFA-Anteil in Höhe von 75 % der allgemeinen Pauschale (siehe oben) übersteigt.

Für die Berechnung des überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachses wird die zum Zeitpunkt der Mai-Steuerschätzung des Vorjahres des abgelaufenen Jahres vorliegende Einwohnerzahl (in der Regel 30. September des Vorjahres des abgelaufenen Jahres) verglichen mit der für die letzte kassenwirksame Quartalsabrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs verwendeten Einwohnerzahl (in der Regel Abrechnung für das III. Quartal vom Dezember des abgelaufenen Jahres mit den Einwohnern zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres). Eine Berücksichtigung erfolgt nur insoweit, als der prozentuale Einwohnerzuwachs des Stadtstaates über dem Vergleichswert für die Ländergesamtheit liegt. Die strukturellen Steuereinnahmen ergeben sich aus den Ist-Steuereinnahmen des Stadtstaates einschließlich Gemeindeebene abzüglich einer Komponente für die Konjunkturbereinigung. Diese erfolgt unter Verwendung der Budgetsemielastizitäten von Ländern und Gemeinden sowie der Produktionslücke im Ist. Für die Berechnung der Pro-Kopf-Größe werden die

⁸ Verringerungen sind ausgeschlossen.

- 21 -

Einwohnerzahlen zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres verwendet (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang IV).⁹

- Daneben wird die für den jeweiligen Stadtstaat ermittelte allgemeine Pauschale erhöht, wenn die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern im Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist. Die Verschuldung bezieht sich auf die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich. Auf Grundlage der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in "Statistischer Bericht, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71321" werden für die jeweiligen drei letzten Jahre die absoluten Schuldenveränderungen gegenüber dem Vorjahr berechnet und hieraus das arithmetische Mittel gebildet. Wenn sich ein positiver Wert ergibt, wird dieser durch die Gesamtzahl an Einwohnern der Flächenländer zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres geteilt. Die ermittelte Pro-Kopf-Größe wird mit den Einwohnern des Stadtstaates zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres multipliziert. Unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors von 50 Prozent ergibt sich der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Stadtstaat für Ist-, Soll- und Plan-Jahr (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang V).

⁹ Eine etwaige zensusbedingte Korrektur der Einwohnerbasis wird außerhalb dieser Berechnungslogik behandelt (Beschlussfassung im Arbeitskreis Stabilitätsrat).

- 22 -

Anhang I – Formelsammlung zur Konjunkturkomponente

Abkürzung / Symbol	Bedeutung
<i>BIP</i>	Bruttoinlandsprodukt
<i>BS</i>	Budgetsemielastizität
<i>G</i>	Gemeindeebene
<i>KK</i>	Konjunkturkomponente
<i>L</i>	Land
<i>PL</i>	Produktionslücke
<i>StAK</i>	Steuerabweichungskomponente
Δ	Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr
$\Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}}$	Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr des Vorjahres

Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung – Darstellung für den BundEx ante-Konjunkturkomponente

$$KK_{\text{ex ante}}^{\text{Bund}} = PL^{\text{absolut, nominal}} \cdot BS^{\text{Bund}}$$

Ex post-Konjunkturkomponente

$$KK_{\text{ex post}}^{\text{Bund}} = KK_{\text{ex ante}}^{\text{Bund}} + \left(\left(\Delta BIP^{\text{Ist, nominal}} - \Delta BIP^{\text{geschätzt, nominal}} \right) \cdot BIP^{\text{IstVorjahr, nominal}} \right) \cdot BS^{\text{Bund}}$$

Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung – Darstellung für ein LandEx ante-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{\text{ex ante}}^L = PL^{\text{absolut, nominal}} \cdot BS^L \cdot \frac{\text{Steuern}_{\text{Vorjahr}}^L}{\text{Steuern}_{\text{Vorjahr}}^{\text{Ländergesamtheit}}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^G = PL_{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegessamtheit}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL_{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}} + PL_{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegessamtheit}}$$

Ex post-Konjunkturkomponente

Einjahreshaushalt

Land

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ post}^G = KK_{ex\ ante}^G + \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegessamtheit}}$$

- 24 -

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
KK_{ex\ post}^{L+G} &= KK_{ex\ post}^L + KK_{ex\ post}^G \\
&= KK_{ex\ ante}^{L+G} \\
&+ \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
&\quad \left. \cdot BIP^{Ist\ Vorjahr, nominal} \right) \\
&\cdot \left(\left(BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}} \right) \right. \\
&\quad \left. + \left(BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegesamtheit}} \right) \right)
\end{aligned}$$

Zweites Jahr eines Doppelhaushalts

Land

$$\begin{aligned}
KK_{ex\ post}^L &= KK_{ex\ ante}^L \\
&+ \left(\left(\Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
&\quad \left. \left. - \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
&\quad \left. \cdot BIP^{Ist\ Vorjahr\ des\ Vorjahres, nominal} \right) \cdot BS^L \\
&\cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^L}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Ländergesamtheit}}
\end{aligned}$$

- 25 -

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
KK_{ex\ post}^G &= KK_{ex\ ante}^G \\
&+ \left(\left(\Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
&- \left. \left. \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
&\cdot \left. BIP^{Ist\ Vorjahr\ des\ Vorjahres, nominal} \right) \cdot BS^G \\
&\cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^G}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Gemeindegessamtheit}}
\end{aligned}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
KK_{ex\ post}^{L+G} &= KK_{ex\ post}^L + KK_{ex\ post}^G \\
&= KK_{ex\ ante}^{L+G} \\
&+ \left(\left(\Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
&- \left. \left. \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
&\cdot \left. BIP^{Ist\ Vorjahr\ des\ Vorjahres, nominal} \right) \\
&\cdot \left(\left(BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^L}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Ländergesamtheit}} \right) \right. \\
&\left. + \left(BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^G}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Gemeindegessamtheit}} \right) \right)
\end{aligned}$$

Konsolidierungshilfeverfahren der KonjunkturbereinigungEx ante-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ ante}^L = PL_{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Ländergesamtheit\ Vorjahr}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^G = PL_{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL_{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Ländergesamtheit\ Vorjahr}} + PL_{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}}$$

Steuerabweichungskomponente

Land

$$StAK^L = Steuern_{Ist}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechtsänderungen^L)$$

mit

$$Rechtsänderungen^L$$

$$= Rechtsänderungen_{Ländergesamtheit} \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Ländergesamtheit\ Vorjahr}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$StAK^G = Steuern_{Ist}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechtsänderungen^G)$$

mit

$$Rechtsänderungen^G$$

$$= Rechtsänderungen_{Gemeindegessamtheit} \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegessamtheit\ Vorjahr}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$StAK^{L+G} = (Steuern_{Ist}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechtsänderungen^L)) + (Steuern_{Ist}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechtsänderungen^G))$$

Ex post-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + StAK^L$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ post}^{L+G} = KK_{ex\ ante}^{L+G} + StAK^{L+G}$$

Anhang II – Ableitungsschema insgesamt

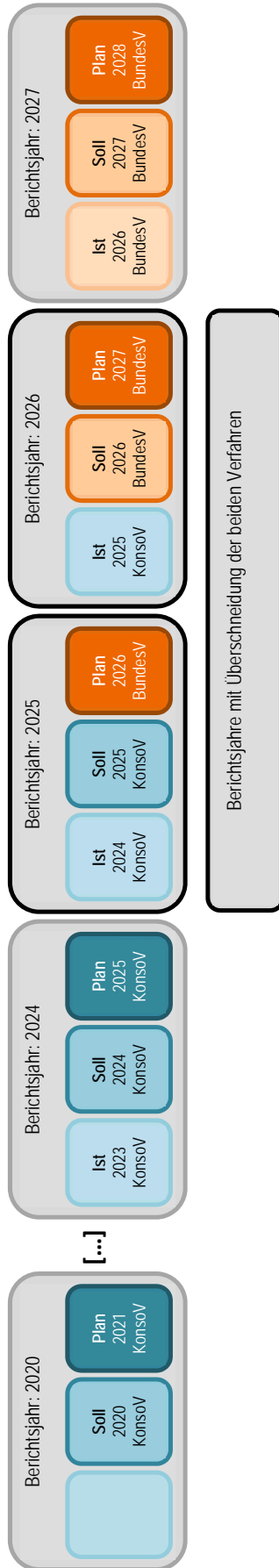
Überwachung der Schuldenbremse					Erläuterungen
<i>Muster-Ableitungsschema für die Zielgröße (Standard + optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (Kreditaufnahmekonto) + Fall der anerkannten Notsituation)</i>					
<u>Bund bzw. Land Z</u>					(Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.)/Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan)
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1	
- in Mio. € -					
Kernhaushalt					
1	Bereinigte Einnahmen				
2	Bereinigte Ausgaben				
3	Finanzierungssaldo				1-2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98)
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				5-6
5	Zuführung an Rücklagen				Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.
6	Entnahme aus Rücklagen				Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.
Kernhaushalt					
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)				-3+4
Einzubeziehende Extrahaushalte					
8	Finanzierungssaldo				Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung. 8b-8c oder k. A. bei kaufmännisch buchenden Einheiten
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				
8b	Zuführung an Rücklagen				
8c	Entnahme aus Rücklagen				
8d	NKA				-8+8a oder Bei kaufmännisch buchenden Einheiten: NKA = Schuldenveränderung. NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12.. NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll-Jahr. NKA des Plan-Jahres (t+1) = Finanzierungssaldo des Plan-Jahres.
Kern- und Extrahaushalte					
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)				7+8d
Bereinigungen					
10	Saldo finanzieller Transaktionen				11-14 12+13
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen				Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.
12	Kernhaushalt				
13	Einzubeziehende Extrahaushalte				
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen				15+16 Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.
15	Kernhaushalt				
16	Einzubeziehende Extrahaushalte				
Kern- und Extrahaushalte					
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)				9+10
18	Konjunkturkomponente				Ergebnis der Konjunkturbereinigung
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl.				Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme. Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max. (18 - N (Vorj.); 0):

	kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)				<i>Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.</i>	
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))				17+18 bzw. optional 17+18-18a: Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.	
20	Ausgleichskomponente				Allgemeine Pauschale, für Stadtstaaten: ggf. Anpassung Wenn $19 \leq 0$: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))					
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.				Wenn $21 > 0$: „ja“; ansonsten: „nein“.	
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation				Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern-/Extra-) Haushalts.	
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren					
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23					keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a					
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))					21-23-23a+24+24a
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente					Wenn $19 \leq 0$: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				Wenn $25 \leq 0$: =25; ansonsten: =max. (25-26;0)	
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.				Wenn $27 > 0$: „ja“; ansonsten: „nein“.	
NEBENBEDINGUNG						
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)				max. (9 bzw. 17 -23-23a+24+24a+N(Vorjahr);0) Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme.	
Kontrollgrößen						
	Extrahaushalte [alle] Finanzierungssaldo				zum Vergleich mit 8	
	Kern- und Extrahaushalte Schuldenstand (Veränderung ggü.Vorjahr)					

Lfd. Nrn. 23-26: Erstmals bei einem Ausnahmezustand (kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation) auszuweisen

Anhang III – Verbindliche Festlegung des Konjunkturbereinigungsverfahrens und erstmalige Wechselmöglichkeit

Veranschaulichung:



Erläuterung:

Mit der Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens wird dieses für das Soll-Jahr 2020 und die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 verbindlich festgelegt. Ein Wechsel des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist erstmalig zum Plan-Jahr 2026 möglich.

- 31 -

Anhang IV

Berechnung des Erhöhungsbetrages für die Stadtstaaten bzgl. strukturellem Einnahmeneffekt bei überdurchschnittlichem Einwohnerzuwachs

fd. Nr.				Berlin	Bremen	Hamburg
1	Strukturelle Steuern je Einwohner im Jahr 2017		14,9	0,0598	0,0111	0,0269
	Produktionslücke 2017 nominal in Mrd. € (Herbst 2018)			0,0410	0,0102	0,0381
2	Budgetsemielastizität der Länder		0,130	116,1	21,5	52,1
3	Budgetsemielastizität der Gemeinden		0,062	37,8	9,4	35,1
4	1x2 Konjunkturkomponente (KK) ex post Länder gesamt in Mio. €		1940,9	153,9	30,9	87,2
5	1x3 KK ex post Gemeinden gesamt in Mio. €		921,2	16,747,4	3,030,7	7,638,0
6	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit			4,265,9	1,010,1	3,845,0
7	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit			21,013,3	4,040,8	11,483,0
8	KK ex post des Landes in Mio. €			20,859,4	4,009,9	11,395,8
9	KK ex post der Gemeindeebene des Stadtstaates in Mio. €			3,592,059	679,078	1,820,932
10	KK ex post Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €			5,807	5,905	6,258
11	Steuern Ist des Landes in Mio. €					
12	Steuern Ist der Gemeindeebene des Stadtstaates in Mio. €					
13	Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €					
14	13-10 Strukturelle Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €					
15	Einwohner zum 30.06.2017					
16	14÷15 Strukturelle Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in € je Einwohner					
	Überdurchschnittlicher Einwohnerzuwachs im Jahr 2017					
17	Einwohner zum 30.06.2017	Gesamt		Berlin	Bremen	Hamburg
18	Einwohner zum 30.09.2015	82.665.552		3.592.059	679.078	1.820.932
19	Einwohnerzuwachs Gesamt 30.09.2015 - 30.06.2017 absolut	81.770.944		3.496.293	665.922	1.775.227
20	Einwohnerzuwachs Gesamt 30.09.2015 - 30.06.2017 prozentual	894.608		95.766	13.156	45.705
21	Einwohnerzuwachs 30.09.2015 - 30.06.2017 überdurchschnittlich prozentual	1,09%		2,74%	1,98%	2,57%
22	Einwohnerzuwachs 30.09.2015 - 30.06.2017 überdurchschnittlich absolut			1,65%	0,88%	1,48%
	Erhöhungsbetrag für die Stadtstaaten im Jahr 2017					
23	16x22 Produkt aus überdurchschnittlichem Einwohnerzuwachs absolut und strukturellen Steuern je Einwohner in Mio. €			Berlin	Bremen	Hamburg
				334,0	34,7	164,5

Anhang V

Berechnung des Erhöhungsbetrages für die Staaten bei Zunahme der Kommunalverschuldung in den Flächenländern

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kernhaushalte) in Mrd. €								
Kassenkredite	38,9	43,8	47,2	47,1	47,7	47,2	46,2	42,4
Investivkredite (Kredite und Wepa-Schulden)	76,3	77,3	79,2	78,8	79,8	80,2	82,0	82,0
Gesamt	115,3	121,1	126,3	125,9	127,5	127,4	128,2	124,4
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Extrahaushalte) in Mrd. €								
Zweckverbände (Extrahaushalte)	1,6	1,7	1,7	2,6	3,2	3,4	3,3	2,9
Sonstige Extrahaushalte der Gemeinden	6,7	6,9	7,2	6,6	8,7	13,5	11,6	10,7
Gesamt	8,3	8,5	8,8	9,2	11,9	16,9	14,9	13,6
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte) in Mrd. €								
Gesamt	123,6	129,6	135,2	135,1	139,4	144,2	143,1	138,0
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), jährliche absolute Veränderung in Mrd. €								
	6,06	5,54	-0,06	4,33	4,80	-1,17	-5,04	
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), gleitender Durchschnitt der jährlichen absoluten Veränderung in Mrd. € (Drei-Jahres-Zeitraum)								
				3,8	3,3	3,0	2,7	-0,5
Einwohner Flächenländer zum 30.6. in Tsd.	75.868	74.577	74.678	74.794	75.077	75.540	76.324	76.573
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), gleitender Durchschnitt der jährlichen absoluten Veränderung (Drei-Jahres-Zeitraum) in € je EW								
				51,5	43,6	40,0	34,8	-6,1
Einwohner Berlin zum 30.6. in Tsd.	3.444	3.297	3.345	3.394	3.441	3.485	3.551	3.592
Einwohner Bremen zum 30.6. in Tsd.	660	650	652	655	658	664	676	679
Einwohner Hamburg zum 30.6. in Tsd.	1.779	1.710	1.724	1.743	1.749	1.770	1.799	1.821
Auf Stadtstaaten einwohnerbezogen umgerechnete Kommunalschuldenveränderung in Mio. €, Ansatz 50 %								
Berlin	87,3	75,0	69,7	61,8	61,8	61,8	-11,0	
Bremen	16,9	14,3	13,3	11,8	11,8	11,8	-2,1	
Hamburg	44,8	38,1	35,4	31,3	31,3	31,3	-5,6	
Erhöhungsbetrag für die Stadtstaaten in Mio. € (nur positive Beträge)								
Berlin	87,3	75,0	69,7	61,8	61,8	61,8	-	
Bremen	16,9	14,3	13,3	11,8	11,8	11,8	-	
Hamburg	44,8	38,1	35,4	31,3	31,3	31,3	-	

Redaktionelle Änderungen seit der Ursprungsfassung vom 6.12.2018

Stand	Redaktionelle Änderung / Änderungsbeschluss des Stabilitätsrates
4.5.2020	<p><u>D 6. Kreditaufnahmekonto</u> (S. 15, zweiter Aufzählungspunkt): Ergänzung um Halbsatz zu: Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren (vgl. Abschnitt D 7.).</p> <p><u>Abbildung 7 (S. 17) und Ableitungsschema (S. 28):</u> Zeile N, Spalte <i>Erläuterungen</i>: Ergänzung der Berechnungsformel zwecks Herausrechnung von kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation aus dem Kreditaufnahmekonto und Berücksichtigung damit zusammenhängender Tilgungsbeträge gemäß Tilgungsplan im Kreditaufnahmekonto.</p> <p>Alt: max. (9 bzw. 17 + N(Vorjahr);0) Neu: max. (9 bzw. 17 – 23 + 24 + N(Vorjahr);0)</p>
19.11.2020	<p><u>D 5.1 Bundesverfahren</u> (S. 12): Umformulierung im letzten Aufzählungspunkt und Ergänzung in Fußnote 4.</p> <p>Alt:</p> <p>Im Fall eines Doppelhaushalts kann sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts beziehen.⁴</p> <p>⁴Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden.</p> <p>Neu:</p> <p>Im Fall eines Doppelhaushalts bezieht sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts.⁴</p> <p>⁴Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden. Alternativ kann eine vorläufige Ex post-KK erstellt werden. Hierbei ist die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Potentialschätzung erwarteten und der aktuell erwarteten BIP-Veränderungsrate für den gesamten Zweijahreszeitraum in die Berechnung einzubeziehen.</p> <p><u>Ergänzungen in Anhang I:</u></p> <p>Tabelle (S. 22): Ergänzung um nachfolgendes Symbol:</p> <p>$\Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}}$:= Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr des Vorjahres.</p>

	Erweiterung der Formeln (S. 24-25) für die Berechnung der Ex post-KK für ein Land gemäß Bundesverfahren für das zweite Jahr eines Doppelhaushaltes.
11.12.2020	<p><u>D 7. Anerkannte Notsituation:</u></p> <p>S. 17: Ergänzung des ersten Aufzählungspunktes zu: Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituation vorliegt, werden die damit verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben (Ifd. Nr. 23 und 23a) und die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge (Ifd. Nr. 24 und 24a) zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung in das Ableitungsschema eingefügt, um die strukturelle NKA anzupassen.</p> <p>S. 18: Ergänzung um den Aufzählungspunkt: Ausgaben in Folge einer Notsituation können, sofern sie gemäß eigenem Konjunkturbereinigungsverfahren eines Landes über konjunkturelle Kredite finanziert werden, als fiktive „zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren“ (Ifd. Nr. 23 a) angerechnet werden. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz der Konjunkturkomponente nach Landesverfahren und gewähltem Verfahren zur Konjunktur-bereinigung im harmonisierten Analysesystem und wird entlastend angerechnet, bis die Zielgröße in der Ifd. Nr. 25 den Wert null annimmt, negative Werte werden ausgeschlossen. Die fiktiven notsituationsbedingten Ausgaben ziehen eine entsprechende künftige Tilgungsverpflichtung (Ifd. Nr. 24a) nach sich, die sich aus dem Konjunkturbereinigungsverfahren des Landes ergibt. Die beschriebene Vorgehensweise darf in höchstens drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, die unmittelbar auf das Haushaltsjahr folgen, für das nach Landesrecht die Notsituation zuletzt anerkannt wurde, fortgeführt werden.</p> <p><u>Abbildung 8 (S. 19) und im Ableitungsschema (S. 29):</u> Einfügung der laufenden Nummern 23 a und 24 a sowie Ergänzung in der Bezeichnung der laufenden Nummer 24: Alt: Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan Neu: Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23</p> <p>Ergänzung in der Erläuterung der laufenden Nummer 25: Alt: 21-23+24 Neu: 21-23-23a+24+24a</p> <p><u>Abbildung 7 (S. 17) und im Ableitungsschema (S. 28):</u> Ergänzung in der Erläuterung der Nebenbedingung N: Alt: max. (9 bzw. 17 -23+24+N(Vorjahr);0) Neu: max. (9 bzw. 17 -23-23a+24+24a+N(Vorjahr);0)</p>

16.12. 2022	<p>S. 8</p> <p>Zeile 8a: Alt: Länderangabe Neu: Länderangabe</p> <p>Zeile 8 d Alt: Länderangabe Neu: Länderangabe</p> <p>Zeile 9, Spalten t-1, t, t+1 Alt: =7+(-8) bzw. Neu: =7+(-8) bzw.</p> <p>S. 10</p> <p>Alt: Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Neu: Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind.</p> <p>Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 8) und NKA (Ifd. Nrn. 8a bis 8d):</p> <p>Alt: Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden. Der Bund stellt für seine Extrahaushalte ausschließlich auf den Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 8) ab. Die Länder wenden das Ableitungsverfahren auch auf ihre einzubeziehenden Extrahaushalte an (Ifd. Nrn. 8a bis 8d).</p> <p>Neu: Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden (Ifd. Nrn. 8, 8a bis 8d). Der Bund stellt für seine Extrahaushalte ausschließlich auf den Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 8) ab. Die Länder wenden das Ableitungsverfahren auch auf ihre einzubeziehenden Extrahaushalte an (Ifd. Nrn. 8a bis 8d).</p> <p>S. 28</p> <p>Zeile 8a: Alt: Länderangabe Neu: Länderangabe</p> <p>Spalte „Erläuterungen“ Alt: Länder Neu: Länder</p>
----------------	--

	<p>Zeile 8 d Alt: Länderangabe Neu: Länderangabe</p> <p>Spalte „Erläuterungen“ Alt: Länder Neu: Länder</p> <p>Zeile 9, Spalte „Erläuterungen“ Alt: Bund: 7+(-8) Länder: 7+8d Neu: Bund: 7+(-8) Länder: 7+8d</p> <p>S. 2 und S. 5</p> <p>Das Kompendium wird an das am 9. Dezember 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze angepasst. Aus § 5a StabiRatG wird § 6 StabiRatG.</p>
<p>7.9.2023</p>	<p>S. 5, 2. Bulletpoint, 2. Spiegelstrich</p> <p>Alt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Daten für das Ist-Jahr entsprechen bei Bund und Ländern der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 2“, sog. SFK 3). Die Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf, dem geltenden Haushaltsplan oder einer aktuellen Haushaltsschätzung. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größtmöglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung. <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Daten für das Ist-Jahr entsprechen bei Bund und Ländern der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 2“ Statistischer Bericht, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71511, sog. SFK 3). Die

Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf, dem geltenden Haushaltsplan oder einer aktuellen Haushaltsschätzung. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größtmöglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung.

S. 21, 2. Absatz (neue Nummerierung)

Alt:

- Daneben wird die für den jeweiligen Stadtstaat ermittelte allgemeine Pauschale erhöht, wenn die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern im Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist. Die Verschuldung bezieht sich auf die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich. Auf Grundlage der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in "Finanzen und Steuern, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 5" werden für die jeweiligen drei letzten Jahre die absoluten Schuldenveränderungen gegenüber dem Vorjahr berechnet und hieraus das arithmetische Mittel gebildet. Wenn sich ein positiver Wert ergibt, wird dieser durch die Gesamtzahl an Einwohnern der Flächenländer zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres geteilt. Die ermittelte Pro-Kopf-Größe wird mit den Einwohnern des Stadtstaates zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres multipliziert. Unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors von 50 Prozent ergibt sich der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Stadtstaat für Ist-, Soll- und Plan-Jahr (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang V).

Neu:

- Daneben wird die für den jeweiligen Stadtstaat ermittelte allgemeine Pauschale erhöht, wenn die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern im Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist. Die Verschuldung bezieht sich auf die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich. Auf Grundlage der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in "~~Finanzen und Steuern, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 5~~" Statistischer Bericht, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71321" werden für die jeweiligen drei letzten Jahre die absoluten Schuldenveränderungen gegenüber dem Vorjahr berechnet und hieraus das arithmetische Mittel gebildet. Wenn sich ein positiver Wert ergibt, wird dieser durch die Gesamtzahl an Einwohnern der Flächenländer zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres geteilt. Die ermittelte Pro-Kopf-Größe wird mit den Einwohnern des Stadtstaates zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres multipliziert. Unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors von 50 Prozent

	ergibt sich der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Stadtstaat für Ist-, Soll- und Plan-Jahr (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang V).																																	
10.10.23	<p>S. 19 Abbildung 8</p> <p>Aus Zeile 26 wird Zeile 28. Die Zeilen 26 und 27 werden neu eingefügt.</p> <p>Alt:</p> <table border="1"> <tr> <td>25</td> <td>Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))</td> <td>= 21-23- 23a+24+24a</td> <td>= 21-23-23a+24+24a</td> <td>= 21-23-23a+24+24a</td> </tr> <tr> <td>26</td> <td>Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.</td> <td>Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> <td>Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> <td>Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> </tr> </table> <p>Neu:</p> <table border="1"> <tr> <td>25</td> <td>Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))</td> <td>= 21-23- 23a+24+24a</td> <td>= 21-23-23a+24+24a</td> <td>= 21-23-23a+24+24a</td> </tr> <tr> <td>26</td> <td>Noch verfügbare Ausgleichskomponente</td> <td>Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)</td> <td>Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)</td> <td>Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)</td> </tr> <tr> <td>27</td> <td>Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))</td> <td>Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)</td> <td>Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)</td> <td>Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)</td> </tr> <tr> <td>28</td> <td>Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.</td> <td>Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> <td>Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> <td>Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td> </tr> </table> <p>S. 29 Anhang II Ableitungsschema insgesamt</p> <p>Zeile 21</p> <p>Alt:</p> <p>Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))</p> <p>Neu:</p> <p>Kern- und Extrahaushalte:</p>				25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 21-23- 23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a	26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 21-23- 23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a	26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)	27	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)	28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 21-23- 23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a																														
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“																														
25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 21-23- 23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a																														
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)	Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)																														
27	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)	Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26;0)																														
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“																														

Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)) Aus Zeile 26 wird Zeile 28. Die Zeilen 26 und 27 werden neu eingefügt. Alt:					
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				21-23-23a+24+24a
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.				Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.
Neu:					
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				21-23-23a+24+24a
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente				Wenn 19 ≤ 0: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				Wenn 25 ≤ 0: =25; ansonsten: =max. (25-26;0)
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.				Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.